

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht

Marco Otten, Windrichtung Marktöffnung, Segel
nicht gesetzt – Das neue Auslandsinvestitions-
gesetz der Volksrepublik China

Knut Benjamin Piffler, Das chinesische Handbuch
der Rechtsförmlichkeit: Empfehlungen für den
Gesetzgeber & Perle für die sinojuristische
Forschung

Bibliography of Academic Writings on the Field
of Chinese Law in Western Languages in 2018

Heft 2/2019

26. Jahrgang, S. 117–242





2018. XXXII, 869 Seiten
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 55).
Leinen
ISBN 978-3-16-156288-4;
eBook
ISBN 978-3-16-156289-1
€ 119,-

Das Zivilprozessrecht der Volksrepublik China wird nun erstmals in deutscher Sprache erörtert. Dieses Werk ermöglicht so einen Zugang zu Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren in China unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Verfahren mit Auslandsbezug. Ausgewiesene Kenner aus Wissenschaft und Praxis berücksichtigen hierfür die zusätzlich abgedruckten einschlägigen Gesetze und justiziellen Interpretationen sowie die aktuelle Rechtsprechung.

Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts

Analyse und Materialien

Herausgegeben von Knut Benjamin Pißler

Das Werk behandelt erstmals umfassend das Zivilprozessrecht der Volksrepublik China in deutscher Sprache. Berücksichtigt werden nicht nur die gesetzlichen Regelungen, sondern auch einschlägige justizielle Interpretationen des Obersten Volksgerichts und die Rechtsprechung der Untergerichte. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner des chinesischen Rechts aus Wissenschaft und Praxis. Nach eingehenden Beiträgen zu den Prozessvoraussetzungen, dem Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren sowie den Besonderheiten in Verfahren mit Auslandsbezug enthält der Anhang des Bandes das Zivilprozessgesetz in der Fassung von 2017, die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum Zivilprozessgesetz aus 2015 sowie weitere wichtige Justizauslegungen, jeweils im chinesischen Original und in deutscher Übersetzung. Ein einleitendes Kapitel zu der Entwicklung des Zivilprozessrechts, den Verfahrensgrundsätzen und der Gerichtsverfassung in China mit einem Fokus auf der Zivilrechtsprechungspraxis rundet die Arbeit ab.

Inhaltsübersicht:

1. Kapitel

Knut Benjamin Pißler: Einleitung

2. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

Nils Pelzer: Verfahrenseröffnung – *Nils Pelzer:* Zuständigkeitsordnung – *Mario Feuerstein:* Prozessbeteiligte

3. Kapitel: Weiteres Verfahren

Nils Klages: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz – *Simon Werthwein:* Beweisrecht – *Nils Pelzer:* Schlichtung – *Nils Pelzer:* Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert – *Yuanshi Bu:* Berufungsverfahren

4. Kapitel: Besondere Verfahrensarten

Yuanshi Bu: Drittanfechtungsklage – *Mario Feuerstein:* Klagen im öffentlichen Interesse – *Patrick Alois Hübner:* Einstweiliger Rechtsschutz – *Knut Benjamin Pißler:* Wiederaufnahmeverfahren

5. Kapitel: Vollstreckungsverfahren

Knut Benjamin Pißler: Voraussetzungen und Verfahren – *Nils Pelzer:* Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen – *Yue Siebel:* Vollstreckungseinwände

6. Kapitel: Verfahren mit Auslandsbezug

Nils Pelzer: Allgemeine Voraussetzungen – *Nils Klages:* Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen



Mohr Siebeck
Tübingen
info@mohrsiebeck.com
mohrsiebeck.com

Informationen zum eBook-Angebot: mohrsiebeck.com/ebooks

INHALT

AUFSÄTZE

- Marco Otten*, Windrichtung Marktöffnung, Segel nicht gesetzt – Das neue Auslandsinvestitionsgesetz der Volksrepublik China 119

KURZE BEITRÄGE

- Knut Benjamin Pißler*, Das chinesische Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Empfehlungen für den Gesetzgeber & Perle für die sinojuristische Forschung 133

DOKUMENTATIONEN

- Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen
(*Nils Klages*) 144
- Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 1)
(*Knut Benjamin Pißler*) 153
- Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 2)
(*Knut Benjamin Pißler*) 173
- Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der 13. Gruppe von anleitenden Fällen
(*Benjamin Julius Groth*) 190
- Bibliography of Academic Writings on the Field of Chinese Law in Western Languages in 2018
(*Knut Benjamin Pißler / Gao Qianting / Benjamin Julius Groth*) 208

TAGUNGSBERICHTE

- Rhein-Main-Forum: Treffen China-interessierter Juristinnen und Juristen in Frankfurt a. M. am 13. Juni 2019
(*Joachim Glatter*) 231
- CDIR-Alumnitreffen am 16./17. November 2018: Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation
(*Vincent Winkler*) 231

AUS DEM INSTITUT

- Das Deutsch-Chinesische Institut für Wirtschaftsrecht von 1993 bis 1995 und 1996 bis 1998
(*Matthias Steinmann*) 235

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 238

„Bereits der erste Band macht deutlich, dass den Herausgebern und Autoren ein großer Wurf gelungen ist. Das Buch lädt Praktiker wie Wissenschaftler förmlich zur vertiefenden Beschäftigung mit Rechtsfragen des chinesischen Zivilrechts ein.“

Prof. Dr. Manfred Wandt in VersR 2016 Heft 5



- **Ergänzung zu Band 1 (erschienen 2015)**
- Vertiefung der Grundlagen des chinesischen Wirtschaftsrechts
- Wissenschaftliche Grundlegung und praktische Orientierungshilfe für deutsche Unternehmen und Wirtschaftskanzleien durch die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern
- **Schwerpunkte Band 2:**
Chinesisches Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Kartellrecht, Arbeitsrecht, Mechanismen der Rechtsdurchsetzung, Bank- und Kapitalmarktrecht, Recht des geistigen Eigentums

- Systematische Einführung in die grundlegenden Rechtsbereiche für Geschäftstätigkeiten in China: u.a. allgemeines und besonderes Schuldrecht, Sachenrecht, Internationales Privatrecht
- Einstiegshilfe für den chinesischen Markt für deutsche Unternehmen und Wirtschaftskanzleien sowie für Studierende als ersten Einblick in das chinesische Zivilrecht
- Autorenteam von chinesischen und deutschen Experten mit mehrjähriger Erfahrung im Umgang mit dem chinesischen Recht

Ja, ich bestelle – per Fax unter 08581 754 oder auf www.shop.ruw.de

- Expl. **Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht**
2016, 634 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1619-3, **€ 199,-**
- Expl. **Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht Band 1 – Schwerpunkt Zivilrecht**
2015, 362 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1585-1, **€ 179,-**
- Expl. **Paket Bd. 1 und 2**
ISBN: 978-3-8005-1660-5
Vorzugspreis bei Gesamtabnahme: € 339,- statt € 378,- bei Abnahme der Einzelbände
Preisvorteil: € 39,- gegenüber Einzelbezug

Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

Windrichtung Marktöffnung, Segel nicht gesetzt – Das neue Auslandsinvestitionsgesetz der Volksrepublik China

Marco Otten¹

Abstract

Das am 15. März 2019 verabschiedete Auslandsinvestitionsgesetz der VR China (AusInvG) bildet den Abschluss der Reform des größtenteils aus den 1980ern stammenden Auslandsinvestitionsregimes der VR China. Bereits im Jahr 2015 lag ein erster Entwurf des Handelsministeriums vor. Nachdem dessen Regelungen zum Teil bereits in nationales Recht umgesetzt wurden, folgten im Jahre 2018 und Anfang 2019 zwei weitere, wesentlich schlankere Entwürfe. Das nun inmitten des Handelskonflikts zwischen der VR China und den USA verabschiedete AusInvG enthält dabei zahlreiche Bestimmungen, die auf ein positiveres Marktumfeld für ausländische Investoren hoffen lassen. Es bleibt jedoch derart vage, dass mit Spannung auf die zu erwartenden Durchführungsbestimmungen zu warten ist. Der Beitrag argumentiert, dass der chinesische Gesetzgeber sich durch die noch ausgebliebene Konkretisierung einzelner Materien ein flexibles Rahmenwerk geschaffen hat, um auf zukünftige Herausforderungen in der globalen Wirtschaft reagieren zu können. Gleichzeitig lässt das Gesetz bestimmte Bezüge zum aktuell andauernden Handelskonflikt erkennen.

I. Einleitung

Der Zugang ausländischer Akteure zum chinesischen Markt ist ein sich wiederholender Aspekt auch im aktuell schwebenden Handelskonflikt zwischen der Volksrepublik China (VR China) und den USA.² Die rechtlichen Grundlagen für das aktuell gültige Regime wurden vor 30 bis 40 Jahren gelegt: Das Equity-Joint-Venture-Gesetz (EJV-G),³ das Wholly-Foreign-Owned-Enterprise-Gesetz (WFOE-G)⁴ und das Contractual-Joint-Venture-Gesetz (CJV-G)⁵, prägnant auch als die „Drei Gesetze der Auslandsinvestitionen“⁶ bezeichnet, bilden in Verbindung mit den jeweiligen Ausführungsbestimmungen teils seit Beginn der Reform- und Öffnungsjahre Ende der 1970er Jahre den rechtlichen

Rahmen für ausländische Investitionen in der VR China.

Schon 2015 zeichneten sich erste konkrete Schritte zu einer Vereinheitlichung des aktuellen Rechtsregimes der Behandlung ausländischer Investitionen ab: Der Entwurf eines „Gesetzes der Volksrepublik China für ausländische Investitionen“⁷ des Handelsministeriums sah die Ersetzung des aktuell dreigeteilten Gesetzeswerkes zugunsten einer einzigen Kodifikation vor.

Die demnach bereits seit einiger Zeit geplante Umwälzung des dreigeteilten Systems zugunsten eines einzigen Gesetzes gipfelte – nunmehr inmitten eines Handelskonflikts der VR China mit den USA und der EU – Ende 2018 zunächst in der Vorlage eines ersten Entwurfes des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses für ein „Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen“ (Entwurf 2018).⁸

Noch innerhalb des Zeitraums zur Kommentierung des Entwurfs durch die Öffentlichkeit,⁹ welcher mit

¹ M.A. (Regionalstudien China/Rechtswissenschaften). Der Autor ist Doktorand am Ostasiatischen Seminar der Universität zu Köln bei Prof. Dr. Björn Ahl und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Rechtsanwaltskanzlei Gerd Schumacher, Köln.

² Hier sei beispielhaft ein Teil des Eintrages des amtierenden US-Präsidenten Donald Trump auf seinem Twitter-Konto vom 14. Mai 2019 zitiert, der die sich hinziehenden Verhandlungen zwischen chinesischer und amerikanischer Seite prägnant darstellt: „We can make a deal with China tomorrow, before their companies start leaving so as not to lose USA business, but the last time we were close they wanted to renegotiate the deal. No way!“ <<https://twitter.com/realdonaldtrump/status/1128251530442940417>> eingesehen am 9.6.2019.

³ Gesetz über gemeinschaftlich betriebene Unternehmen mit chinesisch-ausländischer Kapitalbeteiligung (中外合资经营企业法) vom 1.7.1979, zuletzt geändert am 3.9.2016.

⁴ Gesetz über ausländisch kapitalisierte Unternehmen (外资企业法) vom 12.4.1986, zuletzt geändert am 3.9.2016.

⁵ Gesetz über chinesisch-ausländische kooperativ betriebene Unternehmen (中外合作经营企业法) vom 13.4.1988, zuletzt geändert am 4.11.2017.

⁶ 外资三法.

⁷ Gesetz der Volksrepublik China für ausländische Investitionen (Konsultationsentwurf) (中华人民共和国外国投资法 (草案征求意见稿)) vom Januar 2015. Originaltext und deutsche Übersetzung in ZChinR 2015, S. 285–317.

⁸ Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (Entwurf) (中华人民共和国外商投资法 (草案)) vom 21. Dezember 2018, <<https://npcobserver.files.wordpress.com/2018/12/Foreign-Investment-Law-1st-Draft.pdf>>, eingesehen am 9.6.2019.

⁹ Gemäß § 37 Gesetzgebungsgesetz (Originaltext und deutsche Übersetzung in: ZChinR 2015, S. 259 ff.) sind Gesetzesentwürfe grundsätzlich zu veröffentlichen, „um Ansichten einzuholen“ (征求意见). Die Öffentlichkeit kann die Entwürfe etwa über das Portal unter <http://www.npc.gov.cn/npc/flcazqyj/node_8176.htm>, eingesehen am 9.6.2019, kommentieren.

61 Tagen verhältnismäßig lang ausfiel,¹⁰ veröffentlichte der Nationale Volkskongress am 29. Januar 2019 einen zweiten Entwurf des Gesetzes (Entwurf 2019).¹¹ Dies ist insoweit ungewöhnlich, als dass es nach der Veröffentlichung des Entwurfs 2019 noch möglich war, den Entwurf 2018 zu kommentieren. In Ermangelung ausdrücklicher Erklärungen zu den sich überlappenden Zeiträumen zur Kommentierung spricht dies zumindest dafür, dass der Nationale Volkskongress die Verabschiedung des Gesetzes durch Veröffentlichung des Zweitentwurfs beschleunigen wollte.

Den Schlusspunkt der Vereinheitlichungsbemühungen bildete am 15. März 2019 die Verabschiedung des „Gesetzes der Volksrepublik China über ausländische Investitionen“ (AuslInvG).¹² Das Gesetz wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten und die drei gegenwärtig gültigen Regelwerke ablösen.¹³ Vor Verabschiedung des Gesetzes gemäß den „Drei Gesetzen der Auslandsinvestitionen“ errichteten Unternehmen wird ein Übergangszeitraum von fünf Jahren gewährt,¹⁴ so dass bei nach der ursprünglichen Rechtslage errichteten Unternehmen jedenfalls kein akuter Handlungsbedarf besteht, das neue Regime in ihrer Organisationsstruktur umzusetzen. Für noch in diesem Jahr zu errichtende Joint-Ventures oder WFOEs stellt sich damit die nicht unerhebliche Frage, ob die Unternehmen noch die Möglichkeiten nutzen wollen, die das ursprüngliche Inbound-Investment-Regime bietet oder ihre Strukturen gleich an das ab dem nächsten Jahr in Kraft tretende AuslInvG anpassen.

Schon die bloßen Zahlen der Gesetzgebungshistorie des AuslInvG zeugen von einer gewissen Dynamik: Das frühere, dreigeteilte Regelwerk umfasste insgesamt 70 Artikel.¹⁵ Der Entwurf aus dem Jahr 2015 zielte durch umfassende Regelungen einzelner Spezialmaterien, wie etwa der Negativlisten oder der Staatssicherheitsprüfung, offensichtlich auf eine ganzheitliche Kodifikation zur Regulierung ausländischer Investitionen in der VR China ab. Im Vergleich zum Ursprungsregime wuchs der Umfang auf 170 Artikel, welche in 11 Kapitel gegliedert waren. Der Entwurf aus dem Jahr 2018 stellte demgegenüber mit lediglich 39 Artikeln eine erhebliche Verschlankung dar. Im zweiten Beratungsentwurf aus dem Januar 2019 wuchs der

Umfang nochmals auf 41 Artikel an. Die schließlich verabschiedete Fassung des AuslInvG weist im Vergleich zum Entwurf aus 2015 „nur“ 42 Artikel auf, welche – seit dem Entwurf aus dem Jahr 2018 unverändert – in 6 Kapitel unterteilt sind.

Anspruch des Beitrags ist es, einen Überblick über das neu erlassene AuslInvG zu schaffen. Der Artikel betrachtet dabei zunächst die nunmehr statuierte Inländerbehandlung des AuslInvG (Abschnitt II), bevor einzelne Teilmaterien des Gesetzes und ihre Entwicklung in der Gesetzgebungshistorie betrachtet werden (Abschnitt III). Zuletzt sollen einzelne Bestimmungen des AuslInvG auf ihren Zusammenhang mit dem Handelsstreit zwischen der VR China und den USA hin untersucht werden (Abschnitt IV.), bevor ein abschließendes Resümee erfolgt (Abschnitt V).

II. Gleichstellung ausländisch investierter Unternehmen

Die auf den ersten Blick bemerkenswerteste Neuerung des nun erlassenen AuslInvG ist zweifellos die Inländerbehandlung¹⁶, welche in § 4 AuslInvG statuiert und auf die im Folgenden im Hinblick auf ihre Bedeutung (1), die Inländerbehandlung „vor der Zulassung“ (2) und die Einschränkung der Inländerbehandlung durch Negativlisten (3) näher eingegangen wird. Außerdem ist zu fragen, welche Auswirkungen die Inländerbehandlung im Hinblick auf bestehende Vorteile ausländischer Investoren gegenüber rein chinesisch investierten Unternehmen hat (4).

An dieser Stelle sei bereits erwähnt, dass § 4 Absatz 4 AuslInvG zusätzlich bestimmt, dass im Falle der Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge zwischen der VR China und einem Drittstaat, die eine günstigere Behandlung als die des AuslInvG vorsehen, eine Behandlung nach Maßgabe des einschlägigen völkerrechtlichen Vertrages zu gewährleisten ist.

Hinsichtlich des zwischen Deutschland und der VR China bestehenden Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen¹⁷ lässt sich in Bezug auf die Inländerbehandlung insoweit feststellen, dass das Schutzniveau durch das AuslInvG angehoben wird: Eine Inländergleichbehandlung vor der Zulassung sieht dieses Abkommen nicht vor,¹⁸ weshalb § 4 Absatz 4 AuslInvG für deutsche Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt keine Relevanz entfaltet.

Seit dem EU-China-Gipfel im Februar 2012 ist der Abschluss eines bilateralen Investitionsvertrages zwischen der EU und der VR China avisiert, welcher bis heute nicht zustande gekommen ist. Ob dieser gegenüber dem AuslInvG vorteilhaftere Regelungen enthalten wird, von denen im Rahmen des § 4 Absatz

¹⁰ NPC Observer, NPCSC Solicits Public Comments on Draft Foreign Investment Law, zuletzt aktualisiert am 2.1.2019. <<https://npcobserver.com/2018/12/26/npcsc-solicits-public-comments-on-draft-foreign-investment-law>> eingesehen am 9.6.2019. § 37 Gesetzgebungsgesetz schreibt vor, dass die Mindestzeit der Veröffentlichung 30 Tage beträgt. Die Zeit fiel hier demnach mehr als doppelt so lang aus wie gesetzlich notwendig.

¹¹ Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (Entwurf) (Zweiter Beratungsentwurf) (中华人民共和国外商投资法 (草案) (二次审议稿)) vom 29.1.2019. Originaltext unter <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2019-01/29/content_2071221.htm> eingesehen am 9.6.2019.

¹² Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (中华人民共和国外商投资法) vom 15. März 2019. Im Folgenden: AuslInvG. Abgedruckt in diesem Heft auf S. 144 ff.

¹³ § 42 Absatz 1 AuslInvG.

¹⁴ § 42 Absatz 2 AuslInvG.

¹⁵ Das EJV-G wies 17 Artikel auf, das WFOE-G 25 Artikel und das CJV-G 28 Artikel.

¹⁶ 国民待遇.

¹⁷ Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, vom 03.08.2005, in Kraft seit dem 11.11.2005, Bundesgesetzblatt 2015 II 17, S. 733 ff.

¹⁸ Vgl. Artikel 2 Absatz 1 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

4 AuslInvG dann auch deutsche Unternehmen profitieren könnten, bleibt abzuwarten.

1. Bedeutung

Welche Folgen hat die nunmehr statuierte Inländerbehandlung?

Konkret bedeutet sie, dass für innerchinesische und ausländische Investitionen grundsätzlich die gleichen Normen gelten: Die Statuierung einer Inländergleichbehandlung bedeutet demnach nicht zwingend, dass ausländische Investoren hierdurch einem vorteilhafteren Regime unterfallen.¹⁹

Die bis dato bestehende Ungleichbehandlung ausländischer Investitionen kommt etwa in § 217 Gesellschaftsgesetz²⁰ zum Ausdruck, wonach auch auf ausländisch investierte GmbHs und AGs die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes anwendbar sind, diese jedoch zurücktreten, soweit Normen mit spezifischem Zusammenhang zu ausländischen Investitionen bestehen. Dies sind insbesondere das EJV-, CJV- und WFOE-Gesetz nebst den entsprechenden konkretisierenden Bestimmungen, die für inländische Unternehmen keine Bedeutung haben. Nach Inkrafttreten des AuslInvG gelten für ausländisch investierte Unternehmen, die nach dem neuen Recht errichtet wurden, die inländischen Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes demnach ohne, dass diese durch die drei Investitionsgesetze verdrängt werden könnten.

Selbiges gilt hinsichtlich der Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes, für im Bezug auf Unternehmen mit ausländischer Beteiligung im Jahr 2009 konkretisierende Bestimmungen durch den Staatsrat erlassen wurden.²¹ Die Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes gelten nach Inkrafttreten des AuslInvG grundsätzlich unmittelbar auch für ausländische Unternehmen.

Folge des § 4 AuslInvG ist, dass ausländische Investitionen vollständig den vorgenannten und anderen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen werden, die die Aktivitäten ausländischer und chinesischer Unternehmen nunmehr gleichermaßen regulieren. Die vormals zu nutzenden Investitionsvehikel – EJV, CJV oder WFOEs – werden spätestens nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsphase wegfallen. Die nunmehr kodifizierte Gleichbehandlung wird aus Sicht des Nationalen Volkskongresses auch mit der Schaffung von Marktbedingungen begründet, die durch mehr Transparenz, Vorhersehbarkeit und gerechten Wettbewerb eine insbesondere qualitativ höherwertige Entwicklung des Marktes begünstigen sollen.²²

¹⁹ Siehe hierzu auch unten, Abschnitt II.4.

²⁰ Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国公司法) vom 29. Dezember 1993 in der Fassung vom 28. Dezember 2013. Originaltext und deutsche Übersetzung in ZChinR 2014, S. 254 ff.

²¹ Siehe hierzu: LIU Xiaoxiao, Partnerschaftsunternehmen als neues Vehikel für Auslandsinvestitionen in China, in: ZChinR 2010, S. 37–40.

²² WANG Chen (王晨), Erklärung zum „Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (关于《中华人民共和国外商投资法(草案)》的说明) vom 8. März 2019; <www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2019-03/15/content_2083626.htm> eingesehen am 9.6.2019.

2. Inländerbehandlung „vor der Zulassung“

Die Inländerbehandlung besteht dem Wortlaut des AuslInvG nach schon „vor der Zulassung“²³. Bereits in dieser Phase wird ausländischen Investoren nach § 4 Absatz 2 AuslInvG eine Behandlung zuteil, die nicht negativ von der Behandlung inländischer Investoren abweichen darf.

Der Terminus „Inländerbehandlung vor der Zulassung“ dürfte bekannter unter dem englischsprachigen Arbeitsbegriff des „Pre-establishment national treatment“ aus dem Bereich internationaler Investitionsabkommen sein. Dabei wird mit verschiedenen Variationen grundsätzlich zwischen der Inländerbehandlung nach der Zulassung und solcher vor der Zulassung unterschieden. Eine Inländerbehandlung nach der Zulassung erlaubt dem sich verpflichtenden Staat etwa, bis zum Zeitpunkt des Markteintritts inländische und ausländische Unternehmen unterschiedlich zu behandeln, etwa besondere Marktzugangsbedingungen für ausländische Unternehmen aufzustellen. Dem Gaststaat verbleibt demnach ein größerer Ermessensspielraum hinsichtlich des Markteintritts ausländischer Unternehmen aus dem Raum des anderen Vertragsstaates. Selbst wenn jedoch eine Inländerbehandlung vor der Zulassung vereinbart ist, kann der Gaststaat sich vorbehalten, diese nur auf einzelne Industriesektoren zu beschränken. Die hier zur Verfügung stehenden Instrumente sind einerseits Positivlisten, andererseits Negativlisten: Während die restriktiveren Positivlisten eine Inländergleichbehandlung nur für einzelne, in den Listen genannte Industriesektoren gewähren, nennen Negativlisten spiegelbildlich nur diejenigen Sektoren, die von einer Gleichbehandlung ausgenommen sind.

Dennoch reduziert eine Inländerbehandlung schon vor der Zulassung erheblich die Kontrollmöglichkeiten des Gaststaates hinsichtlich des Markteintritts von Unternehmen des anderen Vertragsstaates.²⁴

Wie in bilateralen Investitionsverträgen können Rechtsvorschriften auch auf Ebene des nationalen Rechts den Marktzugang beschränken oder deregulieren. Das ursprüngliche Inbound-Investment-Regime sah dabei vor, dass ausländisch investierte Unternehmen vor dem Markteintritt zu genehmigen sind.²⁵ Der Gründung des Unternehmens war insoweit ein Genehmigungserfordernis vorangestellt, welchem inländische Unternehmen nicht unterlagen. Eine Inländerbehandlung vor der Zulassung lag beim ursprünglichen Regime demnach nicht vor.

Im Rahmen der sechsten Runde des U.S.-China Strategic and Economic Dialogue im Juli 2014 verkündete der chinesische Präsident Xi, dass in der Shanghai Free Trade Zone das Modell der Inländerbehandlung vor

²³ 准入前.

²⁴ Siehe hierzu und für einen Überblick über die hier beschriebenen und weitere mögliche Variationen *United Nations Conference on Development and Trade*, NATIONAL TREATMENT, UNCTAD Series on issues in international investment agreements 1999, S. 63 ff.

²⁵ Vgl. § 3 EJV-Gesetz, § 5 CJV-Gesetz, § 6 WFOE-Law.

der Zulassung mit Negativlisten erprobt werde.²⁶ Für ausländisch investierte Unternehmen galt in der Free Trade Zone nun, dass für sämtliche Sektoren, die nicht in den Negativlisten aufgeführt waren die Genehmigungspflicht entfiel. Anstelle der Genehmigungspflicht traten nunmehr bloße Berichtspflichten.²⁷

Das entsprechende Registrierungssystem fand jedoch nicht erst durch das AusInvG Eingang in die nationale chinesische Rechtsordnung: Bereits am 3. September 2016 wurden durch Änderungen der drei Auslandsinvestitionsgesetze die Genehmigungserfordernisse durch bloße Registrierungspflichten ersetzt, soweit diese nicht in Sektoren erfolgen, die durch Negativlisten erfasst sind.²⁸

Das neue AusInvG folgt diesem Modell: Die zuvor in den einzelnen Investitionsgesetzen bestimmten Berichtspflichten treten – insoweit weiterhin – an die Stelle der vorher bestimmten Genehmigungserfordernisse, so dass ausländischen Investoren schon in der Phase vor der Zulassung eine Inländerbehandlung – mit Ausnahme der durch Negativlisten betroffenen Industriesektoren – im gesamten chinesischen Staatsgebiet zugutekommt.

Die seit Längerem schon auf der Ebene bilateraler Investitionsverträge erkennbare Tendenz der VR China, die Inländerbehandlung vor der Zulassung als Standard zu betrachten,²⁹ hat somit nicht erst durch das AusInvG Eingang in die nationale Rechtsordnung gefunden.

3. Einschränkung durch Negativlisten

Die Inländerbehandlung erfährt gleichwohl eine Einschränkung durch Negativlisten.³⁰ Die Listen können für bestimmte Industriesektoren einerseits bestimmen, dass ausländische Investitionen nur beschränkt möglich sind und etwa von der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Am intensivsten wirken die Listen dort, wo sie ein Verbot für ausländische Investitionen vorsehen: Die Bereiche sind demnach für ausländische Investoren gesperrt. Soweit ausländische Investitionen inländischen Investitionen gleichgestellt werden sollen, ist festzustellen, dass dies nur für Bereiche gilt, die ausländischen Investoren offenstehen, wie § 4 Absatz 2 AusInvG auch ausdrücklich klarstellt.

²⁶ U.S. Department of Treasury, UPDATED: U.S.-China Joint Fact Sheet Sixth Meeting of the Strategic and Economic Dialogue, Pressemitteilung vom 11. Juli 2014. <<https://www.treasury.gov/press-center/press-releases/Pages/jl2561.aspx>>, eingesehen am 9.6.2019.

²⁷ Siehe hierzu III.2.c.

²⁸ Decision of the Standing Committee of the National People's Congress on Amending Four Laws Including the Law of the People's Republic of China on Foreign-funded Enterprises vom 3. September 2016, in englischer Übersetzung unter <http://www.fdi.gov.cn/1800000121_39_4849_0_7.html>, eingesehen am 1.7.2019.

²⁹ Qianwen Zhang, Opening Pre-Establishment National Treatment in International Investment Agreements: An Emerging New Normal in China, in: Asian Journal of WTO & International Health Law and Policy 2016, S. 462.

³⁰ Das AusInvG spricht insoweit von Inländerbehandlung „plus Negativlisten“ (加负面清单), siehe hierzu unten, Abschnitt III.2.a.

4. Egalisierung bestehender Vorteile gegenüber rein chinesisch investierten Unternehmen?

Eine Gleichbehandlung kann begriffslogisch nicht nur darauf abzielen, bestehende Nachteile ausländischer Unternehmen gegenüber chinesischen Unternehmen auszugleichen, sondern kann grundsätzlich auch umfassen, dass etwaige Vorteile, die ausländisch investierten Unternehmen gegenüber ihren chinesischen Wettbewerbern zugutekommen, abgebaut werden könnten.

Ob die gewährte Inländergleichbehandlung aus Sicht ausländischer Investoren als positiv zu beurteilen ist kann demnach im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung nur ermittelt werden, wenn auch betrachtet wird, ob ausländische Investoren Vorteile, die der chinesische Staat ihnen im Gegensatz zu ihren inländischen Wettbewerbern gewährt, verlieren.

Steuerliche Anreize für ausländische Investoren sind im Rahmen der Umstellung der chinesischen Wirtschaft bereits vor mehr als zehn Jahren größtenteils weggefallen.³¹ Indes dürfte die Umstellung der internen Organisationsstruktur ausländischer Unternehmen nach Maßgabe des AusInvG spätestens nach Ablauf der fünfjährigen Übergangszeit Kosten für ausländische Unternehmen bedeuten, die ihre innerchinesischen Wettbewerber nicht zu tragen haben.

Eine davon unabhängige Frage ist hingegen der Einfluss, den die Kommunistische Partei Chinas (KPCh) auf ausländische Unternehmen in der VR China nimmt. So hat der Status als EJV, CJV oder WFOE ausländische Unternehmen oftmals vor einer Einflussnahme der KPCh bewahrt: Die entsprechenden Bestimmungen, wonach in jedem Unternehmen Organisationen der Kommunistischen Partei zu gründen sind, wurden seitens ausländischer Unternehmen lange als eher symbolisch betrachtet.³² Befürchtet wird, dass durch den Wegfall des Sonderstatus nun ein wichtiges – wenngleich von jeher schwaches – Argument, Vertretungen der KPCh aus ausländischen Unternehmen fernzuhalten, entfällt.³³ § 19 Gesellschaftsgesetz, welcher die Einrichtung von Organisationen der Kommunistischen Partei Chinas in Gesellschaften vorsieht, wurde zwar auch zuvor nicht durch entgegenstehende Bestimmungen des ursprünglichen Rechtsregimes verdrängt; in der Praxis wurde jedoch auf die Einrichtung solcher Organisationen in ausländischen Unternehmen und auf die Entfaltung entsprechender Parteiaktivitäten dem Anschein nach in erheblichem Umfang ver-

³¹ Jinyan Li, The Rise and Fall of Chinese Tax Incentives and Implications for International Tax Debates, Comparative Research in Law & Political Economy. Research Paper No. 5/2008, S. 33 f.

³² Martina, Michael, Exclusive: In China, the Party's push for influence inside foreign firms stirs fears, Reuters, 24. August 2017. <<https://www.reuters.com/article/us-china-congress-companies/exclusive-in-china-the-partys-push-for-influence-inside-foreign-firms-stirs-fears-idUSKCN1B40JU>>, eingesehen am 9.6.2019.

³³ China Law Blog, New China Foreign Investment Law: No Good News, Chinalawblog vom 23. April 2019. <<https://www.chinalawblog.com/2019/04/new-china-foreign-investment-law-not-good-news.html>>, eingesehen am 9.6.2019.

zichtet. Ein dahingehender Paradigmenwechsel aufgrund des AuslInvG kann dessen Wortlaut jedoch nicht entnommen werden.

Inwieweit derartige Entwicklungen tatsächlich eintreten, bleibt daher abzuwarten. Auch lässt der Wortlaut des § 4 Absatz 1 AuslInvG eine Besserbehandlung ausländischer Investoren weiterhin durchaus zu: Die Behandlung darf nur nicht unter den Standard der Behandlung inländischer Unternehmen fallen.³⁴ Festzuhalten bleibt insoweit, dass es dem chinesischen Gesetzgeber auch nach Erlass des AuslInvG weiter unbenommen bleibt, ausländische Unternehmen besser zu stellen als ihre inländischen Wettbewerber.

III. Kaum operative Regelungen, mehr Prinzipien

Die eingangs beschriebenen Schwankungen hinsichtlich des Umfangs des nun verabschiedeten Gesetzes im Vergleich zum Entwurf aus dem Jahr 2015 lassen bereits erahnen, dass zumindest teilweise ausfüllungsbedürftige Bestimmungen an die Stelle konkreter Regelungen getreten sind. Wie im Folgenden gezeigt wird, erfolgten die Einsparungen vor allem zu Lasten von Regelungskomplexen, die im Entwurf aus dem Jahr 2015 noch eine erheblich detailliertere Ausführung erhalten hatten. Namentlich handelt es sich hierbei um den Begriff der ausländischen Investition (1) und die Investitionssteuerung (2).

1. Begriff der ausländischen Investition

Anknüpfungspunkt für die Anwendung des AuslInvG ist das Vorliegen einer ausländischen Investition innerhalb des Territoriums der VR China.³⁵ Die Weite der Definition der ausländischen Investition ist demnach maßgeblich dafür, welche Rechtssubjekte den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen. Welche Bedeutung diese Definition für die Praxis ausländischer Investitionen und insbesondere bestimmte in der Vergangenheit genutzte Investitionsformen hat, lässt sich gut in einem Vergleich des AuslInvG mit den Vorentwürfen ersehen.

a. Entwurf 2015

Im Entwurf aus dem Jahr 2015 war das zweite Kapitel mit den §§ 11 bis 19 für diese entscheidenden Normen vorgesehen. Definiert wurden der Begriff des ausländischen Investors,³⁶ des Unternehmens mit ausländischer Beteiligung³⁷ sowie der ausländischen Investition.³⁸ Bemerkenswert war insoweit, dass auch Unternehmen mit geringen Beteiligungen ausländischer Investoren dem Gesetz nach dem Entwurf unterfielen.³⁹ Im Fokus stand bei der Bestimmung darüber, ob ein Rechtssubjekt als ausländisch dem Gesetz unter-

fallen sollte, das Konzept der tatsächlichen Kontrolle,⁴⁰ welches in § 18 des Entwurfs legaldefiniert wurde: Einerseits wurde diese bei Inhaberschaft von über der Hälfte der Anteile, Anteilsrechte, Vermögensanteilen, Mitbestimmungsrechte oder anderen Rechtsinteressen angenommen.⁴¹ Andererseits ging das Gesetz auch vom Bestehen einer Kontrolle aus, wenn keine Inhaberschaft über fünfzig Prozent der betreffenden Rechte vorlag, aber etwa der ausländische Investor das Recht hatte, zumindest die Hälfte des Entscheidungsorgans des Unternehmens zu bestimmen,⁴² sicherstellen konnte, dass die von ihm nominierten Personen mindestens die Hälfte der Stellen im Entscheidungsorgan innehaben⁴³ oder falls durch Vertrag oder Treuhand entscheidender Einfluss auf das Unternehmen ausgeübt werden kann.⁴⁴

b. VIEs im Entwurf 2015

Das Kriterium der vertraglichen Kontrolle über ein Unternehmen führt auch nach § 15 Absatz 1 Ziff. 6 Entwurf 2015 dazu, dass das betreffende Unternehmen als ausländische Investition betrachtet wird.

Die betreffenden Stellen beziehen sich dabei mehr oder weniger offensichtlich auf die sog. „Variable Interest Entities“ (VIEs). Bei VIEs handelt es sich – sehr vereinfacht – um nach chinesischem Recht gegründete Gesellschaften, die zwar im Eigentum eines chinesischen Inländers stehen, deren tatsächliche Kontrolle jedoch durch verschiedene Vertragskonstruktionen ausländische Unternehmen innehaben.⁴⁵ Grund für diese Konstruktion ist die Tatsache, dass so durch ausländische Investoren in Bereiche investiert werden kann, die nach den Regeln des Marktzugangs – insbesondere der Negativlisten – für Ausländer eigentlich verschlossen sind.⁴⁶

Der Entwurf 2015 zog nun explizit auch die Ausübung der Kontrolle durch Verträge als Kriterium für die Einstufung als ausländische Investition heran. Diese rechtlich seit jeher fragwürdige Konstruktion sah sich durch den Entwurf demnach einem expliziten Verbot ausgesetzt,⁴⁷ zumindest soweit, als dass

⁴⁰ 实际控制. Siehe insoweit auch: Claus Luttermann, „Rechtsreform für ausländische Investitionen in China – Auf dem Weg zum einheitlichen „Foreign Investment Law“, in: NWB Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht IWB 2015, S. 187 f., sowie Ministry of Commerce, 关于《中华人民共和国外国投资法（草案征求意见稿）》的说明, vom 19.1.2015. <<http://tfs.mofcom.gov.cn/article/as/201501/20150100871010.shtml>>, dort S. 4, eingesehen am 9.6.2019.

⁴¹ § 18 Ziff. 1 Entwurf 2015.

⁴² § 18 Ziff. 2 1 Entwurf 2015.

⁴³ § 18 Ziff. 2 2 Entwurf 2015.

⁴⁴ § 18 Ziff. 2 3 Entwurf 2015.

⁴⁵ Christian Atzler/Kai Schlender/Rebecka Zinser, Der Entwurf für ein „Gesetz der Volksrepublik China für ausländische Investitionen“, ZChinR 2015, S. 254.

⁴⁶ Christian Atzler/Kai Schlender, „Vis à VIE“ – Ein Überblick über das Investitionsmodell der Variable Interest Entities, ZChinR 2016, S. 91 f.

⁴⁷ So auch die eindeutige Ansicht des gegenüber VIEs seit jeher kritischen China Law Blog, China VIEs Are Dead. Done. Over. Stick A Fork In Them., vom 22. Januar 2015. <<https://www.chinalawblog.com/2015/01/china-vies-are-dead-done-over-stick-a-fork-in-them.html>>, eingesehen am 9.6.2019.

³⁴ 不低于本国投资者及其投资的待遇.

³⁵ § 2 AuslInvG.

³⁶ § 11 Entwurf 2015.

³⁷ § 14 Entwurf 2015.

³⁸ § 15 Entwurf 2015.

³⁹ Vgl. § 14 Entwurf 2015.

das rein chinesisch investierte Unternehmen, welches durch Vertragsgestaltungen von einem ausländischen Investor kontrolliert wird, in einem Industriesektor angesiedelt ist, welcher von einem Verbot für ausländische Investition erfasst wurde.

c. Spätere Entwürfe und verabschiedetes Ausl-InvG

In den nun folgenden Entwürfen wurde das zweite Kapitel des Entwurfs 2015 radikal verschlankt: Aus dem Kapitel wurde ein Paragraph, namentlich § 2.⁴⁸

Der erste Entwurf des nun verabschiedeten Gesetzes aus 2018 statuierte zunächst grundsätzlich die Anwendbarkeit des Gesetzes, soweit eine ausländische Investition⁴⁹ vorliegt.⁵⁰ Umfasst waren demnach natürliche Personen, Unternehmen oder andere Organisationen, die in China direkte oder indirekte Investitionstätigkeiten durchführten und einen der in § 2 Absatz 2 Ziff. 1–3 genannten Tatbestände erfüllten. Dies war zunächst die alleinige oder gemeinsame Investition in ein neues Projekt, die Gründung eines ausländisch investierten Unternehmens oder die Erhöhung einer Investition.⁵¹ Des Weiteren wurde als ausländische Investition nach dem Entwurf 2018 die Erlangung von Aktien, Gesellschaftsanteilen, Vermögen oder anderen rechtlichen Interessen betrachtet.⁵² Zuletzt war das Gesetz dem Entwurf nach – im Sinne eines Auffangtatbestands – auch auf solche Investitionen anzuwenden, die durch Gesetz, Verwaltungsrechtsnorm oder den Staatsrat als solche definiert waren.⁵³

Im zweiten Entwurf des Gesetzes wurde der Paragraph nochmals angepasst: Aus der Definition heraus fielen Kapitalerhöhungen.⁵⁴ § 2 Absatz 2 Ziff. 2 des Entwurfs wurde dahingehend geändert, dass nicht nur die Erlangung von Aktien, Gesellschaftsanteilen, Vermögen oder sonstigen Rechten, dem Gesetz unterfiel, sondern grundsätzlich jegliche Form der Übernahme der Inhaberschaft vorgenannter Rechte.

Im letztlich verabschiedeten Gesetz finden sich demnach vier Tatbestandsmerkmale, die zu der Einstufung einer Investition als ausländische Investition führen: Zunächst die alleinige oder gemeinsame Errichtung eines ausländisch investierten Unternehmens,⁵⁵ welches nach der Legaldefinition in § 2 Absatz 3 Ausl-InvG ein Unternehmen bezeichnet, welches vollständig oder zum Teil von ausländischen Investoren investiert wurde und gemäß dem chinesischen Recht durch Eintragung und Registrierung innerhalb des chinesischen Gebietes errichtet wurde. Soweit hier von einer Teilinvestition die Rede ist, ist nochmals zu unterstreichen,

dass nach dem derzeitigen, nicht näher konkretisierten Gesetzeswortlaut eine Untergrenze, etwa für die vom ausländischen Investor gehaltenen Anteile an einer GmbH, nicht besteht. Dem Gesetz unterfallen weiter der Erwerb von Aktien, Gesellschaftsanteilen, Vermögensanteilen oder ähnlichen Rechten.⁵⁶ Als dritten Tatbestand nennt das Gesetz die alleinige oder gemeinsame Investition in ein neu errichtetes Projekt innerhalb Chinas.⁵⁷ Zuletzt bleibt auch der Auffangtatbestand bestehen, wonach auch durch Gesetz, Verwaltungsrechtsnormen oder den Staatsrat bestimmte Investitionen dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen.⁵⁸ Bemerkenswert ist insoweit, dass das AuslInvG keine Untergrenze dafür enthält, ab wann ein ausländisch investiertes Unternehmen den Bestimmungen unterfällt: So könnten – in Anbetracht des derzeitigen Fehlens konkretisierender Bestimmungen – auch geringe Anteile, die an chinesischen Unternehmen von ausländischen Investoren gehalten werden, dazu führen, dass das Unternehmen in den Anwendungsbereich des AuslInvG fällt.

d. Folgen für VIEs

Es lässt sich festhalten, dass im verabschiedeten AuslInvG das Konzept der tatsächlichen Kontrolle dem Wortlaut nach nicht mehr enthalten ist. Diese potentiell weitreichende Entscheidung des chinesischen Gesetzgebers wird jedoch durch den Auffangtatbestand in § 2 Absatz 2 Ziff. 4 AuslInvG relativiert. Wenn das nun verabschiedete Gesetz im Hinblick auf VIEs zunächst unbedenklicher erscheint, als der Entwurf aus dem Jahr 2015, bleibt es den normsetzenden Organen unbenommen, sowohl das Konzept der tatsächlichen Kontrolle als auch vertragliche Kontrollmechanismen ausländischer Investoren in (rein) chinesischen Unternehmen zum Maßstab für die Einstufung unternehmerischer Investitionen als ausländische Investition zu erheben.

Ob es tatsächlich zu einem Einbezug der VIEs unter die Vorschriften des AuslInvG kommt, lässt sich momentan freilich nicht mit Sicherheit sagen. Für einen Einbezug spricht, dass Bestimmungen aus dem Entwurf 2015 seit der Veröffentlichung des Entwurfs mehrfach in national geltendes Recht überführt worden.⁵⁹ Eine nachträgliche Regulierung von Investitionsformen, die anfangs nicht durch das Inbound-Investment-Regime erfasst waren, wäre zudem kein neues Phänomen im Recht der ausländischen Investitionen in China: Schon nach Erlass des EJV-Gesetzes 1979 nutzten vor allem Investoren aus Taiwan und Hongkong vertragliche Konstruktionen, um die vergleichsweise strengen Bestimmungen des EJV-Gesetzes zu umgehen, bis der chinesische Gesetzgeber 1988 das

⁴⁸ Die Nummerierung des Paragraphen blieb in den beiden Entwürfen aus 2018 und 2019 sowie im schließlich verabschiedeten Gesetz identisch.

⁴⁹ 外商投资.

⁵⁰ § 2 Absatz 1 Entwurf 2018.

⁵¹ § 2 Absatz 2 Ziff. 1 Entwurf 2018.

⁵² § 2 Absatz 2 Ziff. 2 Entwurf 2018.

⁵³ § 2 Absatz 2 Ziff. 3 Entwurf 2018.

⁵⁴ Vgl. § 2 Absatz 2 Ziff. 1 Entwurf 2018 und § 2 Absatz 2 Ziff. 1 Entwurf 2019.

⁵⁵ § 2 Absatz 2 Ziff. 1 AuslInvG.

⁵⁶ § 2 Absatz 2 Ziff. 2 AuslInvG.

⁵⁷ § 2 Absatz 2 Ziff. 3 AuslInvG.

⁵⁸ § 2 Absatz 2 Ziff. 4 AuslInvG.

⁵⁹ Dies gilt namentlich für die Negativlisten, s. hierzu unten, Abschnitt 2.a.

CJV-Gesetz erließ um auch diese Kooperationsformen als ausländische Investition zu erfassen.⁶⁰

Indes folgte dem Erlass des CJV-Gesetzes nicht das Ende von Contractual-Joint-Ventures: Diese wurden vielmehr legalisiert. Dass ein nachträglicher Einbezug ausländischer Investitionen in den Bereich des Inbound-Investment-Regimes nicht das Ende eines ausländisch investierten Unternehmens in China bedeutet, zeigt ein weiteres Beispiel: Der französische Einzel- und Großhandelsunternehmen *Carrefour* eröffnete bereits 1995 seinen erste Verkaufsstätte in China – entgegen den damals noch sehr strikten nationalen Regeln im Bereich des Binnenhandels in Absprache mit lokalen Regierungen.⁶¹ Eine ausdrückliche Legalisierung der Aktivitäten erfolgte erst 2004,⁶² bis dahin wurden die Aktivitäten schlicht geduldet. Es finden sich jedoch auch Argumente für eine Beibehaltung des Status-Quo, also der Duldung der VIEs als nicht vom Inbound-Investment-Regime Chinas erfasst. Die Konstruktionen diene zwar offensichtlich der Umgehung geltenden chinesischen Rechts, jedoch sind VIEs bedeutender Bestandteil der chinesischen Wirtschaft.⁶³ Beispielhaft sei hier eines der führenden Internet-Unternehmen, *Alibaba*, genannt, welches sich der VIE-Konstruktion bedient. Weitere Beispiele aus diesem Industriesektor sind *Sina* und *Tudou*.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Frage, ob VIEs – mit potentiell weitreichenden Folgen – dem Anwendungsbereich des AusInvG unterworfen werden, derzeit nicht mit Sicherheit zu beantworten ist. Naheliegend wäre insoweit, dass das Konzept der Kontrolle aus dem Entwurf 2015 durch konkretisierende Bestimmungen des Staatsrates oder seiner Abteilungen in Zukunft doch implementiert wird. Das Ob und Wie der Erfassung bleibt bis zum Erlass konkretisierender Regelungen jedoch eine offene Frage.⁶⁴ Stärkstes Argument für die Beibehaltung des Status quo ist indes die enorme wirtschaftliche Relevanz, die einzelne VIEs für die chinesische Volkswirtschaft besitzen. An einer Regulierung, die de facto dazu führen würde, bedeutende VIEs von Finanzströmen aus dem Ausland zu trennen, kann dem chinesischen Gesetzgeber aus diesem Gesichtspunkt nicht gelegen sein.

2. Investitionssteuerung

Wie im Folgenden gezeigt wird, beschränkten sich die Streichungen des im ausführlichen Entwurf des AusInvG aus dem Jahr 2015 nicht allein auf den Bereich der Definition der ausländischen Investition. Insbesondere im Bereich der Investitionssteuerung kam es ebenfalls zu erheblichen Kürzungen der Inhalte hinsichtlich der Steuerung des Marktzugangs (a), der staatlichen Sicherheitsüberprüfung (b) sowie der Berichts- und Informationspflichten ausländischer Investoren (c).

a. Steuerung des Marktzugangs

Schon im Entwurf des AusInvG aus dem Jahr 2018 wurden die vergleichsweise ausdifferenzierten Regelungen zur Steuerung des Marktzugangs des Entwurfs aus 2015 auf vier Paragraphen reduziert: § 27 des Entwurfs aus 2018 erhielt das Grundkonzept der Negativlisten, unterteilt in verbotene und beschränkte Sektoren, und ordnete bei Investitionen in Sektoren außerhalb der Negativlisten eine einheitliche Behandlung von In- und Ausländern an. Die zuvor detaillierten Regelungen zur Beantragung einer Zugangsgenehmigung der §§ 27 ff. des Entwurfs aus 2015 beschränkten sich im Entwurf 2018 auf § 29, wonach für ausländische Investitionen in beschränkten Bereichen eine Erlaubnis zu beantragen war.⁶⁵ In Abwesenheit anderslautender Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen galt bei der Erteilung der Erlaubnis eine Gleichbehandlung von in- und ausländischen Investitionen.⁶⁶ Daneben sah der Paragraph vor, dass bei Zuständigkeit zweier Abteilungen innerhalb der zuständigen Behörde eine Abteilung zu bestimmen war, die über den Erlaubnisantrag entschied.⁶⁷ Für den Fall der Zuständigkeit zweier Behörden war eine etwa durch Datenaustausch intensivierte, gemeinsame Behandlung des Antrags vorgesehen.⁶⁸

Im zweiten Entwurf aus 2019 erfolgte eine Streichung derjenigen Teile der Bestimmung, die die verwaltungsinternen Zuständigkeiten vorsahen und diese – potentiell – hätten reduzieren können. Im Übrigen wurde der Inhalt aus dem ersten Entwurf – trotz leichter Veränderungen im Satzbau – beibehalten⁶⁹ und fand wortgleich Eingang in § 30 des schließlich verabschiedeten AusInvG. Demnach sind in Bereichen, für die die Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen ein Investitionsverbot bestimmt, ausländische Investitionen ausgeschlossen, § 30 Absatz 1 AusInvG. In Bereichen, für die die Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen Investitionsbeschränkungen bestimmt, müssen ausländische Investoren bei der Vornahme von Investitionen die in der Negativliste bestimmten Voraussetzungen erfüllen, § 30 Absatz 2 AusInvG. Im Übrigen gilt die – bereits in § 4 AusInvG

⁶⁰ Lutz-Christian Wolff, Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China – Eine Einführung in Grundlagen und Praxis des China-Geschäfts, Frankfurt am Main, 2. Auflage 2005, S. 153.

⁶¹ Ling Zhang, Wei, Dennis Yehua Wei, Foreign Hypermarket Retailers in China, Spatial Penetration, Local Embeddedness, And Structural Paradox, in: Geographical Review 105 (4), October 2015, S. 528–550, 532 f.

⁶² Lutz-Christian Wolff (Fn. 60), S. 170 f.

⁶³ China Accounting Blog, VIEs in the new foreign investment law, 14. März 2019. Online verfügbar unter: <<https://www.chinaaccountingblog.com/weblog/vies-in-the-new-foreign.html>>, eingesehen am 9.6.2019.

⁶⁴ Tatsächlich sah die Erklärung zum Entwurf aus 2015 (Fn. 110) drei Möglichkeiten der Regulierung von VIEs vor, vgl. insoweit Christian Atzler/Kai Schlender/Rebecca Zinser (Fn. 45), Der Entwurf für ein „Gesetz der Volksrepublik China für ausländische Investitionen“, ZChinR 2015, S. 254.

⁶⁵ § 29 Absatz 1 Entwurf 2018.

⁶⁶ § 29 Absatz 2 Entwurf 2018.

⁶⁷ § 29 Absatz 3 Satz 1 Entwurf 2018.

⁶⁸ § 29 Absatz 3 Satz 2 Entwurf 2018.

⁶⁹ Vgl. § 29 Absatz 1, 2 Entwurf 2018 und § 29 Entwurf 2019.

statuierte – Inländergleichbehandlung, § 30 Absatz 3 AuslInvG.

Im Entwurf zum AuslInvG aus dem Jahr 2015 wurden der Steuerung des Marktzugangs anhand von Investitionskatalogen in den §§ 20 bis 47 insgesamt 27 Paragraphen gewidmet.⁷⁰

Der Entwurf sah vor, dass der Staatsrat⁷¹ für die Erstellung von Katalogen zuständig war, welche Durchführungsverbote⁷² oder Durchführungsbeschränkungen⁷³ enthalten sollten,⁷⁴ welche auch unter dem Begriff „Negativlisten“⁷⁵ bekannt sind. Im Übrigen sah der Entwurf aus 2015 vor, dass ausländische Investoren inländischen Unternehmen gleichgestellt werden.⁷⁶

Auf nationaler Ebene war die vorgesehene Reduzierung der Investitionskataloge auf solche mit Durchführungsverboten und Durchführungsbeschränkungen zu diesem Zeitpunkt neu: Die Konzeption der Investitionskataloge anhand von Negativlisten – also Katalogen, die Investitionen in bestimmten Sektoren verboten bzw. beschränkten, im Übrigen aber in nicht genannten Sektoren grundsätzlich eine Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Investoren vorsahen – wurde zwar bereits 2013 in der Shanghai Free Trade Zone umgesetzt.⁷⁷ Im Übrigen wurden Investitionskataloge jedoch weiterhin anhand der bereits im Jahr 2002 kodifizierten Bestimmungen des Staatsrates in die Kategorien „gefördert“⁷⁸, „gestattet“⁷⁹, „beschränkt“⁸⁰ sowie „verboten“⁸¹ eingeteilt.⁸²

Ausländische Investitionen in Sektoren, die einem Durchführungsverbot unterlagen, waren nach dem Entwurf 2015 regelmäßig⁸³ verboten.⁸⁴ Sollte die vorzunehmende ausländische Investition hingegen in einen Sektor erfolgen, der im Katalog für Durchführungsbeschränkungen genannt wurde, waren hierfür zunächst

die entsprechenden Voraussetzungen⁸⁵ in dem betreffenden Investitionskatalog zu erfüllen.⁸⁶ Vorgesehen war sodann die Beantragung einer Zugangserlaubnis.⁸⁷

Zwischenzeitlich, das heißt nach Veröffentlichung des Entwurfes aus 2015, jedoch noch vor Veröffentlichung des Entwurfes 2018, machte das Handelsministerium am 28. Juli 2018 neue „Besondere Maßnahmen für den Zugang ausländischer Investitionen (Negativlisten)“⁸⁸ bekannt, die nunmehr auch dem Muster von Durchführungsverboten und Durchführungsbeschränkungen folgten.

Auch insoweit folgt das AuslInvG bereits landesweit etablierten Mustern.

Selbst soweit man die Inländerbehandlung aus Sicht ausländischer Investoren als begrüßenswert bewerten will,⁸⁹ dürfte somit wie zuvor entscheidend sein, inwieweit zukünftige Negativlisten Investitionshemmnisse für ausländische Investitionen reduzieren.

Erwähnenswert bleibt insoweit, dass auch für ausländische Investoren die Bestimmungen des Antimonopolgesetzes Geltung haben, § 33 AuslInvG, und insoweit eine den Marktzugang beschränkende Wirkung entfalten können. Auch die gesonderte Regelung für den Finanzbereich, der gemäß § 41 AuslInvG weiterhin vorrangigen Spezialvorschriften unterliegt, bildet für diesen Sektor eine im Vergleich intensivierte Beschränkung des Marktzugangs.

b. Staatliche Sicherheitsprüfung

Neben die zuvor gegenständlichen Negativlisten tritt im Hinblick auf die Regulierung ausländischer Investitionen in der VR China in Form der staatlichen Sicherheitsprüfung⁹⁰ ein weiterer Mechanismus, der den Zugang zum chinesischen Markt reguliert.

Im ersten Entwurf aus 2018 ist die staatliche Sicherheitsprüfung lediglich Gegenstand des § 33, welcher eine kurze Definition derjenigen Investitionen enthält, die der staatlichen Sicherheitsprüfung unterfallen.⁹¹ Dies sind solche Investitionen, die die staatliche Sicherheit tatsächlich oder potentiell gefährden.⁹² Weiter wird hierzu bestimmt, dass keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung gegeben sind.⁹³ Die Bestimmung, welche im zweiten Entwurf aus 2019 in § 34 übernommen wurde, ist mit übereinstimmendem Wortlaut in § 35 des schließlich verabschiedeten AuslInvG enthalten. Die hier nur auf ausländische Investitionen zu beziehende staatliche Sicherheitsüberprüfung stellt in-

⁷⁰ Der Marktzugang wird neben den hier gegenständlichen Bestimmungen durch die nationale Sicherheitsprüfung beschränkt, welche im nächsten Abschnitt dargestellt wird.

⁷¹ § 23 Absatz 1 Entwurf 2015.

⁷² 禁止实施.

⁷³ 限制实施.

⁷⁴ §§ 23, 25 (Durchführungsverbote) bzw. 26 (Durchführungsbeschränkungen) Entwurf 2015.

⁷⁵ 负面清单.

⁷⁶ Christian Atzler/Kai Schlender/Rebecka Zinser (Fn. 45), Der Entwurf für ein „Gesetz der Volksrepublik China für ausländische Investitionen“, ZChinR 2015, S. 254.

⁷⁷ Spezielle Verwaltungsmaßnahmen der Shanghai Free Trade Zone der Volksrepublik China (Shanghai) für den Zugang ausländischer Investoren (Negativliste) (中国 (上海) 自由贸易试验区外商投资准入特别管理措施 (负面清单) (2013 年)) vom 29. September 2013. Originaltext unter <<http://www.shanghaifreetradezone.org/a/zimaoqudongtai/zuixindongtai/2013/0930/151.html>>, eingesehen am 9.6.2019.

⁷⁸ 鼓励.

⁷⁹ 允许.

⁸⁰ 限制.

⁸¹ 禁止.

⁸² § 4 Bestimmungen zur Lenkung ausländischer Investitionen (指导外商投资方向规定) vom 11. Februar 2002. Originaltext unter <http://www.fdi.gov.cn/1800000121_23_67453_0_7.html>, eingesehen am 9.6.2019.

⁸³ Eine Ausnahme war lediglich für den Fall vorgesehen, dass der Staatsrat abweichende Bestimmungen traf, § 25 Absatz 2 Entwurf 2015.

⁸⁴ § 26 Absatz 1 Entwurf 2015.

⁸⁵ Denkbar sind in diesem Zusammenhang etwa bestimmte Beteiligungsquoten chinesischer Partner in einem Joint-Venture, s. Dominic Köstner, Die Auswirkungen der neuen Negativlisten auf Inbound-Investitionen in der Automobilindustrie, ZChinR 2018, S. 241 ff, 241.

⁸⁶ § 26 Absatz 2 Entwurf 2015.

⁸⁷ § 27 Absatz 2 Entwurf 2015.

⁸⁸ 外商投资准入特别管理措施 (负面清单).

⁸⁹ Siehe hierzu oben, Kapitel II.

⁹⁰ 国家安全审查.

⁹¹ § 33 Absatz 1 Entwurf 2018.

⁹² 影响或者可能影响国家安全.

⁹³ § 33 Absatz 2 Entwurf 2018.

soweit eine wichtige Ausnahme vom Grundsatz der Inländerbehandlung dar.

Wie die Materie der Zugangsbeschränkungen durch Negativlisten war auch die staatliche Sicherheitsprüfung im Entwurf aus dem Jahr 2015 mit insgesamt 26 Paragraphen vergleichsweise ausführlich kodifiziert. Die §§ 48 bis 74 des vierten Abschnittes des Entwurfs 2015 fungierten dabei – anders als die Negativlisten – nicht als Investitionsbeschränkung in Bezug auf einzelne Sektoren, sondern regulierten ausländische Investitionen unabhängig vom betroffenen Sektor, wenn diese tatsächlich oder potentiell die staatliche Sicherheit gefährdeten.⁹⁴ Die Sicherheitsprüfung ging dabei der Prüfung für ausländische Investitionen in Sektoren mit Durchführungsbeschränkung vor: § 34 Entwurf 2015 bestimmte diesbezüglich, dass bei einer Prüfung für ausländische Investitionen in einen Sektor, der unter die Negativlisten fällt, auszusetzen ist, wenn während dieser Prüfung festgestellt wird, dass die Investition eine tatsächliche oder potentielle Gefahr für die staatliche Sicherheit darstellt.⁹⁵

Die §§ 50 ff. des Entwurfes aus 2015 regelten das für die staatliche Sicherheitsprüfung notwendige Verfahren, welches auf Antrag des ausländischen Investors beim Staatsrat durchgeführt⁹⁶ oder von Amts wegen eingeleitet werden konnte.⁹⁷ Auch konnten Wettbewerber und Industrieverbände den Antrag auf Einleitung der Sicherheitsüberprüfung stellen.⁹⁸ Faktoren für die Entscheidung in der Sicherheitsüberprüfung waren in § 57 des Entwurfes aus 2015 – nicht enumerativ – aufgezählt. Nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erging demnach eine Entscheidung, die die Zulassung, die Zulassung unter Auflagen oder die Nicht-Zulassung der avisierten ausländischen Investition bestimmen kann.⁹⁹

Unklar ist das Verhältnis der nun kodifizierten Staatssicherheitsprüfung und bereits bestehenden Regularien, die ebenfalls der Aufrechterhaltung der staatlichen Sicherheit dienen: Vor 2011 fanden sich allenfalls vereinzelte Bestimmungen, die eine nationale Sicherheitsüberprüfung implizierten, so etwa in § 31 Antimonopolgesetz.¹⁰⁰ Den Beginn eines umfassenderen Ansatzes bildeten Mitteilungen des Staatsrates¹⁰¹ und des Handelsministeriums¹⁰² aus dem Jahr 2011. In

Bezug auf ausländische Investitionen trat 2015 namentlich § 59 des Staatssicherheitsgesetzes¹⁰³ hinzu, welcher statuiert, dass ausländische Investitionen in Schlüssel- und Internettechnologien, aber auch in allen anderen die Staatssicherheit betreffenden Bereichen einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen sind. Zuletzt wurde mit dem Cybersicherheitsgesetz¹⁰⁴, welches seit dem 1. Juni 2017 in Kraft ist,¹⁰⁵ ein weiterer Baustein in der Konstruktion der staatlichen Sicherheitsprüfung hinzugefügt: § 35 Cybersicherheitsgesetz bestimmt, das beim Kauf von Netzwerkprodukten oder Netzwerkdienstleistungen in Schlüsselbereichen der Infrastruktur eine staatliche Sicherheitsprüfung durch die staatliche Internetbehörden und die entsprechenden Abteilungen des Staatsrats zu erfolgen hat.

Das im AusInvG statuierte Prinzip der Inländergleichbehandlung lässt den Schluss zu, dass die vorgenannten Staatssicherheitsbestimmungen direkt auch für ausländische Investitionen anzuwenden sind: Insofern besteht eine vergleichsweise hohe Schwelle für die Durchführung einer staatlichen Sicherheitsprüfung, welche grundsätzlich ab einer fünfzigprozentigen Beteiligung möglich ist.¹⁰⁶

Der Mechanismus kann in seiner derzeitigen Form aus Sicht des Schutzes der nationalen Sicherheit als ineffektiv bezeichnet werden: Schon die uneindeutige Zuteilung der Kompetenzen im bestehenden Sicherheitsprüfungsregime führt zu erheblichen Komplikationen beim Vollzug.¹⁰⁷ Zudem besteht keine Beschränkung auf tatsächlich sensible Sektoren: Vielmehr führt die Schwelle von fünfzig Prozent dazu, dass in sensiblen Sektoren, in denen eine unter fünfzig prozentige Beteiligung besteht keine Prüfung stattfindet. Insofern wird dem System erheblich mangelhafte Ressourcenallokation attestiert: Die vorhandenen Kapazitäten werden einerseits auf sämtliche Bereiche – außerhalb der Negativlisten – gestreut, soweit eine über fünfzigprozentige Beteiligung besteht. Sollte hingegen eine Investition in Form einer unter fünfzigprozentigen Beteiligung in einem tatsächlich sensiblen Bereich vorliegen, wird diese durch das bestehende System nicht erfasst.¹⁰⁸ Aus Sicht ausländischer Investoren besteht in der staatlichen Sicherheitsprüfung daher ein im

⁹⁴ § 48 Entwurf 2015.

⁹⁵ § 34 Entwurf 2015.

⁹⁶ § 50 Entwurf 2015.

⁹⁷ § 55 Absatz 1 Entwurf 2015.

⁹⁸ § 55 Absatz 2 Entwurf 2015.

⁹⁹ § 58 Entwurf 2015.

¹⁰⁰ Antimonopolgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国反垄断法) vom 30. August 2007, Originaltext und deutsche Übersetzung in: ZChinR 2007, S. 307 ff.

¹⁰¹ Mitteilung des Büros des Staatsrates über die Errichtung eines Systems zur Sicherheitsprüfung von ausländischen Investoren bei Fusionen mit nationalen Unternehmen (国务院办公厅关于建立外国投资者并购境内企业安全审查制度的通知) vom 3. Februar 2011. Originaltext unter <http://www.gov.cn/jzwgk/2011-02/12/content_1802467.htm>, eingesehen am 9.6.2019.

¹⁰² Bestimmungen des Handelsministeriums zur Implementierung des Systems der Sicherheitsprüfung von ausländischen Investoren bei Fusionen mit nationalen Unternehmen (商务部实施外国投资者

并购境内企业安全审查制度的规定) vom 25. August 2011. Originaltext unter <<http://www.mofcom.gov.cn/article/b/c/201108/20110807713530.html>>, eingesehen am 9.6.2019.

¹⁰³ Gesetz der Volksrepublik China über die nationale Sicherheit (中华人民共和国国家安全法) vom 1. Juli 2015. Originaltext unter <http://www.gov.cn/zhengce/2015-07/01/content_2893902.htm>, eingesehen am 9.6.2019.

¹⁰⁴ Gesetz der Volksrepublik China über die Cybersicherheit (中华人民共和国网络安全法) vom 7. November 2016, Originaltext und deutsche Übersetzung in ZChinR 2018, S. 113 ff.

¹⁰⁵ § 79 Cybersicherheitsgesetz.

¹⁰⁶ § 4 Mitteilung des Staatsrats 2011.

¹⁰⁷ LIU Lei (刘磊), Studie zum System der staatlichen Sicherheitsprüfung ausländischer Investitionen (中国外国投资国家安全审查制度研究), in: Magazin der Jiangnan Universität für Sozialwissenschaften (江南社会学院学报), S. 13.

¹⁰⁸ Xingxing Li, National Security Review in Foreign Investments: A Comparative and Critical Assessment on China and U.S. Laws and Practices, in: Berkeley Business Law Journal 2015, S. 291 f.

Vergleich zu den Negativlisten eher nachrangiges Investitionshemmnis.

Fraglich bleibt jedoch, ob der Anwendungsbereich der staatlichen Sicherheitsprüfung nach Erlass des AuslInvG beibehalten wird: Mangels anderslautender Angaben im Entwurf 2015 konnte angenommen werden, dass zum Auslösen einer staatlichen Sicherheitsüberprüfung auf die in der Mitteilung des Staatsrats aus dem Jahr 2011 genannte fünfzigprozentige Beteiligung an einem Unternehmen abgestellt worden wäre und der Anwendungsbereich insoweit erheblich enger gewesen wäre, als etwa der der US-amerikanischen nationalen Sicherheitsprüfung.¹⁰⁹ Die Anwendung dieser Schwelle auch für ausländische Investitionen lässt sich jedoch nicht zwingend aus dem Wortlaut des Entwurfs 2015 ableiten. Zwar statuiert auch dieser in § 6 die Inländerbehandlung soweit Negativlisten nichts anderes vorsehen. Jedoch bestimmte – wie oben dargelegt – § 34 Entwurf 2015, dass die Sicherheitsprüfung den Negativlisten vorgeht.

Beachtenswert ist indes, dass § 34 Entwurf 2015, der das Verhältnis der Prüfung in Zusammenhang mit Investitionen in einen Sektor der Negativlisten und derjenigen der Staatssicherheit klarstellte, keinen Eingang in die Endfassung des AuslInvG gefunden hat. Demnach bliebe es dabei, dass der Staat bei ausländischen Investitionen außerhalb der Negativliste Inländerbehandlung gewährt und bei unter fünfzigprozentigen Beteiligungen eine Sicherheitsprüfung nicht erfolgt. § 35 AuslInvG statuiert insoweit, dass ein System der staatlichen Sicherheitsprüfung – speziell – für ausländische Investitionen zu erschaffen ist. Zwischen den Normen, die einerseits außerhalb der Negativlisten eine Gleichbehandlung statuieren und andererseits die Schaffung eines „lex specialis“ der nationalen Sicherheitsprüfung für ausländische Investitionen ankündigen, besteht ein gewisser Widerspruch. Trotz der statuierten Inländerbehandlung außerhalb der Negativlisten ist daher festzustellen, dass § 35 AuslInvG eine weitere¹¹⁰ Grundlage für die Schaffung eines Sicherheitsprüfungssystems speziell für ausländische Investitionen explizit geöffnet hat.

Anhand der zu erlassenden konkretisierenden Bestimmungen wird zu prüfen sein, ob in Zukunft ein System der staatlichen Sicherheitsprüfung für ausländische Unternehmen etabliert wird, welches im Vergleich zum derzeit bestehenden Regime die Investitionsumgebung in China für ausländische Investoren negativ beeinflusst.

c. Berichtspflichten ausländischer Investoren

Negativlisten und die staatliche Sicherheitsprüfung stellen sich als Mechanismen dar, die eine ausländi-

sche Investition bereits unterbinden können, bevor sie getätigt wird. Ihr Anwendungsbereich erfasst jedoch nur diejenigen ausländischen Unternehmen, die in einen von Negativlisten erfassten Industriesektor fallen oder (potentiell) sicherheitsrelevant im Sinne der Sicherheitsprüfung sind.

Die ausländischen Investoren obliegenden Berichtspflichten betreffen hingegen alle ausländischen Investitionen unabhängig vom Sektor oder der Sicherheitsrelevanz der getätigten Investition.¹¹¹ Vor dem Hintergrund der Inländergleichbehandlung vor der Zulassung treten die hier angesprochenen Informationspflichten an die Stelle der zuvor erforderlichen Genehmigung.

Wie die Negativlisten und die staatliche Sicherheitsprüfung wurde auch das hier betreffende 5. Kapitel des Entwurfs 2015 nur rudimentär in Form des § 31 in den Entwurf des AuslInvG aus 2018 überführt. Dieser fand sich inhaltsgleich in § 33 des zweiten Entwurfs aus 2019 sowie in § 34 des schließlich verabschiedeten AuslInvG. Demnach sind die betreffenden Informationen über das Unternehmensregistersystem¹¹² und das Publizitätssystem für Unternehmenskreditinformationen¹¹³ der zuständigen Abteilung durch den ausländischen Investor oder das ausländisch investierte Unternehmen zu übermitteln.¹¹⁴

Im Entwurf 2015 waren die betreffenden Pflichten des Kapitels 5 in den §§ 75 ff. in 20 Paragraphen vergleichsweise ausführlich normiert. Differenziert wurden im Entwurf drei Formen der Berichterstattung: Zuerst zu nennen sind die Berichte über ausländische Investitionsvorhaben,¹¹⁵ welche vor oder innerhalb von 30 Tagen nach Tätigung der ausländischen Investition durch den ausländischen Investor einzureichen waren.¹¹⁶

Daneben waren auch bestimmte Änderungen des ausländischen Investors anzeigepflichtig,¹¹⁷ wobei die Pflicht den ausländischen Investor selbst oder das ausländisch investierte Unternehmen trafen.¹¹⁸ Zu den hier betreffenden Änderungen zählen etwa eine Änderung des Sitzes des ausländischen Investors oder eines Unternehmens mit ausländischer Beteiligung,¹¹⁹ Statusänderungen des ausländischen Investors wegen Verschmelzung, Insolvenz und weiterer Änderungen¹²⁰ oder eine Änderung den Investitionsbetrag betreffend.¹²¹

¹¹¹ Ministry of Commerce, Erklärung zum „Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (Konsultationsentwurf)“ (关于《中华人民共和国外国投资法 (草案征求意见稿)》的说明) vom 19. Januar 2015, S. 5.

¹¹² 企业登记系统.

¹¹³ 企业信用信息公示系统.

¹¹⁴ § 34 Absatz 1 AuslInvG.

¹¹⁵ Kapitel 5, Abschnitt 2 Entwurf 2015, §§ 85 ff.

¹¹⁶ § 85 Entwurf 2015.

¹¹⁷ Kapitel 5, Abschnitt 3 Entwurf 2015, §§ 89 ff.

¹¹⁸ § 89 Absatz 1 Entwurf 2015.

¹¹⁹ § 89 Absatz 2 Ziff. 1 Entwurf 2015.

¹²⁰ § 89 Absatz 2 Ziff. 2 Entwurf 2015.

¹²¹ § 89 Absatz 2 Ziff. 4 Entwurf 2015.

¹⁰⁹ Meichen Liu, The New Chinese Foreign Investment Law and Its Implication on Foreign Investors, Northwestern Journal of International Law & Business 2018, S. 301. Nach den amerikanischen Bestimmungen kann schon ab einer zehnprozentigen Beteiligung eines Sicherheitsprüfung erfolgen.

¹¹⁰ Wie oben erwähnt, bildet § 59 Staatssicherheitsgesetz bereits eine Basis hierfür.

Zuletzt waren Unternehmen mit ausländischer Beteiligung zu periodischen Berichten verpflichtet.¹²² Die Pflicht zur Abgabe eines Jahresberichts traf nach dem Entwurf alle ausländisch investierten Unternehmen,¹²³ während Quartalsberichte nur von solchen ausländischen investierten Unternehmen vorzulegen waren, die durch den ausländischen Investor kontrolliert werden und über einen Investitionsbetrag, Umsatz oder Betriebseinnahmen von über zehn Milliarden RMB verfügen oder mehr als zehn Tochterunternehmen betreiben.¹²⁴

Die im Entwurf 2015 statuierten Berichtspflichten bildeten – insbesondere im Hinblick auf die periodischen Berichte – eine weitere Ausnahme von der Inländerbehandlung, zumal bereits Verpflichtungen zur Berichterstattung existent waren, die in- und ausländische Unternehmen gleichermaßen betrafen.¹²⁵

Bemerkenswert ist, dass trotz der radikalen Kürzung des Inhalts des Kapitels über die Berichtspflichten auch zwei Bestimmungen hinzugefügt wurden: Erstens ist der Inhalt und Umfang der zu übermittelnden Informationen anhand des Grundsatzes der Notwendigkeit festzulegen,¹²⁶ wobei § 34 Absatz 2 AuslInvG keine Aussage dahingehend trifft, wer die notwendigen Informationen bestimmt. Auch wenn die Formulierung reichlich Raum für extensive Auslegungen lässt, ist hierin der Tendenz nach eine Reduzierung der zu übermittelnden Informationen ersichtlich. Zweitens dürfen bei gemeinsamer Informationsnutzung der zuständigen Stellen einmal übermittelte Informationen nicht nochmals angefordert werden.¹²⁷ Angesichts der bereits bestehenden Berichtspflichten für in- und ausländische Unternehmen dürfte dies die administrative Belastung innerhalb ausländisch investierter Unternehmen zumindest dahingehend reduzieren, dass bestimmte Informationen lediglich einmal übermittelt werden müssen. Die Hinzufügung dieser Bestimmungen ist aus Sicht ausländischer Unternehmen daher grundsätzlich begrüßenswert.

Gleichwohl lässt der vage Wortlaut und die Knappheit der Bestimmung keinen Rückschluss darauf zu, ob ausländische Investoren oder ausländisch investierte Unternehmen durch das noch zu schaffende System nicht doch durch quantitativ oder qualitativ intensivere Berichtspflichten gegenüber inländischen Unternehmen schlechter gestellt werden.

3. Warum wurde der Inhalt des Entwurfs 2015 reduziert?

Die sich nach Vorgesagtem aufdrängende Frage, warum der umfassende Entwurf aus dem Jahr 2015 mit seinen teils ausführlichen operativen Regelungen ra-

dikal zu einem vagen Regelungswerk gekürzt wurde, kann mangels expliziter Aussagen hierzu nur zurückhaltend beantwortet werden.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde indes seitens des Verfassungs- und Gesetzeskomitees¹²⁸ (dem ehemaligen Rechtskomitee des Nationalen Volkskongresses¹²⁹, das 2018 umbenannt wurde) bereits erkannt, dass die Implementierung des nun verabschiedeten Gesetzes nicht ohne Weiteres erfolgen kann: Das Komitee wies insoweit auf die Notwendigkeit einer zügigen Verabschiedung konkretisierender Bestimmungen hin, um einen Vollzug des AuslInvG zu ermöglichen.¹³⁰ Sehen den Auges ein tatsächlich nur schwerlich implementierbares Gesetz zu verabschieden spricht dem ersten Anschein nach sicherlich für einen gewissen Zeitdruck bei der Verabschiedung des AuslInvG.

Tatsächlich hat das AuslInvG für chinesische Maßstäbe recht zügig die drei notwendigen Lesungen¹³¹ bis hin zur Abstimmung und Verabschiedung durchlaufen. Insoweit ließe sich einerseits festhalten, dass das neue Gesetz wichtige Verhandlungsmasse im Handelskonflikt mit den USA und der EU darstellt.¹³²

Nicht aus dem Blick geraten sollte, dass die vagen, ausfüllungsbedürftigen Formulierungen dem chinesischen Gesetzgeber die Möglichkeit geben, das AuslInvG – etwa durch Bestimmungen des Staatsrats – investorenfreundlicher zu kalibrieren – oder eine Verschärfung des Inbound-Investment-Regimes vorzunehmen.

Der Flexibilität des neuen Regimes kommt dabei zugute, dass die durch den Staatsrat zu erlassenden, konkretisierenden Verwaltungsrechtsnormen¹³³ lediglich einer Anhörung und einer Überprüfung bedürfen,¹³⁴ bevor sie verabschiedet werden können. Im Gegensatz hierzu unterliegen Gesetze bis zu ihrer Verabschiedung weit umfänglicheren Verfahrensvorschriften¹³⁵ und wären aus diesem Aspekt weniger geeignet, flexibel auf die – zuletzt durchaus dynamischen – Geschehnisse im Zusammenhang mit Auslandsinvestitionen zu reagieren, zumal eine Verabschiedung zunächst an die Sitzungsperioden des Nationalen Volkskongresses gebunden wäre. Nicht zu unterschätzen ist auch die Tatsache, dass der Staatsrat mit dem ihm unterstellten Handelsministerium im Vergleich zum Nationalen Volkskongress die fachlich kompetentere Stelle zur Anpassung des AuslInvG darstellt.

¹²⁸ 宪法和法律委员会.

¹²⁹ 全国人民代表大会法律委员会.

¹³⁰ *Verfassungs- und Gesetzeskomitee des 13. Nationalen Volkskongresses* (第十三届全国人民代表大会宪法和法律委员会), Mitteilung des Beratungsergebnisses zum „Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (Entwurf)“ (关于《中华人民共和国外商投资法(草案)》审议结果的报告) vom 12.3.2019. <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2019-03/15/content_2083503.htm>, eingesehen am 9.6.2019.

¹³¹ § 29 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国立法法) vom 15. März 2000 in der Fassung vom 15. März 2015 (im Folgenden: Gesetzgebungsgesetz).

¹³² Siehe hierzu Kapitel IV.

¹³³ Siehe hierzu §§ 65 ff. Gesetzgebungsgesetz.

¹³⁴ § 67 f. Gesetzgebungsgesetz.

¹³⁵ § 7 ff. Gesetzgebungsgesetz.

¹²² Kapitel 5 Abschnitt 4 Entwurf 2015, §§ 92 ff.

¹²³ §§ 92, 93 Entwurf 2015.

¹²⁴ § 94 Entwurf 2015.

¹²⁵ Christian Atzler/Kai Schlender/Rebecka Zinser (Fn. 45), Der Entwurf für ein „Gesetz der Volksrepublik China für ausländische Investitionen“, ZChinR 2015, S. 257.

¹²⁶ § 34 Absatz 2 Satz 1 AuslInvG.

¹²⁷ § 34 Absatz 2 Satz 2 AuslInvG.

Auch ist anzumerken, dass die durch den Staatsrat erlassenen Normen faktisch einer Kontrolle im Hinblick auf ihre Gesetzesmäßigkeit nicht unterliegen: Wird der Staatsrat legislativ tätig, indem er die im AuslInvG vorgesehenen Ermächtigungen nutzt um konkretisierende Bestimmungen zu erlassen, hat er sich gleichwohl im Rahmen der gesetzlich bestimmten Grenzen zu halten. Aus Sicht des deutschen Rechtsanwenders wäre unter Umständen an die Möglichkeit zu denken, allzu belastende konkretisierende Bestimmungen, die den eingeräumten Spielraum zum Erlass konkretisierender Bestimmungen überschreiten, gerichtlich anzugreifen. Im chinesischen Kontext besteht diese Möglichkeit der Normenkontrolle jedoch nur der Theorie nach: Zwar statuiert das chinesische Gesetzgebungsgesetz in § 99 die Möglichkeit hierzu; bedeutsam ist indessen, dass die Normenkontrolle nicht den Gerichten, sondern dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses obliegt,¹³⁶ welcher im zentralisierten chinesischen Staat dem Staatsrat als Teil der Regierung nähersteht, als dies die – sicherlich ohnehin nur begrenzt unabhängigen – Gerichte tun. Eine dem deutschen Recht vergleichbare Klage, etwa auf Feststellung der Nichtigkeit einer Verwaltungsrechtsnorm, die die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage überschreitet, ist demnach de facto nicht gegeben.

Der erhöhten Flexibilität des chinesischen Gesetzgebers steht also faktisch nicht nachteilig entgegen, dass Durchführungsbestimmungen, die intensiver, unter Umständen gar über den gesetzlich eingeräumten Rahmen hinaus, in die Rechte ausländisch investierter Unternehmen eingreifen können, leichter angreifbar wären als formelle Gesetze.

Es bleibt festzuhalten, dass das verabschiedete Gesetz ein aus Sicht ausländischer Investoren vages, aus Sicht des chinesischen Gesetzgebers jedoch flexibles Regime darstellt, dessen tatsächliche Wirkung erst mit Erlass der ersten Verwaltungsrechtsnormen abschätzbar wird. Dass diese Art der zu konkretisierenden Gesetzgebung kein Novum ist, kann etwa anhand des 2007 erlassenen Antimonopolgesetzes belegt werden: Auch hier waren nach Erlass konkretisierende Normen der zuständigen Behörden von großer Bedeutung, um die tatsächlichen Auswirkungen des Regelwerks genauer bestimmen zu können.¹³⁷

Soweit das Gesetz bereits als eine Art Zugeständnis der chinesischen Seite im Handelskonflikt gewertet wird, ist dem zu entgegen, dass das Gesetz zwar das Potential hat, Kritikpunkte von US- und EU-Seite am chinesischen Wirtschaftssystem auszuräumen. Im selben Maße hat das Gesetz jedoch das Potential, die Investitionsumgebung in der VR China für ausländische Investoren wesentlich unerfreulicher zu gestalten. Auch ist anzumerken, dass Kernelemente – etwa die Inländerbehandlung vor der Zulassung oder die Negativlisten – bereits in nationales Recht umgesetzt oder

avisiert wurden, bevor der Handelskonflikt zwischen der VR China und den USA Fahrt aufnahm.

Hinsichtlich eines engeren Zusammenhangs mit dem Handelskonflikt werden im folgenden Kapitel einzelne Bestimmungen des AuslInvG beleuchtet.

IV. Zusammenhang mit dem Handelsstreit

Die Verabschiedung des AuslInvG fällt in eine Zeit zunehmender Kritik an der Behandlung ausländischer Unternehmen in China seitens der EU und der USA.

Im Folgenden soll dargestellt werden, inwieweit einzelne Bestimmungen des AuslInvG als Reaktion des chinesischen Gesetzgebers auf die andauernden Handelsstreitigkeiten betrachtet werden können.

Vorweg nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang, dass in den die Verabschiedung begleitenden Dokumenten ausdrückliche Verweise auf den aktuellen Handelskonflikt nicht ersichtlich sind und die nachfolgenden Ausführungen unter diesem Vorbehalt betrachtet werden müssen.

1. Immaterialgüterrechte und Technologietransfers

Kritik am Schutz von Immaterialgüterrechten und „erzwungenen“ Technologietransfers bildet auch im aktuellen Handelskonflikt zwischen der VR China und den USA unter Präsident Trump sowie der EU einen Schwerpunkt.

Seitens der USA wird in diesem Zusammenhang das Investitionsumfeld in der VR China als ein System aus Gesetzen, aber auch untergesetzlichen Rechtsvorschriften sowie politischen Richtlinien wahrgenommen, welches über das für die nationale Sicherheit notwendige Maß hinaus unfreiwillige Technologietransfers bedingt.¹³⁸ Auch Vertreter der Europäischen Union bezeichneten die Notwendigkeit von Technologietransfers für einen Markteintritt in China als inakzeptabel und leiteten in diesem Zusammenhang ein Streitbeilegungsverfahren vor der WTO ein.¹³⁹

Der Schutz von Immaterialgüterrechten wurde zwar sowohl im Entwurf von 2015¹⁴⁰ – in einem Artikel mit einem Satz – als auch in Kommentierungen zum Entwurf¹⁴¹ angesprochen. Anders als zuvor findet sich mit § 22 AuslInvG im nun verabschiedeten Gesetz jedoch eine im Vergleich zum Entwurf ausführlichere Bestimmung mit ausdrücklichem Bezug zum erzwungenen Transfer von Technologie: Explizit wird Verwaltungsbehörden untersagt, mittels Verwaltungsmaßnahmen

¹³⁸ *US Chamber of Commerce*, Priority Recommendations for U.S.-China Trade Negotiations from the U.S. Chamber of Commerce and American Chamber of Commerce in China, 16. Januar 2019, S. 68.

¹³⁹ *European Commission*, EU steps up WTO action against China's forced technology transfers, Nachricht vom 18. Dezember 2018; <<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1963>>, Zuletzt eingesehen am 9.6.2019.

¹⁴⁰ § 116 Entwurf 2015 lautete: 国家依法保护外国投资者、外国投资企业的知识产权.

¹⁴¹ *Ministry of Commerce*, 关于《中华人民共和国外国投资法（草案征求意见稿）》的说明, vom 19.1.2015. <<http://tfs.mofcom.gov.cn/article/as/201501/20150100871010.shtml>>, eingesehen am 9.6.2019.

¹³⁶ Siehe hierzu im Einzelnen: Björn Ahl, Zur Revision des Gesetzgebungsgesetzes der Volksrepublik China, in: ZChinR 2015, S. 245 ff.

¹³⁷ Markus Masseli, Das Antimonopolgesetz der Volksrepublik China, in: ZChinR 2007, 276 f.

einen Technologietransfers zu erzwingen.¹⁴² In einer Kommentierung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zu einem Entwurf des AuslInvG findet sich diese Formulierung wortgleich als Zitat Xi Jinpings wieder.¹⁴³

Die Bestimmung des § 22 Absatz 2 Satz 3 AuslInvG weist kaum zu übersehende Überschneidungen mit der vorgebrachten Kritik an erzwungenen Technologietransfers auf. Dem Wortlaut nach ließe sich die Bestimmung demnach als Zugeständnis des chinesischen Gesetzgebers an die aus dem Westen vorgebrachte Kritik werten. Fraglich bleibt insoweit, ob dies auch in tatsächlicher Hinsicht anzunehmen ist: Wurden – vor Verabschiedung des AuslInvG – Technologietransfers durch hoheitlichen Akt erzwungen?

Wer in den jeweils aktuellen Fassungen des dreigeteilten Auslandsinvestment-Regimes nach Rechtsgrundlagen sucht, die eine Behörde ermächtigen, Technologie zwangsweise vom jeweiligen Eigentümer an andere Rechtssubjekte zu transferieren, wird nicht fündig.

Dem erzwungenen Technologietransfer durch Verwaltungshandeln kam zwar zu Beginn der Reform- und Öffnungsära erhebliche Relevanz zu, diese nahm jedoch stetig ab, so dass gegenwärtig dem Zwang zum Technologietransfer durch Verwaltungsmaßnahmen keinerlei Bedeutung mehr zugemessen werden kann – oder, wie *Dickinson* treffend formuliert: „China’s New Foreign Investment Law and Forced Technology Transfer: Same As it Ever Was.“ Ein Zwang zum Technologietransfer besteht indes weiter aufgrund rechtlicher Bestimmungen.¹⁴⁴

Insoweit wäre aus Sicht ausländischer Investoren sicherlich wünschenswert gewesen, einen Zwang zum Technologietransfer nicht nur dann auszuschließen, wenn dieser mittels Verwaltungsmaßnahmen erfolgt.

In diesem Zusammenhang – dem Schutz von Immaterialgüterrechten ausländischer Investoren – kann auch § 23 AuslInvG genannt werden, welcher eine Geheimhaltungspflicht nach dem Recht für Geschäftsgeheimnisse enthält, der Mitarbeiter von Verwaltungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten unterliegen. Ob die in diesem Kontext bestehenden Probleme durch die Bestimmung des § 23 AuslInvG behoben oder zumindest abgemildert werden, wird sich erst auf längere Sicht zeigen.

¹⁴² § 22 Absatz 2 Satz 3 AuslInvG.

¹⁴³ Das Zitat lautet auch hier: „Verwaltungsbehörden und ihre Mitarbeiter dürfen Verwaltungsmaßnahmen nicht missbrauchen, um Technologietransfer zu erzwingen (行政机关及其工作人员不得利用行政手段强制转让技术)“, WANG Chen (王晨) (Fn. 22).

¹⁴⁴ *China Law Blog*, China’s New Foreign Investment Law and Forced Technology Transfer: Same As it Ever Was, vom 21. März 2019. <<https://www.chinalawblog.com/2019/03/chinas-new-foreign-investment-law-and-forced-technology-transfer-same-as-it-ever-was.html>>, eingesehen am 9.6.2019.

2. Öffentliche Aufträge

§ 16 Satz 1 AuslInvG bestimmt, dass ausländisch investierte Unternehmen an der „öffentlichen Beschaffung“¹⁴⁵ teilnehmen.

Die Bestimmung kann insoweit als Reaktion auf Kritik seitens der USA gewertet werden, die erhebliche Beschränkungen in diesem Bereich ausmacht.¹⁴⁶ Schon in dieser Kritik wird jedoch deutlich, dass der Ursprung der Beschränkung in der Definition „nationaler Waren“ liegt. Das Problem erfasst insoweit auch den Bereich des erzwungenen Technologietransfers, als dass die Situation bestand, dass bestimmte Unternehmen nur lokale, nationale Produkte zu verwenden hatten.¹⁴⁷

3. Reziprozität

Ebenfalls in Zusammenhang mit dem Handelskonflikt kann § 40 AuslInvG gesehen werden: Dieser bestimmt, dass bei diskriminierenden Verboten, Beschränkungen oder ähnlichen Maßnahmen im Bereich der Investitionen gegen die VR China entsprechende Maßnahmen gegen den betreffenden Staat erlassen werden können. Der gegenwärtige Handelskonflikt war insbesondere durch die Verhängung von Strafzöllen geprägt, deren Legitimität und Angemessenheit von chinesischer Seite wiederholt kritisiert wurde. Ob die Bestimmung aufgrund des aktuellen Handelsstreits oder aus grundsätzlichen Erwägungen angesichts einer zunehmend dynamischeren globalen Handelsumgebung in das AuslInvG eingefügt wurde, lässt sich zumindest anhand der Gesetzesmaterialien nicht eindeutig klären.

4. Bewertung

Ist das AuslInvG ein Produkt des gegenwärtigen Handelsstreits zwischen der VR China und der USA sowie der EU? Die Frage ist differenziert zu beantworten: Einige Bestimmungen weisen einen offensichtlichen Zusammenhang mit dem Handelskonflikt auf. Auch die zügige Verabschiedung des Gesetzes spricht dafür, dass die chinesische Seite dieses im Handelsstreit noch „fruchtbar“ machen wollte. Nicht außer Acht gelassen werden sollte jedoch, dass das bisher dreigeteilte Regime aus den siebziger und achtziger Jahren des vorangegangenen Jahrhunderts stammt. Angesichts der im Vergleich zum damaligen Zeitpunkt stark veränderten internationalen Umgebung schien eine Anpassung des Inbound-Investment-Regimes daher ohnehin angezeigt und war zudem schon vor Ausbruch des Handelskonflikts avisiert worden. Das komplette Gesetzeswerk als Reaktion auf den aktuellen Handelsstreit zu werten dürfte daher in der Sache zu weit gehen.

¹⁴⁵ 政府采购.

¹⁴⁶ *US Chamber of Commerce* (Fn. 138), S. 12. *European Commission* (Fn. 139).

¹⁴⁷ *China Law Blog* (Fn. 144).

V. Resümee

Das neue AuslInvG ist ein Meilenstein in dem teils seit 40 Jahren bestehendem Inbound-Investment-Regime der VR China. Gleichwohl waren viele entscheidende Weichen – etwa der Wegfall des Genehmigungserfordernisses oder die Beschränkung der Negativlisten von vier auf zwei Kategorien – bereits vor Erlass des AuslInvG Teil der chinesischen Rechtsordnung. Insoweit bleibt festzustellen, dass der Wind für ausländische Investoren in China auch weiterhin in Richtung Marktöffnung weht.

Ob die zuständigen chinesischen Behörden sich durch konkretisierende Bestimmungen entscheiden, gegen den Wind zu segeln, bleibt indes abzuwarten. Das AuslInvG bietet hierfür die entsprechenden Stellschrauben in demselben Maße, wie es tatsächlich eine weitere Öffnung des chinesischen Marktes zu bewirken vermag.

* * *

Course tentatively charted to market liberalization – The new Foreign Investment Law of the People's Republic of China

The Foreign Investment Law adopted on 15 March 2019 represents the conclusion of the reform of China's foreign investment regime, a scheme which was largely put into place in the 1980s. As early as 2015 a first draft was put forward by the Ministry of Commerce. After some of its provisions were transferred into national law, two further – and significantly more streamlined – drafts followed in 2018 and at the beginning of 2019. Adopted in the midst of the recent trade conflict between China and the U.S., the Foreign Investment Law consists of many provisions that may improve the market environment for foreign investors. Its vague wording, however, leaves one in anticipation of future implementing measures. The article argues that the Chinese legislature has, in omitting concrete specifications, created a flexible regime capable of responding to challenges posed in the context of global trade. At the same time, one sees in the legislation certain references to the ongoing trade conflict.

Das chinesische Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Empfehlungen für den Gesetzgeber & Perle für die sinojuristische Forschung

Knut Benjamin Pißler¹

Abstract

Der Rechtsordnungsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses hat in den Jahren 2009 und 2011 zwei Dokumente veröffentlicht, in denen zum Ausdruck kommt, dass es ihm ernst ist, die Verantwortung als Gesetzgeber zu übernehmen, ein verlässliches, übersichtliches und verständliches Recht in einer einheitlichen Gesetzessprache zu schaffen. Die Dokumente mit dem Titel „Norm der Gesetzgebungstechnik“ (Teil 1 und Teil 2) sind zu einem gewissen Grad vergleichbar mit dem „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“, das in dieser Hinsicht in Deutschland einen wesentlichen Beitrag leistet. Einiges in dieser Norm der Gesetzgebungstechnik öffnet geradezu die Augen für Phänomene, die einem während der Beschäftigung mit dem chinesischen Recht aufgefallen sind, bislang aber nicht erklärt werden konnten. Dies betrifft etwa Gebots- und Verbotsnormen: Der chinesische Gesetzgeber gibt klar vor, dass die Formulierungen „yingdang“ eine Pflicht und „bu de“ ein Verbot kennzeichnet. Auch ist die Aussage zur Unterscheidung von Ermessensentscheidungen („pizhun“) und gebundenen Entscheidungen („hezhun“) bei der Erteilung von Verwaltungsgenehmigungen von weitreichender Bedeutung für das Verständnis des chinesischen Verwaltungsrechts und für den Rechtsanwender. Es ist daher überraschend, dass die Norm der Gesetzgebungstechnik von der chinesischen Rechtswissenschaft bislang zwar vereinzelt wahrgenommen, jedoch nicht zur Auslegung von Gesetzen herangezogen wird. Dies mag aber damit zusammenhängen, dass ihre rechtliche Verankerung fehlt.

I. Einführung

Der Rechtsordnungsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (NVK) hat in den Jahren 2009 und 2011 zwei Dokumente veröffentlicht, um „betreffenden Abteilungen“ Empfehlungen für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen zu geben. Die Dokumente mit dem Titel „Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt)“ wurden in zwei Teilen in Schreiben des Rechtsordnungsarbeitsausschusses innerhalb der Gesetzgebungsorgane verteilt², aber offenbar nicht offiziell in einem Amtsblatt bekannt gemacht.

1. Hintergrund der Norm der Gesetzgebungstechnik

Einen Versuch der Vereinheitlichung der Gesetzgebungstechnik hatte es bereits im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzgebungsgesetzes gegeben: Verschiedene Entwürfe dieses Gesetzes sahen ein entsprechendes Kapitel vor, das sowohl strukturelle als auch terminologische Vorgaben enthielt.³ Allerdings war dieses Kapitel in der im Jahr 2000 verabschiedeten Fassung des Gesetzes⁴ nicht enthalten.

2007 richtete der Rechtsordnungsarbeitsausschuss einen „Expertenberatungsausschuss zur terminologischen Normierung der Gesetzgebung“⁵ aus Linguisten ein, der eine Überprüfung der beim Nationalen Volkskongress zur Beratung eingereichten Gesetzesentwürfe vornehmen sollte.⁶ Dieser Expertenberatungsaus-

¹ Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (<pißler@mpipriv.de>) und Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen. Der Autor ist seinem Göttinger Studenten, Herrn HE Mingjie, sehr zu Dank für den Hinweis auf die den Gegenstand dieses Aufsatzes bildende „Norm der Gesetzgebungstechnik“ verpflichtet.

² Schreiben des Rechtsordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zum Druck und zur Verteilung der „Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 1)“ [全国人民代表大会常务委员会法制工作委员会关于印送《立法技术规范（试行）（一）》的函] und Schreiben des Rechtsordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zum Druck und zur Verteilung der „Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 2)“ [全国人民代表大会常务委员会法制工作委员会关于印送《立法技术规范（试行）（二）》的函], chinesisch-deutsch abgedruckt in diesem Heft, S. 153 ff. (Teil 1) und S. 173 ff. (Teil 2).

³ Ein (unveröffentlichter) Entwurf des Gesetzgebungsgesetzes aus 1994 ist in deutscher Übersetzung abgedruckt bei Robert Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China, 2003, S. 364 ff. (siehe dort die §§ 34 bis 40 im 4. Kapitel „Gesetzgebungstechnik“). ZHU Tao, Normierung der Terminologie bei der Gesetzgebung zur Kodifikation eines Zivilgesetzbuches [民法典编纂中的立法语言规范化], Chinesische Rechtswissenschaft [中国法学] 2017, S. 230 ff. (232), erwähnt einen weiteren (offenbar ebenfalls unveröffentlichten) Entwurf aus 1997, in dem ein Kapitel „Gesetzesförmlichkeiten“ [法的体例] enthalten gewesen sein soll.

⁴ Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国立法法] vom 15.3.2000 in der Fassung vom 15.3.2015; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 259 ff.

⁵ [立法用语规范化专家咨询委员会].

⁶ ZHU Tao, a.a.O. (Fn. 3), S. 232.

schuss konnte sich zwar nicht auf Standards zur Überprüfung der Entwürfe einigen.⁷ Die zugleich seit 2007 vom Rechtsordnungsarbeitsausschuss organisierten Untersuchungen und Symposien unter Beteiligung der Fachausschüsse des Nationalen Volkskongresses, der betreffenden Abteilungen des Staatsrats sowie von Linguisten und in der Gesetzgebung erfahrenen Personen aus elf lokalen Volkskongressen mündeten jedoch in die Formulierung des ersten Teils der Norm der Gesetzgebungstechnik in 2009.⁸

2. Motive für die Erarbeitung der Norm

Dieser erste Teil der Norm der Gesetzgebungstechnik wurde im Anhang mit einer Erläuterung⁹ versehen, in denen der Rechtsordnungsarbeitsausschuss seine Motive für die Erarbeitung der Norm schildert. Er betont dabei vor allem das Erfordernis, die Qualität der Gesetzgebung durch Wissenschaftlichkeit und Einheitlichkeit beim Entwerfen und bei der Änderung von Gesetzen zu erhöhen.¹⁰ Erfreulicherweise sieht der Ausschuss dabei auch, dass eine innere Stimmigkeit und eine strukturelle Stringenz der Gesetze erreicht werden müsse, da eine Verbindung der verschiedenen Gesetze untereinander unvermeidbar sei.¹¹ Er spricht sich deswegen auch für eine normierte und einheitliche Terminologie aus.¹² Primärer Adressat der Norm der Gesetzgebungstechnik seien dabei die Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses.¹³ Ihm will der Rechtsordnungsarbeitsausschuss „auf technischer Ebene“ eine Stütze zur Verfügung stellen.¹⁴ Die Norm der Gesetzgebungstechnik könne jedoch auch von den lokalen Rechtsetzungsorganen verwendet werden, die in der Vergangenheit mehrfach den Wunsch nach einem solchen Standard geäußert hätten.¹⁵

3. Struktur der Norm

Vor diesem Hintergrund erschließt sich die Struktur des ersten Teils der Norm der Gesetzgebungstechnik aus fünf Abschnitten: In einem ersten Abschnitt werden Grundsätze des Aufbaus von Gesetzen aufgezeigt, während sich der zweite Abschnitt mit Fragen der Darstellung von Regelungen in einzelnen Paragraphen der Gesetze befasst. Im dritten Abschnitt werden häufig verwendete Termini definiert, deren Verwendung in der Vergangenheit – laut Rechtsordnungsarbeitsausschuss – „ziemlich chaotisch“ gewesen sei und daher leicht Unklarheiten hervorgerufen habe.¹⁶ Anschlie-

ßend beleuchtet die Norm der Gesetzgebungstechnik in einem vierten Abschnitt die unterschiedlichen Formen zur Änderung des vorhandenen Rechts durch Einzelnovellen, Beschlüsse zur Revision von Gesetzen und Gesetzesneufassungen. Zuletzt geht es in diesem ersten Teil der Norm der Gesetzgebungstechnik um die Formen, in denen bestehendes Recht außer Kraft gesetzt werden kann.

Der zweite Teil der Norm der Gesetzgebungstechnik besteht indes nur aus zwei Abschnitten, nämlich (wie im zweiten Abschnitt des ersten Teils) aus einem Abschnitt zur Darstellung von Regelungen in einzelnen Paragraphen in Gesetzen sowie aus einem zweiten Abschnitt zur Klärung weiterer Rechtstermini.

In beiden Teilen der Norm der Gesetzgebungstechnik finden sich zu den meisten Empfehlungen des Rechtsordnungsarbeitsausschusses Beispiele, um die praktische Anwendung dieser Empfehlungen anhand geltender Rechtsnormen zu illustrieren. Während im ersten Teil der Norm der Gesetzgebungstechnik die Beispiele angeführt werden, ohne kenntlich zu machen, aus welchen Gesetzen sie stammen¹⁷, führt der Rechtsordnungsarbeitsausschuss diese Informationen im zweiten Teil an¹⁸.

4. Ein chinesisches „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“?

Eine gewisse Ähnlichkeit hat die Norm der Gesetzgebungstechnik mit dem deutschen „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“, das Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen enthält.¹⁹ Allerdings fehlt in China – im Gegensatz zum deutschen „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“²⁰ – eine rechtliche Verankerung dieser Norm.²¹ Dies mag auch ein Grund dafür sein, dass die Norm der Gesetzge-

¹⁷ In der chinesisch-deutschen Fassung des ersten Teils wird jeweils in den Fußnoten angemerkt, aus welchem Rechtsakt die als Beispiele angeführten Normen entnommen sind. Die betreffenden Rechtsakte ließen sich unproblematisch mit Hilfe der Volltextsuche in der juristischen Datenbank pkulaw.cn finden, die allerdings nur in der kostenpflichtigen Version funktioniert.

¹⁸ Der erste Teil wurde außerdem zwar unter einem Aktenzeichen (Fa Gong Wei Fa [2009] Nr. 62), jedoch ohne Datum herausgegeben. Beim zweiten Teil findet sich hingegen neben dem Aktenzeichen (Fa Gong Wei Fa [2011] Nr. 5) als Herausgabedatum der 30.1.2011.

¹⁹ In der 3., neu bearbeiteten Auflage 2008 als PDF-Datei herunterladbar unter <<http://hdr.bmj.de>> (zuletzt eingesehen am 30.3.2019).

²⁰ Das Handbuch gilt gemäß § 42 Abs. 4 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien – neben vom Bundesministerium der Justiz im Einzelfall gegebenen Empfehlungen – für die rechtsförmliche Gestaltung von Geszentwürfen der Bundesregierung.

²¹ Von der Literatur wird trotz fehlender Rechtsverbindlichkeit immerhin angenommen, dass die „Norm der Gesetzgebungstechnik“ für zentralstaatliche Gesetzgebungstätigkeit als „Referenzschriftstück“ [参考性文件] dient; FENG Yujun/CUI He [冯玉军/崔赫], Abriss zur gesetzgeberischen Funktion des Rechtsordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [全国人大常委会法工委立法职能略论], in: Forschung zur territorialen Gesetzgebung [地方立法研究] 2018, Nr. 1, S. 2 ff. (9); von „unzureichender Autorität“ [权威不够] der Norm spricht TIAN Lin [田林], Vorschlag zur Aufstellung einer grundlegenden Norm der Gesetzgebungstechnik [关于确立根本性立法技术规范的建议], in: China Law Review [中国法律评论] 2018, Nr. 1, S. 182 ff. (183).

⁷ ZHU Tao, a.a.O. (Fn. 3), S. 232.

⁸ Siehe 2. Abschnitt, Abs. 2 Erläuterung (siehe zu dieser Erläuterung sogleich im Text).

⁹ Erläuterung zur „Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 1)“ [关于《立法技术规范(试行)(一)》的说明], chinesisch-deutsch abgedruckt in diesem Heft, S. 153.

¹⁰ Siehe 1. Abschnitt, Abs. 1 Erläuterung.

¹¹ Siehe 1. Abschnitt, Abs. 1 Erläuterung.

¹² Siehe 1. Abschnitt, Abs. 1 Erläuterung.

¹³ Siehe 1. Abschnitt, Abs. 2 Erläuterung.

¹⁴ Siehe 1. Abschnitt, Abs. 2 Erläuterung.

¹⁵ Siehe 1. Abschnitt, Abs. 2 Erläuterung.

¹⁶ Siehe 3. Abschnitt, Ziffer 3 Erläuterung.

bungstechnik von der chinesischen Rechtswissenschaft zwar vereinzelt wahrgenommen, jedoch nicht zur Auslegung von Gesetzen herangezogen wird. Ein führendes Lehrbuch zur Gesetzgebung in China erwähnt die Norm der Gesetzgebungstechnik immerhin als Muster für die Formulierung von Legaldefinitionen durch den Gesetzgeber und als Beispiel dafür, wie wichtig das korrekte Verständnis von Rechtstermini ist.²² Darüberhinausgehende Aussagen zur Bedeutung der Norm der Gesetzgebungstechnik enthält das Werk aber nicht. Der Autor sagt nichts zu der Frage, ob sie das Gesetzgebungsverfahren beeinflusst und allgemein zur Auslegung von Gesetzen herangezogen werden kann.

Eine weitere (in dem Lehrbuch unbeantwortete) Frage ist freilich, ob in China (anhand der Norm der Gesetzgebungstechnik) eine rechtssystematische und rechtsförmliche Prüfung durchgeführt wird, wie sie das Bundesministerium der Justiz auf Grundlage des „Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ vorzunehmen hat.²³ Eine solche Prüfung ist weder im Gesetzgebungsgesetz noch im Organisationsgesetz des Nationalen Volkskongresses²⁴ vorgesehen.²⁵ Allerdings sieht das Gesetzgebungsgesetz für den Rechtsordnungsarbeitsausschuss eine Mitwirkung in verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens als „Arbeitsorgan des Ständigen Ausschusses“²⁶ vor (etwa durch die Teilnahme an der Ausarbeitung von Entwürfen nach § 55 Gesetzgebungsgesetz).²⁷ Es spricht einiges dafür, dass der Rechtsordnungsarbeitsausschuss die Norm der Gesetzgebungstechnik dieser Arbeit zugrunde legt.

²² ZHANG Shuguang [张曙光], Aufbau und Form von Gesetzesnormen [法律规范的结构与形式], in: Zhu Liyu/YE Chuanxing (Hrsg.) [朱力宇/叶传星], Gesetzgebungswissenschaft [立法学], 4. Aufl., 2015, S. 255 (zitiert wird Ziffer 2 Norm der Gesetzgebungstechnik [Teil 1]) und S. 280 (zitiert wird Ziffer 7 Norm der Gesetzgebungstechnik [Teil 2]).

²³ § 46 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien.

²⁴ [中华人民共和国全国人民代表大会组织法] (Organisationsgesetz des NVK) vom 10.12.1982; chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 1982, Nr. 20, S. 940 ff.

²⁵ Peter Howard Corne führt aus, dass der Rechtsausschuss des Nationalen Volkskongresses (NPC Law Committee) [法律委员会] (dessen Bezeichnung 2018 in Verfassungs- und Rechtsausschuss [宪法和法律委员会] geändert wurde) gemäß dem Organisationsgesetz des NVK eine „unified examination and discussion of all draft laws presented to the NPC“ durchführe, siehe Peter Howard Corne, Creation and Application of Law (Stand: 2018), in: Michael J. Moser (Hrsg.), Doing Business in China, 1990 ff. (Loseblattsammlung), § 5 S. 16. Corne bezieht sich dabei offenbar auf § 37 Abs. 3 des Organisationsgesetzes. Der dort verwendete Begriff [审议] kann allerdings auch mit „beraten“ bzw. „Beratung“ übersetzt werden. Eine dem § 37 Abs. 3 des Organisationsgesetzes des NVK entsprechende „beratende“ Funktion des Rechtsausschusses des NVK sieht auch § 20 Gesetzgebungsgesetz vor. Der Rechtsordnungsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses des NVK [法制工作委员会] hat weder nach dem Gesetzgebungsgesetz noch nach dem Organisationsgesetz des NVK eine solche Funktion. Zum Rechtsordnungsarbeitsausschuss (Legislative Affairs Commission) führt Corne gleichwohl (ohne Nennung der einschlägigen Vorschriften) aus, dass dieser „responsible for making the draft law consistent with existing laws“ sei. Eine explizite Prüfung [审查] von Entwürfen ist nur für Verwaltungsrechtsnormen des Staatsrates in § 68 Gesetzgebungsgesetz vorgesehen; zuständig ist hierfür allerdings das Rechtsordnungsorgan des Staatsrats [国务院法制机构].

²⁶ [常务委员会工作机构].

²⁷ Siehe hierzu ausführlicher FENG Yujun/CUI He, a.a.O. (Fn. 21), S. 7 f.

II. Allgemeines zur Norm der Gesetzgebungstechnik

Chinesische Gesetze folgen einem größtenteils einheitlichen Aufbau. Dies spiegelt sich auch in der Norm der Gesetzgebungstechnik wieder, wenn dort die Grundstrukturen von Gesetzen (mit Büchern, Kapiteln, Abschnitten) aufgezeigt²⁸ und Empfehlungen aufgestellt werden, in welcher Form in den ersten Paragraphen eines Gesetzes der Gesetzeszweck²⁹, die Rechtsgrundlagen³⁰, Definitionen³¹ und (häufig in den „Ergänzenden Regeln“ im letzten Teil eines Gesetzes) Übergangsklauseln³² und Regelungen über das Verhältnis zu anderen bestehenden Gesetzen³³ wiederzugeben sind.

Darüber hinaus ist der Rechtsordnungsarbeitsausschuss bemüht, bestimmte Formulierungen zu vereinheitlichen, die häufig in Gesetzen anzutreffen sind. Dies betrifft etwa die Festlegung der Kompetenzen staatlicher Behörden³⁴ und die Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu Gesetzen (durch den Staatsrat, durch dem Staatsrat unterstellte Abteilungen, durch die lokalen Volkskongresse und durch die lokalen Volksregierungen)³⁵. Manche Vorgaben des Rechtsordnungsarbeitsausschusses, die auf den ersten Blick Formalien zu enthalten scheinen, lassen Elemente rechtsstaatlicher Grundsätze erkennen. Die Ausführungen zur Bemessung von Bußgeldern bei Verwaltungsstrafen erinnern etwa an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz³⁶ und den Bestimmtheitsgrundsatz³⁷.

Andere Vorgaben bestätigen hingegen den vielzitierten Eindruck der (bewussten oder unbewussten) Vagheit chinesischer Gesetzesformulierungen.³⁸ So dürften Anwendern des chinesischen Rechts Verweise auf „Bestimmungen betreffender Gesetze“ oder auf eine Reihe von konkret benannten Gesetzen gefolgt von einem unbefriedigenden „und andere Gesetze“ gut bekannt sein. Der Rechtsordnungsarbeitsausschuss empfiehlt ausdrücklich eine solche vage Formulierung (im Sinne einer bewussten Vagheit), bei der nicht auf konkrete Paragraphen verwiesen wird: So könne das Problem

²⁸ Ziffer 1 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

²⁹ Ziffer 5.1 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

³⁰ Ziffer 5.2 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

³¹ Ziffer 2 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

³² Ziffer 3 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

³³ Ziffer 4 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

³⁴ Ziffer 1 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2).

³⁵ Ziffern 2 und 3 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2).

³⁶ Siehe Ziffer 4 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2), wo ausgeführt wird, dass Bußgelder aufgrund des Grads der subjektiven Böswilligkeit, des verursachten Schadens und der Gefährdung der Öffentlichkeit bemessen sein müssen.

³⁷ Siehe Ziffer 4.4 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2), wo bestimmt ist, dass bei der Festlegung eines Strafrahmens der höchste Betrag grundsätzlich nicht das Zehnfache des niedrigsten Betrags überschreiten darf.

³⁸ Zur Rechts- und Gesetzessprache (in historischer Perspektive) siehe etwa Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2002, S. 198 ff. und (zum chinesischen Recht seit 1978) Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl. 2017, S. 3 f.; vgl. zu den Merkmalen („features“) der chinesischen Gesetzgebung auch Peter Howard Corne, a.a.O. (Fn. 21), S. 9 f.

vermieden werden, dass durch spätere Gesetzesrevisionen Paragraphen nicht korrespondieren.³⁹ Gleiches gilt für die Bezeichnung der zuständigen Behörden: Hier empfiehlt der Rechtsordnungsarbeitsausschuss ebenfalls, nicht die konkrete Bezeichnung anzuführen, sondern die für ein bestimmtes Ressort zuständige Behörde.⁴⁰ Etwas anderes soll nur gelten, wenn sich in der Praxis für bestimmte Behörden bereits eine feste Bezeichnung etabliert hat: Als Beispiele werden die „Behörde für öffentliche Sicherheit“, die „Abteilungen zur Verwaltung von Industrie und Handel“ und das „Zollamt“ angeführt.⁴¹ Für das Ressort der Justiz fordert der Rechtsordnungsarbeitsausschuss hingegen, immer die Bezeichnung „Verwaltungsabteilungen für Justiz“ (und nicht die „für Justiz zuständigen Abteilungen“) zu verwenden.⁴² Als „Organisationsorgane“ sind nach dem Rechtsordnungsarbeitsausschuss Körperschaften zu bezeichnen, die vom Gesetz zur Erfüllung von Überwachungs- und Verwaltungsfunktionen ermächtigt werden; ein Beispiel ist das Versicherungsaufsichtsorgan des Staatsrats.⁴³

Schließlich bleibt anzumerken, dass die Norm der Gesetzgebungstechnik teilweise offensichtliche Fehler enthält.⁴⁴ Ein markantes Beispiel ist die Vorschrift, die zur Illustration der Kommasetzungsregel in Ziffer 12.2 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1) angeführt wird: Dort wird Artikel 13 Abs. 1 der chinesischen Verfassung in der Fassung aus 1999 zitiert, der bereits mit der Änderung der Verfassung in 2004 neugefasst wurde.⁴⁵ Dies könnte darauf hindeuten, dass sich zumindest dieser erste Teil der Norm der Gesetzgebungstechnik aus 2009 bereits längere Zeit in Bearbeitung durch den Rechtsordnungsarbeitsausschuss befand, als dies aus zugänglichen Quellen bekannt ist (nämlich seit 2007⁴⁶). Bedauerlich ist außerdem, dass sich der Rechtsordnungsarbeitsausschuss vereinzelt selbst nicht an die von ihm aufgestellten Empfehlungen hält. Ein Beispiel hierfür ist die Verwendung von „*bu neng*“ für „nicht dürfen“ im Zusammenhang mit der Frage des Gebrauchs des Konditionalsatz-Partikels „*de*“⁴⁷ und mit der Benennung des Justizministeriums in Gesetzen⁴⁸, obwohl eine solche Verwendung von „*bu neng*“ in Ziffer 15 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1) zugunsten von „*bu de*“ ausgeschlossen wird.⁴⁹

III. Gesetzesänderungen: Ablösungsgesetze, Mantelgesetze, Einzelnovellen und Aufhebung von Gesetzen

Zwei Abschnitte im ersten Teil der Norm der Gesetzgebungstechnik widmet der Rechtsordnungsarbeitsausschuss dem Thema Gesetzesänderungen.

Zunächst werden „Gesetzesrevisionen“⁵⁰ und „Gesetzesneufassungen“⁵¹ unterschieden.⁵² Letztere erfolgen in der Form einer Bekanntmachung des neugefassten Gesetzes, ohne dass es eines Änderungsgesetzes bedarf, das bekannt gemacht wird und anhand dessen einzelne Paragraphen des bislang geltenden Gesetzes geändert werden.⁵³ Gesetzesneufassungen ähneln insofern dem so genannten „Ablösungsgesetz“ (auch: „konstitutive Neufassung“) als eine Form des Änderungsgesetzes in Deutschland.⁵⁴

„Gesetzesneufassungen“ lassen daher nicht ohne weiteres erkennen, welche Änderungen der Gesetzgeber am geltenden Recht vorgenommen hat. Für die Wissenschaft ist dieses Vorgehen insbesondere dann nachteilig, wenn einzelne Paragraphen ersatzlos gestrichen werden, da diese Streichung häufig nur durch eine eigene synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung eines Gesetzes erkennbar wird. Diese eher intransparente Form der Gesetzesänderung ist damit gut für Reformen geeignet, die als politisch sensibel gelten könnten.⁵⁵ Die Zahl der Gesetzesänderungen, die durch Gesetzesneufassungen durchgeführt wurden, ist laut Rechtsordnungsarbeitsausschuss in den Jahren vor 2009 immer größer geworden.⁵⁶

Für Gesetzesrevisionen stehen zwei Formen zur Verfügung: Erstens die Einzelnovelle⁵⁷, bei der ein einzelnes Gesetz geändert wird, ohne dass dieses in der geänderten Fassung erneut bekannt gemacht wird, und zweitens der Revisionsbeschluss⁵⁸, bei dem auch mehrere Gesetze geändert werden können und anschließend in der geänderten Fassung bekannt gemacht werden. Der Revisionsbeschluss ähnelt insofern dem so genannten „Mantelgesetz“ (auch: „Artikelgesetz“) in Deutschland.⁵⁹ Die meisten Gesetzesänderungen

³⁹ Ziffer 7.1 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁴⁰ Ziffer 10.1 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁴¹ Ziffer 10.3 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁴² Ziffer 10.4 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁴³ Ziffer 10.5 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁴⁴ Zum Teil handelt es sich offenbar um redaktionelle Versehen, wie etwas bei dem unvollständigen Satz in Ziffer 19.2 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁴⁵ Siehe § 22 der Einzelnovelle der Verfassung der Volksrepublik China [中华人民共和国宪法修正案] vom 14.3.2004, chinesisch in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2004, Nr. 4, S. 3 f.

⁴⁶ Siehe oben unter I.

⁴⁷ Ziffer 8.4 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁴⁸ Ziffer 10.4 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁴⁹ Siehe hierzu unten unter IV 2.

⁵⁰ [法律修正].

⁵¹ [法律修订].

⁵² Ziffern 26 und 27 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁵³ Ziffer 27 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁵⁴ Siehe Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 504 ff.

⁵⁵ Ein Beispiel hierfür ist die Revision des Gesellschaftsgesetzes im Jahr 2005, bei der § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsgesetzes aus 1993 gestrichen wurde, der besagt, dass „Eigentum an staatlichem Vermögen in der Gesellschaft dem Staat gehört“. Diese Änderung, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Umwandlung der vormaligen „nicht zirkulierenden“ (staatseigenen) Aktien [非流通股] in börsennotierten Aktiengesellschaften in „zirkulierende Aktien“ seit Mai 2005 steht, wurde – soweit ersichtlich – in der chinesischen und ausländischen Rechtswissenschaft kaum beachtet. Freilich war die Neufassung des Gesellschaftsgesetzes in 2005 eine sehr grundlegende Reform, bei der sich eine Neubekanntmachung auch aus praktischen Gründen gegenüber einem Änderungsgesetz anbietet.

⁵⁶ Siehe 3. Abschnitt, Ziffer 4, Satz 2 Erläuterung.

⁵⁷ [修正案].

⁵⁸ [修改决定].

⁵⁹ Siehe Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 717 ff.

werden in China in der Form eines Revisionsbeschlusses durchgeführt.⁶⁰

Einzelnovellen, bei denen jeder im bestehenden Gesetz zu ändernde Paragraph (bzw. Artikel⁶¹) als ein Paragraph (bzw. Artikel) in der Einzelnovelle dargestellt wird, werden in China nur bei Änderungen der Verfassung und des Strafgesetzes angewendet.⁶² Paragraphen, die in ein bestehendes Gesetz durch die Einzelnovelle neu eingefügt oder gelöscht werden, ändern nicht die Ordnungsnummern der Paragraphen im bestehenden Gesetz. Ein neu eingefügter Paragraph wird nach dem Paragraphen eingeordnet, dessen Regelungsinhalt am engsten mit dem neu eingefügten Paragraphen im Zusammenhang steht. Nur bei Einzelnovellen kommt es daher in China (in der deutschen Übersetzung⁶³) zu mit Kleinbuchstaben versehenen zwischengeschobenen Paragraphen.

Die Aufhebung von Gesetzen erfolgt entweder in einem Paragraphen des geänderten Gesetzes⁶⁴ oder (weil beispielsweise ein bestehendes Gesetz durch ein neues Gesetz ersetzt wird) durch Verabschiedung eines Aufhebungsbeschlusses⁶⁵.

IV. Terminologie

Im Folgenden wird auf Ausführungen des Rechtsarbeitsausschusses zu Gesetzsterminologie in der Norm der Gesetzgebungstechnik eingegangen, die zu einem besseren Verständnis des chinesischen Rechts beitragen können, da sich aus ihnen interessante Schlüsse auf die rechtliche Bedeutung bestimmter Begriffe ziehen lassen. Nicht eingegangen wird auf terminologische Empfehlungen, die allein die Staatsorganisation⁶⁶ oder das Strafrecht⁶⁷ betreffen, nur grammatikalischer Natur⁶⁸ sind oder einer formellen Einheitlichkeit dienen, ohne dass sich für den Anwender aus der Unterscheidung der Termini eine juristische Folge erkennen ließe.⁶⁹ Teilweise dienen die Empfehlungen auch da-

zu, den staatlichen Rechtssetzer darauf aufmerksam zu machen, dass zwei Begriffe existieren, die im Chinesischen zwar fast gleich geschrieben und gleich ausgesprochen werden, von denen jedoch nur ein Begriff ein juristischer Terminus technicus ist.⁷⁰ Da dies allein das Ziel verfolgt, gesetzgeberische Ungenauigkeiten zu vermeiden, wird auf diese Begriffe ebenfalls nicht ausführlicher eingegangen.

Einige terminologische Empfehlungen sind zumindest für Teilbereiche bereits geltendes Recht.⁷¹ Hier kommt den Empfehlungen des Rechtsordnungsarbeitsausschusses eine bloße Erinnerungsfunktion zu, so dass auf nähere Erläuterungen verzichtet werden kann.

Einzugehen ist im Folgenden auf Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichten (1), Gebots- und Verbots-

gebungstechnik (Teil 1), der Hinweise zur Verwendung von „dan“ oder „danshi“ in Ziffer 16 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1) und von „chu ... wai“ und „chu ... yiwai“ in Ziffer 17 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1), die Unterscheidung von „zhiding“ und „guiding“ in Ziffer 19 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1), die Unterscheidung von „zuochu“ und „zuochu“ in Ziffer 6 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2), die Unterscheidung von „sheding“ und „sheli“ in Ziffer 9 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2). Die Unterscheidung von „jiaona“ und „jiaona“ in Ziffer 20 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1) zielt offenbar darauf ab, ob eine Zahlung mit staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, was aber zumindest laut den dort angeführten Beispielen bereits in der Natur der Zahlungspflicht begründet ist. Auch die Unterscheidungen von „zhiye ren yuan“ und „congye ren yuan“ in Ziffer 10 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2) sowie von „mouqu“ und „mouqu“ in Ziffer 14 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2) sind zwar erhellend, aber doch nur terminologischer Natur bzw. beinhalten allenfalls ein moralisches Urteil über ein Verhalten (siehe hierzu unten unter IV 3).

⁷⁰ Etwa „dixiao“ und „dixiao“, von denen nur der zweite Begriff ein Rechtsbegriff ist und die zivilrechtliche Aufrechnung bezeichnet, Ziffer 22 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1). „Dixiao“ wird in einigen Verwaltungsrechtsnormen des Staatsrats und in Rechtsnormen der lokalen Volkskongresse im Sinne einer Aufrechnung verwendet. Der Rechtsordnungsarbeitsausschuss scheint aber mit dem Hinweis auf den korrekten Terminus für die Aufrechnung wenig Erfolg gehabt zu haben. Denn während in der ursprünglichen Fassung des § 19 Detaillierte Durchführungsregeln zu Wasserstraßenwaretransportverträgen [水路货物运输合同实施细则] vom 1.12.1986 (chinesisch in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 1986, Nr. 35, S. 1091 ff.) im Zusammenhang mit der gegenseitigen Aufrechnung von Vertragsstrafen noch korrekt der Begriff „dixiao“ verwendet wurde, wird in der bei LawInfoChina/pkulaw.cn (unter der Indexnummer CLI.2.174022) einsehbaren revidierten Fassung der betreffenden Vorschrift „dixiao“ verwendet: § 18 Detaillierte Durchführungsregeln zu Wasserstraßenwaretransportverträgen [水路货物运输合同实施细则] vom 8.1.2011; hierbei scheint es sich allerdings um einen Übertragungsfehler der Datenbank zu handeln, da die Revision vom 8.1.2011 die Regelung unberührt ließ. Bei der Unterscheidung von „zhang“ und „zhang“ in Ziffer 23 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1) hat offenbar die Vereinfachung der chinesischen Schriftzeichen in 1956/57 dazu geführt, dass einige Wörterbücher (z.B. das „Neue Deutsch-Chinesische Wörterbuch“ aus 1985) nicht mehr zwischen den beiden Schreibweisen unterscheiden, so dass die Bedeutung von „zhang“ („Schutzzach mit Vorhängen“) als Bestandteil von buchhalterischen Begriffen verwendet wird.

⁷¹ Die Begriffe „yishang“, „yixia“, „yinei“, „buman“ in Ziffer 23 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1) sind für das Zivilrecht bereits seit 1987 in § 155 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [中华人民共和国民事诉讼法通则] (AGZR, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.4.86/1) definiert. Seit 2017 gibt es auch eine zivilrechtliche Definition von „chaoguo“ in Ziffer 23 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1) in § 205 Allgemeiner Teil des Zivilrechts [中华人民共和国民事诉讼法总则] (ATZR, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 208 ff.).

⁶⁰ Siehe 3. Abschnitt, Ziffer 4, Satz 2 Erläuterung.

⁶¹ In China werden Artikel und Paragraphen nicht unterschieden. Auch die Verfassung wird in Paragraphen [条] durchgezählt.

⁶² Siehe 3. Abschnitt, Ziffer 4, Satz 2 Erläuterung. Dies erklärt auch, warum die letzte Änderung der Verfassung am 11.3.2018 in der Einzelnovelle mit den §§ 32 bis 52 als Ordnungsnummern der einzelnen Änderungen durchgezählt wird: Die Einzelnovelle der vorherigen Verfassungsänderung von 14.3.2008 enthielt die Änderungen mit den Ordnungsnummern §§ 18 bis 31.

⁶³ Im chinesischen Original steht eine in Deutschland ungebräuchliche Form, die sich direkt übertragen mit § X-1, § X-2 [第 × 条之一, 第 × 条之二] wiedergeben ließe.

⁶⁴ Ziffer 28.1 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁶⁵ Ziffer 28.2 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁶⁶ Etwa die Unterscheidung von „huotong“ und „shang“ in Ziffer 20 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁶⁷ Etwa die Regelung in Ziffer 25 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1) zu „ri“ und „gongzuori“, dass bei einer Beschränkung der persönlichen Freiheit von Bürgern oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen durch die Ausübung von Macht eine Frist nicht nach Werktagen bemessen werden darf. Freilich macht das zweite Beispiel in Ziffer 25 deutlich, dass hiervon durchaus auch zivilprozessuale Regelungen betroffen sein können.

⁶⁸ Etwa bei der Frage der Verwendung der Konditionalsatz-Partikel „de“ in Ziffer 8.4 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁶⁹ Etwa die Vereinheitlichung der Verwendung von Zahlen und das Setzen von Satzzeichen in den Ziffern 11 und 12 Norm der Gesetz-

normen (2), Rechtsverstöße und den Grundsatz der Handlungsfreiheit (3), kumulative und alternative Tatbestandsmerkmale (4), die Verweisungstechnik in chinesischen Gesetzen (5), Ermessensentscheidungen und gebundenes Ermessen bei der Erteilung verwaltungsrechtlicher Genehmigungen (6) sowie die Zurücknahme und den Widerruf solcher Genehmigungen (7).

1. Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichten

Das chinesische Recht kennt unterschiedliche Begriffe, um auszudrücken, dass eine Kundgabe (von Gesetzen, Urteilen oder sonstigen Informationen) erfolgen muss. Dabei stellt sich nicht selten die Frage, in welcher Form eine solche Kundgabe zu erfolgen hat⁷²: Handelt es sich nur um eine Offenlegungspflicht, bei der beispielsweise Unterlagen an einem bestimmten Ort zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden? Oder besteht die Pflicht zur Veröffentlichung in einem Amtsblatt (ähnlich dem Bundesgesetzblatt in Deutschland), in anderen (bestimmten) Periodika wie etwa Tageszeitungen oder im Internet?

Ziffer 7 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2) enthält insofern eine Regelung zur Unterscheidung von drei Termini, die in diesem Zusammenhang verwendet werden: Bekanntgabe („gongbu“), Verkündung („fabu“) und Bekanntmachung („gonggao“). Leider zeigen die jeweils folgenden Erläuterungen zu diesen Begriffen und angeführten Beispiele, dass es dem Rechtsordnungsarbeitsausschuss nicht um die Beantwortung der Frage ging, in welcher Form die Kundgabe zu erfolgen hat. Vielmehr wird nur formal nach dem Gegenstand der Kundgabe unterschieden, ob es sich um Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen, Ergebnisse oder Standards (dann: Bekanntgabe), um Nachrichten, Informationen, Anordnungen oder Anweisungen (dann: Verkündung) oder um (andere) Angelegenheiten (dann: Bekanntmachung) handelt. Zumindest bei der Bekanntgabe und der Bekanntmachung wird man aber davon ausgehen dürfen, dass diese nicht bloß durch eine Offenlegung an einem bestimmten Ort erfüllt wird.⁷³ Denn für die Bekanntgabe ist gesetzlich zumindest im Hinblick auf Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen festgeschrieben, dass sie unter anderem in einem Amtsblatt veröffentlicht werden müssen.⁷⁴ Für die Bekanntmachung erläutert der Rechtsordnungsarbeitsausschuss selbst, dass sie verwendet wird, wenn Angelegenheiten „in der Öffentlichkeit“⁷⁵ zur Kenntnis gebracht werden.

⁷² Zu dieser Frage im Zusammenhang der Publizitätspflichten börsennotierter Aktiengesellschaften siehe Knut Benjamin Pißler, Chinesisches Kapitalmarktrecht, 2004, S. 174 f.

⁷³ Darauf deutet im Übrigen bereits der Wortbestandteil „gong“ [公] in „gongbu“ [公布] und „gonggao“ [公告] hin, der „öffentlich, allgemein“ bedeutet.

⁷⁴ §§ 58 und 71 Gesetzgebungsgesetz. Allerdings wird in diesen Regelungen offenbar zwischen der Bekanntmachung und der Veröffentlichung unterschieden: Es heißt dort, dass die Veröffentlichung [刊载, wörtlich: Publikation] im Amtsblatt „nach“ Bekanntmachung [公布] erfolgt.

⁷⁵ [向公众].

Im Hinblick auf eine Verkündung lässt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen, ob eine Offenlegung ausreichend (eine Veröffentlichung also zumindest zulässig ist) oder eine Veröffentlichung (an einen unbestimmten Adressatenkreis) bei Verwendung des Begriffs sogar ausgeschlossen sein kann.⁷⁶

2. Gebots- und Verbotsnormen

Aus dem Text eines Gesetzes müssen sich (wegen des in einem Rechtsstaat geltenden Bestimmtheitsgebots) der Tatbestand und die Rechtsfolgen zweifelsfrei ergeben. Insbesondere muss klar zum Ausdruck kommen, inwieweit ein bestimmtes Verhalten gefordert oder verboten wird, es sich also um Gebotsnormen oder Verbotsnormen handelt.⁷⁷

Im Zusammenhang mit Gebotsnormen⁷⁸ beschäftigt die Diskussion darüber, ob der chinesische Begriff „yingdang“ mit „müssen“ oder „sollen“ zu übersetzen ist, chinesische Juristen wie ausländische Sinojuristen und Rechtssinologen seit jeher.⁷⁹ Insbesondere herrscht Unklarheit, weil neben „yingdang“ in Gesetzen teilweise auch der Begriff „bixu“ verwendet wird, der – insofern unstrittig – mit „müssen“ zu übersetzen ist.⁸⁰ Umso erstaunlicher ist, dass die klare Linie, die der Rechtsordnungsarbeitsausschuss in dieser Hinsicht vertritt, bislang offenbar nicht in wissenschaftlichen Publikationen berücksichtigt wurde. In Ziffer 14 „Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1)“ heißt es, dass es bei der Bedeutung von „yingdang“ und „bixu“ keinen „substantiellen Unterschied“⁸¹ gibt.

⁷⁶ Für die erste Interpretation des Begriffs spricht die Erläuterung in Ziffer 7.2 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2), dass „fabu“ bei der „offenlegenden Herausgabe“ [公开发出] verwendet wird. Denn die Pflicht zur „Offenlegung“ [公开] wurde zumindest durch börsennotierte Aktiengesellschaften dadurch erfüllt, dass Anlegern betreffende Schriftstücke an bestimmten Orten zur Durchsicht bereitgestellt wurden; siehe Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 64), S. 175. Im Übrigen ist auch im Begriff der „Offenlegung“ [公开] der Wortbestandteil „gong“ [公] enthalten, was zumindest für die Zulässigkeit einer Veröffentlichung spricht. Für den Ausschluss einer Veröffentlichung lassen sich die in Ziffer 7.2 angeführten Beispiele ins Feld führen, die beide die Verkündung von Informationen im Zusammenhang mit Notfällen betreffen. Es spricht einiges dafür, dass solche Informationen (etwa zur Vermeidung einer Panik) nicht durch Veröffentlichung einem unbegrenzten Kreis von Adressaten zur Verfügung gestellt werden sollen.

⁷⁷ Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 80. Dass auch der Adressat des Ge- und Verbots eindeutig aus der Norm hervorgehen muss, versteht sich von selbst, ist aber in China keine Selbstverständlichkeit, wird aber vom Rechtsordnungsarbeitsausschuss nicht problematisiert.

⁷⁸ [义务性规范].

⁷⁹ Aus chinesischer Sicht zu diesem Problem siehe etwa ZHOU Yun [周贇], Gesetzgeberischer Vorschlag zum Begriff „yingdang“ [关于“应当”一词的立法建议], Zheng Fa Lun Cong [政法论丛] 2006, Nr. 1, S. 14 ff.; aus ausländischer Sicht siehe etwa Deborah Cao, Chinese Law: A Language Perspective, 2004, S. 59 ff.

⁸⁰ In den Übersetzungen von Frank Münzel wird die Verwendung von „yingdang“ und „bixu“ dadurch kenntlich gemacht, dass er „yingdang“ mit „müssen“ und „bixu“ mit der Konstruktion „haben“ plus Infinitiv bzw. „sein“ plus Infinitiv übersetzt. Siehe beispielsweise § 6 AGZR, wo sowohl „yingdang“ als auch „bixu“ verwendet wird: „Zivilgeschäfte haben sich [必须] an das Gesetz zu halten; soweit das Gesetz keine Bestimmungen trifft, müssen [应当] sie sich an die staatlichen Richtlinien halten“.

⁸¹ [实质区别].

Beide Hilfsverben bezeichnen eine Gebotsnorm.⁸² Zugleich fordert der Rechtsordnungsausschuss, dass bei Normen, die eine Verpflichtung festlegen „im Allgemeinen“ „*yingdang*“ und nicht „*bixu*“ verwendet wird.⁸³

Der Rechtsordnungsausschuss schließt sich damit einer wohl vorherrschenden Ansicht in der chinesischen Rechtswissenschaft an, dass zwischen „*yingdang*“ und „*bixu*“ kein Unterschied besteht, und forderte, dass der Gesetzgeber durchgängig „*yingdang*“ verwenden solle, um die Frage nach einer abweichenden Bedeutung von „*bixu*“ (zumal wenn beide Begriffe in einem Gesetz oder sogar in einer Vorschrift verwendet werden) zu vermeiden.⁸⁴

Spiegelbildlich zu diesem wichtigen Hinweis, wie Gebotsnormen zu formulieren sind, bezieht der Rechtsordnungsausschuss auch Stellung zu Verbotsnormen⁸⁵. Hierzu stellt er fest, dass in der gesetzgeberischen Praxis eine Reihe von ähnlichen Formulierungen anzutreffen seien, deren Verwendung Ziffer 15 „Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1)“ vereinheitlichen will: In Verbotsnormen sind allein die Modalverben „nicht dürfen“ („*bu de*“) oder „verboten sein“ („*jinzhi*“) zu verwenden⁸⁶, wobei „verboten sein“ in Sätzen zu verwenden ist, die kein Subjekt haben. Ausdrücke wie „nicht statthaft“ („*bu zhun*“), „nicht sollen“ („*bu ying*“), „nicht vermögen“ („*bu neng*“) und „streng verboten sein“ („*yan jin*“) sind nicht weiter zu verwenden.

3. Rechtsverstöße und der Grundsatz der Handlungsfreiheit

In chinesischen Rechtsvorschriften ist nicht selten davon die Rede, dass ein Verhalten nicht vom Recht gebilligt wird. Allerdings werden hierfür zwei verschiedene Begriffe verwendet, die sich wörtlich mit „[gegen] das Recht verstoßend“ bzw. „rechtswidrig“ („*weifa*“)⁸⁷ und „rechtlos“ bzw. „illegal“ („*feifa*“) übersetzen lassen. Wie bei „*yingdang*“ und „*bixu*“ werden beide Begriffe zum Teil auch in ein und demselben Gesetz verwendet.⁸⁸

Der Rechtsordnungsausschuss führt in Ziffer 8 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2) aus, dass

beide Begriffe „unter gewöhnlichen Umständen“⁸⁹ in dem Sinne gleichzusetzen sind, dass auch „illegal“ einen Verstoß gegen „zwingende Normen in Gesetzen“⁹⁰ ausdrücke. „Illegal“ betone jedoch, dass ein Verhalten „keine gesetzliche Grundlage“⁹¹ habe.

Es erhebt sich die Frage, wie diese Unterscheidung zu verstehen ist. Zumindest logisch denkbar ist, dass „illegal“ jedes Verhalten kennzeichnet, für das keine Rechtsgrundlage besteht. Dies würde in letzter Konsequenz jedoch bedeuten, dass jedes Verhalten einer Rechtsgrundlage bedarf, um nicht als „illegal“ zu gelten. Damit wäre der Grundsatz der Handlungsfreiheit, dass nämlich jedes Verhalten erlaubt ist, solange es nicht verboten ist, in sein Gegenteil verkehrt: Jedes Verhalten, das nicht erlaubt ist, wäre verboten. Zwar mag diese Erkenntnis geeignet sein, um manche Phänomene in China zu erklären⁹², und der Rechtsordnungsausschuss macht an anderer Stelle deutlich, dass ein Erlangen von Vorteilen durch „illegales“ Verhalten (ohne Rechtsgrundlage) moralisch weniger anstößig zu beurteilen ist als ein „rechtswidriges“ Verhalten (mit Rechtsverstoß).⁹³ Es ist jedoch fraglich, ob es die Intention des Rechtsordnungsausschusses war, diese Bedeutung in seiner Norm der Gesetzgebungstechnik herauszustreichen.

Allerdings bleibt dann die Frage unbeantwortet, welche Bedeutung die Aussage des Rechtsordnungsausschusses über eine rein linguistische Erkenntnis hinaus beizumessen ist, dass „*fei*“ in „*feifa*“ eine Negation kennzeichnet, während „*wei*“ in „*weifa*“ einen Verstoß beschreibt. Denkbar ist, dass hiermit das Fehlen einer Berechtigung, also beispielsweise der unberechtigte Besitz oder die fehlende Verfügungsbefugnis gemeint ist. In diesem Zusammenhang verwendet das

⁸⁹ [通常情况下].

⁹⁰ [法律强制性规范].

⁹¹ [缺乏法律依据].

⁹² Das in der deutschsprachigen Literatur wohl am umfassendsten beleuchtete Beispiel ist die Beschränkung der Vertragsfreiheit als Teil der Handlungsfreiheit durch ein von der chinesischen Rechtsprechung angenommenes Verbot zwischenbetrieblicher Darlehen, ohne dass für ein solches Verbot eine rechtliche Grundlage ersichtlich wäre. Siehe hierzu (und zu der damit hervorgerufenen Rechtsunsicherheit in der Praxis der Darlehensverträge) Jakob Riemenschneider, Das Darlehensrecht der Volksrepublik China, 2008, S. 90 ff. Riemenschneider geht freilich in seinen Ausführungen nicht so weit, diese Rechtsprechungspraxis als Beispiel für die Umkehrung des Grundsatzes der allgemeinen Handlungsfreiheit zu sehen. Vielmehr kommt er (auf S. 100) zu dem vorsichtigen Schluss, dass „die Rechtsprechung die Abschlussfreiheit bei Darlehensverträgen über die gesetzliche Regelung hinaus einschränkt und damit der aktuellen Gesetzeslage hinterherhinkt“. Das Oberste Volksgericht hat die zwischenbetrieblichen Darlehen inzwischen (mit gewissen Einschränkungen) anerkannt, ohne dass sich die Gesetzeslage geändert hätte: Siehe Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Darlehensfällen unter Bürgern [最高人民法院关于审理民间借贷案件适用法律若干问题的规定] vom 6.8.2015, chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Ministeriums für öffentliche Sicherheit [中华人民共和国公安部公报] 2015, Nr. 4, S. 42 ff. und hierzu Jakob Riemenschneider, Intercompany Lending – The End of Entrustment Loans?, abrufbar unter <<https://deutschland.taylorwessing.com/en/intercompany-lending-the-end-of-entrustment-loans>>.

⁹³ Siehe Ziffer 14 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2).

⁸² Ziffer 14 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1). So im Übrigen bereits im Entwurf des Gesetzgebungsgesetzes aus 1994 (siehe Fn. 3) (dort in § 38).

⁸³ Dies schließt freilich nicht aus, dass „*yingdang*“ auch in Soll-Vorschriften verwendet werden kann.

⁸⁴ ZHOU Yun, a.a.O. (Fn. 74), S. 16. Deborah Cao, a.a.O. (Fn. 74), S. 64 ff. sieht hingegen rechtsphilosophische und rechtskulturelle Unterschiede, die jedoch nur selten in der Rechtspraxis zum Tragen kommen dürften.

⁸⁵ [禁止性规范].

⁸⁶ So ebenfalls bereits in § 38 des Entwurfs des Gesetzgebungsgesetzes aus 1994 (siehe Fn. 3).

⁸⁷ Siehe beispielsweise § 67 AGZR und § 167 ATZR zur gesamtschuldnerischen Haftung des Vertreters und des Vertretenen für „gegen das Recht verstoßende“ [违法] Vertretungshandlungen.

⁸⁸ Neben der Verwendung von „*weifa*“ in § 67 AGZR (siehe Fn. 69), wird „*feifa*“ [非法] etwa in § 80 Abs. 3 AGZR im Zusammenhang mit dem Verbot der „illegalen“ (von Münzel dort „rechtswidrig“ übersetzt) Übertragung von Land verwendet.

chinesische Recht jedoch einen anderen Begriff, nämlich „*wu quan*“.⁹⁴

4. Kumulative und alternative Tatbestandsvoraussetzungen

Die Verbindung verschiedener Tatbestandsmerkmale durch „und“ oder „oder“ ist (zumindest nach deutschem Verständnis) entscheidend für die Frage, ob diese Tatbestandsmerkmale kumulativ oder alternativ vorliegen müssen, um eine in der betreffenden Norm ausgedrückte Rechtsfolge auszulösen.⁹⁵ Der chinesische Gesetzgeber ist sich dieser Unterscheidung offenbar nicht immer bewusst, was dann bei der Übersetzung chinesischer Rechtsakte zu Problemen führen kann: Teilweise entscheiden sich Übersetzer dafür, Tatbestandsmerkmale alternativ auszuweisen, obwohl diese im chinesischen Text durch ein „und“ gekennzeichnet sind.⁹⁶ Geleitet wird eine solche „stillschweigende Korrektur“ erkennbar von der Absicht, den Verwender der Übersetzung nicht mit einer offenbar angenommenen Ungenauigkeit des chinesischen Gesetzgebers zu konfrontieren.

Ziffer 13 „Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1)“ zeigt nun, dass die Unterscheidung zwischen kumulativen und alternativen Tatbestandsmerkmalen auch in China bekannt ist. „Oder“ („*huozhe*“) drückt demnach eine „Auswahlbeziehung“ aus, die „im Allgemeinen“ nur auf ein einzelnes der dort genannten Merkmale gerichtet ist.⁹⁷ Dies spricht dann aber dafür, bei einer Übersetzung möglichst nicht korrigierend in den Text einzugreifen; in einer Fußnote an der betreffenden Stelle können Zweifel an der Wortwahl des Gesetzgebers freilich deutlich gemacht werden.

Hingegen gelingt es dem Rechtsordnungsausschuss kaum, die Unterscheidung zwischen den beiden Wörtern, die im chinesischen kumulative Tatbestandsmerkmale verbinden, nämlich „und“ („*he*“) und „sowie“ („*yiji*“), herauszustreichen. Zwar geht aus Ziffer 13 Norm der Gesetzgebungstechnik hervor, dass

bei „und“ die Tatbestandsmerkmale gleichrangig sein sollen, während die durch „sowie“ gekennzeichneten Merkmale in einem Verhältnis von „Vor- oder Nachrangigkeit“⁹⁸ stehen. Die in Ziffer 13.3. „Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1)“ angeführten Beispiele lassen aber kaum in einer verallgemeinerbaren Form erkennen, wodurch diese „Vor- oder Nachrangigkeit“ geprägt ist.⁹⁹

5. Verweisungstechnik

Trotz des erwähnten Bestimmtheitsgebots¹⁰⁰ müssen Tatbestände und Rechtsfolgen in Gesetzen nicht stets in vollem Umfang beschrieben werden. Um Volltextwiederholungen zu vermeiden, ist der Gesetzgeber in Deutschland gehalten, auf vorhandene Texte zurückzugreifen und auf diese zu verweisen.¹⁰¹

In China verfolgen viele Verweisungen offenbar nicht den Zweck der Vermeidung von Volltextwiederholungen.¹⁰² Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass Wiederholungen dem Erziehungsgedanken des sozialistischen Rechts entsprechen und die Gesetze trotz der damit oftmals anzutreffender Redundanzen relativ kurz sind. Der Rechtsordnungsausschuss beschäftigt sich zwar sowohl in der Norm der Gesetzgebungstechnik aus 2009 als auch aus 2011 mit fünf Begriffen, die für eine Verweisung verwendet werden könnten. Allerdings betreffen die dort angeführten Sachverhalte und Beispiele teilweise eher die Bezugnahme auf eine Gesetzgebungsgrundlage (also aus deutscher Sicht das Anführen einer vom Zitiergebot geforderten Ermächtigungsgrundlage) oder auf eine Rechtsgrundlage: Dies ist bei „auf Grundlage von“ („*yizhao*“) und „aufgrund“ („*genju*“) der Fall. „Auf Grundlage von“ kennzeichnet demnach die Bezugnahme auf eine Rechtsgrundlage für die Einräumung bestimmter Befugnisse oder Amtspflichten.¹⁰³ Freilich wird „auf Grundlage von“ in der Praxis häufig auch für eine „echte“ Verweisung auf andere Normen innerhalb eines Gesetzes in dem Sinn verwendet, dass auf vorhandene Texte zurückgegriffen wird.¹⁰⁴ „Aufgrund“ wird nach der Norm der Gesetzgebungstechnik ver-

⁹⁴ Zur Verfügung eines Nichtberechtigten [无处分权的人] siehe § 51 Vertragsgesetz [中华人民共和国合同法] (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 15.3.99/1); der Herausgabanspruch wegen unberechtigten Besitzes [无权占有] wird in § 34 Sachenrechtsgesetz [中华人民共和国物权法] (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.) geregelt.

⁹⁵ Siehe Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 90 und 91.

⁹⁶ Ein Beispiel ist die Übersetzung der §§ 4 und 38 Werbegesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国广告法] in der Fassung vom 27.10.1994 (deutsch mit Quellenangabe in: ZChinR [Newsletter der DCJV] 1995, S. 48 ff.), in der die Tatbestände der Täuschung und Fehlleitung von Verbrauchern durch Werbung als alternative Tatbestände (mit „oder“) dargestellt werden, obwohl diese laut chinesischem Originaltext kumulativ erfüllt sein müssen, da zwischen ihnen ein „und“ [和] steht. Dass die Übersetzer in diesem Fall wohl richtigerweise korrigierend eingegriffen haben, zeigte sich bei der Revision des Werbegesetzes im Jahr 2015: In der Neufassung der betreffenden Paragraphen (§§ 4 und 56 Werbegesetz in der Fassung vom 24.4.2015, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2016, S. 144 ff.) wurde das „und“ im chinesischen Originaltext durch ein Aufzählungskomma ersetzt, das nun auch in der deutschen Übersetzung zumindest mehr Raum für eine Darstellung lässt, dass die alternative Erfüllung der Täuschung oder Fehlleitung von Verbrauchern durch Werbung zur normierten Rechtsfolge führt.

⁹⁷ Ziffer 13.3 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

⁹⁸ [主次之分].

⁹⁹ Im ersten Beispiel werden „Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten Einzelner“ durch „*yiji*“ [以及] als vorrangig und Parteivereinbarungen als nachrangig gekennzeichnet. Im zweiten Beispiel ist „das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung phosphathaltiger Reinigungsmittel, Kunstdünger [und] Pflanzenschutzmittel“ vorrangig, während „die Beschränkung der Anzucht und Aufzucht“ nachrangig sein soll.

¹⁰⁰ Siehe oben unter IV 2.

¹⁰¹ Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 218.

¹⁰² Das Oberste Volksgericht hat jedoch in der Leitentscheidung Nr. 61 als Zweck einer Verweisung [援引] hervorgehoben, dass diese dazu diene, „die wiederholte Darstellung des Paragraphentextes zu vermeiden“ [避免法条文字表述重复]. Siehe den „Fall zur Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel durch MA Le“ [马乐利用未公开信息交易案] in: „Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der 13. Gruppe von anleitenden Fällen“ [最高人民法院关于发布第13批指导性案例的通知] vom 30.6.2016; chinesisch-deutsch abgedruckt in diesem Heft, S. 190 ff..

¹⁰³ Ziffer 18.1 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1).

¹⁰⁴ Siehe etwa § 111 Vertragsgesetz, in dem beim Fehlen einer Vereinbarung der Parteien über die Vertragsverletzung wegen Qua-

wendet, wenn in dem Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage (beispielsweise in der Verfassung) oder das betreffende Gesetz selbst als Grundlage für die Einräumung einer (weiteren) Ermächtigung zitiert wird.¹⁰⁵

Werden die Begriffe „nach“ („anzhao“) und „gemäß“ („yiju“) verwendet, handelt es sich auch nach der Intention des Rechtsordnungsarbeitsausschusses, die in der Norm der Gesetzgebungstechnik zum Ausdruck kommt, um „echte“ Verweisungen. „Gemäß“ wird dabei für Verweisungen auf Gesetze verwendet¹⁰⁷, während „nach“ offenbar eine Verweisung auf untergesetzliche Normen sowie Parteivereinbarungen und Satzungen (etwa von Gesellschaften, Vereinen oder Stiftungen) ist. Allerdings führt der Rechtsordnungsarbeitsausschuss für die Verwendung von „nach“ auch Bezugnahmen auf „Anteile“¹⁰⁸ oder „Proportionen“¹⁰⁹ an, so dass es sich dann wiederum nicht um eine Verweisungstechnik im deutschrechtlichen Sinn handelt.

Für die Verwendung von „entsprechend berücksichtigt“ („canzhao“) erklärt der Rechtsordnungsarbeitsausschuss schließlich, dass dieser Begriff „im Allgemeinen“ bei Sachverhalten zum Einsatz kommt, die „nicht direkt vom gesetzlichen Regelungsbereich erfasst sind, aber doch einer natürlichen Erweiterung des logischen Gehalts dieses Bereiches unterfallen“. Das in Ziffer 18.3 „Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 1)“ angeführte Beispiel macht deutlich, dass hierdurch eine so genannte Analogieverweisung gekennzeichnet wird, die Verwendung findet, wenn der Bezugstext nicht wörtlich passt.¹¹⁰ Ein weiteres Beispiel im Zivilrecht findet sich in § 124 Vertragsgesetz¹¹¹, der für die (nicht im besonderen Teil des Gesetzes geregelten) atypischen Verträge anordnet, dass die Regelungen zum ähnlichsten typischen Vertrag im besonderen Teil „entsprechend berücksichtigt“ werden. Zumindest begrifflich ist diese Analogieverweisung von der Regelung des „Analogie-Paragraphen“ im chinesischen Strafgesetz aus 1979¹¹² zu unterscheiden, der wegen des Verstoßes gegen das

Gesetzlichkeitsprinzip bereits bei der Revision in 1997 aufgehoben wurde.¹¹³

6. Verwaltungsrechtliche Genehmigungen: Ermessensentscheidungen und gebundene Entscheidung

Bekanntlich hat sich das chinesische Wirtschaftssystem seit 1978 allmählich von einer sozialistischen Planwirtschaft zu einer Sonderform der „Spielarten des Kapitalismus“ entwickelt.¹¹⁴ Während dieses Übergangs waren viele Bereiche über lange Jahre stark durch gesetzliche Genehmigungserfordernisse geprägt.¹¹⁵ Dabei tauchten (und tauchen) eine Reihe von Begriffen auf, die jeweils ausdrücken, dass (nach Einreichen eines entsprechenden Antrags) von staatlicher Seite eine Prüfung durchgeführt und gegebenenfalls eine Genehmigung erteilt wird. Bei der Erteilung der staatlichen Genehmigung stellt sich nicht zuletzt auch aus Sicht des Antragstellers typischerweise die Frage, ob der zuständigen Behörde ein Entscheidungsspielraum eingeräumt wird, das heißt ob sie trotz Vorliegens aller (gesetzlich bestimmten) Genehmigungsvoraussetzungen die Erteilung der Genehmigung ablehnen kann. In der deutschen verwaltungsrechtlichen Terminologie würde man hier von Ermessensentscheidungen sprechen, die sich von gebundenen Entscheidungen dadurch unterscheiden, dass die zuständige Behörde im letzteren Fall bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verpflichtet ist, die Genehmigung zu erteilen.¹¹⁶

Der Rechtsordnungsarbeitsausschuss erhellt nun zumindest für zwei der in chinesischen Regelungen für Genehmigungserfordernisse verwendeten Begriffe, dass offenbar auch im chinesischen Verwaltungsrecht eine vergleichbare Unterscheidung zwischen gebundenen Entscheidungen und Ermessensentscheidungen besteht.¹¹⁷ Demnach kennzeichnet „pizhun“ eine „Genehmigung“, bei der der zuständigen Behörde ein

litätsmängeln auf die Auslegungsregelung des § 61 Vertragsgesetz verwiesen wird.

¹⁰⁵ Ziffer 13.1 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2).

¹⁰⁶ „Yiju“ [依据] ist allerdings auch als Substantiv die „Grundlage“, also etwa die Gesetzgebungsgrundlage [立法依据] nach Ziffer 5 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2) oder die Gesetzesgrundlage [法律依据] (siehe oben unter IV 2 [mit Fn. 86]).

¹⁰⁷ Ziffer 13.2 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2). Die zwei dort angeführten Beispiele machen deutlich, dass Binnen- und Außenverweisungen terminologisch nicht unterschieden werden.

¹⁰⁸ Ein Anwendungsbeispiel ist § 102 Sachenrechtsgesetz, in dem es um die Berechtigung und Verpflichtung von Miteigentümern nach ihren Bruchteilen [按照份额] geht.

¹⁰⁹ Ein Anwendungsbeispiel ist § 43 Abs. 3 Konkursgesetz, in dem es um die Verteilung des Gemeinschuldnervermögens nach Quoten [按照比例] geht.

¹¹⁰ Siehe Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 232.

¹¹¹ Siehe Fn. 94.

¹¹² Strafgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国刑法] vom 1.7.1979; chinesisch abgedruckt in: Enzyklopädie der Gesetze der Volksrepublik China [中华人民共和国法律全书], 1989, S. 97 ff. Zu Nachweisen deutscher Übersetzungen des Strafgesetzes aus 1979 siehe Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, 1998, S. 17 (dort Fn. 15).

¹¹³ Dort wird in § 79 der Begriff „bizhao“ [比照] verwendet. Zum „Analogie-Paragraphen“ bzw. dessen Abschaffung siehe Michael Strupp, a.a.O. (Fn. 112), S. 15 ff.

¹¹⁴ Siehe zu dieser Entwicklung und zu einer Zusammenfassung dieser Einstufung des chinesischen Wirtschaftsmodells („varieties of capitalism“) in der internationalen Forschung Nele Noesselt, Chinesische Politik, 2. Aufl. 2018, S. 107 ff. (110).

¹¹⁵ Zum chinesischen Investitionsrechts siehe etwa Lutz-Christian Wolff, Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China, 2. Aufl. 2005, S. 133.

¹¹⁶ Siehe etwa Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 40 Rn. 12 f.

¹¹⁷ So sind wohl auch die Ausführungen von Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 38), S. 53 f. zu verstehen, die im Rahmen der Diskussion, ob Ermessensentscheidungen gerichtlich überprüft werden können, erwähnt, dass die Überprüfbarkeit gebundener Entscheidungen „auch in der Theorie und Praxis anerkannt“ wird. An anderer Stelle (S. 77) führt Bu als „Urteilsarten“ unter anderem das Verpflichtungsurteil an, was wohl (im Sinne eines deutschen Vornahmeurteils) ebenfalls so verstanden werden kann, dass sie von der Existenz gebundener Entscheidungen (oder einer „Ermessensreduktion auf Null“) in China ausgeht. Skeptisch hingegen (weiterhin) zumindest im Hinblick auf das Investitionsrecht Lutz-Christian Wolff, Mergers & Acquisitions in China: Law and Practice, 5. Aufl. 2015, S. 12: „Until today, it is unclear if Chinese authorities are obliged to approve, verify and register investment projects where the formal requirements are met

Ermessen eingeräumt wird¹¹⁸, während „Prüfung und Billigung“ („*hezhun*“) in Gesetzestexten darauf hinweist, dass dem Antrag auf Genehmigung stattgegeben wird, soweit die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind¹¹⁹.

In dieser Eindeutigkeit wurde dies bislang – soweit ersichtlich – nicht und gewiss nicht von einem unmittelbar am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organ aufgedeckt. Diese Klarstellung ist sehr zu begrüßen, da die Ausführungen in der chinesischen Literatur zu diesem Thema in der Vergangenheit leider häufig unergiebig blieben.¹²⁰

7. Rücknahme und Widerruf von Genehmigungen

Das Gegenstück zur Erteilung von Genehmigungen ist deren Zurücknahme. Zur Erinnerung: Der (beispielsweise in Deutschland geltende) Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verlangt grundsätzlich, dass eine bereits erteilte Genehmigung (als eine Form eines begünstigenden Verwaltungsaktes) zurückgenommen wird, wenn diese sich später als rechtswidrig erweist. Allerdings kann der Schutz des Vertrauens des durch die Genehmigung Begünstigten ausnahmsweise dazu führen, dass eine rechtswidrige Genehmigung nicht zurückgenommen werden darf.¹²¹ Anders verhält es sich (wiederum am Beispiel Deutschlands) bei rechtmäßigen Genehmigungen: Diese können zwar widerrufen werden, wenn veränderte Umstände eine Anpassung an den Zustand verlangen, der durch eine rechtmäßige Genehmigung geschaffen wurde. Hier überwiegt aber grundsätzlich der Schutz des Vertrauens des durch die Genehmigung Begünstigten, so dass der Widerruf nur ausnahmsweise gestattet ist.¹²²

Da der Rechtsprechungsausschuss in der Norm der Gesetzgebungstechnik drei Begriffe erklärt, die mit der Zurücknahme von Genehmigungen im Zusammenhang stehen, ist die These naheliegend, dass in China insofern auch zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Genehmigungen unterschieden wird, auch wenn diese Unterscheidung in der Norm der Gesetzgebungstechnik nicht erläutert wird. Sie ergibt sich aber aus den betreffenden Vorschriften des Verwaltungsgenehmigungsgesetzes¹²³ aus 2003¹²⁴: Dort wird die auch in der Norm der Gesetzgebungstechnik als Begriff angeführte Aufhebung („*chexiao*“)¹²⁵ rechtswid-

riger Genehmigungen in § 69 geregelt. Der Begriff für den Widerruf („*cheshui*“)¹²⁶ rechtmäßiger Genehmigungen nach § 8 Abs. 2 Verwaltungsgenehmigungsgesetz findet sich hingegen nicht in der Norm der Gesetzgebungstechnik.¹²⁷ Stattdessen wird in der Norm der Gesetzgebungstechnik die Einziehung („*diaoxiao*“) von Genehmigungen als eine Form der Verwaltungsstrafe¹²⁸ behandelt.¹²⁹

Schließlich findet sich in der Norm der Gesetzgebungstechnik eine Erklärung zum Begriff der Löschung („*zhuxiao*“)¹³⁰: Eine solche Löschung der Genehmigung ist nach § 70 Verwaltungsgenehmigungsgesetz von der zuständigen Behörde durchzuführen, unabhängig davon, ob die Genehmigung zurückgenommen, widerrufen oder eingezogen worden ist.¹³¹

Insofern bleibt festzuhalten, dass die Norm der Gesetzgebungstechnik zwar keine neuen Erkenntnisse über die verwaltungsrechtliche Zurücknahme von Genehmigungen mit sich bringt, aber doch zur Klärung der bestehenden Terminologie beiträgt.

V. Fazit

Die Norm der Gesetzgebungstechnik kann als eine Perle für die sinojuristische Forschung angesehen werden. Selten hat der chinesische Gesetzgeber so explizit seinen Willen bekundet, im Gesetzgebungsverfahren auf eine Stimmigkeit und eine strukturelle Stringenz der Gesetze zu achten.¹³² In der Norm kommt zum Ausdruck, dass es dem Rechtsordnungsarbeitsausschuss ernst ist, die Verantwortung als Gesetzgeber zu übernehmen, ein verlässliches, übersichtliches und verständliches Recht in einer einheitlichen Gesetzessprache zu schaffen. Sie ist zu einem gewissen Grad vergleichbar mit dem „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“, das in dieser Hinsicht in Deutschland einen wesentlichen Beitrag leistet. Zwar ist das chinesische Pendant ungleich kürzer und wird nicht in eine gesetzlich festgeschriebene Rechtsprüfung der Gesetzesentwürfe integriert.¹³³ Die in den Jahren 2009 und 2011 unternommenen Schritte sind jedoch ein unbestreitbarer Beleg für die innerhalb des chinesischen Staates (zumindest bis zur Präsidentschaft von Xi Jinping seit 2012) vertretende Ansicht, dass vage und nicht aufeinander abgestimmte Gesetze dem Aufbau einer funktionierenden Rechtsordnung entgegenstehen.

and if any right to verification, approval or registration can in fact be enforced through court proceedings”.

¹¹⁸ Ziffer 11.1 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2).

¹¹⁹ Ziffer 11.2 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2).

¹²⁰ Siehe zur entsprechenden Diskussion bei der Genehmigung („*shenpi*“ [审批] oder „*hezhun*“ [核准]) der Aktienemission durch chinesische Aktiengesellschaften bereits Knut Benjamin Pißler, Chinesisches Kapitalmarktrecht, ZChinR (Newsletter) 2001, S. 36 ff. (38 ff.).

¹²¹ Siehe § 48 VwVfG.

¹²² Siehe § 49 VwVfG.

¹²³ [中华人民共和国行政许可法] vom 27.8.2003; chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2003, S. 236 ff.

¹²⁴ Einführend zu dem Gesetz siehe Holger Hanisch/Matthias Müller, Das neue Verwaltungsgenehmigungsgesetz der Volksrepublik China, ZChinR (Newsletter) 2003, S. 199 ff.

¹²⁵ Ziffer 12.3 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2).

¹²⁶ In der zivilrechtlichen Terminologie wird „*cheshui*“ [撤回] auch als „Zurücknahme“ übersetzt. Siehe etwa § 17 Vertragsgesetz und § 141 ATZR.

¹²⁷ Zur Unterscheidung rechtswidriger und rechtmäßiger Genehmigungen sowie zum durch das Verwaltungsgenehmigungsgesetz eingeführten Vertrauensschutz siehe Holger Hanisch/Matthias Müller, a.a.O. (Fn. 111), S. 207.

¹²⁸ Siehe § 8 Nr. 5 Verwaltungsstrafgesetz [中华人民共和国行政处罚法] vom 17.3.1996 in der Fassung vom 1.9.2017; deutsche Übersetzung des Gesetzes in der Fassung vom 17.3.1996 in: Robert Heuser, a.a.O. (Fn. 3), S. 406 ff.

¹²⁹ Ziffer 12.2 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2).

¹³⁰ Ziffer 12.1 Norm der Gesetzgebungstechnik (Teil 2).

¹³¹ § 70 Nr. 4 Verwaltungsgenehmigungsgesetz.

¹³² Siehe oben unter I 2.

¹³³ Siehe oben unter I 4.

Einiges in der Norm der Gesetzgebungstechnik öffnet geradezu die Augen für Phänomene, die einem während der Beschäftigung mit dem chinesischen Recht aufgefallen sind, die aber bislang nicht erklärt werden konnten. Dies betrifft etwa die unterschiedlichen Formen von Gesetzesänderungen.¹³⁴ Soweit ersichtlich wurde die Unterscheidung zwischen Ab Lösungsgesetzen, Mantelgesetzen und Einzelnovellen bislang nicht in der sinojuristischen Forschung thematisiert.

Teilweise bleiben die Erläuterungen durch den Rechtsordnungsarbeitsausschuss aber auch hinter den ersten Erwartungen zurück: Die Fragen, die sich zumindest einem deutschen Juristen zwangsläufig stellen, wenn von Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichten¹³⁵ oder von der Rücknahme und dem Widerruf von verwaltungsrechtlichen Genehmigungen¹³⁶ die Rede ist, werden in der Norm der Gesetzgebungstechnik nicht aufgegriffen und daher auch nicht beantwortet. Die Abgrenzung von rechtswidrigem und illegalem Verhalten wirft mehr Fragen auf als dass diese Antworten bereithält.¹³⁷ Auch die fünf Begriffe, die in der Norm der Gesetzgebungstechnik für Verweisungen verwendet werden, können anhand der Ausführungen des Rechtsordnungsarbeitsausschusses nicht durchgängig überzeugend differenziert werden. Immerhin erhellt sich, dass „entsprechend berücksichtigt“ („*canzhao*“) eine Analogieverweisung kennzeichnet.

¹³⁴ Siehe oben unter III.

¹³⁵ Siehe oben unter IV 1.

¹³⁶ Siehe oben unter IV 7.

¹³⁷ Siehe oben unter IV 3.

Anders verhält es sich bei den Gebots- und Verbotsnormen: Vor dem Hintergrund der Klärung, welche Formulierungen der chinesische Gesetzgeber selbst dafür vorgibt, Pflichten zu normieren, wird man kaum noch darüber streiten können, dass „*yingdang*“ eine Pflicht und „*bu de*“ ein Verbot kennzeichnet.¹³⁸ Die eindeutige Unterscheidung zwischen kumulativen und alternativen Tatbestandsvoraussetzungen (durch „und“ bzw. „oder“) sollte zukünftig ein vermeintlich korrigierendes Eingreifen bei der Übersetzung chinesischer Gesetzestexte grundsätzlich ausschließen.¹³⁹

Schließlich ist auch die Aussage zur Unterscheidung von Ermessensentscheidungen und gebundenen Entscheidungen bei der Erteilung von Verwaltungs genehmigungen von weitreichender Bedeutung für das Verständnis des chinesischen Verwaltungsrechts und für den Rechtsanwender.¹⁴⁰ Freilich ist fraglich, ob sich Antragsteller in der Praxis auf die Norm der Gesetzgebungstechnik berufen können bzw. ob sich chinesische Behörden nach den Vorgaben des Rechtsordnungsarbeitsausschusses richten werden. Der Hinweis, dass es sich bei der für die Genehmigung einschlägigen Vorschrift um eine gebundene Entscheidung (ohne Ermessen der Behörde) handelt, könnte dem Antragsteller aber zumindest als Argument für die Erteilung der Genehmigung dienen.

¹³⁸ Siehe oben unter IV 2.

¹³⁹ Siehe oben unter IV 4.

¹⁴⁰ Siehe oben unter IV 6.

* * *

The Chinese “Handbook of Legal Formalities”: Recommendations for Chinese Lawmakers and a Treasure-chest for the Sino-legal Researcher

In 2009 and 2011, the Legislative Affairs Commission of the Standing Committee of the National People’s Congress published two related documents which demonstrate how earnestly it views the responsibility of legislators to enact reliable, clear and coherent laws in a unified legal terminology. The documents, titled “Technical Standards for Legislation” (Part 1 and Part 2), resemble to a certain degree Germany’s “Handbuch der Rechtsförmlichkeit” (the “Handbook of Legal Formalities”), a reference work which helps the legislature to draft laws in a precise manner. The Technical Standards for Legislation is unquestionably an eye-opener as regards phenomena which, though well-known to all who are concerned with the research of Chinese law, have so far remained unresolved. This concerns, for example, the formulation of obligations and prohibitions: Here, the Chinese legislature has now clearly stipulated that the term “yingdang” is to be used for legal obligations and “bu de” for prohibitions. Furthermore, the distinction made between the discretionary granting of administrative approval (“pizhun”) and the obligatory granting of administrative approval (“hezhun”) is of far reaching significance both for the understanding of Chinese administrative law and for practitioners. It is therefore remarkable that the Technical Standards for Legislation have been addressed by Chinese legal scholars only rarely and have not been applied in the interpretation of Chinese law. However, this might be explained by the fact that the Technical Standards for Legislation lack a legal basis.

DOKUMENTATIONEN

Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen

中华人民共和国主席令¹

第二十六号

《中华人民共和国外商投资法》已由中华人民共和国第十三届全国人民代表大会第二次会议于2019年3月15日通过，现予公布，自2020年1月1日起施行。

中华人民共和国主席 习近平
2019年3月15日

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China

Nr. 26

Das „Gesetz über ausländische Investitionen der Volksrepublik China“ wurde auf der zweiten Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses am 15. März 2019 verabschiedet, es wird hiermit bekanntgegeben und vom 1. Januar 2020 an angewendet.

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China
15. März 2019

中华人民共和国外商投资法

(2019年3月15日第十三届全国人民代表大会第二次会议通过)

目 录

- 第一章 总 则
- 第二章 投资促进
- 第三章 投资保护
- 第四章 投资管理
- 第五章 法律责任
- 第六章 附 则

第一章 总 则

第一条 为了进一步扩大对外开放，积极促进外商投资，保护外商投资合法权益，规范外商投资管理，推动形成全面开放新格局，促进社会主义市场经济健康发展，根据宪法，制定本法。

Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen²

(verabschiedet am 15. März 2019 auf der zweiten Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel: Investitionsförderung
- 3. Kapitel: Investitionsschutz
- 4. Kapitel: Steuerung der Investitionen
- 5. Kapitel: Rechtliche Haftung
- 6. Kapitel: Ergänzende Regeln

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel] Um die Öffnung nach außen weiter zu vergrößern, ausländische Investitionen aktiv zu fördern, die legalen Rechte und Interessen ausländischer Investitionen zu schützen, die Steuerung ausländischer Investitionen zu normieren, die Entstehung eines neuen Musters der umfassenden Öffnung voranzutreiben [und] die gesunde Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu fördern, wird gemäß der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: People's Daily [人民日报], 21. März 2019, 1–2.

² In Abweichung vom ursprünglichen, 2015 veröffentlichten, Entwurf (chinesisch-deutsch in ZChinR 2015, 285–317) wird im Titel und Text des vorliegenden Gesetzes statt „ausländische Investitionen“ [外国投资] der Begriff „Investitionen ausländischer Kaufleute“ [外商投资] verwendet. Da ein inhaltlicher Unterschied nicht ersichtlich ist und auch die fremdsprachige Bezeichnung des Gesetzes in offiziellen Verlautbarungen nicht verändert wurde, wird in dieser Übersetzung durchgehend der gängigere Begriff „ausländische Investitionen“ verwendet.

第二条 在中华人民共和国境内（以下简称中国境内）的外商投资，适用本法。

本法所称外商投资，是指外国自然人、企业或者其他组织（以下称外国投资者）直接或者间接在中国境内进行的投资活动，包括下列情形：

（一）外国投资者单独或者与其他投资者共同在中国境内设立外商投资企业；

（二）外国投资者取得中国境内企业的股份、股权、财产份额或者其他类似权益；

（三）外国投资者单独或者与其他投资者共同在中国境内投资新建项目；

（四）法律、行政法规或者国务院规定的其他方式的投资。

本法所称外商投资企业，是指全部或者部分由外国投资者投资，依照中国法律在中国境内经登记注册设立的企业。

第三条 国家坚持对外开放的基本国策，鼓励外国投资者依法在中国境内投资。

国家实行高水平投资自由化便利化政策，建立和完善外商投资促进机制，营造稳定、透明、可预期和公平竞争的市场环境。

第四条 国家对外商投资实行准入前国民待遇加负面清单管理制度。

前款所称准入前国民待遇，是指在投资准入阶段给予外国投资者及其投资不低于本国投资者及其投资的待遇；所称负面清单，是指国家规定在特定领域对外商投资实施的准入特别管理措施。国家对负面清单之外的外商投资，给予国民待遇。

§ 2 [Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen] Auf ausländische Investitionen innerhalb des Gebietes³ der Volksrepublik China (im Folgenden: innerhalb des chinesischen Gebietes) wird dieses Gesetz angewendet.

Als ausländische Investitionen bezeichnet dieses Gesetz die von ausländischen natürlichen Personen, Unternehmen oder anderen Organisationen (im Folgenden: ausländische Investoren) direkt oder indirekt innerhalb des chinesischen Gebietes vorgenommenen Investitionsaktivitäten, einschließlich der folgenden Umstände:

1. ein ausländischer Investor errichtet allein oder gemeinsam mit einem anderen Investor ein ausländisch investiertes Unternehmen⁴ innerhalb des chinesischen Gebietes;

2. ein ausländischer Investor erwirbt Aktien⁵, Anteile⁶, Vermögensanteile⁷ oder andere ähnliche Rechte und Interessen an einem Unternehmen innerhalb des chinesischen Gebietes;

3. ein ausländischer Investor investiert allein oder gemeinsam mit einem anderen Investor in ein neu errichtetes Projekt innerhalb des chinesischen Gebietes;

4. in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen⁸ oder durch den Staatsrat bestimmte andere Arten von Investitionen

Als ausländisch investierte Unternehmen bezeichnet dieses Gesetz Unternehmen, in die vollständig oder teilweise von ausländischen Investoren investiert wurde [und die] gemäß dem chinesischen Recht innerhalb des chinesischen Gebietes durch Eintragung und Registrierung errichtet wurden.

§ 3 [Politische Leitlinien] Der Staat hält an der grundlegenden Staatspolitik der Öffnung nach außen fest [und] ermutigt ausländische Investoren, nach dem Recht innerhalb des chinesischen Gebietes zu investieren.

Der Staat betreibt eine Politik der Liberalisierung und Erleichterung von Investitionen von hohem Niveau, schafft und vervollkommen Mechanismen zu Förderung ausländischer Investitionen [und] baut ein stabiles, transparentes und vorhersehbares Marktumfeld mit fairem Wettbewerb auf.

§ 4 [Inländerbehandlung und Negativliste] Der Staat betreibt gegenüber ausländischen Investitionen ein Steuerungssystem der Inländerbehandlung vor der Zulassung plus Negativliste.

Als Inländerbehandlung vor der Zulassung bezeichnet der vorherige Absatz, dass in der Phase der Zulassung der Investition einem ausländischen Investor und seiner Investition eine Behandlung gewährt wird, die nicht unter [der Behandlung] inländischer Investoren und deren Investitionen liegt; als Negativliste wird bezeichnet, dass der Staat bestimmt, dass in bestimmten Bereichen gegenüber ausländischen Investitionen besondere Steuerungsmaßnahmen bei der Zulassung⁹ durchgeführt werden. Der Staat gewährt bei ausländischen Investitionen außerhalb der Negativliste Inländerbehandlung.

³ Wörtlich: „innerhalb der Grenzen“. Dieser Begriff wird im offiziellen Sprachgebrauch zur Bezeichnung des chinesischen Staatsgebietes unter Ausschluss von Hongkong, Macau und Taiwan verwendet.

⁴ Wörtlich: „Unternehmen mit Investitionen ausländischer Kaufleute“. Dieser Begriff [FIRMA], bekannt in der englischen Bezeichnung Foreign-Invested Enterprise/FIE, wurde bereits in der Vergangenheit als Oberbegriff für die verschiedenen Formen von ausländisch investierten Unternehmen nach den bisherigen Gesetzen verwendet, die mit diesem Gesetz aufgehoben werden (siehe § 42).

⁵ Meint Aktien einer Aktiengesellschaft, vgl. § 125 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz (Fn. 19).

⁶ Wörtlich: „Anteilsrechte“. Meint Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vgl. §§ 71 ff. Gesellschaftsgesetz (Fn. 19).

⁷ Meint eine Beteiligung an einem Partnerschaftsunternehmen, vgl. §§ 20 ff. Partnerschaftsunternehmensgesetz (Fn. 20).

⁸ Verwaltungsrechtsnormen sind vom Staatsrat erlassene Vorschriften, siehe § 65 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国立法法] vom 15. März 2000, zuletzt geändert am 15. März 2015, chinesisch-deutsch in ZChinR 2015, S. 259–284.

⁹ Siehe dazu die von MOFCOM und NDRC (vgl. Fn. 10 und 11) erlassenen „Speziellen Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung ausländischer Investitionen (Negativliste) (2018)“ [外商投资准入特别管理措施（负面清单）（2018 年版）] vom 28. Juni 2018, in Kraft seit 28. Juli 2018, und die „Speziellen Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung ausländischer Investitionen in Freihandelsversuchszonen (Negativliste) (2018)“ [自由贸易试验区外商投资准入特别管理措施（负面清单）（2018 年版）] vom 30. Juni 2018, in Kraft seit 30. Juli 2018.

负面清单由国务院发布或者批准发布。

中华人民共和国缔结或者参加的国际条约、协定对外国投资者准入待遇有更优惠规定的，可以按照相关规定执行。

第五条 国家依法保护外国投资者在中国境内的投资、收益和其他合法权益。

第六条 在中国境内进行投资活动的外国投资者、外商投资企业，应当遵守中国法律法规，不得危害中国国家安全、损害社会公共利益。

第七条 国务院商务主管部门、投资主管部门按照职责分工，开展外商投资促进、保护和管理工作的；国务院其他有关部门在各自职责范围内，负责外商投资促进、保护和管理的相关工作。

县级以上地方人民政府有关部门依照法律法规和本级人民政府确定的职责分工，开展外商投资促进、保护和管理工作的。

第八条 外商投资企业职工依法建立工会组织，开展工会活动，维护职工的合法权益。外商投资企业应当为本企业工会提供必要的活动条件。

第二章 投资促进

第九条 外商投资企业依法平等适用国家支持企业发展的各项政策。

第十条 制定与外商投资有关的法律、法规、规章，应当采取适当方式征求外商投资企业的意见和建议。

与外商投资有关的规范性文件、裁判文书等，应当依法及时公布。

Die Negativliste wird vom Staatsrat verkündet oder nach Genehmigung verkündet.

Beinhalten internationale Übereinkommen [oder] Abkommen, die die Volksrepublik China abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, vorteilhaftere Bestimmungen für die Behandlung ausländischer Investitionen bei der Zulassung, kann [die Angelegenheit] nach den betreffenden Bestimmungen vollzogen werden.

§ 5 [Schutz von Investitionen] Der Staat schützt nach dem Recht die Investitionen, Einkünfte und andere legale Rechte und Interessen der ausländischen Investoren innerhalb des chinesischen Gebietes.

§ 6 [Einhaltung chinesischer Gesetze] Ausländische Investoren und ausländisch investierte Unternehmen, die innerhalb des chinesischen Gebietes Investitionsaktivitäten vornehmen, müssen die chinesischen Gesetze [und] Rechtsnormen einhalten, [sie] dürfen die staatliche Sicherheit Chinas nicht gefährden [und] die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen nicht schädigen.

§ 7 [Zuständige Behörden] Die für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen¹⁰ [und] die für Investitionen zuständigen Abteilungen¹¹ des Staatsrats entfalten Arbeiten der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen gemäß der Aufteilung der Amtspflichten; die anderen betreffenden Abteilungen des Staatsrates sind im Umfang ihrer jeweiligen Amtspflichten für die betreffenden Arbeiten der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen verantwortlich.

Die betreffenden Abteilungen der lokalen Volksregierungen auf Kreisebene und darüber entfalten gemäß den in Gesetzen [und] Rechtsnormen und von der Volksregierung der jeweiligen Ebene bestimmten Aufteilung der Amtspflichten Arbeiten der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen.

§ 8 [Gewerkschaften] Die Belegschaften ausländisch investierter Unternehmen schaffen nach dem Recht Gewerkschaftsorganisationen, entfalten Gewerkschaftsaktivitäten [und] wahren die legalen Rechte und Interessen der Belegschaft. Ausländisch investierte Unternehmen müssen die notwendigen Voraussetzungen für die Aktivitäten der Gewerkschaft in ihrem Unternehmen zu Verfügung stellen.

2. Kapitel: Investitionsförderung

§ 9 [Unterstützungspolitiken] Auf ausländisch investierte Unternehmen werden nach dem Recht sämtliche Politiken zur staatlichen Unterstützung der Entwicklung von Unternehmen gleichberechtigt angewendet.

§ 10 [Beteiligung an der Rechtssetzung] Bei der Festsetzung von Gesetzen, Rechtsnormen [und] Regeln¹², die ausländische Investitionen betreffen, müssen angemessene Methoden angewendet werden, um die Ansichten und Vorschläge ausländisch investierter Unternehmen einzuholen.

Normative Dokumente, Entscheidungsurkunden etc., die ausländische Investitionen betreffen, müssen nach dem Recht unverzüglich bekanntgegeben werden.

¹⁰ Die für Handelsangelegenheiten zuständige Abteilung ist das Handelsministerium der Volksrepublik China [中华人民共和国商务部], bekannt unter der englischen Abkürzung MOFCOM.

¹¹ Die für Investitionen zuständige Abteilung ist die Kommission für Staatliche Entwicklung und Reform [国家发展改革委员会], bekannt unter der englischen Abkürzung NDRC.

¹² „Regeln“ meint hier Rechtsnormen, die von Ministerien und dem Staatsrat unterstellten sowie lokalen Behörden erlassen werden, siehe §§ 80 ff. Gesetzgebungsgesetz (Fn. 8).

第十一条 国家建立健全外商投资服务体系，为外国投资者和外商投资企业提供法律法规、政策措施、投资项目信息等方面的咨询和服务。

第十二条 国家与其他国家和地区、国际组织建立多边、双边投资促进合作机制，加强投资领域的国际交流与合作。

第十三条 国家根据需要，设立特殊经济区域，或者在部分地区实行外商投资试验性政策措施，促进外商投资，扩大对外开放。

第十四条 国家根据国民经济和社会发展的需要，鼓励和引导外国投资者在特定行业、领域、地区投资。外国投资者、外商投资企业可以依照法律、行政法规或者国务院的规定享受优惠待遇。

第十五条 国家保障外商投资企业依法平等参与标准制定工作，强化标准制定的信息公开和社会监督。

国家制定的强制性标准平等适用于外商投资企业。

第十六条 国家保障外商投资企业依法通过公平竞争参与政府采购活动。政府采购依法对外商投资企业在中国境内生产的产品、提供的服务平等对待。

第十七条 外商投资企业可以依法通过公开发行股票、公司债券等证券和其他方式进行融资。

第十八条 县级以上地方人民政府可以根据法律、行政法规、地方性法规的规定，在法定权限内制定外商投资促进和便利化政策措施。

第十九条 各级人民政府及其有关部门应当按照便利、高效、透明的原则，简化办事程序，提高办事效率，优化政务服务，进一步提高外商投资服务水平。

§ 11 [Informationen für ausländische Investoren] Der Staat schafft [und] vervollkommen ein System der Dienstleistungen für ausländische Investitionen [und] stellt ausländischen Investoren und ausländisch investierten Unternehmen Beratung und Dienstleistungen zu Bereichen wie etwa Gesetzen [und] Rechtsnormen, Politiken und Maßnahmen [und] Informationen über Investitionsprojekte zur Verfügung.

§ 12 [Internationale Kooperation] Der Staat schafft mit anderen Staaten und Regionen [sowie] internationalen Organisationen multilaterale [oder] bilaterale Kooperationsmechanismen für die Investitionsförderung [und] stärkt internationalen Austausch und Kooperation auf dem Gebiet der Investitionen.

§ 13 [Sonderwirtschaftsgebiete] Gemäß den Bedürfnissen richtet der Staat Sonderwirtschaftsgebiete ein oder betreibt in einem Teil des Gebiets experimentelle Politiken und Maßnahmen für ausländische Investitionen, um ausländische Investitionen zu fördern und die Öffnung nach außen zu vergrößern.

§ 14 [Zielgerichtete Förderung und Vorzugsbehandlung] Gemäß den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der sozialen Entwicklung fördert und leitet der Staat ausländische Investoren an, in bestimmten Branchen, [Sach-]Bereichen und Regionen zu investieren. Ausländische Investoren [und] ausländisch investierte Unternehmen können gemäß den Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder Bestimmungen des Staatsrats Vorzugsbehandlung genießen.

§ 15 [Festsetzung und Anwendung von Standards] Der Staat gewährleistet, dass ausländisch investierte Unternehmen nach dem Recht gleichberechtigt an der Arbeit zur Festsetzung von Standards teilnehmen, [und] stärkt die Offenlegung von Informationen und die gesellschaftliche Aufsicht bei der Festsetzung von Standards.

Die vom Staat festgesetzten zwingenden Standards werden gleichberechtigt auf ausländisch investierte Unternehmen angewendet.

§ 16 [Öffentliches Beschaffungswesen] Der Staat gewährleistet, dass ausländisch investierte Unternehmen nach dem Recht durch fairen Wettbewerb an Aktivitäten der öffentlichen Beschaffung¹³ teilnehmen. Bei der öffentlichen Beschaffung [gilt] nach dem Recht gleichberechtigter Umgang gegenüber von ausländisch investierten Unternehmen innerhalb des chinesischen Gebietes produzierten Waren [und] angebotenen Dienstleistungen.

§ 17 [Finanzierung ausländisch investierter Unternehmen] Ausländisch investierte Unternehmen können sich nach dem Recht durch die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren wie etwa Aktien¹⁴ [und] Gesellschaftsanleihen¹⁵ und andere Methoden finanzieren.

§ 18 [Lokale Förderungsmaßnahmen] Die lokalen Volksregierungen auf Kreisebene und darüber können gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen [und] lokalen Rechtsnormen innerhalb der gesetzlichen Befugnisse Politiken und Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung ausländischer Investitionen festsetzen.

§ 19 [Effizienz und Transparenz] Die Volksregierungen aller Ebenen und ihre betreffenden Abteilungen müssen gemäß den Prinzipien von Einfachheit, Effizienz [und] Transparenz Prozesse der Bearbeitung von Angelegenheiten vereinfachen, die Effizienz der Bearbeitung von Angelegenheiten erhöhen, Dienstleistungen der Regierung optimieren [und] das Niveau der Dienstleistungen für ausländische Investitionen weiter erhöhen.

¹³ Wörtlich: „Beschaffungen der Regierung“.

¹⁴ Zur Ausgabe neuer Aktien siehe §§ 133 ff. Gesellschaftsgesetz (Fn. 19). Der hier mit „Aktien“ übersetzte Begriff [股票] (wörtlich: „Anteilschein“) meint die Aktienurkunde.

¹⁵ Zur Ausgabe von Anleihen siehe 7. Kapitel (§§ 153 ff.) Gesellschaftsgesetz (Fn. 19).

有关主管部门应当编制和公布外商投资指引，为外国投资者和外商投资企业提供服务 and 便利。

第三章 投资保护

第二十条 国家对外国投资者的投资不实行征收。

在特殊情况下，国家为了公共利益的需要，可以依照法律规定对外国投资者的投资实行征收或者征用。征收、征用应当依照法定程序进行，并及时给予公平、合理的补偿。

第二十一条 外国投资者在中国境内的出资、利润、资本收益、资产处置所得、知识产权许可使用费、依法获得的补偿或者赔偿、清算所得等，可以依法以人民币或者外汇自由汇入、汇出。

第二十二条 国家保护外国投资者和外商投资企业的知识产权，保护知识产权权利人和相关权利人的合法权益；对知识产权侵权行为，严格依法追究法律责任。

国家鼓励在外商投资过程中基于自愿原则和商业规则开展技术合作。技术合作的条件由投资各方遵循公平原则平等协商确定。行政机关及其工作人员不得利用行政手段强制转让技术。

第二十三条 行政机关及其工作人员对于履行职责过程中知悉的外国投资者、外商投资企业的商业秘密，应当依法予以保密，不得泄露或者非法向他人提供。

第二十四条 各级人民政府及其有关部门制定涉及外商投资的规范性文件，应当符合法律法规的规定；没有法律、行政法规依据的，不得减损外商投资企业的合法权益或者增加其义务，不得设置市场准入和退出条件，不得干预外商投资企业的正常生产经营活动。

第二十五条 地方各级人民政府及其有关部门应当履行向外国投资者、外商投资企业依法作出的政策承诺以及依法订立的各类合同。

Die betreffenden zuständigen Abteilungen müssen Richtlinien für ausländische Investitionen ausarbeiten und bekanntgeben [und] für ausländische Investoren und ausländisch investierte Unternehmen Dienstleistungen und Erleichterungen zur Verfügung stellen.

3. Kapitel: Investitionsschutz

§ 20 [Enteignungsschutz] Der Staat betreibt in Bezug auf die Investitionen ausländischer Investoren keine Einziehungen.

Unter besonderen Umständen kann der Staat für die Bedürfnisse der öffentlichen Interessen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Investitionen ausländischer Investoren einziehen oder requirieren. Die Einziehung [oder] Requirierung muss nach dem gesetzlichen Verfahren vorgenommen werden [und] unverzüglich eine faire, angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 21 [Kapitalverkehr] Die [Kapital-]Einlagen, Profite, Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Lizenznutzungsgebühren für geistiges Eigentum, nach dem Recht erlangte Entschädigung oder Ersatz, Einnahmen aus Liquidationen etc. ausländischer Investoren innerhalb des chinesischen Gebietes können nach dem Recht in Renminbi oder Devisen frei hinein- und hinaustransferiert werden.

§ 22 [Schutz geistigen Eigentums; Technologietransfers] Der Staat schützt das geistige Eigentum ausländischer Investoren und ausländisch investierter Unternehmen [und] schützt die legalen Rechte und Interessen der Rechtsinhaber von geistigem Eigentum und betreffenden Rechtsinhabern; gegenüber Verhalten, das geistige Eigentumsrechte verletzt, wird nach dem Recht streng die rechtliche Haftung verfolgt.

Der Staat ermutigt, im Verlauf ausländischer Investitionen auf Basis des Freiwilligkeitsprinzips und geschäftlicher Regeln technologische Kooperationen einzugehen. Die Bedingungen technologischer Kooperation werden von allen Parteien des Investitions[-vorhabens] unter Einhaltung des Prinzips der Fairness gleichberechtigt festgelegt. Verwaltungsbehörden und ihre Mitarbeiter dürfen keine Verwaltungsmaßnahmen benutzen, um eine Übertragung von Technologie zu erzwingen.

§ 23 [Geheimhaltungspflicht der Verwaltung] Verwaltungsbehörden und ihre Mitarbeiter müssen geschäftliche Geheimnisse von ausländischen Investoren [und] ausländisch investierten Unternehmen, von denen sie im Verlauf der Erfüllung ihrer Amtspflichten Kenntnis erlangen, nach dem Recht geheim halten [und] dürfen [diese] nicht offenlegen oder illegal Anderen zur Verfügung stellen.

§ 24 [Gesetzesbindung der Regierung] Bei der Festsetzung von normativen Dokumenten mit Bezug zu ausländischen Investitionen müssen die Volksregierungen aller Ebenen und ihre betreffenden Abteilungen den Bestimmungen in Gesetzen [und] Rechtsnormen entsprechen; gibt es keine Grundlage in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen, dürfen die legalen Rechte und Interesse ausländisch investierter Unternehmen nicht beschnitten werden oder deren Pflichten vermehrt werden, dürfen keine Bedingungen für Markt-Zulassung und -Ausstieg aufgestellt werden [und] darf nicht in die normalen Produktions- und Betriebsaktivitäten ausländisch investierter Unternehmen interveniert werden.

§ 25 [Bindungswirkung von Zusagen und Vereinbarungen] Die lokalen Volksregierungen aller Ebenen und ihre betreffenden Abteilungen müssen gegenüber ausländischen Investoren [und] ausländisch investierten Unternehmen nach dem Recht gemachte Politikversprechen sowie alle Arten nach dem Recht geschlossener Verträge erfüllen.

因国家利益、社会公共利益需要改变政策承诺、合同约定的，应当依照法定权限和程序进行，并依法对外国投资者、外商投资企业因此受到的损失予以补偿。

第二十六条 国家建立外商投资企业投诉工作机制，及时处理外商投资企业或者其投资者反映的问题，协调完善相关政策措施。

外商投资企业或者其投资者认为行政机关及其工作人员的行政行为侵犯其合法权益的，可以通过外商投资企业投诉工作机制申请协调解决。

外商投资企业或者其投资者认为行政机关及其工作人员的行政行为侵犯其合法权益的，除依照前款规定通过外商投资企业投诉工作机制申请协调解决外，还可以依法申请行政复议、提起行政诉讼。

第二十七条 外商投资企业可以依法成立和自愿参加商会、协会。商会、协会依照法律法规和章程的规定开展相关活动，维护会员的合法权益。

第四章 投资管理

第二十八条 外商投资准入负面清单规定禁止投资的领域，外国投资者不得投资。

外商投资准入负面清单规定限制投资的领域，外国投资者进行投资应当符合负面清单规定的条件。

外商投资准入负面清单以外的领域，按照内外资一致的原则实施管理。

第二十九条 外商投资需要办理投资项目核准、备案的，按照国家有关规定执行。

第三十条 外国投资者在依法需要取得许可的行业、领域进行投资的，应当依法办理相关许可手续。

有关主管部门应当按照与内资一致的条件和程序，审核外国投资者的许可申请，法律、行政法规另有规定的除外。

Bedarf es wegen staatlicher Interessen [oder] gesellschaftlicher öffentlicher Interessen einer Änderung von Politikversprechen oder vertraglichen Vereinbarungen, muss gemäß den gesetzlichen Befugnissen und [dem gesetzlichen] Verfahren vorgegangen werden, und dem ausländischen Investor [oder] ausländisch investierten Unternehmen für deshalb erlittene Verluste nach dem Recht Entschädigung gewährt werden.

§ 26 [Beschwerdemechanismus; Rechtsweg] Der Staat schafft einen Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen, behandelt unverzüglich die von ausländisch investierten Unternehmen oder deren Investoren mitgeteilten Probleme [und] koordiniert [und] verbessert betreffende Politiken und Maßnahmen.

Meinen ausländisch investierte Unternehmen oder deren Investoren, dass Verwaltungshandeln einer Verwaltungsbehörde oder deren Mitarbeiter ihre legalen Rechte und Interessen verletzt, können [sie] durch den Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen Koordination [und] Lösung beantragen.

Meinen ausländisch investierte Unternehmen oder deren Investoren, dass Verwaltungshandeln einer Verwaltungsbehörde oder deren Mitarbeiter ihre legalen Rechte und Interessen verletzt, können sie neben der Beantragung von Koordination und Lösung durch den Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen nach dem vorherigen Absatz auch nach dem Recht erneute Verwaltungsberatung beantragen¹⁶ [oder] Verwaltungsklage erheben¹⁷.

§ 27 [Interessenvereinigungen] Ausländisch investierte Unternehmen können nach dem Recht Handelskammern [und] Vereinigungen gründen und [solchen] freiwillig beitreten. Handelskammern und Vereinigungen entfalten gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und Satzungen betreffende Aktivitäten [und] wahren die legalen Rechte und Interessen der Mitglieder.

4. Kapitel: Steuerung der Investitionen

§ 28 [Verbote und Beschränkungen] In Bereichen, für die die Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen ein Investitionsverbot bestimmt, dürfen ausländische Investoren nicht investieren.

In Bereichen, für die die Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen Investitionsbeschränkungen bestimmt, müssen ausländische Investoren bei der Vornahme von Investitionen den in der Negativliste bestimmten Bedingungen entsprechen.

In den Bereichen außerhalb der Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen wird die Steuerung nach dem Prinzip der Übereinstimmung von in- und ausländischem Kapital durchgeführt

§ 29 [Genehmigungen] Ist es notwendig, für ausländische Investitionen eine Genehmigung [oder] Anmeldung zu erledigen, wird [dies] nach den betreffenden Bestimmungen des Staates vollzogen.

§ 30 [Erlaubnispflichtige Investitionen] Nehmen ausländische Investoren Investitionen in einer Branche [oder] einem Bereich vor, für den nach dem Recht eine Erlaubnis notwendig ist¹⁸, müssen die betreffenden Erlaubnisprozeduren nach dem Recht erledigt werden.

Die betreffenden zuständigen Abteilungen müssen Erlaubnisansträge ausländischer Investoren nach Voraussetzungen und Verfahren überprüfen, die mit denen für inländische Investitionen übereinstimmen, außer in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen ist etwas anderes bestimmt.

¹⁶ Siehe Gesetz der Volksrepublik China über die erneute Verwaltungsberatung [中华人民共和国行政复议法] vom 29. April 1999, zuletzt geändert am 1. September 2017.

¹⁷ Siehe Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 4. April 1989, zuletzt geändert am 27. Juni 2017, in der Fassung vom 1. November 2014 chinesisch-deutsch in ZChinR 2015, S. 384–404.

¹⁸ Wörtlich: „notwendig ist, eine Erlaubnis zu erhalten“.

第三十一条 外商投资企业的组织形式、组织机构及其活动准则,适用《中华人民共和国公司法》、《中华人民共和国合伙企业法》等法律的规定。

第三十二条 外商投资企业开展生产经营活动,应当遵守法律、行政法规有关劳动保护、社会保险的规定,依照法律、行政法规和国家有关规定办理税收、会计、外汇等事宜,并接受相关主管部门依法实施的监督检查。

第三十三条 外国投资者并购中国境内企业或者以其他方式参与经营者集中的,应当依照《中华人民共和国反垄断法》的规定接受经营者集中审查。

第三十四条 国家建立外商投资信息报告制度。外国投资者或者外商投资企业应当通过企业登记系统以及企业信用信息公示系统向商务主管部门报送投资信息。

外商投资信息报告的内容和范围按照确有必要原则确定;通过部门信息共享能够获得的投资信息,不得再行要求报送。

第三十五条 国家建立外商投资安全审查制度,对影响或者可能影响国家安全的外商投资进行安全审查。

依法作出的安全审查决定为最终决定。

第五章 法律责任

第三十六条 外国投资者投资外商投资准入负面清单规定禁止投资的领域的,由有关主管部门责令停止投资活动,限期处分股份、资产或者采取其他必要措施,恢复到实施投资前的状态;有违法所得的,没收违法所得。

§ 31 [Organisationsrecht] Auf die Organisationsformen [und] Organisationsorgane ausländisch investierter Unternehmen sowie für die Regeln von deren Aktivitäten sind die Bestimmungen von Gesetzen wie des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“¹⁹, des „Partnerschaftsunternehmensgesetz der Volksrepublik China“²⁰ anwendbar.

§ 32 [Compliance-Pflichten] Ausländisch investierte Unternehmen, die Produktions- und Betriebsaktivitäten entfalten, müssen die Bestimmungen in Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen betreffend Arbeitsschutz [und] Sozialversicherung einhalten, Angelegenheiten wie Steuern, Buchführung [und] Devisen gemäß den Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und betreffenden Bestimmungen des Staates erledigen und die von den betreffenden zuständigen Abteilungen nach dem Recht durchgeführte Aufsicht und Untersuchung annehmen.

§ 33 [Kartellrechtliche Prüfung] Übernehmen ausländische Investoren Unternehmen innerhalb des chinesischen Gebietes oder beteiligen sich auf andere Weise an einem Unternehmenszusammenschluss, müssen sie gemäß den Bestimmungen des „Antimonopolgesetzes der Volksrepublik China“²¹ die Prüfung des Unternehmenszusammenschlusses²² annehmen.

§ 34 [Informationssysteme] Der Staat schafft ein System zur Mitteilung von Informationen über ausländische Investitionen. Ausländische Investoren oder ausländisch investierte Unternehmen müssen den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen durch das Unternehmensregistrierungssystem und das Publizitätssystem für Unternehmenskreditinformationen Investitionsinformationen übermitteln.

Der Inhalt und Umfang der Mitteilungen von Informationen über ausländische Investitionen wird nach dem Prinzip der tatsächlichen Notwendigkeit festgelegt; es darf nicht verlangt werden, Investitionsinformationen, die durch die gemeinsame Informationsnutzung der Abteilungen erlangt werden können, erneut zu übermitteln.

§ 35 [Sicherheitsüberprüfung] Der Staat schafft ein System der Sicherheitsüberprüfung ausländischer Investitionen; bei ausländischen Investitionen, die die staatliche Sicherheit beeinträchtigen oder möglicherweise beeinträchtigen, wird eine Sicherheitsüberprüfung vorgenommen.

Die nach dem Recht ergangene Entscheidung in der Sicherheitsüberprüfung ist eine abschließende Entscheidung.

5. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 36 [Verstoß gegen die Negativliste] Investiert ein ausländischer Investor in einem Bereich, der nach den Bestimmungen der Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen einem Investitionsverbot unterliegt, werden von den betreffenden zuständigen Abteilungen, die Einstellung der Investitionsaktivitäten [und] eine Frist zur Veräußerung der Aktien [oder] des Vermögens angeordnet oder andere notwendige Maßnahmen ergriffen, um den Zustand vor Durchführung der Investition wiederherzustellen; gibt es rechtswidrige Einnahmen, werden die rechtswidrigen Einnahmen konfisziert.

¹⁹ Vom 29. Dezember 1993, zuletzt geändert am 26. Oktober 2018.

²⁰ Vom 23. Februar 1997, neugefasst am 27. August 2006.

²¹ Vom 30. August 2007, in Kraft seit 1. August 2008, chinesisch-deutsch in ZChinR 2007, S. 307–320.

²² Zur Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen siehe 7. Kapitel (§§ 20 ff.) Antimonopolgesetz.

外国投资者的投资活动违反外商投资准入负面清单规定的限制性准入特别管理措施的，由有关主管部门责令限期改正，采取必要措施满足准入特别管理措施的要求；逾期不改正的，依照前款规定处理。

外国投资者的投资活动违反外商投资准入负面清单规定的，除依照前两款规定处理外，还应当依法承担相应的法律责任。

第三十七条 外国投资者、外商投资企业违反本法规定，未按照外商投资信息报告制度的要求报送投资信息的，由商务主管部门责令限期改正；逾期不改正的，处十万元以上五十万元以下的罚款。

第三十八条 对外国投资者、外商投资企业违反法律、法规的行为，由有关部门依法查处，并按照国家有关规定纳入信用信息系统。

第三十九条 行政机关工作人员在外商投资促进、保护和管理工作中滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊的，或者泄露、非法向他人提供履行职责过程中知悉的商业秘密的，依法给予处分；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第六章 附 则

第四十条 任何国家或者地区在投资方面对中华人民共和国采取歧视性的禁止、限制或者其他类似措施的，中华人民共和国可以根据实际情况对该国家或者该地区采取相应的措施。

第四十一条 对外国投资者在中国境内投资银行业、证券业、保险业等金融行业，或者在证券市场、外汇市场等金融市场进行投资的管理，国家另有规定的，依照其规定。

Verstoßen die Investitionsaktivitäten eines ausländischen Investors gegen in der Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen bestimmte beschränkende besondere Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung, wird von den betreffenden zuständigen Abteilungen eine Frist zur Korrektur angeordnet [und] die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der speziellen Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung ergriffen; wird in Überschreitung der Frist keine Korrektur vorgenommen, wird [dies] gemäß der Bestimmung des vorherigen Absatzes behandelt.

Verstoßen die Investitionsaktivitäten eines ausländischen Investors gegen die Bestimmungen der Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen, [ist die Rechtsfolge] neben der Behandlung nach den Bestimmungen der vorherigen zwei Absätze, dass auch noch nach dem Recht die entsprechende rechtliche Haftung getragen werden muss

§ 37 [Verstoß gegen Informationspflichten] Verstößt ein ausländischer Investor [oder] ein ausländisch investiertes Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, indem Investitionsinformationen nicht gemäß den Anforderungen des Systems zur Mitteilung von Informationen über ausländische Investitionen übermittelt wurden, wird von den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen eine Frist zur Korrektur angeordnet; wird in Überschreitung der Frist keine Korrektur vorgenommen, wird ein Bußgeld von 100.000 Yuan bis zu 500.000 Yuan verhängt.

§ 38 [Behandlung von Gesetzesverstößen] Handlungen von ausländischen Investoren [und] ausländisch investierten Unternehmen, die gegen Gesetze [oder] Rechtsnormen verstoßen, werden von den betreffenden Abteilungen nach dem Recht untersucht und behandelt sowie nach den betreffenden Bestimmungen des Staates in das Kreditinformationssystem²³ einbezogen.

§ 39 [Verantwortlichkeit von Verwaltungsmitarbeitern] Wenn Mitarbeiter von Verwaltungsbehörden während der Arbeit der Förderung, des Schutzes und der Steuerung von Investitionen Amtsbefugnisse missbrauchen, ihr Amt vernachlässigen, unredlich private Vorteile verfolgen oder geschäftliche Geheimnisse, von denen sie im Verlauf der Erfüllung ihrer Amtspflichten Kenntnis erlangt haben, offenlegen [oder] illegal Anderen zur Verfügung stellen, werden sie nach dem Recht bestraft; erfüllt [das Verhalten] einen Straftat[bestand], wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

6. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 40 [Handelspolitische Gegenmaßnahmen] Wendet irgendein Staat oder eine Region im Bereich der Investitionen diskriminierende Verbote, Beschränkungen oder andere ähnliche Maßnahmen gegen die Volksrepublik China an, kann die Volksrepublik China gemäß der tatsächlichen Situation gegenüber diesem Staat oder dieser Region entsprechende Maßnahmen anwenden.

§ 41 [Vorrangige Spezialvorschriften] Hat der Staat abweichende Bestimmungen über die Steuerung der Vornahme von Investitionen innerhalb des chinesischen Gebietes durch ausländische Investoren in Finanzbranchen wie etwa Investitionen in der Bankbranche, Wertpapierbranche [oder] Versicherungsbranche oder Finanzmärkte wie etwa den Wertpapiermarkt [oder] den Devisenmarkt, gelten diese Bestimmungen.

²³ Das Kreditinformationssystem kann unter www.gsxt.gov.cn eingesehen werden.

第四十二条 本法自 2020 年 1 月 1 日起施行。《中华人民共和国中外合资经营企业法》、《中华人民共和国外资企业法》、《中华人民共和国中外合作经营企业法》同时废止。

本法施行前依照《中华人民共和国中外合资经营企业法》、《中华人民共和国外资企业法》、《中华人民共和国中外合作经营企业法》设立的外商投资企业，在本法施行后五年内可以继续保留原企业组织形式等。具体实施办法由国务院规定。

§ 42 [Anwendbarkeit] Dieses Gesetz wird vom 1. Januar 2020 an angewendet. Das „Gesetz der Volksrepublik China über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung“²⁴, das „Gesetz der Volksrepublik China über Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung“²⁵ und das „Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen“²⁶ werden zugleich aufgehoben.

Vor Anwendbarkeit dieses Gesetzes gemäß dem „Gesetz der Volksrepublik China über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung“, „Gesetz der Volksrepublik China über Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung“ [oder] „Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen“ errichtete ausländisch investierte Unternehmen können die ursprüngliche Organisationsform etc. des Unternehmens innerhalb der fünf Jahre nach [Beginn der] Anwendbarkeit dieses Gesetzes beibehalten. Konkrete Durchführungsmaßnahmen werden vom Staatsrat bestimmt.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von Nils Klages, Hamburg

²⁴ Vom 1. Juli 1979, zuletzt geändert am 3. September 2016, bekannt unter der englischen Bezeichnung Equity-Joint-Venture-Gesetz.

²⁵ 12. April 1986, zuletzt geändert am 3. September 2016, bekannt unter der englischen Bezeichnung Wholly-Foreign-Owned-Enterprise-Gesetz/WFOE-Gesetz.

²⁶ Vom 13. April 1988, zuletzt geändert am 4. November 2017, bekannt unter der englischen Bezeichnung Contractual-Joint-Venture-Gesetz.

Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 1)

全国人民代表大会常务委员会法制工作委员会关于印送《立法技术规范（试行）（一）》的函¹
(法工委发〔2009〕62号)

各有关部门:

我们在总结立法工作实践经验,广泛听取各方面意见的基础上,针对立法工作中经常遇到的、带有共性和普遍性的有关法律结构、文字等立法技术层面的问题,拟定了《立法技术规范（试行）（一）》。经报常委会领导同志同意,现将《立法技术规范（试行）（一）》及其说明印送给你们,供工作中参考。

立法技术规范（试行）（一）

目次

一、法律结构规范

1. 目录
2. 定义条款
3. 过渡性条款
4. 法律适用关系条款

二、法律条文表述规范

5. 立法目的与立法依据的表述
6. 引用法律名称的表述
7. 适用法律的表述
8. “有下列情形之一的”与“有下列行为之一的”表述
9. 引用法律条文中第×项的表述
10. 部门的表述

Schreiben des Rechtordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zum Druck und zur Verteilung der „Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 1)“

(Fa Gong Wei Fa [2009] Nr. 62)

An alle betreffenden Abteilungen:

Wir haben unter Berücksichtigung der Praxis und Erfahrung bei der Gesetzgebungsarbeit, auf Grundlage einer umfassenden Anhörung der Ansichten aller Seiten im Hinblick auf bei der Gesetzgebungsarbeit häufig auftretende gemeinsame und allgemeine Probleme, die Aspekte der Gesetzgebungstechnik wie etwa den Aufbau und die Schriftsprache der Gesetze betreffen, die „Norm der Gesetzgebungstechnik Teil 1 (versuchsweise durchgeführt)“ ausgearbeitet [und] festgelegt. Nach Einverständnis der Genossen Führer des Ständigen Ausschusses werden die „Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 1)“ und Erläuterungen hierzu für die Berücksichtigung der Arbeit für Sie gedruckt und verteilt.

Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 1)

Inhalt

1. Abschnitt: Norm des Aufbaus der Gesetze

1. Inhalt
2. Definitionsklauseln
3. Übergangsklauseln
4. Klauseln über die Anwendungsbeziehung [zwischen] Gesetzen

2. Abschnitt: Norm der Darstellung von Paragraphen in Gesetzen

5. Darstellung des Gesetzeszwecks und der Gesetzgebungsgrundlage
6. Darstellung beim Zitieren von Gesetzesbezeichnungen
7. Darstellung der Anwendung von Gesetzen
8. Darstellung [der Formulierungen] „liegt einer der folgenden Umstände vor“ und „liegt eine der folgenden Handlungen vor“
9. Darstellung beim Zitieren einer Nr. X² aus einem Paragraphen eines Gesetzes
10. Darstellung von Abteilungen

¹ Quelle des chinesischen Textes: Datenbank LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 1.219900.

² Das „X“ kennzeichnet im chinesischen Text einen Platzhalter. Zum Teil werden auch zwei „XX“ als Platzhalter verwendet.

11. 数字的使用	11. Verwendung von Zahlen
12. 标点符号的使用	12. Verwendung von Satzzeichen
三、法律常用词语规范	3. Abschnitt: Norm häufig in Gesetzen verwendeter Termini
13. 和, 以及, 或者	13. „He“, „yiji“ [und] „huozhe“
14. 应当, 必须	14. „Yingdang“, „bixu“
15. 不得, 禁止	15. „Bude“, „jinzhi“
16. 但是, 但	16. „Danshi“ [und] „dan“
17. 除……外, 除……以外	17. „Chu ... wai“ [und] „chu ... yiwai“
18. 依照, 按照, 参照	18. „Yizhao“, „anzhao“ [und] „canzhao“
19. 制定, 规定	19. „Zhiding“ [und] „guiding“
20. 会同, 商	20. „huitong“ [und] „shang“
21. 缴纳, 交纳	21. „Jiaona ³ “ [und] „jiaona [†] “
22. 抵销, 抵消	22. „Dixiao [†] “ [und] „dixiao [†] “
23. 账, 帐	23. „Zhang [†] “ [und] „zhang [†] “
24. 以上, 以下, 以内, 不满, 超过	24. „Yishang“, „yixia“, „yinei“, „buman“ [und] „chaoguo“
25. 日, 工作日	25. „Ri“ [und] „gongzuori“
四、法律修改形式规范	4. Abschnitt: Norm der Form der Änderung von Gesetzen
26. 法律修正	26. Revision von Gesetzen
27. 法律修订	27. Neufassung von Gesetzen
五、法律废止形式规范	5. Abschnitt: Norm der Form des Außerkrafttretens von Gesetzen
28. 法律废止	28. Außerkrafttreten von Gesetzen
一、法律结构规范	1. Abschnitt: Norm des Aufbaus der Gesetze
1. 目录	1. Inhalt
1.1 法律设章、节的, 在正文前须列“目录”将各章、节的名称按序排列表述, 各章下的节单独排序。条、款、项、目不列入目录中。附则单列为一章。	1.1 Ist ein Gesetz in Kapitel [und] Abschnitte eingeteilt, wird dem Textteil ein „Inhalt“ vorangestellt, in dem die Bezeichnungen der Kapitel [und] Abschnitte in ihrer Reihenfolge dargestellt werden; unter den Kapiteln werden die Abschnitte einzeln eingeordnet. Paragraphen, Absätze, Ziffern [und] Punkte werden nicht im Inhalt eingefügt. Die ergänzenden Regeln bilden ein eigenes Kapitel.
示例: 第一章	Beispiel: 1. Kapitel: ...
第一节	1. Abschnitt: ...
第二节	2. Abschnitt: ...
第二章	2. Kapitel: ...
第一节	1. Abschnitt: ...
第二节	2. Abschnitt: ...
.....	...
第 × 章 附则	X. Kapitel: Ergänzende Regeln

³ Da sich die Pinyin-Umschrift (und in einigen der folgenden Fälle auch die Aussprache) der chinesischen Schriftzeichen bei diesem und dem folgenden Begriff nicht unterscheidet, werden diese Sonderzeichen verwendet, um dem deutschen Leser dennoch eine Unterscheidung zu ermöglichen.

1.2 法律设编、章、节的，各章连续排序。附则不单列为一编或者一章。

示例：第一编总则

第一章

第二章

第二编 分则

第三章

第一节

第二节

第四章

第一节

第二节

.....

附则

2. 定义条款

2.1 贯穿法律始终的基本概念，在总则中或者法律第一条立法目的之后规定。如果规定适用范围的，定义条款在适用范围之后规定。

2.2 涉及多个法律条款的专业术语，一般在附则中规定。

2.3 概念、术语只涉及某章节的内容时，可以在该章节的开头、结尾或者有关条文中规定。

2.4 定义条款表述为：“本法（本章、本节、本条）所称，××，是指（包括）.....”。

2.5 一个定义条款中规定多个概念、术语的，应当分项表述。

示例：本法中下列用语的含义：

（一）××，是专（包括）.....

（二）××，是指（包括）.....

.....

3. 过渡性条款

3.1 过渡性条款内容一般包括：对新法施行（颁布）前相关法律行为、法律关系效力的确定；新法对某种特殊情形所作出的特别生效时间或者依法特别办理的规定；对依据旧法获得的权利、资格、资质效力的承认或者处理等。

示例：本法公布前已经批准设立的企业，依照当时的税收法律、行政法规规定，享受低税率优惠的，按照国务院规定，可以在本法施行后

1.2 Ist ein Gesetz in Bücher, Kapitel [und] Abschnitte eingeteilt, stehen die Kapitel in einer fortgesetzten Reihenfolge. Die ergänzenden Regeln bilden kein eigenes Buch oder Kapitel.

Beispiel: 1. Buch: Allgemeiner Teil

1. Kapitel: ...

2. Kapitel: ...

2. Buch: Besonderer Teil

3. Kapitel: ...

1. Abschnitt: ...

2. Abschnitt: ...

4. Kapitel: ...

1. Abschnitt: ...

2. Abschnitt: ...

...

Ergänzende Regeln

2. Definitionsklauseln

2.1 Grundlegende Konzepte, die sich durch das gesamte Gesetz hindurch finden, werden in den allgemeinen Regeln oder im ersten Paragraphen nach dem gesetzgeberischen Zweck bestimmt. Wird der Anwendungsbereich bestimmt, wird die Definitionsklausel nach dem Anwendungsbereich bestimmt.

2.2 Fachtermini, die mehrere Gesetzesklauseln betreffen, werden im Allgemeinen in den ergänzenden Regeln bestimmt.

2.3 Betreffen Konzepte [oder] Fachtermini nur den Inhalt bestimmter Kapitel [oder] Abschnitte, können Sie an deren Anfang [oder] Ende oder in dem betreffenden Paraphentext bestimmt werden.

2.4 Als Darstellung der Definitionsklauseln gilt: „In diesem Gesetz (diesem Kapitel, diesem Abschnitt, diesem Paragraphen) als XX bezeichnet werden (schließen ein) ...“

2.5 Gibt es in einer Definitionsklausel mehrere Konzepte [oder] Fachtermini, muss [dies] mit getrennten Ziffern dargestellt werden.

Beispiel: Für dieses Gesetz wird folgender Wortgebrauch definiert:

(1) XX meint ausschließlich (einschließlich) ...

(2) XX bezeichnet (einschließlich) ...

...

3. Übergangsklauseln

3.1 Übergangsklauseln schließen im Allgemeinen ein: Die Festlegung der Wirksamkeit von betreffenden Rechtsgeschäften [und] Rechtsbeziehungen vor Durchführung (Bekanntmachung) des neuen Gesetzes; Bestimmungen über besondere Zeiträume des Wirksamwerdens, die das neue Gesetz für spezielle Umstände aufstellt, oder eine besondere Behandlung [dieser Umstände] nach dem Recht; Anerkennung oder sonstige Behandlung der Wirksamkeit von gemäß dem alten Gesetz erlangten Berechtigungen, Befähigungen [oder] Qualifikationen.

Beispiel⁴: Wenn Unternehmen, die vor Verkündung dieses Gesetzes genehmigt worden sind, auf Grundlage von damaligen Steuergesetzen und -verwaltungsrechtsnormen Steuervergünstigungen in Gestalt niedriger Steuersätze genießen, können sie nach Bestimmungen des Staatsrates

⁴ Es handelt sich um § 57 „Unternehmenseinkommenssteuergesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国企业所得税法] vom 16.3.2007, deutsch mit Quellenangabe bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 16.3.07/2.

五年内，逐步过渡到本法规定的税率；享受定期减免税优惠的，按照国务院规定，可以在本法施行后继续享受到期满为止，但因未获利而尚未享受优惠的，优惠期限从本法施行年度起计算。

法律设置的发展对外经济合作和技术交流的特定地区内，以及国务院已规定执行上述地区特殊政策的地区内新设立的国家需要重点扶持的高新技术企业，可以享受过渡性税收优惠，具体办法由国务院规定。

国家已确定的其他鼓励类企业，可以按照国务院规定享受减免税优惠。

3.2 过渡性条款一般在附则中规定。但是，只涉及某章节或者某条文的，可以在相应的章节或者条文中规定。

4. 法律适用关系条款

新法颁布后，涉及相关法律有关规定的适用问题时，一般采用具体列举的方式；难以全部列举的，在具体列举之后，再作概括表述。

示例 1：《中华人民共和国 ×× 法》、《中华人民共和国 ×× 法》、《中华人民共和国 ×× 法》与本法的规定不一致的，适用本法。

示例 2：《中华人民共和国 ×× 法》、《中华人民共和国 ×× 法》和其他在本法施行前公布的法律与本法的规定不一致的，适用本法。

二、法律条文表述规范

5. 立法目的与立法依据的表述

5.1 法律一般需要明示立法目的，表述为：“为了……，制定本法”，用“为了”，不用“为”。立法目的的内容表述应当直接、具体。明确，一般按照由直接到间接、由具体到抽象、由微观到宏观的顺序排列。

5.2 法律一般不明示某部具体的法律为立法依据。但是，宪法或者其他法律对制定该法律有明确规定的，应当明示宪法或者该法律为立法依据。表述为：“……根据宪法，制定本法。”或者“……根据《中华人民共和国 ×× 法》的规定，制定本法。”

innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes allmählich zu den in diesem Gesetz bestimmten Steuersätzen übergehen; wenn sie für eine bestimmte Zeit Steuervergünstigungen in Gestalt von Steuerbefreiung oder -ermäßigung genießen, können sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Bestimmungen des Staatsrates innerhalb dieser Zeit diese Vergünstigungen weiter genießen; wenn sie aber noch keinen Gewinn erzielt und daher auch noch keine Vergünstigung genossen haben, wird die Dauer der Vergünstigung von dem Jahr an gerechnet, in dem dies Gesetz in Kraft tritt.

In gesetzlich errichteten Sondergebieten für die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland und technischen Austausch und in Gebieten, für die der Staatsrat bereits die Durchführung dieser Sondergebietsrichtlinien bestimmt hat, neu errichtete Hochtechnologieunternehmen, die schwerpunktmäßige staatliche Unterstützung benötigen, können übergangsweise steuerliche Vergünstigungen erhalten; die konkrete Methode dazu wird vom Staatsrat bestimmt.

Vom Staatsrat bereits festgelegte sonstige zu fördernde Arten von Unternehmen können nach den Bestimmungen des Staatsrates Steuervergünstigungen in Gestalt von Steuerbefreiung oder -ermäßigung erhalten.

3.2 Übergangsklauseln werden im Allgemeinen in den ergänzenden Regeln bestimmt. Wenn sie aber nur ein bestimmtes Kapitel, einen bestimmten Abschnitt oder einen Paragraphen betreffen, können sie in dem betreffenden Kapitel, Abschnitt oder Paragraph bestimmt werden.

4. Klauseln über die Anwendungsbeziehung [zwischen] Gesetzen

Für Fragen der Anwendung betreffender Bestimmungen von im Zusammenhang stehenden Gesetzen nach Bekanntmachung des neuen Gesetzes wird im Allgemeinen die Methode einer konkreten Aufzählung verwendet; ist eine vollständige Aufzählung schwierig, wird nach einer konkreten Aufzählung eine allgemeine Darstellung verwendet.

Beispiel 1: Wenn das „Gesetz der Volksrepublik China über XX“, das „Gesetz der Volksrepublik China über XX“ und das „Gesetz der Volksrepublik China über XX“ mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht übereinstimmen, wird dieses Gesetz angewendet.

Beispiel 2: Wenn das „Gesetz der Volksrepublik China über XX“, das „Gesetz der Volksrepublik China über XX“ und andere Gesetze, die vor Durchführung dieses Gesetzes bekannt gemacht worden sind, mit diesem Gesetz nicht übereinstimmen, wird dieses Gesetz angewendet.

2. Abschnitt: Norm der Darstellung von Paragraphen in Gesetzen

5. Darstellung des Gesetzeszwecks und der Gesetzgebungsgrundlage

5.1 Im Allgemeinen ist es erforderlich, deutlich auf den Gesetzeszweck hinzuweisen; es gilt die Darstellung: „Um …, wurde dieses Gesetz festgelegt“, wobei „wei le“ und nicht „wei“ verwendet wird. Die Darstellung des Inhalts des Gesetzeszwecks muss direkt und konkret sein. Für die Eindeutigkeit wird die Reihenfolge im Allgemeinen vom Direkten ins Indirekte, vom Konkreten ins Abstrakte und vom Kleinen ins Große geordnet.

5.2 Gesetze weisen im Allgemeinen nicht deutlich darauf hin, dass ein bestimmtes Gesetz konkret als Gesetzgebungsgrundlage gilt. Wenn aber die Verfassung oder ein anderes Gesetz eindeutige Bestimmungen zur Festlegung dieses Gesetzes enthält, muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Verfassung oder dieses Gesetz als Gesetzgebungsgrundlage gilt. Für die Darstellung gilt: „… wird gemäß der Verfassung dieses Gesetz festgelegt.“ oder „… wird gemäß den Bestimmungen des ‚Gesetzes der Volksrepublik China über XX‘ dieses Gesetz festgelegt.“

5.3 立法目的与立法依据（需要规定立法依据时）一般在第一条一并表述，先表述立法目的，再表述立法依据。

6. 引用法律名称的表述

6.1 引用本法时，表述为：“本法……”。

6.2 引用其他法律时，在特指具体法律时，所引法律的名称用全称加书名号。

示例：商业银行的组织形式、组织机构适用《中华人民共和国公司法》。

6.3 引用《中华人民共和国宪法》时，不用全称，也不加书名号，直接表述为“宪法”。

7. 适用法律的表述

7.1 具体指明适用某部法律的，表述为：“……适用《中华人民共和国××法》的规定”或者“……适用《中华人民共和国××法》……的规定”。为了避免以后法律修改可能出现的条文不对应问题，一般不出现具体条文的序号。

7.2 概括适用其他法律、法规的，表述为：“……适用《中华人民共和国××法》和其他法律（法规）的规定”，或者“……适用有关法律（法规）的规定。”

7.3 优先适用其他法律、法规的，表述为：“……适用本法，《中华人民共和国××法》另有规定的，适用其规定。”或者“……适用本法，《中华人民共和国××法》和其他法律（法规）另有规定的，适用其规定。”

7.4 优先适用本法的，表述为：“……与本法规定不一致的，适用本法。”

8. “有下列情形之一的”与“有下列行为之一的”表述

8.1 “情形”用于表示事物所表现出来的外在形态和状况。

8.2 “行为”用于表示人的活动。

8.3 如果列举的内容既包括“情形”又包括“行为”时，统一用“情形”。

5.3 Der Gesetzeszweck und (soweit [eine Angabe] der Gesetzgebungsgrundlage erforderlich ist) die Gesetzgebungsgrundlage werden im Allgemeinen zusammen im ersten Paragraphen dargestellt; erst wird der Gesetzeszweck und dann die Gesetzgebungsgrundlage dargestellt.

6. Darstellung beim Zitieren von Gesetzesbezeichnungen

6.1 Für die Darstellung der Zitierung dieses [d. h. des betreffenden] Gesetzes gilt: „dieses Gesetz...“

6.2 Werden andere Gesetze zitiert, erfolgt der besondere Hinweis auf das konkrete Gesetz, indem die vollständige Bezeichnung des Gesetzes in Anführungszeichen zitiert wird.

Beispiel⁵: Die Organisationsform der Geschäftsbanken und ihre Organe richten sich nach dem „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“.

6.3 Wird die „Verfassung der Volksrepublik China“ zitiert, wird nicht die vollständige Bezeichnung verwendet und werden auch keine Anführungszeichen hinzugefügt; sie wird direkt als „Verfassung“ dargestellt.

7. Darstellung der Anwendung von Gesetzen

7.1 Wird konkret auf die Anwendung eines bestimmten Gesetzes hingewiesen, gilt für die Darstellung: „... werden die Bestimmungen des ‚Gesetzes der Volksrepublik China über XX‘ angewendet“ oder „... werden die Bestimmungen ... des ‚Gesetzes der Volksrepublik China über XX‘ angewendet“. Um das Entstehen des Problems zu vermeiden, dass durch spätere Gesetzesrevisionen Paragraphen nicht korrespondieren, taucht im Allgemeinen die konkrete Ordnungsnummer des Paragraphen nicht auf.

7.2 Für die Darstellung einer allgemeinen Anwendung anderer Gesetze und Rechtsnormen gilt: „... werden die Bestimmungen des ‚Gesetzes der Volksrepublik China über XX‘ und andere Gesetze (Rechtsnormen) angewendet“ oder „... werden die Bestimmungen betreffender Gesetze (Rechtsnormen) angewendet.“

7.3 Für die Darstellung einer vorrangigen Anwendung anderer Gesetze [oder] Rechtsnormen gilt: „... wird dieses Gesetz angewendet; enthält das ‚Gesetz der Volksrepublik China über XX‘ anderweitige Bestimmungen, gelten diese Bestimmungen.“ oder „... wird dieses Gesetz angewendet; enthalten das ‚Gesetz der Volksrepublik China über XX‘ und andere Gesetze (Rechtsnormen) anderweitige Bestimmungen, gelten diese Bestimmungen.“

7.4 Für die Darstellung einer vorrangigen Anwendung dieses [d. h. des betreffenden] Gesetzes gilt: „stimmen ... und die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht überein, gilt dieses Gesetz.“

8. Darstellung [der Formulierungen] „liegt einer der folgenden Umstände vor“ und „liegt eine der folgenden Handlungen vor“

8.1 „Umstände“ wird verwendet, um einen äußeren Zustand oder eine äußere Situation auszudrücken, die von Dingen zum Ausdruck gebracht werden.

8.2 „Handlung“ wird verwendet, um eine Aktivität von Personen auszudrücken.

8.3 Wenn der aufgezählte Inhalt sowohl „Umstände“ als auch „Handlungen“ beinhaltet, wird einheitlich „Umstände“ verwendet.

⁵ Es handelt sich um § 17 „Geschäftsbankgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国商业银行法] vom 10.5.1995 in der Fassung vom 27.12.2003, deutsch mit Quellenangabe bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 27.12.03/2.

8.4 “有下列情形之一的，……”和“有下列行为之一的，……”中的“的”字不能省略，其所列各项末尾是否用“的”字，根据下列三种情况确定：

8.4.1 所列项是名词时，不用“的”。

示例：本章有关规定中，有下列情形的，可以保留或使用繁体字、异体字；

- (一) 文物古迹；
- (二) 姓氏中的异体字；
- (三) 书法、篆刻等艺术作品；

……

8.4.2 所列项是主谓结构时，视为名词性短语，不用“的”。

示例：有下列情形之一的，委托代理终止：

- (一) 代理期间届满或者代理事务完成；
- (二) 被代理人取消委托或者代理人辞去委托；
- (三) 代理人死亡；

……

8.4.3 所列项是动宾结构时，应当用“的”。

示例：企业法人有下列情形之一的，除法人承担责任外，对法定代表人可以给予行政处分、罚款，构成犯罪的，依法追究刑事责任：

- (一) 超出登记机关核准登记的经营范围从事非法经营的；
- (二) 向登记机关、税务机关隐瞒真实情况、弄虚作假的；
- (三) 抽逃资金、隐匿财产逃避债务的；
- (四) 解散、被撤销、被宣告破产后，擅自处理财产的；

……

8.4 Der [Konditionalsatz-Partikel] „de“ darf in „liegt einer der folgenden Umstände vor“ und „liegt eine der folgenden Handlungen vor“ nicht weggelassen werden⁶; ob am Ende der darauf folgenden Punkte der [Konditionalsatz-Partikel] „de“ verwendet wird, wird nach den folgenden drei Situationen festgelegt:

8.4.1 Bestehen die angeführten Punkte aus Nomen, wird der [Konditionalsatz-Partikel] „de“ nicht verwendet.

Beispiel⁷: In den betreffenden Bestimmungen dieses Kapitels können unter den folgenden Umständen die traditionelle Schreibweise der Schriftzeichen oder eine Schriftzeichenvariante beibehalten oder verwendet werden:

- (1) an Kulturgütern [und] historischen Monumenten;
- (2) Schriftzeichenvarianten in Vornamen;
- (3) in künstlerischen Produkten wie etwa Kalligraphie [oder] Siegel-schnitzerei;

…

8.4.2 Bestehen die angeführten Punkte aus Subjekt-Prädikat-Konstruktionen, wird dies als Nominalsatz gesehen [und] kein [Konditionalsatz-Partikel] „de“ verwendet.

Beispiel⁸: Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, endet die beauftragte Vertretung:

- (1) Die Vertretungsfrist ist abgelaufen, oder die Angelegenheit, in der vertreten wird, ist abgeschlossen;
- (2) der Vertretene hat den Auftrag widerrufen, oder der Vertreter hat den Auftrag zurückgegeben;
- (3) der Vertreter ist gestorben;

…

8.4.3 Bestehen die angeführten Punkte aus Verb-Objekt-Konstruktionen, muss der [Konditionalsatz-Partikel] „de“ verwendet werden.

Beispiel⁹: Wenn bei der juristischen Unternehmensperson einer der folgenden Umstände vorliegt, kann, abgesehen davon, dass die juristische Person die Haftung übernimmt, gegenüber dem gesetzlichen Repräsentanten eine Verwaltungsmaßnahme ergriffen, eine Geldbuße verhängt und, wenn [der Sachverhalt] eine Straftat bildet, nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt werden:

- (1) In Überschreitung des von der Registerbehörde überprüften, genehmigten und registrierten Betriebsbereichs wird ein illegaler Betrieb verfolgt;
- (2) gegenüber Register- oder Steuerbehörden werden die wahren Umstände verheimlicht, grundlose und falsche Darstellungen gegeben;
- (3) Kapital wird abgezogen und Vermögensgut verheimlicht, um Verbindlichkeiten zu entgehen;
- (4) nach der Auflösung, Aufhebung oder Konkurserklärung wird eigenmächtig über Vermögensgut verfügt;

…

⁶ Hier hält sich der Rechtsordnungsarbeitsausschuss selbst nicht an seine Regeln, da „bu neng“ [不能] für ein Verbot verwendet wird (siehe unten unter Ziffer 15).

⁷ Es handelt sich um § 17 „Gesetz der Volksrepublik China über die staatliche Verkehrssprache in Wort und Schrift“ [中华人民共和国国家通用语言文字法] vom 31.10.2000, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2001, Nr. 2, S 10 ff.

⁸ Es handelt sich um § 69 „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts“ [中华人民共和国民事诉讼法通则] vom 12.4.1986, deutsch mit Quellenangabe bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

⁹ Es handelt sich um § 49 „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts“ (Fn. 8).

9. 引用法律条文中第 × 项的表述

9.1 引用某项时, 该项目的序号不加括号, 表述为: “第 × 项”, 不表述为: “第 (×) 项”。

9.2 引用某条的某项时, 表述为: “第 × 条第 × 项” 或者 “第 × 条第 × 款第 × 项”。

9.3 引用两项时, 表述为: “第 × 条第 × 项、第 × 项”。

9.4 引用三项以上的, 对连续的项表述为: “第 × 条第 × 项至 × 项” 对不连续的项, 列出具体各项的序号, 表述为: “第 × 条第 × 项、第 × 项和第 × 项”。

10. 部门的表述

10.1 法律中一般不写部门的具体名称。

10.2 法律中行政机关的表述, 一般使用 “×× 主管部门”。

示例: 国务院城乡规划主管部门负责全国的城乡规划管理工作。

10.3 对某些部门, 实践中已有固定表述的, 如 “公安机关”、“工商行政管理部门”、“海关” 等, 仍保留原来的表达方式。

示例: 县级以上地方人民政府公安机关对本行政区域内的消防工作实施监督管理, 并由本级人民政府公安机关消防机构负责实施。

10.4 对少数情况特殊的部门, 应当表述准确, 如司法部就不能表述为 “司法部门”, 而应当表述为 “司法行政部门”。这里 “行政” 与 “主管” 不能并用。

示例: 司法行政部门依照本法对律师、律师事务所和律师协会进行监督、指导。

10.5 法律授权履行监督管理职能的组织机构, 表述为 “×× 机构”。

9. Darstellung beim Zitieren einer Nr. X aus einem Paragraphen eines Gesetzes

9.1 Wird eine bestimmte Ziffer zitiert, erfolgt die Darstellung mit der Ordnungsnummer ohne Klammern: „Nr. X“, nicht: „Nr. (X)“.

9.2 Wird eine bestimmte Ziffer eines bestimmten Paragraphen zitiert, gilt die Darstellung: „§ X Nr. X“ oder „§ X Abs. X Nr. X“.

9.3 Werden zwei Ziffern zitiert, gilt die Darstellung: „§ X Nr. X [und] Nr. X“

9.4 Werden drei oder mehr Ziffern zitiert, gilt für aufeinanderfolgende Ziffern die Darstellung: „§ X Nr. X bis X“; bei nicht aufeinanderfolgenden Ziffern werden die konkreten Ordnungsnummern der Ziffern angeführt, es gilt die Darstellung: „§ X Nr. X, Nr. X und Nr. X“.

10. Darstellung von Abteilungen

10.1 Im Allgemeinen werden in Gesetzen nicht die konkreten Bezeichnungen von Abteilungen eingetragen.

10.2. Für die Darstellung von Verwaltungsbehörden in Gesetzen wird im Allgemeinen „die für XX zuständige Abteilung“ verwendet.

Beispiel¹⁰: Die für die Bauleitplanung zuständige Abteilung des Staatsrates ist für die landesweite Steuerung der Stadt- und Gemeinde-Bauleitplanung der Städte und Gemeinden verantwortlich.

10.3 Gibt es in der Praxis für bestimmte Abteilungen bereits eine feste Darstellung, wie etwa „Behörde für öffentliche Sicherheit“, „Abteilungen zur Verwaltung von Industrie und Handel“ [oder] „Zollamt“, wird die ursprüngliche Darstellungsform beibehalten.

Beispiel¹¹: Die Behörden für öffentlichen Sicherheit der lokalen Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts führen die Aufsicht und Verwaltung der Arbeit des Brandschutzes innerhalb dieses Verwaltungsgebiets durch und das Brandschutzorgan der Behörden für öffentlichen Sicherheit der lokalen Volksregierungen auf dieser Ebene verantwortet die Durchführung.

10.4 Bei einigen wenigen besonderen Abteilungen muss die Darstellung präzise sein; beispielsweise darf das Justizministerium nicht als „Abteilungen für Justiz“ dargestellt werden, sondern müssen als „Verwaltungsabteilungen für Justiz“ dargestellt werden. Hierbei dürfen „Verwaltung“ und „zuständig“ nicht kombiniert verwendet werden¹².

Beispiel¹³: Die Verwaltungsabteilungen für Justiz führen auf Grundlage von diesem Gesetz die Überwachung und Anleitung der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsanwaltsverbände durch.

10.5 Organisationsorgane, die vom Gesetz zur Erfüllung von Überwachungs- und Verwaltungsfunktionen ermächtigt werden, werden als „Organe für XX“ dargestellt.

¹⁰ Es handelt sich um § 11 „Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国城乡规划法] vom 28.10.2007, chinesisch-deutsch mit Quellenangabe in: ZChinR 2010, S. 254 ff.

¹¹ Es handelt sich um § 4 „Brandbekämpfungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国消防法] vom 29.4.1998 in der Fassung vom 28.10.2008, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2008 Nr. 7, S. 652 ff.

¹² Hier hält sich der Rechtsordnungsarbeitsausschuss wiederum zweimal selbst nicht an seine Regeln, da „bu neng“ [不能] für ein Verbot verwendet wird (siehe unten unter Ziffer 15).

¹³ Es handelt sich um § 4 „Anwaltsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国律师法] vom 15.5.1996 in der Fassung vom 28.10.2007, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2007 Nr. 35, S. 25 ff.

示例：国务院保险监督管理机构依法对保险业实施监督管理。

国务院保险监督管理机构根据履行职责的需要设立派出机构。派出机构按照国务院保险监督管理机构的授权履行监督管理职责。

11. 数字的使用

11.1 序数词、比例、分数、百分比、倍数、时间段、年龄、人数、金额，以及表示重量、长度、面积等计量数值的数字，均用汉字数字表述。

示例：宪法的修改，由全国人民代表大会常务委员会或者五分之一以上的全国人民代表大会代表提议，并由全国人民代表大会以全体代表的三分之二以上的多数通过。

11.2 公历年、月、日，统计表中的数字，需要精确到小数点后的数字，法律条文中“目”的序号等，均用阿拉伯数字表述。

示例 1：承运人对货物的灭失或者损坏的赔偿限额，按照货物件数或者其他货运单位数计算，每件或者每个其他货运单位为 666.67 计算单位，……

示例 2：本章下列用语的含义：

……

(三) “托运人”，是指：

1. 本人或者委托他人以本人名义或者委托他人为本人与承运人订立海上货物运输合同的人；

2. 本人或者委托他人以本人名义或者委托他人为本人将货物交给与海上货物运输合同有关的承运人的人。

……

12. 标点符号的使用

12.1 主语和谓语都比较长时，主语和谓语之间加逗号。

Beispiel¹⁴: Das Organ des Staatsrates für die Überwachung und Steuerung der Versicherungen führt nach dem Recht die Überwachung und Verwaltung des Versicherungsgewerbes durch.

Das Versicherungsaufsichtsorgan des Staatsrats errichtet Unterorgane, soweit dies die Erfüllung ihrer Amtsaufgaben erfordert. Die Unterorgane führen aufgrund von Ermächtigungen des Organs des Staatsrates für die Überwachung und Steuerung der Versicherungen Amtsaufgaben bei der Überwachung und Steuerung aus.

11. Verwendung von Zahlen

11.1 Ordnungszahlen, Proportionen, Brüche, Prozentsätze, Multiplikatoren, Zeitperioden, Alter, Personenzahlen, Geldsummen und Zahlen für Maßeinheiten wie etwa für Gewichte, Längen [und] Flächen werden ausschließlich unter Verwendung von Zahlen in chinesischen Schriftzeichen dargestellt.

Beispiel¹⁵: Eine Revision der Verfassung wird vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses oder von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses vorgeschlagen und durch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses verabschiedet.

11.2 Zahlen wie etwa Jahre, Monate und Tage nach dem gregorianischen Kalender, Zahlen in statistischen Tabellen, präzise Zahlen, bei denen die Angabe der Dezimalstellen erforderlich ist, [und] Ordnungsnummern für Punkte in Paragraphen werden ausschließlich mit arabischen Zahlen dargestellt.

Beispiel 1¹⁶: Die Obergrenze des Ersatzes, den der Verfrachter für den Verlust oder die Beschädigung von Gütern leistet, wird nach der Stückzahl der Güter oder sonstigen Frachteinheiten berechnet; jedes Stück bzw. jede Einheit entspricht 666,67 Rechnungseinheiten, ...

Beispiel 2¹⁷: Definitionen in diesem Kapitel verwandter Ausdrücke:

...

(3) „Befrachter“ ist,

1. wer selbst mit dem Verfrachter einen Seefrachtvertrag zur Beförderung von Gütern schließt oder einen anderen beauftragt, dies in seinem [d. h. des Befrachters] Namen oder für ihn [den Befrachter] zu tun;

2. wer selbst Güter einem Verfrachter gibt, der mit dem Seefrachtvertrag zur Beförderung von Gütern zu tun hat, oder einen anderen beauftragt, dies in seinem [d. h. des Befrachters] Namen oder für ihn [den Befrachter] zu tun.

...

12. Verwendung von Satzzeichen

12.1 Sind Subjekt und Prädikat beide ziemlich lang, wird zwischen Subjekt und Prädikat ein Komma gesetzt.

¹⁴ Es handelt sich um § 9 „Versicherungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国保险法] vom 30.6.1995 in der Fassung vom 28.2.2009, chinesisch-deutsch mit Quellenangabe in: ZChinR 2010, S. 279 ff.

¹⁵ Es handelt sich um Art. 64 „Verfassung der Volksrepublik China“ [中华人民共和国宪法] vom 4.12.1982 in der Fassung vom 14.3.2004, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2004, Nr. 13, S. 5 ff.

¹⁶ Es handelt sich um § 56 „Seehandelsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国海商法] vom 7.11.1992, deutsch mit Quellenangabe bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 7.11.92/1.

¹⁷ Es handelt sich um § 42 „Seehandelsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国海商法] (Fn. 16). Unklar ist allerdings, was dieses Beispiel über die Verwendung von Zahlen aussagt.

示例：全国人民代表大会常务委员会、国务院、中央军事委员会、最高人民法院、最高人民检察院、全国人民代表大会各专门委员会，可以向全国人民代表大会提出法律案，由主席团决定列入会议议程。

12.2 一个句子内部有多个并列词语的，各个词语之间用顿号，用“和”或者“以及”连接最后两个并列词语。

示例：国家保护公民的合法的收入、储蓄、房屋和其他合法财产的所有权。

12.3 一个句子存在两个层次以上的并列关系时，在有内在联系的两个并列层次之间用顿号，没有内在联系的两个并列层次之间用逗号。

示例：全国人民代表大会常务委员会 1957 年 10 月 23 日批准、国务院 1957 年 10 月 26 日公布的《国务院关于国家行政机关工作人员的奖惩暂行规定》，1993 年 8 月 14 日国务院公布的《国家公务员暂行条例》同时废止。

12.4 在多重重复句中，各并列分句内已使用逗号的，并列分句之间用分号。

示例：……人员，有……行为之一的，依法给予行政处分；情节严重的，依法开除公职或者吊销其从业资格；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

12.5 在修正案、修改决定中，使用引号时，根据下列情况确定：

12.5.1 引用内容是完整的条、款的，条、款末尾的标点符号标在引号里边。

示例：将刑法第一百五十一条第三款修改为：“走私珍稀植物及其制品等国家禁止进出口的其他货物、物品的，处五年以下有期徒刑或者拘役，并处或者单处罚金；情节严

Beispiel¹⁸: Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, der Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, das Oberste Volksgericht, die Oberste Volkstaatsanwaltschaft und die Fachausschüsse des Nationalen Volkskongresses können dem Nationalen Volkskongress einen Gesetzesentwurf vorlegen, dessen Aufnahme in die Tagesordnung das Präsidium des Nationalen Volkskongresses beschließt.

12.2 Enthält ein Satz mehrere nebengeordnete Wörter, wird zwischen jedes dieser Wörter ein Aufzählungskomma gesetzt; die beiden letzten nebeneinander aufgezählten Wörtern werden durch ein „und“ oder ein „sowie“ verbunden.

Beispiel¹⁹: Der Staat schützt das Recht der Bürger auf Eigentum an ihren legal erworbenen Einkommen, Ersparnissen, Häusern und sonstigem legalen Vermögen.

12.3 Wenn in einem Satz Parataxen mit mehreren Ebenen vorhanden sind, wird zwischen zwei intern verbundenen nebengeordneten Ebenen das Aufzählungskomma verwendet, zwischen zwei nebengeordnete Ebenen, bei denen keine interne Verbindung besteht, wird das Komma verwendet.

Beispiel²⁰: Die vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 23.10.1957 genehmigten [und] vom Staatsrat am 26.10.1957 bekanntgemachten „Vorläufigen Bestimmungen des Staatsrates zu den Prämien und Sanktionen bei den in Staatsbehörden Tätigen“ sowie die vom Staatsrat am 14.8.1993 bekanntgemachten „Vorläufigen Regeln für Beamte“ treten gleichzeitig außer Kraft.

12.4 Bei mehrteiligen Satzgefügen wird, wenn innerhalb eines nebengeordneten Teilsatzes das Komma verwendet wird, zwischen den nebengeordneten Teilsätzen das Semikolon verwendet.

Beispiel²¹: Wenn bei ... Personen eine der ... Handlungen vorliegt, wird nach dem Recht eine Verwaltungs[disziplinar]strafe verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, werden sie aus dem öffentlichen Amt entlassen oder es wird ihre Berufsausübungsbefähigung entzogen; bildet [der Sachverhalt] eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

12.5 Wenn in Einzelnovellen²² und Revisionsbeschlüssen Anführungszeichen verwendet werden, wird [dies] nach folgenden Situationen festgelegt:

12.5.1 Ist der zitierte Inhalt der gesamte Paragraph [oder] Absatz, steht das Satzzeichen am Ende des Paragraphen [oder] Absatzes innerhalb der Anführungszeichen.

Beispiel²³: § 151 Abs. 3 Strafgesetz wird geändert in: „Wer Waren oder Gegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr von Staats wegen verboten ist, wie etwa wertvolle und seltene Pflanzen und aus denselben gefertigte Produkte schmuggelt, wird mit zeitiger Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gewahrsam bestraft, zugleich oder in selbständiger Weise werden sie

¹⁸ Es handelt sich um § 12 „Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国立法法] vom 15.3.2000, deutsch mit Quellenangabe bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.00/2. Chinesisch-deutsch in der Fassung vom 15.3.2015 in: ZChinR 2015, S. 259 ff.

¹⁹ Es handelt sich um Art. 13 Abs. 1 „Verfassung der Volksrepublik China“ [中华人民共和国宪法], vom 4.12.1982 allerdings in der Fassung vom 15.3.1999, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 1999, Nr. 10, S. 340 ff. Der betreffende Artikel war mit der Revision der Verfassung in 2004 geändert worden.

²⁰ Es handelt sich um § 107 „Beamten-gesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国公务员法] vom 27.4.2005, deutsch mit Quellenangabe bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 27.4.05/1.

²¹ Es handelt sich um § 76 „Kulturgüter-schutzgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国文物保护法] vom 19.11.1982 in der Fassung vom 29.12.2007, abgedruckt in: Amtsblatt der Volksregierung der Provinz Anhui [安徽省人民政府公报] 2008, Nr. 8, S. 7 ff.

²² Siehe hierzu unten unter Ziffer 26.

²³ Es handelt sich um Nr. 1 „7. Einzel-novelle des Strafgesetzes der Volksrepublik China“ [中华人民共和国刑法修正案（七）] vom 28.2.2009, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2009 Nr. 2, S. 1 ff.

重的，处五年以上有期徒刑，并处罚金。”

12.5.2 引用内容是条文中的局部或者是名词、短语的，在引号内引用部分的末尾不加标点符号，但是在引号外的句末，应当加注标点符号。

示例：将本法其他各条款中的“全民所有”改为“国家所有”，“国营”改为“国有”。

12.5.3 引用内容是分款（项）的条文，每款（项）的前面用前引号，后面不用后引号，但是在最后一款（项）的后面，应当用后引号。

示例：第一百七十九条第一款改为第一百七十九条，修改为：“当事人的申请符合下列情形之一的，人民法院应当再审：

“（一）有新的证据，足以推翻原判决、裁定的；

“（二）原判决、裁定认定的基本事实缺乏证据证明的；

“（三）原判决、裁定认定事实的主要证据是伪造的；

……

“（十三）据以作出原判决、裁定的法律文书被撤销或者变更的。

“对违反法定程序可能影响案件正确判决、裁定情形，或者审判人员在审理该案件时有贪污受贿，徇私舞弊，枉法裁判行为的，人民法院应当再审。”

三、法律常用词语规范

13. 和，以及，或者

13.1 “和”连接的并列句子成分，其前后成分无主次之分，互换位置后在语法意义上不会发生意思变化，但是在法律表述中应当根据句子成分的重要性、逻辑关系或者用语习惯排序。

示例 1：一切法律、行政法规和地方性法规都不得同宪法相抵触。

mit Geldstrafe belegt; sind die Umstände besonders schwerwiegend, ergeht zeitige Freiheitsstrafe von mindesten fünf Jahren, zugleich wird Geldstrafe verhängt.“

12.5.2 Wenn der zitierte Inhalt ein Teil eines Paragraphen, ein Substantiv [oder] eine Phrase ist, wird am Ende des innerhalb der Anführungszeichen zitierten Teils kein Satzzeichen gesetzt; aber außerhalb der Anführungszeichen muss am Satzende ein Satzzeichen stehen.

Beispiel: In den anderen Klauseln dieses Gesetzes wird „Volkseigentum“ zu „Staatseigentum“ [und] „staatlich betrieben“ wird zu „staatseigen“.

12.5.3 Wenn der zitierte Inhalt ein Teilabsatz (eine Teilziffer) eines Paragraphen ist, werden vor jedem Absatz (jeder Ziffer) öffnende Anführungszeichen verwendet, hinten werden keine schließenden Anführungszeichen verwendet, aber hinter dem letzten Absatz (der letzten Ziffer) müssen schließende Anführungszeichen verwendet werden.

Beispiel²⁴: § 179 Abs. 1 wird zu § 179 [und] geändert in: „Wenn der Antrag einer Partei einem der folgenden Umstände entspricht, muss das Volksgericht wiederaufnehmen:

„(1) Wenn es neue Beweise gibt, die genügen, um das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung zu Fall zu bringen;

„(2) wenn Beweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte Grundtatsachen fehlen;

„3. wenn die Hauptbeweise für im ursprünglichen Urteil bzw. in der ursprünglichen Verfügung festgestellte Tatsachen gefälscht sind;

…

„13. wenn eine Rechtsurkunde, auf der das ursprüngliche Urteil bzw. die ursprüngliche Verfügung beruht, aufgehoben oder geändert worden ist.

„Wenn das Volksgericht gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren verstoßen hat, und dies ein korrektes Urteil bzw. eine korrekte Verfügung in diesem Fall beeinträchtigen konnte, oder Richter oder Schöffen bei der Behandlung dieses Falles korrupt gehandelt, Bestechungen genommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt und das Recht gebeugt haben, muss das Volksgericht wiederaufnehmen.“

3. Abschnitt: Norm häufig in Gesetzen verwendeter Termini

13. „He“, „yiji“ [und] „huozhe“

13.1 Die Verbindung von nebengeordneten Satzbestandteilen durch „he“ bringt keine Differenzierung der Bestandteile anhand ihrer Vor- oder Nachrangigkeit zum Ausdruck; nach einem Positionstausch ergibt sich keine Änderung der Bedeutung im grammatikalischen Sinn; bei der Darstellung in Gesetzen müssen aber die Satzbestandteile nach der Wichtigkeit, der logischen Beziehung oder den Sprachgepflogenheiten geordnet werden.

Beispiel ¹²⁵: Jedwede Gesetze, Verwaltungsnormen *und*²⁶ territoriale Rechtsnormen dürfen mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen.

²⁴ Es handelt sich um Nr. 4 „Entscheidung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China (2007)“ [全国人民代表大会常务委员会关于修改《中华人民共和国民事诉讼法》的决定 (2007)] vom 28.10.2007, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2007, Nr. 35, S. 4 ff.

²⁵ Es handelt sich um Art. 5 „Verfassung der Volksrepublik China“ (Fn. 15).

²⁶ Um zu verdeutlichen, wie die vom Rechtsprechungsausschuss erläuterten Termini in der deutschen Übersetzung verwendet werden, werden diese im chinesischen Text und der deutschen Übersetzung der Beispiele hervorgehoben.

示例 2: 较大的车站、机场、港口、高等院校和宾馆应当设置提供邮政普遍服务的邮政营业场所。

13.2 “以及”连接的并列句子成分,其前后成分有主次之分,前者为主,后者为次,前后位置不宜互换。

示例 1: 开庭应当公开,但涉及国家秘密、商业秘密和个人隐私以及当事人约定不公开的除外。

示例 2: 国务院和省、自治区、直辖市人民政府根据水环境保护的需要,可以规定在饮用水水源保护区内,采取禁止或者限制使用含磷洗涤剂、化肥、农药以及限制种植养殖等措施。

13.3 “或者”表示一种选择关系,一般只指其所连接的成分中的某一部分。

示例: 任何组织或者个人不得侵占、买卖或者以其他形式非法转让土地。土地的使用权可以依照法律的规定转让。

14. 应当, 必须

“应当”与“必须”的含义没有实质区别。法律在表述义务性规范时,一般用“应当”,不用“必须”。

示例: 仲裁庭对农村土地承包经营纠纷应当进行调解。调解达成协议的,仲裁庭应当制作调解书;调解不成的,应当及时作出裁决。

15. 不得, 禁止

“不得”、“禁止”都用于禁止性规范的情形。“不得”一般用于有主语或者有明确的被规范对象的句子中,“禁止”一般用于无主语的祈使句中。

示例 1: 任何组织或者个人都不得有超越宪法和法律的特权。

Beispiel 2²⁷: In größeren Bahnhöfen, Flughäfen, Häfen, Hochschulen und Hotels müssen Postgewerbestätten eingerichtet werden, die allgemeine Postdienstleistungen anbieten.

13.2 Die Verbindung von nebengeordneten Satzbestandteilen durch „yiji“ bringt eine Differenzierung der Bestandteile anhand ihrer Vor- oder Nachrangigkeit zum Ausdruck; der vordere ist vor-, der hintere nachrangig; es ist nicht tunlich, vordere und hintere Position auszutauschen.

Beispiel 1²⁸: Die Behandlung in Sitzungen muss öffentlich sein; dies gilt aber nicht, wenn Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und Privatangelegenheiten Einzelner betroffen sind sowie wenn die Parteien Nichtöffentlichkeit vereinbaren.

Beispiel 2²⁹: Der Staatsrat und die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte können gemäß den Erfordernissen des Wasserumweltschutzes innerhalb von Trinkwasserressourcenschutzgebieten Maßnahmen ergreifen wie etwa das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung phosphathaltiger Reinigungsmittel, von Kunstdünger [und] von Pflanzenschutzmitteln sowie die Beschränkung der Anzucht und Aufzucht.

13.3 „Huoze“ drückt eine Auswahlbeziehung aus, die im Allgemeinen nur auf einen bestimmten Teil der hierdurch verbundenen Bestandteile gerichtet ist.

Beispiel³⁰: Keine Organisation oder Einzelperson darf Land in Besitz nehmen, kaufen [oder] verkaufen oder auf andere Weise illegal übertragen. Landnutzungsrechte können auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen übertragen werden.

14. „Yingdang“ [und] „bixu“

Bei der Bedeutung von „yingdang“ und „bixu“ gibt es keinen substantiellen Unterschied. Bringt das Gesetz eine verpflichtende Norm zum Ausdruck, wird im Allgemeinen „yingdang“ und nicht „bixu“ verwendet.

Beispiel³¹: Schiedskammern müssen bei Streitigkeiten aus der Übernahme der Bewirtschaftung von Dorfland eine Schlichtung durchführen. Wird durch die Schlichtung eine Vereinbarung erzielt, muss die Schiedskammer eine Schlichtungsurkunde ausstellen; bleibt die Schlichtung erfolglos, muss unverzüglich ein Schiedsspruch erlassen werden.

15. „Bu de“, „jinzhi“

„Bu de“ [und] „jinzhi“ werden beide für Umstände verbotender Normen verwendet. „Bu de“ wird im Allgemeinen in Sätzen verwendet, in denen es ein Subjekt gibt oder ein konkretes Objekt, das normiert wird; „jinzhi“ wird im Allgemeinen in Imperativsätzen ohne Subjekt verwendet.

Beispiel 1³²: Keine Organisation oder Einzelperson darf³³ das Privileg genießen, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten.

²⁷ Es handelt sich um § 9 „Postgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国邮政法] vom 2.12.1986 in der Fassung vom 24.4.2009, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2009 Nr. 4, S. 412 ff.

²⁸ Es handelt sich um § 30 „Gesetz der Volksrepublik China zur Schlichtung und zum Schiedsverfahren bei Streitigkeiten aus der Übernahme der Bewirtschaftung von Dorfland“ [中华人民共和国农村土地承包经营纠纷调解仲裁法] vom 27.6.2009, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2009 Nr. 5, S. 474 ff.

²⁹ Es handelt sich um § 63 „Gesetz der Volksrepublik China zur Vorbeugung und Behandlung von Wasserverschmutzung“ [中华人民共和国水污染防治法] vom 11.5.1984 in der Fassung vom 28.2.2008, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2008 Nr. 2, S. 215 ff.

³⁰ Es handelt sich um Art. 10 „Verfassung der Volksrepublik China“ (Fn. 15).

³¹ Es handelt sich § 11 „Gesetz der Volksrepublik China zur Schlichtung und zum Schiedsverfahren bei Streitigkeiten aus der Übernahme der Bewirtschaftung von Dorfland“ (Fn. 28).

³² Es handelt sich um Art. 5 „Verfassung der Volksrepublik China“ (Fn. 15).

³³ Wörtlich wäre zu übersetzen: „Alle Organisationen oder Einzelpersonen dürfen nicht...“.

示例 2: 禁止非法拘禁和以其他方法非法剥夺或者限制公民的人身自由, 禁止非法搜查公民的身体。

不再使用“不准”、“不应”、“不能”、“严禁”等与“不得”和“禁止”相近的词语。

16. 但是, 但

“但是”、“但”二者的含义相同, 只是运用习惯的不同。法律中的但书, 一般用“但是”, 不用单音节词“但”。“但是”后一般加逗号, 在简单句中也可以不加。

17. 除……外, 除……以外

“除……外”和“除……以外”搭配的句式用于对条文内容作排除、例外或者扩充规定的表述。对条文内容作排除、例外表达的, 置于句首或者条文中间, 表述为“除……外, ……”或者“……除……以外, ……”; 对条文内容作扩充表达的, 置于条文中间, 表述为“……除……以外, 还……”。

示例 1: 除法律另有规定外, 任何组织或者个人不得检查、扣留邮件、汇款。

示例 2: 农村和城市郊区的土地, 除由法律规定属于国家所有的以外, 属于集体所有; 宅基地和自留地、自留山, 也属于集体所有。

示例 3: 买卖合同内容除依照本法第十二条的规定以外, 还可以包括包装方式、检验标准和方法、结算方式、合同使用的文字及其效力等条款。

18. 依照, 按照, 参照

18.1 规定以法律法规作为依据的, 一般用“依照”。

示例: 国务院和地方人民政府依照法律、行政法规的规定, 分别代表国家对国家出资企业履行出资人职责, 享有出资人权益。

Beispiel 2³⁴: Es ist *verboten*, illegal in Gewahrsam zu nehmen und auf andere Weise illegal die persönliche Freiheit von Bürgern zu rauben oder zu beschränken; die illegale Leibesvisitation von Bürgern ist *verboten*.

Begriffe, die wie etwa „*bu zhun*“, „*bu ying*“, „*bu neng*“, „*yan jin*“ Ähnlichkeit zu „*bu de*“ und „*jinzhi*“ haben, werden nicht weiter verwendet.

16. „*Danshi*“ [und] „*dan*“

Die Bedeutung von „*danshi*“ und „*dan*“ ist dieselbe, die Verwendungsgewohnheiten sind nur nicht dieselben. Bei rechtlichen Vorbehaltsklauseln wird im Allgemeinen „*danshi*“ verwendet, es wird nicht das einsilbige Wort „*dan*“ verwendet. Nach „*danshi*“ steht im Allgemeinen ein Komma, in einfachen Sätzen kann [„*danshi*“] ohne [Komma stehen].

17. „*Chu ... wai*“ [und] „*chu ... yiwai*“

Satzgefüge mit „*chu ... wai*“ und „*chu ... yiwai*“ werden verwendet, um im Hinblick auf den Inhalt eines Paragraphen die Bestimmung eines Ausschlusses, einer Ausnahme oder einer Erweiterung darzustellen. Wird im Hinblick auf den Inhalt eines Paragraphen ein Ausschluss [oder] eine Ausnahme ausgedrückt, steht [der Ausschluss oder die Ausnahme] am Satzanfang oder inmitten des Paragraphen, [so dass] für die Darstellung „*chu ... wai, ...*“ oder „*... chu ... yiwai, ...*“ gilt; wird im Hinblick auf den Inhalt eines Paragraphen eine Erweiterung ausgedrückt, steht [diese] inmitten des Paragraphen, [so dass] für die Darstellung „*... chu ... yiwai, hai ...*“ gilt.

Beispiel 2³⁵: *Außer wenn* das Gesetz anderweitige Bestimmungen enthält, dürfen keine Organisationen oder Einzelpersonen Postsendungen [oder] Geldsendungen prüfen [oder] einbehalten.

Beispiel 2³⁶: Das Land auf den Dörfern und in den städtischen Außenbezirken ist Kollektiveigentum, *mit Ausnahme* [des Landes], das nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Staatseigentum gehört; bäuerliche Hausgrundstücke [sowie] Land und Berge zur privaten Nutzung gehören ebenfalls zum Kollektiveigentum.

Beispiel 3³⁷: Der Kaufvertrag kann *außer* den in § 12 dieses Gesetzes bestimmten Punkten auch Klauseln wie etwa zur Verpackung, zu den Normen und der Art und Weise der Untersuchung [der Ware], zur Zahlungsweise und zu den vom Vertrag verwandten Sprachen und der Wirkung [der Versionen] in diesen [verschiedenen Sprachen] umfassen.

18. „*Yizhao*“, „*anzhao*“ [und] „*canzhao*“³⁸

18.1 Wird bestimmt, dass Gesetze [oder] Rechtsnormen die Grundlage sind, wird im Allgemeinen „*yizhao*“ verwendet.

Beispiel³⁹: Die Vertretung des Staates bei der *auf der Grundlage von Gesetzen* und Verwaltungsrechtsnormen ausgeübten Investorenaufgaben und genossenen Investorenrechtsinteressen bei Unternehmen mit Staatsinvestitionen ist auf den Staatsrat und die territorialen Volksregierungen aller Stufen verteilt.

³⁴ Es handelt sich um Art. 37 „Verfassung der Volksrepublik China“ (Fn. 15).

³⁵ Es handelt sich um § 3 „Postgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 27).

³⁶ Es handelt sich um Art. 10 „Verfassung der Volksrepublik China“ (Fn. 15).

³⁷ Es handelt sich um § 131 „Vertragsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国合同法] vom 15.3.1999, deutsch mit Quellenangabe bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

³⁸ Siehe auch Ziffer 13 des Handbuchs (Teil 2).

³⁹ Es handelt sich um § 4 „Gesetz der Volksrepublik China über das Staatsvermögen bei Unternehmen“ [中华人民共和国企业国有资产法] vom 28.10.2008, deutsch mit Quellenangabe bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 28.10.08/1.

18.2 “按照”一般用于对约定、章程、规定、份额、比例等的表述。

示例 1: 投保人可以按照合同约定向保险人一次支付全部保险费或者分期支付保险费。

示例 2: 履行出资人职责的机构应当按照国家有关规定, 定期向本级人民政府报告有关国有资产总量、结构、变动、收益等汇总分析的情况。

18.3 “参照”一般用于没有直接纳入法律调整范围, 但是又属于该范围逻辑内涵自然延伸的事项。

示例: 本法第二条规定的用人单位以外的单位, 产生职业病危害的, 其职业病防治活动可以参照本法执行。

19. 制定, 规定

19.1 表述创设法律、法规等规范性文件时, 用“制定”; 表述就具体事项作出决定时, 用“规定”。

示例 1: 省、直辖市的人民代表大会和它们的常务委员会, 在不同宪法、法律、行政法规相抵触的前提下, 可以制定地方性法规, 报全国人民代表大会常务委员会备案。

示例 2: 全国人民代表大会代表名额和代表产生办法由法律规定。

19.2 在表述制定或者规定的语境下, 与“规定”、“制定”相近似的用语“确定”、“核定”、“另订”等, 今后立法中一般不再使用, 统一代之以“规定”。“制定”或者“另行制定”、“另行规定”。

20. 会同, 商

20.1 “会同”用于法律主体之间共同作出某种行为的情况。“会同”前面的主体是牵头者, “会同”后面的主体是参与者, 双方需协商一致, 共同制定、发布规范性文件或者作出其他行为。

18.2 „Anzhao“ wird im Allgemeinen für die Darstellung von etwa Vereinbarungen, Satzungen, Bestimmungen, Anteilen [oder] Proportionen verwendet.

Beispiel 1⁴⁰: Je *nach* den vertraglichen Bestimmungen kann der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Prämie auf einmal oder in Raten zahlen.

Beispiel 2⁴¹: Das Organ, das die Pflichten des Investors erfüllt, muss *nach* den einschlägigen staatlichen Vorschriften der Volksregierung seiner Stufe regelmäßig über den Gesamtumfang des Staatsvermögens, seine Struktur, seine Veränderungen und Erträge zusammenfassende, mit Analysen verbundene Berichte erstatten.

18.3 „Canzhao“ wird im Allgemeinen für Angelegenheiten verwendet, die nicht direkt vom gesetzlichen Regelungsbereich erfasst sind, aber doch einer natürlichen Erweiterung des logischen Gehalts dieses Bereiches unterfallen.

Beispiel⁴²: Wenn bei anderen Einheiten als den in § 2 dieses Gesetzes bestimmten Arbeitgebern die Gefährdung durch Berufskrankheiten hervorgerufen wird, kann für die Durchführung ihrer Aktivitäten zur Vorbeugung und Behandlung von Berufskrankheiten dieses Gesetz *entsprechend berücksichtigt* werden.

19. „Zhiding“ [und] „guiding“

19.1 Für die Darstellung, dass normative Dokumente wie etwa Gesetze [oder] Rechtsnormen [erstmal] aufgestellt werden, wird „zhiding“ verwendet; für die Darstellung, dass über konkrete Angelegenheiten ein Beschluss gefasst wird, wird „guiding“ verwendet.

Beispiel 1⁴³: Die Volkskongresse der Provinzen und regierungsunmittelbaren Städte und ihre Ständigen Ausschüsse können territoriale Rechtsnormen unter der Voraussetzung *festlegen*, dass diese nicht im Widerspruch zu der Verfassung, den Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen stehen, [und] melden die [territorialen Rechtsnormen] dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zu den Akten.

Beispiel 2⁴⁴: Die Zahl der Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses und das Wahlverfahren werden gesetzlich *bestimmt*.

19.2 Im Kontext der Darstellung von „zhiding“ und „guiding“ werden „zhiding“ und „guiding“ ähnliche Termini wie etwa „queding“, „heding“ [und] „lingding“ ab heute bei der Gesetzgebung im Allgemeinen nicht mehr verwendet, sondern einheitlich durch „guiding“ ersetzt. „Zhiding“ oder „lingxing zhiding“, „lingxing guiding“.⁴⁵

20. „Huitong“ [und] „shang“

20.1 „Huitong“ wird in der Situation verwendet, dass Rechtssubjekte gemeinsam eine bestimmte Handlung vornehmen. Das vor „huitong“ stehende Subjekt ist führend, das hinter „huitong“ stehende Subjekt ist teilnehmend; es ist erforderlich, dass beide Seiten in Verhandlungen übereinkommen [und] gemeinsam ein normierendes Dokument festlegen [oder] bekanntmachen oder eine andere Handlung vornehmen.

⁴⁰ Es handelt sich um § 35 „Versicherungsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 14).

⁴¹ Es handelt sich um § 15 „Gesetz der Volksrepublik China über das Staatsvermögen bei Unternehmen“ (Fn. 39).

⁴² Es handelt sich um § 78 „Gesetz der Volksrepublik China zur Vorbeugung und Behandlung von Berufskrankheiten“ [中华人民共和国职业病防治法] vom 27.10.2001, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2001, Nr. 34, S. 5 ff.

⁴³ Es handelt sich um Art. 100 „Verfassung der Volksrepublik China“ (Fn. 15).

⁴⁴ Es handelt sich um Art. 59 „Verfassung der Volksrepublik China“ (Fn. 15).

⁴⁵ Die Bedeutung dieses Satzfragments ist unklar. Es spricht einiges dafür, dass es sich um ein Redaktionsversehen handelt.

示例：具体办法由国务院证券监督管理机构会同有关主管部门制定。

20.2 “商”用于前面的主体是事情的主办者，后面的主体是提供意见的一方，在协商的前提下，由前面的主体单独制定并发布规范性文件。

示例：司法鉴定的收费项目和收费标准由国务院司法行政部门商国务院价格主管部门确定。

21. 缴纳，交纳

“交纳”较“缴纳”的含义更广，涵盖面更宽。法律中规定当事人自己向法定机关交付款项时，一般使用“交纳”。但是在规定包含有强制性意思时，可以用“缴纳”。

示例 1：当事人进行民事诉讼，应当按照规定交纳案件受理费。财产案件除交纳案件受理费外，并按照规定交纳其他诉讼费用。

示例 2：违反本法规定，应当承担民事赔偿责任和缴纳罚款、罚金，其财产不足以同时支付时，先承担民事赔偿责任。

22. 抵销，抵消

“抵消”用于表述两种事物的作用因相反而互相消除，“抵销”用于表述账的冲抵。法律中表述债权债务的相互冲销抵免情形时，用“抵销”，不用“抵消”。

示例：合伙人发生与合伙企业无关的债务，相关债权人不得以其债权抵销其对合伙企业的债务；也不得代位行使合伙人在合伙企业中的权利。

Beispiel⁴⁶: Das konkrete Verfahren wird vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere *gemeinsam mit* den jeweils zuständigen Abteilungen festgelegt.

20.2 Bei Verwendung von „*shang*“ leitet das vordere Subjekt die Angelegenheit, das hintere Subjekt ist die Seite, die eine Meinung zur Verfügung stellt; unter der Bedingung von Verhandlungen werden normierende Dokumente einzig vom vorderen Subjekt festgelegt und bekanntgemacht.

Beispiel⁴⁷: Leistungen bei forensischer Begutachtung, für die Gebühren erhoben werden, und Standards für die Gebührenerhebung werden von der Verwaltungsabteilung für Justiz des Staatsrats *unter Beratung mit* der für Preise zuständigen Abteilung des Staatsrats festgelegt.

21. „*jiaona*⁺“ [und] „*jiaona*⁺“

Die Bedeutung von „*jiaona*⁺“ ist weiter [und] inhaltlich umfassender als die von „*jiaona*⁺“. Wenn in Gesetzen bestimmt ist, dass Parteien selbst an gesetzlich bestimmte Behörden Geldbeträge zahlen, wird im Allgemeinen „*jiaona*⁺“ verwendet. Wenn aber in der Bestimmung die Bedeutung eines Zwangs eingeschlossen ist, kann „*jiaona*⁺“ verwendet werden.

Beispiel 1⁴⁸: Eine Partei, die einen Zivilprozess führt, muss nach den Bestimmungen Kosten für die Annahme des Falles zahlen. In Vermögenssachen werden außer den Kosten für die Annahme des Falles nach den Bestimmungen auch andere Prozesskosten *gezahlt*.

Beispiel 2⁴⁹: Wer wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz zivilrechtlichen Schadenersatz und eine [verwaltungsrechtliche] Geldbuße oder [strafrechtliche] Geldstrafe *entrichten* muss, aber nicht genug Vermögen hat, um beides gleichzeitig zu entrichten, haftet zunächst auf Schadenersatz.

22. „*Dixiao*⁺“ [und] „*dixiao*⁺“

„*Dixiao*⁺“ wird verwendet um darzustellen, dass die Wirkungen zweier Dinge einander entgegengesetzt sind und sich daher wechselseitig aufheben; „*dixiao*⁺“ wird verwendet, um die Aufrechnung von Schulden⁵⁰ darzustellen. Wenn in Gesetzen Umstände dargestellt werden, in denen Forderungen und Verbindlichkeiten wechselseitig durch Aufrechnung vermindert werden [oder] erlöschen, wird „*dixiao*⁺“ und nicht „*dixiao*⁺“ verwendet.

Beispiel⁵¹: Wenn ein Partner Verbindlichkeiten hat, die mit dem Partnerschaftsunternehmen nichts zu tun haben, dürfen seine Gläubiger ihre Forderungen nicht gegen ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Partnerschaftsunternehmen *aufrechnen*; sie dürfen auch nicht anstelle des Partners dessen Rechte im Partnerschaftsunternehmen ausüben.

⁴⁶ Es handelt sich um § 149 „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国证券法] vom 29.12.1998 in der Fassung vom 27.10.2005, chinesisch-deutsch mit Quellenangabe in: ZChinR 2006, S. 86 ff.

⁴⁷ Es handelt sich um § 15 „Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zu Fragen der Verwaltung forensischer Begutachtungen“ [全国人民代表大会常务委员会关于司法鉴定管理问题的决定] vom 28.2.2005, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2005 Nr. 2, S. 119 ff.

⁴⁸ Es handelt sich um § 107 „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9.4.1991 in der Fassung vom 28.10.2007, abgedruckt in: Amtsblatt der Volksregierung der Provinz Zhejiang [浙江省人民政府公报] 2008 Nr. 9, S. 6 ff. Deutsch in der Fassung vom 28.10.2007 bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 9.4.91/1.

⁴⁹ Es handelt sich um § 232 „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 46).

⁵⁰ Wörtlich: „Aufrechnung von Buchungen“.

⁵¹ Es handelt sich um § 41 „Partnerschaftsunternehmensgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国合伙企业法] vom 23.2.1997 in der Fassung vom 27.8.2006, chinesisch-deutsch mit Quellenangabe in: ZChinR 2006, S. 407 ff.

23. 账, 帐

表述货币、货物出入的记载、账簿以及债等意思时, 用“账”, 不用“帐”。

示例: 保险代理机构、保险经纪人应当有自己的经营场所, 设立专门账簿记载保险代理业务、经纪业务的收支情况。

24. 以上, 以下, 以内, 不满, 超过

规范年龄、期限、尺度、重量等数量关系, 涉及以上、以下、以内、不满、超过的规定时, “以上、以下、以内”均含本数, “不满、超过”均不含本数。

示例 1: 盗窃、诈骗、哄抢、抢夺、敲诈勒索或者故意损毁公私财物的, 处五日以上十日以下拘留, 可以并处五百元以下罚款; 情节较重的, 处十日以上十五日以下拘留, 可以并处一千元以下罚款。

示例 2: 公安机关对吸毒成瘾人员决定予以强制隔离戒毒的, 应当制作强制隔离戒毒决定书, 在执行强制隔离戒毒前送达被决定人, 并在送达后二十四小时以内通知被决定人的家属、所在单位和户籍所在地公安派出所; 被决定人不讲真实姓名、住址, 身份不明的, 公安机关应当自查清其身份后通知。

示例 3: 劳动合同期限三个月以上不满一年的, 试用期不得超过一个月; 劳动合同期限一年以上不满三年的, 试用期不得超过二个月; 三年以上固定期限和无固定期限的劳动合同, 试用期不得超过六个月。

25. 日, 工作日

“日”和“工作日”在法律时限中的区别是: “日”包含节假日, “工作日”不包含节假日。对于限制公民人身自由或者行使权力可能严重

23. „Zhang“ [und] „zhang“

Wenn die Bedeutung wie etwa Rechnungsbücher [oder] Aufzeichnungen mit einem Aus- oder Eingang von Geld [oder] Gütern sowie Forderungen dargestellt wird, wird „zhang“ und nicht „Zhang“ verwendet.

Beispiel⁵²: Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler müssen eigene Geschäftsräume besitzen und besondere Bücher über die Einnahmen und Ausgaben aus ihrer Tätigkeit als Versicherungsvertreter bzw. -makler führen.

24. „Yishang“, „yixia“, „yinei“, „buman“ [und] „chaoguo“

Bei der Normierung von Mengenbeziehungen wie etwa Jahresalter, Zeitdauer, Längenmaßen, Gewicht ist im Hinblick auf Bestimmungen mit „yishang“, „yixia“, „yinei“, „buman“ [und] „chaoguo“ bei „yishang“, „yixia“ [und] „yinei“ die betreffende Zahl immer eingeschlossen, bei „buman“ [und] „chaoguo“ die betreffende Zahl immer nicht eingeschlossen.

Beispiel 1⁵³: Wer in Bezug auf in öffentlichem oder privatem [Eigentum stehende] Vermögenswerte stiehlt, betrügt, plündert, wegnimmt, durch Nötigung oder Drohung erpresst oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, wird mit Arrest von *mindestens* fünf Tagen und *höchstens* zehn Tagen bestraft [und] es kann zugleich eine Geldstrafe in Höhe von *höchstens* 500 Yuan verhängt werden; bei schwerwiegenden Umständen wird mit Arrest von *mindestens* zehn Tagen und *höchstens* 15 Tagen bestraft [und] es kann eine Geldstrafe in Höhe von *höchstens* 1000 Yuan verhängt werden.

Beispiel 2⁵⁴: Beschließt die Behörde für öffentliche Sicherheit gegenüber drogenabhängigen Personen einen zwangsweisen Drogenentzug, muss ein schriftlicher Beschluss über den zwangsweisen Drogenentzug ausgestellt werden, der dem Empfänger des Beschlusses vor Vollstreckung des zwangsweisen Drogenentzugs zugestellt wird, und [es müssen] *innerhalb* von 24 Stunden nach Zustellung die Verwandten des Empfängers des Beschlusses, die Einheit, bei der er sich befindet, und die Außenstelle für öffentliche Sicherheit am Ort der Haushaltsregistrierung benachrichtigt werden; gibt der Empfänger des Beschlusses nicht seinen wahren Namen und seine wahre Adresse an [oder] ist seine Identität unklar, muss die Behörde für öffentliche Sicherheit nach Klärung der Identität benachrichtigen.

Beispiel 3⁵⁵: Bei einer Arbeitsvertragsdauer von *mindestens* drei Monaten *bis zu unter* einem Jahr darf die Probezeit einen Monat *nicht überschreiten*; bei einer Arbeitsvertragsdauer von *mindestens* einem Jahr *bis zu unter* drei Jahren darf die Probezeit zwei Monate nicht überschreiten; bei einer festen Vertragsdauer von *mindestens* drei Jahren und Arbeitsverträgen unbestimmter Dauer darf die Probezeit sechs Monate *nicht überschreiten*.

25. „Ri“ [und] „gongzuori“

Bei gesetzlichen Fristen ist die Unterscheidung zwischen „ri“ und „gongzuori“ [wie folgt]: „ri“ schließt Feiertage ein, „gongzuori“ schließt Feiertage nicht mit ein. Wird die persönliche Freiheit von Bürgern beschränkt oder könnte die Ausübung von Macht die Rechte von Bürgern, juristischen

⁵² Es handelt sich um § 123 „Versicherungsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 14).

⁵³ Es handelt sich um § 49 „Gesetzes der Volksrepublik China über die Strafen zur Regelung der öffentlichen Sicherheit“ [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.8.2005, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2005 Nr. Z1, S. 83 ff.

⁵⁴ Es handelt sich um § 40 „Gesetz der Volksrepublik China zum Verbot von Drogen“ [中华人民共和国禁毒法] vom 29.12.2007, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2008 Nr. 6, S. 1 ff.

⁵⁵ Es handelt sich um § 19 „Arbeitsvertragsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国劳动合同法] vom 29.6.2007, deutsch mit Quellenangabe bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.6.07/1.

影响公民、法人和其他组织的其他权利的，应当用“日”，不用“工作日”。

示例 1：公安机关对被拘留的人，认为需要逮捕的，应当在拘留后的三日以内，提请人民检察院审查批准。在特殊情况下，提请审查批准的时间可以延长一日至四日。

对于流窜作案、多次作案、结伙作案的重大嫌疑分子，提请审查批准的时间可以延长至三十日。

示例 2：人民法院对当事人提出的回避申请，应当在申请提出的三日内，以口头或者书面形式作出决定。

四、法律修改形式规范

26. 法律修正

法律修正有两种形式，一种是法律修正案，一种是法律修改决定。

26.1 采用修正案形式的，修正案单独公布。公布修正案，一般不重新公布原法律文本。

在表述方式上，按照通过时间先后标明序号，表述为：《中华人民共和国××法修正案》，《中华人民共和国××法修正案（二）》，……

每修改原法律一条内容，在修正案中就列为一条。

修正案增加或者删除法律条文，不改变原法律条文的序号。增加的条文排序在内容最相关的条文之后，表述为：“第×条之一”，“第×条之二”，……

26.2 采用修改决定形式的，根据修改决定，重新公布修改后的法律文本。在表述修改的内容时，表述为：将第×条修改为：“……”。

增加条文的，表述为：“增加一条（一款或一项），作为第×条（第×条第×款或第×项）”。

删除某条、款、项的，单列一条表述。

示例：×、删去第×条第×款第×项。

Personen und anderen Organisationen erheblich beeinträchtigen, muss „ri“ verwendet werden [und] „gongzuori“ wird nicht verwendet.

Beispiel 1⁵⁶: Ist die Behörde für öffentliche Sicherheit der Ansicht, dass es erforderlich ist, einen in Arrest Genommenen zu verhaften, muss sie innerhalb von drei Tagen nach der Festnahme die Prüfung und Genehmigung durch die Volksstaatsanwaltschaft beantragen. Unter besonderen Umständen kann die Frist der Beantragung der Prüfung und Genehmigung um ein bis vier Tage verlängert werden.

Bei Personen, die dringend verdächtig sind, zur Begehung von Straftaten umherzuziehen, mehrere Taten begangen zu haben oder Taten unter Bandenbildung begangen zu haben, kann die Frist zur Prüfung und Genehmigung bis auf 30 Tage verlängert werden.

Beispiel 2⁵⁷: Das Volksgericht muss über Ausschlussanträge von Parteien innerhalb von drei Tagen von der Einreichung des Antrags an mündlich oder schriftlich verfügen.

4. Abschnitt: Norm der Formen von Gesetzesänderungen

26. Gesetzesrevisionen

Es gibt zwei Formen der Revision von Gesetzen: erstens Einzelnovellen von Gesetzen [und] zweitens Beschlüsse zur Revision von Gesetzen.

26.1 Wird die Form der Einzelnovelle verwendet, wird die Einzelnovelle einzeln bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung der Einzelnovelle wird der ursprüngliche Gesetzestext im Allgemeinen nicht erneut bekannt gemacht.

Im Hinblick auf die Darstellungsform wird nach der Abfolge des Zeitpunktes der Verabschiedung die Ordnungsnummer gekennzeichnet; für die Darstellung gilt: „Einzelnovelle des Gesetzes der Volksrepublik China über XX“

Jeder geänderte Paragraph im ursprünglichen Gesetz wird in der Einzelnovelle als ein Paragraph angeführt.

Gesetzesparagraphen, die durch die Einzelnovelle hinzugefügt oder gelöscht werden, ändern nicht die Ordnungsnummern der ursprünglichen Gesetzesparagraphen. Hinzugefügte Paragraphen werden nach den Paragraphen eingeordnet, die inhaltlich am meisten im Zusammenhang stehen; für die Darstellung gilt: „§ X a“, „§ X b“, …

26.2 Wird die Form des Revisionsbeschlusses verwendet, wird gemäß dem Revisionsbeschluss der Gesetzestext nach der Änderung erneut bekannt gemacht. Für die Darstellung der geänderten Inhalte gilt: § X wird geändert in: „…“.

Für die Darstellung des Einfügens von Paragraphen gilt: „Der eingefügte Paragraph (Absatz, Ziffer) wird § X (§ X Abs. X oder Nr. 1)“

Wird ein bestimmter Paragraph, ein Absatz [oder] eine Ziffer gelöscht, wird dies als ein Paragraph dargestellt.

Beispiel: Abschnitt X: § X Abs. X Nr. X wird gelöscht.

⁵⁶ Es handelt sich um § 69 „Strafprozessgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国刑事诉讼法] vom 1.7.1979 in der Fassung vom 17.3.1996, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 1996 Nr. 3, S. 48 ff.

⁵⁷ Es handelt sich um § 48 „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 24).

删除两条以上的, 被删除条文为连续排列或者虽然不是连续排列, 但是被删除条文之间的其他条文没有被修改的, 汇总表述为一条。

示例: ×、删去第×条(至第×条×)、第×条。

26.3 对多部法律或者一部法律的多处文字作相同修改的, 对修改的文字单列一条, 集中表述。

示例: ×、将××法、××法、……(本法)相关条文中的“……”修改为“……”, “……”修改为“……”。

27. 法律修订

采用法律修订形式的, 公布新的法律文本, 法律实施日期为修订后的实施日期。

修订的法律需要明确规定原相关法律停止施行, 表述为: “本法自×年×月×日起施行。×年×月×日第×届全国人民代表大会(常务委员会)第×次会议通过的《中华人民共和国××法》同时废止。”

五、法律废止形式规范

28. 法律废止

28.1 制定法律时, 在法律条文中规定废止相关法律的, 表述为: “本法自×年×月×日起施行。×年×月×日第×届全国人民代表大会(常务委员会)第×次会议通过的《中华人民共和国××法》同时废止。”

28.2 单独通过一个决定废止法律的, 表述为: “×年×月×日第×届全国人民代表大会(常务委员会)第×次会议通过的《中华人民共和国××法》自×年×月×日起废止。” 废止法律的决定由主席令公布。

关于《立法技术规范(试行)(一)》的说明

一、制定立法技术规范必要性

立法技术规范包括法律的结构、形式、文体、修改和废止的方法等方面的规则, 是起草、修改法律需要掌握的具体操作标准。准确地运

Werden mehrere Paragraphen gelöscht, wird dies zusammengetragen in einem Paragraphen dargestellt, wenn die gelöschten Paragraphen hintereinander folgen, oder wenn sie zwar nicht hintereinander folgen, aber die Paragraphen zwischen den gelöschten Paragraphen nicht geändert werden.

Beispiel: Abschnitt X: § X (bis § X), § X werden gelöscht.

26.3 Werden in mehreren Gesetzen oder in einem Gesetz mehrere gleiche Änderungen der Sprache vorgenommen, wird die geänderte Sprache in einem Paragraphen zusammengefasst dargestellt.

Beispiel: Abschnitt X: Im Gesetz über XX, im Gesetz über XX, ... wird „...“ in den betreffenden Paragraphen (dieser Gesetze) geändert in „...“, „...“ wird geändert in „...“.

27. Neufassung von Gesetzen

Wird die Form der Gesetzesneufassung verwendet, wird der neue Gesetzestext bekanntgemacht [und] als Tag des Inkrafttretens gilt der Tag des Inkrafttretens nach der Neufassung.

Ist es erforderlich, dass im neugefassten Gesetz das Außerkrafttreten des betreffenden ursprünglichen Gesetzes eindeutig bestimmt wird, gilt für die Darstellung: „Dieses Gesetz wird vom X. Tag X. Monat X Jahr an durchgeführt. Das am X. Tag X. Monat X Jahr vom (Ständigen Ausschuss) des X. Nationalen Volkskongresses auf der X. Sitzung beratene [und] verabschiedete ‚Gesetz der Volksrepublik China über‘ tritt gleichzeitig außer Kraft.“

5. Abschnitt: Norm der Form des Außerkrafttretens von Gesetzen

28. Außerkrafttreten von Gesetzen

28.1 Wenn bei der Festlegung von Gesetzen das Außerkrafttreten betreffender Gesetze in den Gesetzesparagraphen bestimmt wird, gilt für die Darstellung: „Dieses Gesetz wird vom X. Tag X. Monat X Jahr an durchgeführt. Das am X. Tag X. Monat X Jahr vom (Ständigen Ausschuss) des X. Nationalen Volkskongresses auf der X. Sitzung beratene [und] verabschiedete ‚Gesetz der Volksrepublik China über XX‘ tritt gleichzeitig außer Kraft.“

28.2 Wird ein einzelner Beschluss über das Außerkrafttreten von Gesetzen verabschiedet, gilt für die Darstellung: „Das am X. Tag X. Monat X Jahr vom (Ständigen Ausschuss) des X. Nationalen Volkskongresses auf der X. Sitzung beratene [und] verabschiedete ‚Gesetz der Volksrepublik China über XX‘ tritt am X. Tag X. Monat X Jahr außer Kraft.“ Der Beschluss über das Außerkrafttreten des Gesetzes wird durch Erlass des Präsidenten bekannt gemacht.

Erläuterung zur „Norm der Gesetzgebungstechnik Teil 1 (versuchsweise durchgeführt)“

1. Abschnitt: Notwendigkeit der Festlegung einer Norm der Gesetzgebungstechnik

Die Norm der Gesetzgebungstechnik schließt Bestimmungen ein über Aspekte wie etwa den Aufbau, die Form, den Schreibstil sowie die Methode der Änderungen und des Außerkraftsetzens von Gesetzen, die der konkrete Standard der Handhabung sind, dessen Beherrschung beim

用立法技术规范,对保证立法工作的科学性、规范性、统一性,提高立法质量具有重要意义。改革开放30年来,我国立法工作成绩卓著,中国特色社会主义法律体系已经基本形成,在法律体系中主要的、起支架作用的法律已基本制定出来。按照中国特色社会主义法律体系的要求,除了法律门类齐全外,还要求法律体系内部协调、结构严谨,法律之间应当相互衔接。这就要求在立法过程中既需要科学、严密的框架设计,又要求条文表述尽量科学严谨,用语规范统一。

提高立法质量,始终是加强和改进立法工作的重中之重。制定统一的立法技术规范,为法律的起草、审议和修改提供技术层面的支撑,以利于常委会组成人员审议法律草案,提高立法质量,也可以为下位法的制定工作提供指导。在本规范的起草过程中,地方人大的同志也多次表达了希望全国人大常委会尽快制定立法技术规范的强烈愿望。

二、工作思路和工作过程

立法技术规范研究的最终目标是制定较为科学、合理,系统、全面的《立法技术规范》。鉴于总结这方面积累的经验需要一个过程,目前进行的立法技术规范研究,主要是针对在立法工作中经常遇到的、带有共性和普遍性的有关法律结构、文字等技术层面的问题。这些规范应当是科学的、统一的,对立法工作具有一定指导意义,在立法中“管用、好用”。按照“从实际出发,循序渐进,解决问题,逐步完善”的工作思路,对立法实践中经常遇到的、带有普遍性的、急需解决的和各方面意见又比较一致的问题先规定下来,成熟一批、推出一批、应用一批。对尚未取得共识或者目前还没有研究清楚的问题,暂不规定,可继续研究。

Entwerfen und Ändern von Gesetzen erforderlich ist. Die korrekte Anwendung der Norm der Gesetzgebungstechnik hat eine wichtige Bedeutung für die Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit, Normierung [und] Einheitlichkeit der Gesetzgebungsarbeit [sowie] für die Erhöhung der Qualität der Gesetzgebung. In den 30 Jahren Reform und Öffnung hat die Gesetzgebungsarbeit unseres Landes hervorragende Leistungen erzielt, eine sozialistische Rechtsordnung mit chinesischen Besonderheiten hat bereits grundlegende Gestalt angenommen [und] die wesentlichen Gesetze, die als Gerüst dienen, sind im Grunde bereits festgelegt worden. Nach den Erfordernissen der sozialistischen Rechtsordnung mit chinesischen Besonderheiten ist neben einer Komplettierung der Rechtsbereiche auch eine innere Stimmigkeit [und] eine strukturelle Stringenz erforderlich, [da] die Gesetze untereinander wechselseitig verbunden sein müssen. Dies erfordert nicht nur für das Gesetzgebungsverfahren das notwendige wissenschaftliche und hermetische Rahmendesign, sondern erfordert auch, dass die Paragraphendarstellung möglichst wissenschaftlich und stringent und die Terminologie normiert und einheitlich ist.

Für die Erhöhung der Gesetzgebungsqualität ist es vom Anfang bis zum Ende das allerwichtigste, die Gesetzgebungsarbeit zu verstärken und zu verbessern. Die Festlegung einer einheitlichen Norm der Gesetzgebungstechnik dient dazu, für den Entwurf, die Beratung und die Änderung von Gesetzen auf technischer Ebene eine Stütze zur Verfügung zu stellen, die den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses bei der Beratung von Gesetzesentwürfen nützt, [um] die Gesetzgebungsqualität zu erhöhen; sie kann auch eine Anleitung für die Rechtsetzungsarbeit auf unteren [Ebenen] zur Verfügung stellen. Im Entwurfsverfahren zu dieser Norm haben auch Genossen der territorialen Volkskongresse mehrfach den starken Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses möglichst schnell eine Norm der Gesetzgebungstechnik festlegen möge.

2. Abschnitt: Leitgedanken und Arbeitsprozess

Das Ziel der Untersuchung der Norm der Gesetzgebungstechnik ist es letzten Endes, eine vergleichsweise wissenschaftliche, vernünftige, systematische und vollständige „Norm der Gesetzgebungstechnik“ festzulegen. Im Hinblick auf das erforderliche Verfahren zur Zusammenfassung von in dieser Hinsicht gesammelten Erfahrungen wird gegenwärtig eine Untersuchung der Norm der Gesetzgebungstechnik mit dem Fokus auf Problemen durchgeführt, die bei der Gesetzgebungsarbeit häufig auftreten und gemeinsame und allgemeine technische Aspekte wie etwa den Aufbau und die Schriftsprache der Gesetze betreffen. Diese Normen müssen wissenschaftlich [und] einheitlich sein, bei der Gesetzgebungsarbeit eine gewisse anleitende Bedeutung aufweisen [und] bei der Gesetzgebung „brauchbar [und] gut zu gebrauchen“ sein. Nach dem Leitgedanken „praktisch beginnen, schrittweise voranschreiten, Probleme lösen, allmählich vervollständigen“ wurden zunächst allgemeine Probleme [nach dem Motto] bestimmt „ist eine [Lösung] reif, wird eine [Lösung] vorangetrieben, wird eine [Lösung] angewendet“, die in der Gesetzgebungspraxis häufig auftreten, dringend eine Lösung brauchen und bei denen die Ansichten aller Seiten vergleichsweise übereinstimmend sind.

近年来,为适应立法工作需要,法工委专门组织力量对有关立法技术规范问题进行研究。从2007年底至今年8月,法工委委务会多次对立法技术规范进行专题讨论,听取了全国人大各专门委员会法案室、国务院有关部门和语言文字专家的意见,并邀请十一个省、自治区、直辖市人大长期从事立法工作的同志共同研究,选取了认识比较一致的问题作为《立法技术规范(试行)(一)》。这些立法技术规范是在总结我国30年立法工作经验的基础上提出的,同时也研究借鉴了一些行政法规、地方性法规的有益做法。这些规范从实践中提炼出来,也还要经过实践检验并在立法实践中不断补充和完善。

三、主要内容

《立法技术规范(试行)(一)》(以下简称技术规范)共包括28个规范,从内容上分为五个部分。

(一) 关于法律结构规范

技术规范对法律的基本构件中较为重要的部分提出了规范要求。包括:(1)在什么情况下应当列目录,以及编、章、节的排序方式(技术规范一·1)。(2)法律中定义条款、有关基本概念、专业术语等使用和表述(技术规范一·2)。(3)对新法施行(颁布)前相关法律行为、法律关系的效力以及对有关法律主体已经获得的权利的承认、处理等过渡性条款的使用和表述(技术规范一·3)。(4)法律中关于与其他法律的适用关系条款的表述(技术规范一·4)

(二) 关于法律条文表述规范

技术规范对法律条文中经常使用的有关表述作出了规范。包括:(1)立法目的与立法依据的表述(技术规范二·5)。(2)引用法律名称的表述(技术规范二·6)。(3)适用其他法律、优先适用其他法律以及优先适用本法几种情况的表述(技术规范二·7)。(4)采用列举“情形”或者“行为”的表述(技术规范二·8)。(5)引用法律条文中“项”的表述(技术规范二·9)。此外,还对部门的表述,数字、标点符号的使用等作了规范(技术规范二·10-12)

In den vergangenen Jahren haben speziell vom Rechtordnungsarbeitsausschuss organisierte Kräfte entsprechend den Erfordernissen der Gesetzgebungsarbeit eine Untersuchung betreffender Fragen bei der Norm der Gesetzgebungstechnik durchgeführt. Von Anfang 2007 bis August dieses Jahres [d.h. 2009] hat der Rechtordnungsarbeitsausschuss mehrere Fachdiskussionen zur Norm der Gesetzgebungstechnik durchgeführt, er hat die Ansichten der Gesetzesentwurfsbüros der Fachausschüsse des Nationalen Volkskongresses, der betreffenden Abteilungen des Staatsrats und Fachleute für Sprache und Schrift angehört, und er hat Genossen aus den Volkskongressen von elf Provinzen, autonomen Gebieten und regierungsunmittelbaren Städten für die gemeinsame Untersuchung eingeladen, die lange Zeit in der Gesetzgebungsarbeit tätig waren; er hat [schließlich] ausgewählte Probleme, bei denen die Erkenntnisse vergleichsweise übereinstimmend sind, zur „Norm der Gesetzgebungstechnik Teil 1 (versuchsweise durchgeführt)“ gemacht. Diese Norm der Gesetzgebungstechnik basiert auf der Zusammenfassung der 30-jährigen Erfahrung mit der Gesetzgebungsarbeit unseres Landes; zugleich wurden einige nützliche Methoden der Verwaltungsrechtsnormen [und] der territorialen Rechtsnormen für die Untersuchung herangezogen. Diese Normen wurden aus der Praxis extrahiert, die auch noch in der Praxis geprüft und in der Gesetzgebungspraxis ununterbrochen ergänzt und vervollständigt werden sollten.

3. Abschnitt: Der wesentliche Inhalt

Insgesamt sind in der „Norm der Gesetzgebungstechnik Teil 1 (versuchsweise durchgeführt)“ 28 Normen enthalten, die nach dem Inhalt fünf Teile bilden.

(1) Zur Norm des Aufbaus der Gesetze

Mit der Techniknorm werden normierte Erfordernisse für wichtigere Bestandteile der grundlegenden Komponenten von Gesetzen vorgelegt. Darunter: (1) Unter welchen Umständen ein Inhaltsverzeichnis angeführt werden muss sowie die Ordnungsmethode von Büchern, Kapiteln [und] Abschnitten (Abschnitt 1 der Techniknorm, Ziffer 1). (2) Verwendung und Darstellung beispielsweise von Definitionsklauseln, betreffenden grundlegenden Begriffen [und] Fachtermini in Gesetzen (Abschnitt 1 der Techniknorm, Ziffer 2). (3) Die Wirksamkeit von betreffenden Rechtsgeschäften und Rechtsbeziehungen vor Inkrafttreten (Bekanntmachung) eines neuen Gesetzes sowie Anwendung und Darstellung von Übergangsklauseln wie etwa über die Anerkennung und Behandlung von Rechten, die betreffende Rechtssubjekte bereits erlangt haben (Abschnitt 1 der Techniknorm, Ziffer 3). (4) Darstellung von Klauseln in Gesetzen über die Anwendungsbeziehung zu anderen Gesetzen (Abschnitt 1 der Techniknorm, Ziffer 4).

(2) Zur Norm der Darstellung von Paragraphen in Gesetzen

Mit der Techniknorm werden die häufig verwendeten betreffenden Darstellungen von Paragraphen in Gesetzen normiert. Darunter: (1) Darstellung des Gesetzeszwecks und der Gesetzgebungsgrundlage (Abschnitt 2 der Techniknorm, Ziffer 5). (2) Darstellung beim Zitieren von Gesetzesbezeichnungen (Abschnitt 2 der Techniknorm, Ziffer 6). (3) Einige Umstände der Darstellung der Anwendung anderer Gesetze, der vorrangigen Anwendung anderer Gesetze sowie der vorrangigen Anwendung dieses [d.h. des betreffenden] Gesetzes (Abschnitt 2 der Techniknorm, Ziffer 7). Darstellung einer Aufzählung von „Umständen“ oder „Handlungen“ (Abschnitt 2 der Techniknorm, Ziffer 8). Darstellung beim Zitieren einer „Ziffer“ aus einem Paragraphen eines Gesetzes (Abschnitt 2 der Techniknorm, Ziffer 9). Außerdem wird die Darstellung von Abteilungen [sowie] die Verwendung von Zahlen und Satzzeichen normiert (Abschnitt 2 der Techniknorm, Ziffern 10 bis 12)

(三) 关于法律常用词语规范

技术规范对实践中使用比较混乱,意思相近的,且容易引起歧义的一些法律常用词语的使用作了规范(技术规范三·13-25)。

(四) 关于法律修改形式规范

目前,对法律的修改主要采用三种修改形式,即修正案、修改法律的决定和法律修订。采用修正案形式的,目前只有宪法和刑法,采用修改法律的决定形式的,占绝大多数,采用法律修订形式的,近些年来逐渐增多。对于这三种形式,在文本表述方面,目前实践中做法不尽一致。技术规范主要就修正案、修改法律的决定和法律修订的文本制作、表述等问题作了规范(技术规范四·26-27)。

(五) 关于法律废止形式规范

技术规范对在新制定的法律中废止相关法律和单独通过废止相关法律的决定的表述作了规范(技术规范五·28)。

(3) Zur Norm der in Gesetzen häufig verwendeten Termini

Mit der Techniknorm werden in Gesetzen häufig verwendete Termini normiert, deren Verwendung bei ähnlicher Bedeutung in der Praxis ziemlich chaotisch ist und daher leicht Unklarheiten hervorruft (Abschnitt 3 der Techniknorm, Ziffern 13 bis 25).

(4) Zur Norm der Form der Änderung von Gesetzen

Gegenwärtig werden für die Änderung von Gesetzen im Wesentlichen drei Formen der Änderung angewendet, nämlich Einzelnovellen, Beschlüsse zur Änderung von Gesetzen und Gesetzesneufassungen. Die Form der Einzelnovelle wird gegenwärtig nur bei der Verfassung und dem Strafrecht angewendet; die Form der Beschlüsse zur Änderung von Gesetzen wird in der ganz überwiegenden Mehrheit angewendet; die Form der Gesetzesneufassungen ist in den vergangenen Jahren allmählich mehr angewendet worden. Diese drei Formen werden gegenwärtig im Hinblick auf die Darstellungsweise des Textes in der Praxis nicht ganz einheitlich gehandhabt. Mit der Techniknorm werden im Wesentlichen Probleme wie etwa bei der Erstellung und Darstellung des Textes bei Einzelnovellen, Beschlüssen zur Änderung von Gesetzen und Gesetzesneufassungen normiert (Abschnitt 4 der Techniknorm, Ziffern 26 bis 27).

(5) Zur Norm der Form des Außerkrafttretens von Gesetzen

Mit der Techniknorm werden das Außerkraftsetzen von betreffenden Gesetzen in neu festgelegten Gesetzen und die Verabschiedung selbständiger Beschlüsse zum Außerkraftsetzen betreffender Gesetze normiert (Abschnitt 5 der Techniknorm, Ziffer 28).

Übersetzung und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Hamburg

Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 2)

全国人民代表大会常务委员会法制工作委员会关于印送《立法技术规范（试行）（二）》的函¹

(2011年2月5日 法工委发[2011]5号)

各有关部门：

我们在总结立法工作实践经验，广泛听取各方面意见的基础上，针对立法工作中经常遇到的、带有共性和普遍性的有关法律结构、文字等立法技术层面的问题，拟定了《立法技术规范（试行）（二）》。经报常委会领导同志同意，现将《立法技术规范（试行）（二）》及其说明印送给你们，供工作中参考。

立法技术规范（试行）（二）
(2011年1月30日)

Schreiben des Rechtordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zum Druck und zur Verteilung der „Norm der Gesetzgebungstechnik Teil 2 (versuchsweise durchgeführt)“

(5.2.2011 Fa Gong Wei Fa [2011] Nr. 5)

An alle betreffenden Abteilungen:

Wir haben unter Berücksichtigung der Praxis und Erfahrung bei der Gesetzgebungsarbeit, auf Grundlage einer umfassenden Anhörung der Ansichten aller Seiten im Hinblick auf bei der Gesetzgebungsarbeit häufig auftretende gemeinsame und allgemeine Probleme, die Aspekte der Gesetzgebungstechnik wie etwa den Aufbau und die Schriftsprache der Gesetze betreffen, die „Normierung der Gesetzgebungstechnik Teil 2 (versuchsweise durchgeführt)“ ausgearbeitet [und] festgelegt. Nach Einverständnis der Genossen Führer des Ständigen Ausschusses werden die „Normierung der Gesetzgebungstechnik Teil 2 (versuchsweise durchgeführt)“ und Erläuterungen hierzu für die Berücksichtigung bei Ihrer Arbeit gedruckt und verteilt.

Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 2)
(30.1.2011)

目录

Inhalt

一、法律条文表述规范

1. 部门（机构）职责的表述
2. 制定行政法规或者部门规章的表述
3. 制定地方性法规或者地方政府规章的表述
4. 罚款规定的表述
5. 刑法以外的法律中刑事责任规定的表述

二、法律常用词语规范

6. 作出，做出
7. 公布，发布，公告

1. Abschnitt: Norm der Darstellung von Paragraphen in Gesetzen

1. Darstellung der Amtspflichten von Abteilungen (Organen)
2. Darstellung der Festlegung von Verwaltungsrechtsnormen oder Abteilungsregeln
3. Darstellung der Festlegung von territorialen Rechtsnormen oder Regeln der territorialen Regierungen
4. Darstellung von Bußgeldbestimmungen
5. Darstellung von Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortung außerhalb des Strafgesetzes

2. Abschnitt: Normierung häufig verwendeter Termini der Gesetze

6. „Zuochu“¹² [und] „zuochu“
7. „Gongbu“, „fabu“ [und] „gonggao“

¹ Quelle des chinesischen Textes: Datenbank LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.300372.

² Da sich die Pinyin-Umschrift und auch die Aussprache der chinesischen Schriftzeichen bei diesem und dem folgenden Begriff nicht unterscheiden, werden diese Sonderzeichen verwendet, um dem deutschen Leser dennoch eine Unterscheidung zu ermöglichen.

8. 违法, 非法
9. 设定, 设立
10. 执业人员, 从业人员
11. 批准, 核准
12. 注销, 吊销, 撤销
13. 根据, 依据
14. 谋取, 牟取

8. „Weifa“ [und] „feifa“
9. „Sheding“ [und] „sheli“
10. „Zhiye ren yuan“ [und] „congye ren yuan“
11. „Pizhun“ [und] „hezhun“
12. „Zhuxiao“, „diaoxiao“ [und] „chexiao“
13. „Genju“ [und] „yiju“
14. „Mouqu“⁺ [und] „mouqu“⁺

一、法律条文表述规范

1. 部门（机构）职责的表述

1.1 涉及一个职能部门（机构）的职责的，表述为：×× 部门（机构）主管（负责）全国 ×× 工作。

示例 1：国家保密行政管理部门主管全国的保密工作。县级以上地方各级保密行政管理部门主管本行政区域的保密工作。（保守国家秘密法第五条）

示例 2：国务院公安部门负责全国道路交通安全管理工作。县级以上地方各级人民政府公安机关交通管理部门负责本行政区域内的道路交通安全管理工作。（道路交通安全法第五条）

示例 3：国务院银行业监督管理机构负责对全国银行业金融机构及其业务活动监督管理的工作。（银行业监督管理法第二条第一款）

1.2 涉及多个职能部门（机构），需要明确各自职责的，分别表述为：×× 部门（机构）主管（负责）全国 ×× 工作，×× 部门（机构）负责 ×× 工作，×× 部门（机构）负责 ×× 工作。

示例 1：国务院农业行政主管部门主管全国农业和农村经济发展工作，国务院林业行政主管部门和其他有关部门在各自的职责范围内，负责有关的农业和农村经济发展工作。（农业法第九条第二款）

1. Abschnitt: Norm der Darstellung von Paragraphen in Gesetzen

1. Darstellung der Amtspflichten von Abteilungen (Organen)

1.1 Für die Darstellung der Amtspflichten, die eine Funktionsabteilung (ein Organ) betreffen, gilt die Darstellung: Die Abteilung (das Organ) für XX ist zuständig für (verantwortet) die landesweite Arbeit für XX.

Beispiel 1: Die staatliche Verwaltungsabteilung für Staatsgeheimnisse ist zuständig für die landesweite Geheimhaltungsarbeit. Die Verwaltungsabteilungen aller territorialen Ebenen auf Kreis- oder höherer Ebene für die Geheimhaltung sind zuständig für die Geheimhaltungsarbeit in diesem Verwaltungsbezirk (§ 5 Gesetz zur Bewahrung von Staatsgeheimnissen³).

Beispiel 2: Die Abteilung für öffentliche Sicherheit des Staatsrats verantwortet die landesweite Verwaltungsarbeit zur Straßenverkehrssicherheit. Die Verwaltungsabteilungen für Verkehr der Behörden für öffentliche Sicherheit der territorialen Volksregierungen aller territorialen Ebenen auf Kreis- und höherer Ebene verantworten die Verwaltungsarbeit für Straßenverkehrssicherheit in diesem Verwaltungsbezirk. (§ 5 Straßenverkehrssicherheitsgesetz⁴)

Beispiel 3: Das Aufsichtsorgan des Staatsrats für das Bankgewerbe verantwortet die landesweite Aufsicht über Finanzorgane des Bankgewerbes und ihre gewerblichen Aktivitäten. (§ 2 Abs. 1 Bankaufsichtsgesetz⁵).

1.2 Sind mehrere Funktionsabteilungen (Organe) betroffen, [und] ist es erforderlich, die jeweiligen Amtspflichten zu spezifizieren, gilt für die Darstellung jeweils: Die Abteilung (das Organ) für XX ist zuständig für (verantwortet) die landesweite Arbeit für XX, die Abteilung (das Organ) für XX ist zuständig für (verantwortet) die Arbeit für XX, die Abteilung (das Organ) für XX ist zuständig für (verantwortet) die landesweite Arbeit für XX.

Beispiel 1: Die für die Landwirtschaftsverwaltung zuständigen Abteilungen des Staatsrates sind jede entsprechend ihren Amtsaufgaben verantwortlich für die landesweite Arbeit zur Entwicklung der Landwirtschaft und der dörflichen Wirtschaft; die für die Forstwirtschaftsverwaltung zuständigen und die sonst betroffenen Abteilungen des Staatsrates sind jede im Bereich ihrer Amtsaufgaben verantwortlich für die betreffenden Arbeiten zur Entwicklung der Landwirtschaft und der dörflichen Wirtschaft. (§ 9 Abs. 2 Landwirtschaftsgesetz⁶)

³ Es handelt sich um § 5 „Gesetz der Volksrepublik China zur Bewahrung von Staatsgeheimnissen“ [中华人民共和国企业所得税法] vom 5.9.1988 in der Fassung vom 29.4.2010, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2010 Nr. 4, S. 372 ff.

⁴ Es handelt sich um § 5 „Straßenverkehrssicherheitsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国道路交通安全法] vom 28.10.2003 in der Fassung vom 22.4.2011, abgedruckt in: Regierungsblatt [der Provinz] Jilin [吉林政报] 2011 Nr. 24, S. 4 ff.

⁵ Es handelt sich um § 2 „Bankaufsichtsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国银行业监督管理法] vom 27.12.2003 in der Fassung vom 31.10.2006, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2006 Nr. 8, S. 680 ff.

⁶ Es handelt sich um § 9 Abs. 2 „Landwirtschaftsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国农业法] vom 2.7.1993 in der Fassung vom 28.12.2002, deutsch mit Quellenangabe bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 28.12.02/1.

示例 2: 国务院环境保护行政主管部门.....负责全国防治陆源污染物和海岸工程项目对海洋污染损害的环境保护工作。

国家海洋行政主管部门负责海洋环境的监督管理,组织海洋环境的调查、监测、监视、评价和科学研究,负责全国防治海洋工程建设项目和海洋倾倒废弃物对海洋污染损害的环境保护工作。

国家海事行政主管部门负责所辖港区水域内非军事船舶和港区水域外非渔业、非军事船舶污染海洋环境的监督管理,并负责污染事故的调查处理;对在中华人民共和国管辖海域航行、停泊和作业的外国籍船舶造成的污染事故登轮检查处理。船舶污染事故给渔业造成损害的,应当吸收渔业行政主管部门参与调查处理。

国家渔业行政主管部门负责渔港水域内非军事船舶和渔港水域外渔业船舶污染海洋环境的监督管理,负责保护渔业水域生态环境工作,并调查处理前款规定的污染事故以外的渔业污染事故。

军队环境保护部门负责军事船舶污染海洋环境的监督管理及污染事故的调查处理。

沿海县级以上地方人民政府行使海洋环境监督管理权的部门的职责,由省、自治区、直辖市人民政府根据本法及国务院有关规定确定。(海洋环境保护法第五条)

1.3 涉及多个职能部门(机构),需要明确主管部门(机构)及其职责,但不必明确其他部门(机构)及其具体职责的,表述为:××部门(机构)主管(负责)全国××工作,其他有关部门(机构)负责××工作。

示例 1: 国务院能源主管部门依照本法规定主管全国管道保护工作,负责组织编制并实施全国管道发展规划,统筹协调全国管道发展规划与其他专项规划的衔接,协调跨省、

Beispiel 2: Die für Umweltschutzverwaltung zuständigen Abteilungen des Staatsrates ... sind für die Umweltschutzarbeit verantwortlich, mit der landesweit Meeresverschmutzungsschäden infolge von Verschmutzung aus Quellen auf dem Land und von Küstenbauvorhaben bekämpft werden.

Die für staatliche Meeresverwaltung zuständigen staatlichen Abteilungen verantworten die Beaufsichtigung der Meeresumwelt; sie organisieren Untersuchungen, Monitoring, Beobachtungen, Bewertungen und wissenschaftliche Erforschung der Meeresumwelt und sind für die Umweltschutzarbeit verantwortlich, mit der landesweit Meeresverschmutzungsschäden infolge von Verschmutzung aus Meeresbauvorhaben und durch das Einbringen von Abfällen auf See bekämpft werden.

Die für Seesachenverwaltung zuständigen staatlichen Abteilungen verantworten die Beaufsichtigung von Verschmutzung der Meeresumwelt in den Hafengewässern, für die sie zuständig sind, durch nicht militärische Schiffe, und außerhalb der Hafengewässer durch nicht der Fischerei dienende und nicht militärische Schiffe, und sie sind für die Untersuchung und Regelung von Verschmutzungsfällen verantwortlich; wenn im Ausland registrierte Schiffe, welche in den Seegebieten, für die die Volksrepublik China zuständig ist, fahren, halten oder tätig sind, Verschmutzungsfälle verursachen, sind sie dafür verantwortlich, an Bord zu gehen und den Fall zu untersuchen und zu regeln. Wenn Fälle von Verschmutzung durch Schiffe die Fischerei schädigen, müssen sie die für die Fischereiverwaltung zuständigen Abteilungen in die Untersuchung und Regelung einbeziehen.

Die für Fischereiverwaltung zuständigen staatlichen Abteilungen verantworten die Beaufsichtigung von Verschmutzung der Meeresumwelt in den Gewässern von Fischereihäfen durch nicht militärische Schiffe und außerhalb von Gewässern von Fischereihäfen durch Fischereischiffe; sie sind für die Arbeit zum Schutz des ökologischen Gleichgewichts der Fischereigewässer verantwortlich, und sie untersuchen und regeln Verschmutzungsfälle in der Fischerei, mit Ausnahme der im vorigen Absatz bestimmten Verschmutzungsfälle.

Die militärischen Umweltschutzabteilungen sind für die Beaufsichtigung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch militärische Schiffe und die Untersuchung und Regelung ihrer Verschmutzungsfälle verantwortlich.

Die Amtsaufgaben der Abteilungen der territorialen Volksregierungen der Küstengebiete, von der Kreisstufe aufwärts, welche das Recht zur Beaufsichtigung der Meeresumwelt ausüben, werden von den Volksregierungen der Provinzen autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte aufgrund dieses Gesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des Staatsrates festgesetzt. (§ 5 Meeresumweltschutzgesetz⁷)

1.3 Sind mehrere Funktionsabteilungen (Organe) betroffen, [und] ist es erforderlich, die zuständigen Abteilungen (Organe) und ihre Amtspflichten zu spezifizieren, aber ist es nicht notwendig, die anderen Abteilungen (Organe) und ihre konkreten Amtspflichten zu spezifizieren, gilt für die Darstellung: Die Abteilung (das Organ) für XX ist zuständig für (verantwortet) die landesweite Arbeit für XX, andere betreffende Abteilungen (Organe) verantworten die Arbeit für XX.

Beispiel 1: Die für Energiequellen zuständigen Abteilungen des Staatsrates sind auf Grundlage dieses Gesetzes zuständig für die landesweite Arbeit des Schutzes von Pipelines, verantworten die Organisation der Ausarbeitung und Durchführung landesweiter Entwicklungspläne für Pipelines, führen die landesweite Gesamtplanung der Entwicklung von

⁷ Es handelt sich um § 5 „Meeresumweltschutzgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国海洋环境保护法] vom 23.8.1982 in der Fassung vom 25.12.1999, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2000 Nr. 2, S. 5 ff.

自治区、直辖市管道保护的重大问题。国务院其他有关部门依照有关法律、行政法规的规定，在各自职责范围内负责管道保护的相关工作。（石油天然气管道保护法第四条）

示例 2：国务院社会保险行政部门负责全国的社会保险管理工作，国务院其他有关部门在各自的职责范围内负责有关的社会保险工作。（社会保险法第七条第一款）

2. 制定行政法规或者部门规章的表述

2.1 为确保法律规定的制度、有关事项的实施，需要国务院制定行政法规的，表述为：×××，由国务院制定。

示例 1：民间统计调查活动的管理办法，由国务院制定。（统计法第四十九条）

示例 2：保险保障基金筹集、管理和使用的具体办法，由国务院制定。（保险法第一百条第二款）

2.2 为确保法律规定的专业性、技术性规定的实施，需要国务院有关部门（机构）制定部门规章的，表述为：×××，由国务院××部门（机构）制定。

示例 1：使用空调采暖、制冷的公共建筑应当实行室内温度控制制度。具体办法由国务院建设主管部门制定。（节约能源法第三十七条）

示例 2：保险公司提取和结转责任准备金的具体办法，由国务院保险监督管理机构制定。（保险法第九十八条）

3. 制定地方性法规或者地方政府规章的表述

Pipelines und koordinieren ihre Abstimmung mit anderen Fachplänen, [und] koordinieren erhebliche Probleme beim Schutz von Pipelines über Provinzen, autonome Gebiete und regierungsunmittelbare Städte hinaus. Andere betreffende Abteilungen des Staatsrats verantworten auf Grundlage der einschlägigen Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen innerhalb ihres jeweiligen Bereichs der Amtspflichten die betreffenden Arbeiten zum Schutz von Pipelines. (§ 4 Gesetz zum Schutz von Pipelines für Erdöl und Erdgas⁸)

Beispiel 2: Die Verwaltungsabteilungen des Staatsrats für Sozialversicherung verantworten die landesweite Arbeit der Steuerung der Sozialversicherung; andere betreffende Abteilungen des Staatsrats verantworten die Sozialversicherungsarbeit innerhalb ihres jeweiligen Bereichs der Amtspflichten. (§ 7 Sozialversicherungsgesetz⁹).

2. Darstellung der Festlegung von Verwaltungsrechtsnormen oder Abteilungsregeln

2.1 Ist für die Sicherung der Durchsetzung der Ordnung gesetzlicher Bestimmungen [und] der betreffenden Angelegenheiten erforderlich, dass der Staatsrat Verwaltungsrechtsnormen festlegt, gilt für die Darstellung: XXX wird vom Staatsrat festgelegt.

Beispiel 1: Die Methode zur Verwaltung von statistischen Umfragen unter Bürgern wird vom Staatsrat festgelegt. (§ 49 Statistikgesetz¹⁰)

Beispiel 2: Die konkrete Methode für die Aufbringung, Verwaltung und Verwendung des Versicherungsgewährleistungsfonds wird vom Staatsrat festgelegt. (§ 100 Abs. 2 Versicherungsgesetz¹¹)

2.2 Ist für die Durchsetzung fachspezifischer, technischer Bestimmungen in gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, dass betreffende Abteilungen (Organe) des Staatsrats Abteilungsregeln festlegen, gilt für die Darstellung: XXX wird von der Abteilung (vom Organ) XX des Staatsrats festgelegt.

Beispiel 1: Öffentliche Bauwerke, in denen Klimaanlage zur Erwärmung [und] Kühlung verwendet werden, müssen ein System zur Kontrolle der Raumtemperatur durchführen. Die konkrete Methode wird von der für Bau zuständigen Abteilung des Staatsrats festgelegt. (§ 37 Energiespargesetz¹²)

Beispiel 2: Die Versicherungsaufsichtsbehörde des Staatsrates legt die konkrete Methode für die Bildung und Übertragung [auf das Folgejahr] von Rückstellungen für Haftungen durch die Versicherungsgesellschaften fest. (§ 98 Versicherungsgesetz¹³)

3. Darstellung der Festlegung von territorialen Rechtsnormen oder Regeln der territorialen Regierungen

⁸ Es handelt sich um § 4 „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz von Pipelines für Erdöl und Erdgas“ [中华人民共和国石油天然气管道保护法] vom 25.6.2010, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员公报] 2010 Nr. 5, S. 450 ff.

⁹ Es handelt sich um § 7 „Sozialversicherungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国社会保险法] vom 28.10.2010, chinesisch-deutsch mit Quellenangabe in: ZChinR 2011, S. 302 ff.

¹⁰ Es handelt sich um § 49 „Statistikgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国统计法] vom 8.12.1983 in der Fassung vom 27.6.2009, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2009 Nr. 6, S. 1 ff.

¹¹ Es handelt sich um § 100 „Versicherungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国保险法] vom 30.6.1995 in der Fassung vom 28.2.2009, chinesisch-deutsch mit Quellenangabe in: ZChinR 2010, S. 279 ff.

¹² Es handelt sich um § 37 „Energiespargesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国节约能源法] vom 1.11.1997 in der Fassung vom 28.10.2007, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2007 Nr. 35, S. 31 ff.

¹³ Es handelt sich um § 98 „Versicherungsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 11).

3.1 需要由省级人大或其常委会制定地方性法规的,表述为:×××,由省、自治区、直辖市人民代表大会或者其常务委员会制定。

示例 1: 食品生产加工小作坊和食品摊贩从事食品生产经营活动,应当符合本法规定的与其生产经营规模、条件相适应的食品安全要求,保证所生产经营的食品卫生、无毒、无害,有关部门应当对其加强监督管理,具体管理办法由省、自治区、直辖市人民代表大会常务委员会依照本法制定。(食品安全法第二十九条第三款)

示例 2: 地方重点保护野生动物和其他非国家重点保护野生动物的管理办法,由省、自治区、直辖市人民代表大会常务委员会制定。(野生动物保护法第三十条)

3.2 需要由省级人大或其常委会或者较大市人大或其常委会制定地方性法规的,表述为:×××,由地方性法规规定。

示例: 农村生活垃圾污染环境防治的具体办法,由地方性法规规定。(固体废物污染环境防治法第四十九条)

3.3 需要由省级人民政府制定规章的,表述为:×××,由省、自治区、直辖市人民政府制定(规定)。

示例 1: 临时建设和临时用地规划管理的具体办法,由省、自治区、直辖市人民政府制定。(城乡规划法第四十四条第三款)

示例 2: 预备役军官参加军事训练、执行军事勤务期间,其工作单位是国家机关、社会团体、企业事业单位的,由其所在单位照发工资和奖金,其享受的福利待遇不变。

前款规定以外的其他预备役军官参加军事训练、执行军事勤务期间,应当给予误工补贴,具体办法和标准由省、自治区、直辖市人民

3.1 Ist erforderlich, dass Volkskongresse oder ihre Ständigen Ausschüsse auf Provinzebene territoriale Rechtsnormen festlegen, gilt für die Darstellung: XXX wird von den Volkskongressen oder ihren Ständigen Ausschüssen der Provinzen, autonomen Gebiete [und] regierungsunmittelbaren Städte festgelegt.

Beispiel 1: Betriebsaktivitäten zur Lebensmittelherstellung von kleinen Lebensmittel verarbeitenden Werkstätten und Lieferanten müssen mit den Anforderungen dieses Gesetzes an die Lebensmittelsicherheit übereinstimmen, die ihrem Herstellungs- und Betriebsumfang und -bedingungen entsprechend angepasst sind, [um] zu gewährleisten, dass die von ihnen hergestellten und vertriebenen Lebensmittel hygienisch, ungiftig [und] unschädlich sind; betreffende Abteilungen müssen die Aufsicht über sie verstärken; die konkrete Verwaltungsmethode wird gemäß diesem Gesetz von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen, autonomen Gebiete [und] regierungsunmittelbaren Städte festgelegt. (§ 29 Lebensmittelsicherheitsgesetz¹⁴)

Beispiel 2: Die Methode zur Verwaltung des territorialen Schwerpunktschutzes wilder Tiere und anderen nicht-[zentral]-staatlichen Schwerpunktschutzes wilder Tiere wird von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen, autonomen Gebiete [und] regierungsunmittelbaren Städte festgelegt. (§ 30 Gesetz zum Schutz wilder Tiere¹⁵)

3.2 Ist erforderlich, dass Volkskongresse oder ihre Ständigen Ausschüsse auf Provinzebene oder Volkskongresse oder Ständige Ausschüsse größerer Städte territoriale Rechtsnormen festlegen, gilt für die Darstellung: XXX wird durch territoriale Rechtsnormen festgelegt.

Beispiel: Die konkrete Methode zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch landwirtschaftlichen Hausmüll wird durch territoriale Rechtsnormen festgelegt. (§ 49 Gesetz zur Bekämpfung von Verschmutzung der Umwelt durch feste Abfälle¹⁶)

3.3 Ist die Festlegung von Regeln durch die Volksregierungen auf Provinzebene erforderlich, gilt für die Darstellung: XXX wird durch die Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete [und] regierungsunmittelbaren Städte festgelegt (bestimmt).

Beispiel 1: Die konkrete Regelung der Planungsverwaltung für vorübergehende Bauten und vorübergehend gebrauchtes Land wird von den Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete [und] regierungsunmittelbaren Städte festgelegt. (§ 44 Abs. 3 Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz¹⁷)

Beispiel 2: Wenn die Arbeitseinheit von Reserveoffizieren eine staatliche Behörde, gesellschaftliche Körperschaft [oder] Unternehmens- [oder] Institutionseinheit ist, werden Löhne und Prämien während der Zeit, in der sie an militärischen Übungen teilnehmen [und] militärische Einsätze durchführen, von ihren Einheiten wie bisher weitergezahlt [und] die von ihnen genossenen Sozialleistungen ändern sich nicht.

Während der Zeit, in der andere als im vorherigen Absatz bestimmte Reserveoffiziere an militärischen Übungen teilnehmen [und] militärische Einsätze durchführen, muss diesen ein Zuschuss für versäumte Arbeit gewährt werden; die konkrete Methode und der Standard werden von den

¹⁴ Es handelt sich um § 29 „Lebensmittelsicherheitsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国食品安全法] vom 28.2.2009, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2009 Nr. 3, S. 1 ff.

¹⁵ Es handelt sich um § 30 „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz wilder Tiere“ [中华人民共和国野生动物保护法] vom 8.11.1988 in der Fassung vom 28.8.2004, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2004 Nr. 6, S. 543 ff.

¹⁶ Es handelt sich um § 49 „Gesetz der Volksrepublik China zur Bekämpfung von Verschmutzung der Umwelt durch feste Abfälle“ [中华人民共和国固体废物污染环境防治法] vom 30.10.1995 in der Fassung vom 29.12.2004, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2005 Nr. Z1, S. 40 ff.

¹⁷ Es handelt sich um § 44 Abs. 3 „Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国城乡规划法] vom 28.10.2007, chinesisch-deutsch mit Quellenangabe in: ZChinR 2010, S. 254 ff.

政府规定。(预备役军官法第五十三条)

3.4 可以由省级人大或其常委会制定地方性法规,也可以由省级人民政府制定规章的,表述为:×××,由省、自治区、直辖市制定(规定)。

示例 1: 在乡、村庄规划区内使用原有宅基地进行农村村民住宅建设的规划管理办法,由省、自治区、直辖市制定。(城乡规划法第四十一条第二款)

示例 2: 父母或者其他法定监护人在非户籍所在地工作或者居住的适龄儿童、少年,在其父母或者其他法定监护人工作或者居住地接受义务教育的,当地人民政府应当为其提供平等接受义务教育的条件。具体办法由省、自治区、直辖市规定。(义务教育法第十二条第二款)

4. 罚款规定的表述

罚款是行政处罚的一种方式,对当事人有惩戒教育作用。罚款可以是警示性的,也可以是经济性的。设定罚款应当根据违法行为的主观恶性、造成的损失、社会危害程度确定。

4.1 罚款规定一般应明确罚款的数额或者幅度。

4.2 对违法行为能够以违法数额、违法所得数额、造成的实际损失等作为参考系数确定罚款数额的,可以使用处以该系数的倍数或者比例罚款的表述。

示例 1: 机动车所有人、管理人未按照国家规定投保机动车第三者责任强制保险的,由公安机关交通管理部门扣留车辆至依照规定投保后,并处依照规定投保最低责任限额应缴纳的保险费的二倍罚款。(道路交通安全法第九十八条)

Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete [und] regierungsunmittelbaren Städte festgelegt. (§ 53 Reserveoffiziergesetz¹⁸)

3.4 Können sowohl Volkskongresse und ihre Ständigen Ausschüsse auf Provinzebene territoriale Rechtsnormen festlegen, als auch Volksregierungen auf Provinzebene Regeln festlegen, gilt für die Darstellung: XXX wird von den Provinzen, autonomen Gebieten [und] regierungsunmittelbaren Städten festgelegt.

Beispiel 1: Die Provinzen, autonomen Gebiete [und] regierungsunmittelbaren Städte legen die Verwaltungsmethode der Bauleitplanungsverwaltung für Wohnbauten der Dorfbevölkerung in den Bauleitplanungsgebieten der Gemeinden und Dörfer fest, für die vorhandenes Hofland genutzt wird. (§ 41 Abs. 2 Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz¹⁹)

Beispiel 2: Wenn schulpflichtige [oder] minderjährige Kinder von Eltern oder anderen gesetzlichen Vormündern, die nicht am Ort der Haushaltsregistrierung arbeiten oder wohnen, am Arbeitsort oder Wohnort ihrer Eltern oder anderer gesetzlicher Vormünder eine Pflichtbildung erhalten, müssen die örtlichen Volksregierungen die Bedingungen schaffen, dass diese eine gleichwertige Pflichtbildung erhalten. Die konkrete Methode wird von den Provinzen, autonomen Gebieten [und] regierungsunmittelbaren Städten festgelegt. (§ 12 Abs. 2 Bildungspflichtgesetz²⁰)

4. Darstellung von Bußgeldbestimmungen

Bußgelder sind eine Form von Verwaltungsstrafen²¹, die gegenüber den Parteien eine Straf- [und] Erziehungsfunktion haben. Bußgelder können warnenden Charakter haben, sie können auch ökonomischen Charakter haben. Beim Bemessen von Bußgeldern muss [dieses] aufgrund des Grads der subjektiven Böswilligkeit, des verursachten Schadens [und] der Gefährdung der Gesellschaft der rechtswidrigen Handlung bestimmt werden.

4.1 Bußgeldbestimmungen müssen im Allgemeinen den Betrag des Bußgeldes oder einen Strafraum spezifizieren

4.2 Kann im Hinblick auf die rechtswidrige Handlung der Betrag des Bußgeldes unter Berücksichtigung von Faktoren wie etwa den rechtswidrigen Betrag, den Betrag des rechtswidrig Erlangten [oder] den tatsächlich verursachten Schaden bestimmt werden, kann die Darstellung verwendet werden, dass ein Bußgeld als Vielfaches dieses Faktors oder im Verhältnis zu diesem Faktor verhängt wird.

Beispiel 1: Haben die Eigentümer oder Verwalter von Kraftfahrzeugen noch keine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach den [zentral-]staatlichen Bestimmungen abgeschlossen, wird das Kraftfahrzeug von den Verwaltungsabteilungen für Verkehr der Behörden für öffentliche Sicherheit bis zum bestimmungsgemäßen Versicherungsabschluss beschlagnahmt und eine Bußgeld in Höhe des Zweifachen der für die nach den Bestimmungen niedrigstmöglichen Haftungsquote zu zahlenden Versicherungsgebühr erhoben. (§ 98 Straßenverkehrssicherheitsgesetz²²)

¹⁸ Es handelt sich um § 53 „Reserveoffiziergesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国预备役军官法] vom 10.5.1995 in der Fassung vom 28.8.2010, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2010 Nr. 6, S. 531 ff.

¹⁹ Es handelt sich um § 41 Abs. 2 „Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 17).

²⁰ Es handelt sich um § 12 Abs. 2 „Bildungspflichtgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国义务教育法] vom 12.4.1986 in der Fassung vom 29.6.2006, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2006 Nr. 5, S. 1 ff.

²¹ Verwaltungsstrafen nach dem „Verwaltungsstrafgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国行政处罚法] vom 17.3.1996 in der Fassung vom 1.9.2017; deutsch mit Quellenangabe in der Fassung vom 17.3.1996 in: Robert Heuser/Thomas Weigend, Das Strafprozeßgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, 1997, S. 149 ff.

²² Es handelt sich um § 98 „Straßenverkehrssicherheitsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 4).

示例 2: 对造成一般或者较大水污染事故的, 按照水污染事故造成的直接损失的百分之二十计算罚款; 对造成重大或者特大水污染事故的, 按照水污染事故造成的直接损失的百分之三十计算罚款。(水污染防治法第八十三条)

示例 3: 违反本法第五十三条的规定, 在煤炭产品中掺杂、掺假, 以次充好的, 责令停止销售, 没收违法所得, 并处违法所得一倍以上五倍以下的罚款, 可以依法吊销煤炭生产许可证或者取消煤炭经营资格; 构成犯罪的, 由司法机关依法追究刑事责任。(煤炭法第七十二条)

4.3 对违法行为难以用违法数额、违法所得数额、造成的实际损失等作为参考系数确定罚款数额的, 可以使用确定数额以内或者一定幅度以内罚款的表述。

示例 1: 冒充国家机关工作人员或者以其他虚假身份招摇撞骗的, 处五日以上十日以下拘留, 可以并处五百元以下罚款; 情节较轻的, 处五日以下拘留或者五百元以下罚款。(治安管理处罚法第五十一条)

示例 2: 发行人、上市公司或者其他信息披露义务人未按照规定披露信息, 或者所披露的信息有虚假记载、误导性陈述或者重大遗漏的, 责令改正, 给予警告, 并处以三十万元以上六十万元以下的罚款。对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予警告, 并处以三万元以上三十万元以下的罚款。(证券法第一百九十三条)

4.4 在规定处以一定幅度的数额罚款时, 最低数额与最高数额之间一般不超过十倍。

示例 1: 违反本法规定, 有下列情形之一的, 由有关主管部门按照各自职责分工, 责令改正, 给予警告; 拒不改正的, 处二千元以上二万元以下罚款; 情节严重的, 责令停产

Beispiel 2: Werden allgemeine oder größere Wasserverschmutzungsunfälle verursacht, berechnet sich das Bußgeld nach 20% der direkten durch den Wasserverschmutzungsunfall verursachten Schäden; werden schwerwiegende oder besonders große Wasserverschmutzungsunfälle verursacht, berechnet sich das Bußgeld nach 30% der direkten durch den Wasserverschmutzungsunfall verursachten Schäden. (§ 83 Wasserverschmutzungsbekämpfungsgesetz²³)

Beispiel 3: Werden unter Verstoß gegen § 53 dieses Gesetzes Kohleprodukte mit [Produkten] geringerer Qualität oder gefälschten [Produkte] gemischt oder wird minderwertige [Kohle] als gute [Kohle] ausgegeben, so ergeht Anweisung, den Verkauf einzustellen, rechtswidrig Erlangtes wird eingezogen; und es kann ein Bußgeld in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängt werden; es kann nach dem Recht die Gewerbe- bzw. Kohleprodukt-Lizenz für die Kohleproduktion eingezogen oder die Kohlegewerbe- bzw. Kohleprodukt-Lizenz aufgehoben werden; bildet [der Sachverhalt] eine Straftat, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt. (§ 72 Kohlegesetz²⁴)

4.3 Ist es im Hinblick auf die rechtswidrige Handlung schwierig, den Betrag des Bußgeldes unter Berücksichtigung von Faktoren wie etwa den rechtswidrigen Betrag, den Betrag des rechtswidrig Erlangten [oder] den tatsächlich verursachten Schaden zu bestimmen, kann die Darstellung verwendet werden, dass ein Bußgeld innerhalb eines Betrags oder innerhalb eines bestimmten Strafrahmens bestimmt wird.

Beispiel 1: Wer sich unbefugt als Mitarbeiter einer staatlichen Behörde ausgibt oder sonst seine Identität fälscht, um unter Ausnutzung dieses Anscheins zu betrügen oder [etwas] vorzutäuschen, wird mit Arrest von fünf bis zehn Tagen bestraft [und] es kann zugleich ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500 Yuan verhängt werden; sind die Tatumstände von verhältnismäßig leichtem Gewicht, wird mit Arrest von bis zu fünf Tagen oder Bußgeld von bis zu 500 Yuan bestraft. (§ 51 Gesetz für Verwaltungsstrafen zur Wahrung des Friedens²⁵)

Beispiel 2: Wenn Emittenten, börsengängige Gesellschaften oder andere Publizitätspflichtige nicht nach den Bestimmungen Informationen bekannt geben, oder von ihnen bekannt gegebene Informationen falsche oder irreführende Angaben enthalten oder erhebliche Lücken haben, wird die Korrektur angeordnet, eine Verwarnung erteilt und ein Bußgeld in Höhe von 300.000 bis 600.000 Yuan verhängt. Direkt verantwortliches zuständiges und anderes direkt verantwortliches Personal wird verwarnet und es wird ein Bußgeld in Höhe von 30.000 bis 300.000 Yuan verhängt. (§ 193 Wertpapiergesetz²⁶)

4.4 Wird bestimmt, dass ein Bußgeld in einem bestimmten Strafrahmen verhängt wird, darf der höchste Betrag im Allgemeinen nicht das Zehnfache des niedrigsten Betrags überschreiten.

Beispiel 1: Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz einer der folgenden Umstände vorliegt, wird von den betreffenden zuständigen Abteilungen nach der Aufteilung der jeweiligen Amtspflichten eine Korrektur angeordnet [oder] eine Verwarnung verhängt; wird die Korrektur verweigert, wird ein Bußgeld in Höhe von 2000 bis 20.000 Yuan verhängt; sind die Um-

²³ Es handelt sich um § 83 „Wasserverschmutzungsbekämpfungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国水污染防治法] vom 11.5.1984 in der Fassung vom 28.2.2008, abgedruckt in: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2008 Nr. 9, S. 3 ff.

²⁴ Es handelt sich um § 72 „Kohlegesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国煤炭法] vom 29.8.1996 in der Fassung vom 22.4.2011, abgedruckt in: Regierungsblatt [der Provinz] Jilin [吉林政报] 2011 Nr. 19, S. 7 ff.

²⁵ Es handelt sich um § 51 „Gesetz der Volksrepublik China für Verwaltungsstrafen zur Wahrung des Friedens“ [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.8.2005, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2005 Nr. Z1, S. 83 ff.

²⁶ Es handelt sich um § 193 „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国证券法] vom 29.12.1998 in der Fassung vom 27.10.2005, chinesisch-deutsch mit Quellenangabe in: ZChinR 2006, S. 86 ff.

停业，直至吊销许可证：……。（食品安全法第八十七条）

示例 2：非法安装警报器、标志灯具的，由公安机关交通管理部门强制拆除，予以收缴，并处二百元以上二千元以下罚款。（道路交通安全法第九十七条）

4.5 规定罚款数额上限不规定下限的，表述为：可以处××元以下罚款。规定确定罚款数额或者数额幅度的，“处”之前不加“可以”。

示例 1：违反本法规定，采集发菜，或者在水土流失重点预防区和重点治理区铲草皮、挖树兜、滥挖虫草、甘草、麻黄等的，由县级以上地方人民政府水行政主管部门责令停止违法行为，采取补救措施，没收违法所得，并处违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得的，可以处五万元以下的罚款。（水土保持法第五十一条）

示例 2：违反本法规定，在崩塌、滑坡危险区或者泥石流易发区从事取土、挖砂、采石等可能造成水土流失的活动的，由县级以上地方人民政府水行政主管部门责令停止违法行为，没收违法所得，对个人处一千元以上一万元以下的罚款，对单位处二万元以上二十万元以下的罚款。（水土保持法第四十八条）

5. 刑法以外的法律中刑事责任规定的表述

5.1 只有个别条文涉及追究刑事责任的，一般在该条文中直接表述：“构成犯罪的，依法追究刑事责任”。

stände schwerwiegend, wird die Einstellung von Produktion oder Betrieb angeordnet bis hin zur Einziehung der Gewerbelizenz: ... (§ 87 Lebensmittelsicherheitsgesetz²⁷)

Beispiel 2: Illegal angebrachte Warnhupen und Warnleuchten werden von den Verwaltungsabteilungen für Verkehr der Behörden für öffentliche Sicherheit zwangsweise abgebaut und eingezogen; und es wird außerdem ein Bußgeld von 200 Yuan bis 2000 Yuan verhängt. (§ 97 Straßenverkehrssicherheitsgesetz²⁸)

4.5 Wird nur die Obergrenze und nicht die Untergrenze für den Betrag des Bußgeldes bestimmt, gilt für die Darstellung: es kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu XX Yuan verhängt werden. Wird der Betrag des Bußgeldes oder ein Strafraum für den Betrag bestimmt, wird vor das „verhängt“ kein „kann“ gesetzt.

Beispiel 1: Wer unter Verstoß gegen dieses Gesetz *Nostoc flagelliforme*²⁹ sammelt, oder in Gebieten der Schwerpunktbekämpfung und Gebieten der Schwerpunktregulierung der Bodenerosion Torf schaufelt, Baumstümpfe ausgräbt, [oder] übermäßig beispielsweise *Ophiocordyceps sinensis*³⁰, *Glycyrrhiza uralensis*³¹ [oder] *Ephedra sinica*³² ausgräbt, gegen den ordnen die für Wasserverwaltung zuständigen Abteilungen der territorialen Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene an, die rechtswidrige Handlung einzustellen, die [Abteilungen] ergreifen Maßnahmen zur Abhilfe, ziehen rechtswidrig Erlangtes ein und verhängen ein Bußgeld in Höhe des Ein- bis Fünffachen des rechtswidrig Erlangten; gibt es keine rechtswidrigen Einnahmen, kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Yuan verhängt werden. (§ 51 Gesetz zur Schonung von Wasser und Boden³³)

Beispiel 2: Wer unter Verstoß gegen dieses Gesetz in Gefahrgebieten für Erdbeben [und] Steinschläge oder Gebieten mit erhöhter Gefahr von Murenabgängen Aktivitäten betreibt wie etwa Erde abträgt, Sand ausgräbt [oder] Steine haut, so dass eine Bodenerosion verursacht werden könnte, gegen den ordnen die für Wasserverwaltung zuständigen Abteilungen der territorialen Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene an, die rechtswidrige Handlung einzustellen, die [Abteilungen] ziehen rechtswidrig Erlangtes ein, [und] verhängen gegen Einzelpersonen ein Bußgeld in Höhe von 1.000 bis 10.000 Yuan, gegen Einheiten verhängen sie ein Bußgeld in Höhe von 20.000 bis 200.000 Yuan (§ 48 Gesetz zur Schonung von Wasser und Boden³⁴)

5. Darstellung von Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortung außerhalb des Strafgesetzes

5.1 Betrifft nur ein einzelner Paragraph die Verfolgung der strafrechtlichen Verantwortung, erfolgt im Allgemeinen eine direkte Darstellung in diesem Paragraphen: „erfüllt [der Sachverhalt] eine Straftat, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt“.

²⁷ Es handelt sich um § 87 „Lebensmittelsicherheitsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 14).

²⁸ Es handelt sich um § 97 „Straßenverkehrssicherheitsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 4).

²⁹ Es handelt sich dabei um *Nostocales* aus der Klasse der Cyanobakterien, die in der chinesischen Küche verwendet werden und unter dem kantonesischen Namen *Fat Choy* bekannt sind.

³⁰ Es handelt sich um den Chinesischen Raupenpilz, auch Tibetischer Raupenpilz oder Tibetischer Raupenkeulenpilz, einen Schlauchpilz (*Ascomycota*) aus der Gruppe der Kernkeulen, der Raupen befällt. Der Pilz spielt in der traditionellen chinesischen Medizin eine Rolle und ist ein begehrter Heilpilz.

³¹ Es handelt sich um Chinesisches Süßholz, das ebenfalls in der chinesischen Medizin eine Rolle spielt.

³² Es handelt sich um ein Meerträubelgewächs, das als Ephedrakraut in der chinesischen Medizin zu den Mitteln der Wahl für die Behandlung von Lungen- oder Erkältungskrankheiten zählt.

³³ Es handelt sich um § 51 „Gesetz der Volksrepublik China zur Schonung von Wasser und Boden“ [中华人民共和国水土保持法] vom 29.6.1991 in der Fassung vom 25.12.2010, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2011 Nr. 1, S. 4 ff.

³⁴ Es handelt sich um § 48 „Gesetz der Volksrepublik China zur Schonung von Wasser und Boden“ (Fn. 33).

示例 1: 仲裁员有索贿受贿、徇私舞弊、枉法裁决以及接受当事人请客送礼等违法违纪行为的, 农村土地承包仲裁委员会应当将其除名; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。(农村土地承包经营纠纷调解仲裁法第十七条第二款)

示例 2: 弄虚作假骗取护照的, 由护照签发机关收缴护照或者宣布护照作废; 由公安机关处二千元以上五千元以下罚款; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。(护照法第十七条)

5.2 有多个条文内容涉及追究刑事责任的, 可在法律责任部分最后单设一条, 表述为: 违反本法规定, 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

示例 1: 违反本法规定, 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。(社会保险法第九十四条)

示例 2: 违反本法规定, 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。(石油天然气管道保护法第五十七条)

二、法律常用词语规范

6. 作出, 做出

6.1 “作出”多与决定、解释等词语搭配使用。

示例 1: 农村土地承包仲裁委员会对回避申请应当及时作出决定, 以口头或者书面方式通知当事人, 并说明理由。(农村土地承包经营纠纷调解仲裁法第二十九条)

示例 2: 最高人民法院、最高人民检察院作出的属于审判、检察工作中具体应用法律的解释, 应当自公布之日起三十日内报全国人民代表大会常务委员会备案。(监督法第三十一条)

Beispiel 1: Wenn bei Schiedsrichtern rechtswidrige [oder gegen] die Disziplin verstoßende Handlungen [vorliegen] wie etwa Bestechung [oder] Bestechlichkeit, unlautere Handlungen zum eigenen Vorteil [oder] Rechtsbeugung sowie die Annahme von Einladungen [oder] Geschenken der Parteien, muss die Schiedskommission für die Übernahme der Bewirtschaftung von Dorfland den Namen dieses [Schiedsrichters von der Schiedsrichterliste] entfernen; erfüllt [der Sachverhalt] eine Straftat, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt. (§ 17 Abs. 2 Gesetz zur Schlichtung und zum Schiedsverfahren bei Streitigkeiten aus der Übernahme der Bewirtschaftung von Dorfland³⁵)

Beispiel 2: Wer betrügerisch durch Verfälschung einen Pass erlangt, dessen Pass wird von der passausstellenden Behörde eingezogen oder für ungültig erklärt; von den Behörden für öffentliche Sicherheit wird ein Bußgeld in Höhe von 2.000 bis 5.000 Yuan verhängt; erfüllt [der Sachverhalt] eine Straftat, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt. (§ 17 Passgesetz³⁶)

5.2 Betreffen die Inhalte mehrerer Paragraphen die Verfolgung der strafrechtlichen Verantwortung, kann am Ende des Abschnitts über die rechtliche Haftung ein einzelner Paragraph eingerichtet werden, für dessen Darstellung gilt: Wenn Verstöße gegen dieses Gesetz eine Straftat erfüllen, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

Beispiel 1: Wenn Verstöße gegen dieses Gesetz eine Straftat erfüllen, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt. (§ 94 Sozialversicherungsgesetz³⁷)

Beispiel 2: Wenn Verstöße gegen dieses Gesetz eine Straftat erfüllen, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt. (§ 57 Gesetz zum Schutz von Pipelines für Erdöl und Erdgas³⁸)

2. Abschnitt: Normierung häufig in Gesetzen verwendeter Termini

6. „Zuochu“ [und] „zuochu“

6.1 „Zuochu“ wird meistens im Zusammenhang mit Begriffen wie Entscheidungen [oder] Interpretationen verwendet.

Beispiel 1: Die Schiedskommission für die Übernahme der Bewirtschaftung von Dorfland muss bei Zurückweisung des Antrags unverzüglich eine Entscheidung *erlassen*, [diese] den Parteien mündlich oder schriftlich mitteilen und die Gründe erläutern. (§ 29 Gesetz zur Schlichtung und zum Schiedsverfahren bei Streitigkeiten aus der Übernahme der Bewirtschaftung von Dorfland³⁹)

Beispiel 2: Vom Obersten Volksgericht [und] von der Obersten Staatsanwaltschaft *erlassene* Auslegungen, die die konkrete Rechtsanwendung bei der Arbeit der Rechtsprechung [bzw.] Staatsanwaltschaft betreffen, müssen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zu den Akten gemeldet werden. (§ 31 Überwachungsgesetz⁴⁰)

³⁵ Es handelt sich um § 17 Abs. 2 „Gesetz der Volksrepublik China zur Schlichtung und zum Schiedsverfahren bei Streitigkeiten aus der Übernahme der Bewirtschaftung von Dorfland“ [中华人民共和国农村土地承包经营纠纷调解仲裁法] vom 27.6.2009, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2009 Nr. 5, S. 474 ff.

³⁶ Es handelt sich um § 17 „Passgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国护照法] vom 29.4.2006, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2006 Nr. 5, S. 350 ff.

³⁷ Es handelt sich um § 7 „Sozialversicherungsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 9).

³⁸ Es handelt sich um § 4 „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz von Pipelines für Erdöl und Erdgas“ (Fn. 8).

³⁹ Es handelt sich um § 29 „Gesetz der Volksrepublik China zur Schlichtung und zum Schiedsverfahren bei Streitigkeiten aus der Übernahme der Bewirtschaftung von Dorfland“ (Fn. 35).

⁴⁰ Es handelt sich um § 31 „Gesetz der Volksrepublik China zur Überwachung der Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse auf allen Stufen“ [中华人民共和国各级人民代表大会常务委会员会监督法] vom 27.8.2006, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2006 Nr. 5, S. 7 ff.

6.2 “做出” 多与名词词语搭配使用。

示例 1: 对在社会主义建设做出显著成绩的残疾人, 对维护残疾人合法权益、发展残疾人事业、为残疾人服务做出显著成绩的单位和个人, 各级人民政府和有关部门给予表彰和奖励。(残疾人保障法第十三条)

示例 2: 国务院和沿海地方各级人民政府应当加强对海岛保护的宣传教育工作, 增强公民的海岛保护意识, 并对在海岛保护以及有关科学研究工作中做出显著成绩的单位和个人予以奖励。(海岛保护法第七条)

7. 公布, 发布, 公告

7.1 “公布” 用于公布法律、行政法规、结果、标准等。

示例 1: 本法自公布之日起施行。(村民委员会组织法第四十一条)

示例 2: 统计调查项目的审批机关应当对调查项目的必要性、可行性、科学性进行审查, 对符合法定条件的, 作出予以批准的书面决定, 并公布; 对不符合法定条件的, 作出不予批准的书面决定, 并说明理由。(统计法第十三条)

示例 3: 食品安全国家标准由国务院卫生行政部门负责制定、公布, 国务院标准化行政部门提供国家标准编号。(食品安全法第二十一条)

7.2 “发布” 用于公开发出新闻、信息、命令、指示等。

示例 1: 履行统一领导职责或者组织处置突发事件的人民政府, 应当按照有关规定统一、准确、及时发布有关突发事件事态发展和应急处置工作的信息。(突发事件应对法第五十三条)

6.2 „Zuochu“⁴¹ wird meistens im Zusammenhang mit substantivischen Begriffen verwendet.

Beispiel 1: Menschen mit Behinderung, die beachtliche Erfolge beim Aufbau des Sozialismus erbringen, Einheiten und Einzelpersonen, die beachtliche Erfolge beim Schutz der Rechtsinteressen der Menschen mit Behinderung, bei der Entwicklung der Unternehmungen von Menschen mit Behinderung [oder] bei Diensten für Menschen mit Behinderung *erbringen*, werden von den betreffenden Abteilungen der Volksregierungen aller Stufen ausgezeichnet und belohnt. (§ 13 Gesetz zum Schutz von Menschen mit Behinderung⁴¹)

Beispiel 2: Der Staatsrat und lokale Volksregierungen der Küstengebiete aller Stufen müssen die Propaganda- und Bildungsarbeit zum Schutz von Inseln verstärken, die Kenntnisse für den Schutz von Inseln bei den Bürgern vertiefen und Einheiten und Einzelpersonen belohnen, die beachtliche Erfolge beim Schutz von Inseln und bei betreffenden wissenschaftlichen Forschungsarbeiten *erbringen*. (§ 7 Gesetz zum Schutz der Meeresinseln⁴²)

7. „Gongbu“, „fabu“ [und] „gonggao“

7.1 „Gongbu“ wird bei der Bekanntmachung etwa von Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen, Ergebnissen [und] Standards verwendet.

Beispiel 1: Dieses Gesetz wird vom Tag seiner *Bekanntgabe* an angewendet. (§ 41 Gesetz über die Organisation der Dorfausschüsse⁴³)

Beispiel 2: Die Behörden zur Genehmigung von Projekten der statistischen Erhebung müssen die Notwendigkeit, Machbarkeit und Wissenschaftlichkeit des Projekts der Erhebung prüfen; entspricht es den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, wird eine schriftliche Entscheidung zur Gewährung der Genehmigung erlassen und *bekanntgegeben*; entspricht es nicht den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, wird eine schriftliche Entscheidung zur Nichtgewährung der Genehmigung erlassen und die Gründe werden erläutert. (§ 13 Statistikgesetz⁴⁴)

Beispiel 3: Die Verantwortung für die Festlegung [und] *Bekanntgabe* des staatlichen Standards der Lebensmittelsicherheit trägt die Verwaltungsabteilung für Gesundheit des Staatsrats; die Verwaltungsabteilung für Standardisierung des Staatsrats stellt eine staatliche Normnummer zur Verfügung. (§ 21 Lebensmittelsicherheitsgesetz⁴⁵)

7.2 „Fabu“ wird bei der offenlegenden Herausgabe etwa von Nachrichten, Informationen, Anordnungen [und] Anweisungen verwendet.

Beispiel 1: Die Volksregierungen, die die Amtspflichten der einheitlichen Führung erfüllen oder die Maßnahmen bei Notfällen organisieren, müssen nach den betreffenden Bestimmungen einheitlich, korrekt und unverzüglich Informationen zur Entwicklung der Notfallsituation und zur Arbeit der Notfallmaßnahmen *verkünden*. (§ 53 Notfallabwehrgesetz⁴⁶)

⁴¹ Es handelt sich um § 13 „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz von Menschen mit Behinderung“ [中华人民共和国残疾人保障法] vom 28.12.1990 in der Fassung vom 24.4.2008, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2008 Nr. 4, S. 458 ff.

⁴² Es handelt sich um § 7 „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz der Meeresinseln“ [中华人民共和国海岛保护法] vom 26.12.2009, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2010 Nr. 1, S. 20 ff.

⁴³ Es handelt sich um § 41 „Gesetz der Volksrepublik China über die Organisation der Dorfausschüsse“ [中华人民共和国村民委员会组织法] vom 4.11.1998 in der Fassung vom 28.10.2010, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2010 Nr. 7, S. 648 ff.

⁴⁴ Es handelt sich um § 13 „Statistikgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 10).

⁴⁵ Es handelt sich um § 21 „Lebensmittelsicherheitsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 14).

⁴⁶ Es handelt sich um § 53 „Notfallabwehrgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国突发事件应对法] vom 30.8.2007, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2008 Nr. 1, S. 5 ff.

示例 2: 突发事件发生地的其他单位应当服从人民政府发布的决定、命令, 配合人民政府采取的应急处置措施, 做好本单位的应急救援工作, 并积极组织人员参加所在地的应急救援和处置工作。(突发事件应对法第五十六条第二款)

7.3 “公告” 用于向公众发出告知事项。

示例 1: 遇有大型群众性活动、大范围施工等情况, 需要采取限制交通的措施, 或者作出与公众的道路交通活动直接有关的决定, 应当提前向社会公告。(道路交通安全法第三十九条)

示例 2: 专利复审委员会对宣告专利权无效的请求应当及时审查和作出决定, 并通知请求人和专利权人。宣告专利权无效的决定, 由国务院专利行政部门登记和公告。(专利法第四十六条)

8. 违法, 非法

8.1 “违法” 一般用于违反法律强制性规范的行为。

示例 1: 被检查单位或者个人拒不停止违法行为, 造成严重水土流失的, 报经水行政主管部门批准, 可以查封、扣押实施违法行为的工具及施工机械、设备等。(水土保持法第四十三条)

示例 2: 村民委员会不及时公布应当公布的事项或者公布的事项不真实的, 村民有权向乡、民族乡、镇的人民政府或者县级人民政府及其有关主管部门反映, 有关人民政府或者主管部门应当负责调查核实, 责令依法公布; 经查证确有违法行为的, 有关人员应当依法承担责任。(村民委员会组织法第三十一条)

8.2 “非法” 通常情况下也是违法, 但主要强调缺乏法律依据的行为。

Beispiel 2: Andere Einheiten am Ort des Eintritts des Notfalls müssen die von den Volksregierungen *verkündeten* Entscheidungen [und] Anordnungen befolgen, sich kooperativ bei von den Volksregierungen ergriffenen Notfallmaßnahmen verhalten, die Notrettungsmaßnahmen dieser Einheit gut erledigen, und aktiv Personal organisieren, das an den Notrettungsmaßnahmen und Notfallmaßnahmen vor Ort teilnimmt. (§ 56 Abs. 2 Notfallabwehrgesetz⁴⁷)

7.3 „Gonggao“ wird verwendet, um der Öffentlichkeit Angelegenheiten zur Kenntnis zu bringen.

Beispiel 1: Falls es bei Umständen wie etwa Aktivitäten großer Menschenmassen [oder] umfangreichen Bauarbeiten erforderlich ist, dass den Verkehr beschränkende Maßnahmen ergriffen werden, oder Entscheidungen erlassen werden, die in direktem Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr stehen, muss [dies] vorher in der Öffentlichkeit *bekanntgemacht* werden. (§ 39 [Satz 2] Straßenverkehrssicherheitsgesetz⁴⁸)

Beispiel 2: Der Patentüberprüfungsausschuss muss den Antrag, ein Patent für nichtig zu erklären, unverzüglich prüfen und eine Entscheidung erlassen, sowie [diese] dem Antragsteller und dem Patentinhaber mitteilen. Die Entscheidung, das Patent für nichtig zu erklären, wird von der Verwaltungsabteilung für Patente des Staatsrats eingetragen und *bekanntgemacht* (§ 46 Patentgesetz⁴⁹)

8. „Weifa“ [und] „feifa“

8.1 „Weifa“ wird im Allgemeinen für Verstöße gegen zwingende Normen in Gesetzen verwendet.

Beispiel 1: Wenn sich Einheiten oder Einzelpersonen, gegen die ermittelt wird, weigern, *rechtswidrige* Handlungen einzustellen, [so dass] eine schwerwiegende Bodenerosion verursacht wird, können mit Genehmigung durch die für Wasserverwaltung zuständigen Abteilungen [Gegenstände] wie etwa Werkzeuge, Baumaschinen und Einrichtungen, mit denen die *rechtswidrigen* Handlungen durchgeführt worden sind, versiegelt [oder] gepfändet werden. (§ 43 Gesetz zur Schonung von Wasser und Boden⁵⁰)

Beispiel 2: Wenn der Dorfausschuss bekanntzugebende Angelegenheiten nicht rechtzeitig bekanntgibt, oder das Bekanntgegebene nicht der Wahrheit entspricht, ist die Dorfbevölkerung berechtigt, dies bei der Volksregierung der Gemeinde bzw. Volksgruppengemeinde bzw. des Fleckens oder bei der Volksregierung auf Kreisstufe und ihren zuständigen Abteilungen wiederzugeben, und die betroffenen Volksregierungen oder zuständigen Abteilungen sind dafür verantwortlich, zu untersuchen, ob die Angaben stimmen, [und [müssen dem Dorfausschuss] Anweisung zur Bekanntgabe nach dem Recht geben; werden bei der Untersuchung tatsächlich *rechtswidrige* Handlungen nachgewiesen, so wird das betroffene Personal nach dem Recht verantwortlich gemacht. (§ 31 Gesetz über die Organisation der Dorfausschüsse⁵¹)

8.2 „Feifa“ ist unter gewöhnlichen Umständen ebenfalls rechtswidrig, aber [der Begriff] betont hauptsächlich, dass das Verhalten keine gesetzliche Grundlage hat.

⁴⁷ Es handelt sich um § 56 Abs. 2 „Notfallabwehrgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 46).

⁴⁸ Es handelt sich um § 39 [Satz 2] „Straßenverkehrssicherheitsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 4).

⁴⁹ Es handelt sich um § 46 „Patentgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国专利法] vom 12.3.1984 in der Fassung vom 27.12.2008, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2009 Nr. 1, S. 27 ff.

⁵⁰ Die Paragraphennummer ist falsch angegeben. Es handelt sich tatsächlich um § 44 Abs. 2 „Gesetz der Volksrepublik China zur Schonung von Wasser und Boden“ (Fn. 33).

⁵¹ Es handelt sich um § 31 „Gesetz der Volksrepublik China über die Organisation der Dorfausschüsse“ (Fn. 43).

示例 1: 任何组织和个人不得侵占、挪用义务教育经费,不得向学校非法收取或者摊派费用。(义务教育法第四十九条)

示例 2: 非法占有高度危险物造成他人损害的,由非法占有人承担侵权责任。所有人、管理人不能证明对防止他人非法占有有尽到高度注意义务的,与非法占有人承担连带责任。(侵权责任法第七十五条)

9. 设定, 设立

“设定”和“设立”都可以用于权利、义务、条件等的设置。“设立”还可以用于成立或者开办组织、机构、项目等。

示例 1: 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力,以设定歧视性资质要求、评审标准或者不依法发布信息等方式,排斥或者限制外地经营者参加本地的招标投标活动。(反垄断法第三十四条)

示例 2: 不动产物权的设立、变更、转让和消灭,应当依照法律规定登记。动产物权的设立和转让,应当依照法律规定交付。(物权法第六条)

示例 3: 国务院设立食品安全委员会,其工作职责由国务院规定。(食品安全法第四条)

示例 4: 国务院和县级以上地方人民政府根据实际需要,设立专项资金,扶持农村地区、民族地区实施义务教育。(义务教育法第四十七条)

10. 执业人员, 从业人员

10.1 “执业人员”用于表述符合法律规定的条件,依法取得相应执业证书,并从事为社会公众提供服务的人员。

Beispiel 1: Keine Organisation oder Einzelperson darf Regelaufwendungen für Pflichtbildung mit Beschlag belegen [oder] missbrauchen; sie dürfen nicht *illegal* für die Schule Gebühren einziehen oder verdeckt zuteilen. (§ 49 Bildungspflichtgesetz⁵²)

Beispiel 2: Wenn eine *illegal* besessene hochgefährliche Sache Schäden eines anderen verursacht, wird die Haftung für die Verletzung von Rechten vom *illegal* Besitzenden übernommen. Wenn Eigentümer und Verwalter nicht beweisen können, dass sie der Pflicht voll nachgekommen sind, mit großer Aufmerksamkeit andere an der *illegalen* Inbesitznahme zu hindern, übernehmen sie gemeinsam mit dem *illegal* Besitzenden die gesamtschuldnerische Haftung. (§ 75 Haftpflichtgesetz⁵³)

9. „Sheding“ [und] „sheli“

„Sheding“ und „sheli“ können beide für das Begründen etwa von Rechten, Pflichten [oder] Bedingungen verwendet werden. „Sheli“ kann auch für die Gründung oder Eröffnung etwa von Organisationen, Organen [oder] Projekten verwendet werden.

Beispiel 1: Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um außerterritoriale Unternehmen durch die *Festsetzung* diskriminierender Qualitätsanforderungen, Prüfungsstandards oder die unrechtmäßige Verkündung von Informationen oder auf andere Art und Weise von der Teilnahme an innerterritorialen Ausschreibungen auszuschließen oder dabei zu behindern. (§ 34 Antimonopolgesetz⁵⁴)

Beispiel 2: Die *Bestellung*, Inhaltsänderung, Übertragung und das Erlöschen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen müssen auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingetragen werden. Die Bestellung und die Übertragung dinglicher Rechte an beweglichen Sachen setzen voraus, dass die Sache auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen übergeben wird. (§ 6 Sachenrechtsgesetz⁵⁵)

Beispiel 3: Der Staatsrat *richtet* einen Lebensmittelsicherheitsausschuss *ein*, dessen Arbeit und Amtspflichten vom Staatsrat bestimmt werden. (§ 4 Lebensmittelsicherheitsgesetz⁵⁶)

Beispiel 4: Aufgrund der tatsächlichen Bedürfnisse *richten* der Staatsrat und die territorialen Volksregierungen auf Kreis- und höherer Ebene Spezialfonds *ein*, [um] die Durchführung der Pflichtbildung in ländlichen Gebieten und Gebieten der Minderheiten zu unterstützen. (§ 47 Bildungspflichtgesetz⁵⁷)

10. „Zhiye ren yuan“ [und] „congye ren yuan“

10.1 „Zhiye ren yuan“ wird für die Darstellung von Personal verwendet, das den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen entspricht, nach dem Recht das entsprechende Berufsausübungszertifikat erhalten hat und gegenüber der Allgemeinheit Dienstleistungen anbietet.

⁵² Es handelt sich um § 49 „Bildungspflichtgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 20).

⁵³ Es handelt sich um § 75 „Haftpflichtgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国侵权责任法] vom 26.12.2009, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2010 Nr. 1, S. 4 ff.

⁵⁴ Es handelt sich um § 34 „Antimonopolgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国反垄断法] vom 30.8.2007, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2007 Nr. 6, S. 517 ff.

⁵⁵ Es handelt sich um § 6 „Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国物权法] vom 16.3.2007, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.

⁵⁶ Es handelt sich um § 4 „Lebensmittelsicherheitsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 14).

⁵⁷ Es handelt sich um § 47 „Bildungspflichtgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 20).

示例 1: 本法所称律师,是指依法取得律师执业证书,接受委托或者指定,为当事人提供法律服务的执业人员。(律师法第二条)

示例 2: 注册会计师是依法取得注册会计师证书并接受委托从事审计和会计咨询、会计服务业务的执业人员。(注册会计师法第二条)

10.1⁶⁰ “从业人员”用于表述在一般性行业就业的人员。

示例 1: 无雇工的个体工商户、未在用人单位参加基本养老保险的非全日制从业人员以及其他灵活就业人员可以参加基本养老保险,由个人缴纳基本养老保险费。(社会保险法第十条第二款)

示例 2: 从业人员有依法接受职业培训和继续教育的权利和义务。(教育法第四十条第一款)

11. 批准, 核准

11.1 “批准”用于有权机关依据法定权限和法定条件,对当事人提出的申请、呈报的事项等进行审查,并决定是否予以准许。

示例 1: 进行下列施工作业,施工单位应当向管道所在地县级人民政府主管管道保护工作的部门提出申请:

县级人民政府主管管道保护工作的部门接到申请后,应当组织施工单位与管道企业协商确定施工作业方案,并签订安全防护协议;协商不成的,主管管道保护工作的部门应当组织进行安全评审,作出是否批准作业的决定。(石油天然气管道保护法第三十五条)

示例 2: 从事考古发掘的单位,为了科学研究进行考古发掘,应当提出发掘计划,报国务院文物行政部门批准;对全国重点文物保护单位,应当经国务院

示例 1: Als Rechtsanwälte bezeichnet dieses Gesetz *Berufsträger*, die nach dem Recht das Berufsausübungszertifikat als Rechtsanwalt erhalten haben, [und] beauftragt oder [gerichtlich] bestimmt für Parteien Rechtsdienstleistungen anbieten. (§ 2 Rechtsanwaltsgesetz⁵⁸)

示例 2: Eingetragene Buchhalter sind *Berufsträger*, die nach dem Recht das Berufsausübungszertifikat als eingetragene Buchhalter erhalten haben und beauftragt Geschäfte der Rechnungsprüfung, Buchhaltungsberatung und Buchhaltungsdienste tätigen. (§ 2 Gesetz über eingetragene Buchhalter⁵⁹)

10.2 „*Congye ren yuan*“ wird für die Darstellung von berufstätigem Personal in allgemeinen Branchen.

示例 1: Einzelgewerbetreibende ohne Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, welche bei [ihren] Arbeitgebern noch nicht in der Grund-Altersrentenversicherung versichert sind, sowie andere flexibel *tätige Personen*, können sich in der Grund-Altersrentenversicherung versichern, deren Beiträge [dann] von [diesen] Einzelpersonen gezahlt werden. (§ 10 Abs. 2 Sozialversicherungsgesetz⁶¹)

示例 2: *Tätige Personen* haben nach dem Recht das Recht und die Pflicht eine Berufsbildung und fortwährende Bildung zu erhalten. (§ 40 Abs. 1 Bildungsgesetz⁶²)

11. „*Pizhun*“ [und] „*hezhun*“

11.1 „*Pizhun*“ wird verwendet, wenn die [hierzu] befugte Behörde gemäß der gesetzlich bestimmten Zuständigkeit und den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen etwa die von den Parteien eingereichten Anträge [oder] berichteten Angelegenheiten prüft und entscheidet, ob [diesen] stattgegeben wird oder nicht.

示例 1: Zur Durchführung der folgenden Bauausführungen muss die bauausführende Einheit bei der für die Arbeit des Pipelineschutzes zuständigen Abteilung der Volksregierung auf Kreisebene am Ort der Pipeline einen Antrag stellen: ...

Die für die Arbeit des Pipelineschutzes zuständige Abteilung der Volksregierung auf Kreisebene muss, nachdem sie den Antrag erhalten hat, organisieren, dass die bauausführende Einheit und das Pipelineunternehmen in Verhandlungen eine Planung der Bauausführung bestimmen und eine Sicherheits- und Vorbeugevereinbarung unterzeichnen; sind die Verhandlungen erfolglos, muss die für die Arbeit des Pipelineschutzes zuständige Abteilung eine Sicherheitsbeurteilung durchführen [und] beschließen, ob sie die *Genehmigung* für die Ausführung erteilt. (§ 35 Gesetz zum Schutz von Pipelines für Erdöl und Erdgas⁶³)

示例 2: Einheiten, die archäologische Ausgrabungen tätigen, müssen, wenn sie für wissenschaftliche Forschung archäologische Ausgrabungen durchführen, einen Ausgrabungsplan vorlegen, der der Verwaltungsabteilung für Kulturgüter des Staatsrats zur *Genehmigung* berichtet wird; archäologische Ausgrabungspläne der landesweiten Schwerpunktkultur-

⁵⁸ Es handelt sich um § 2 „Rechtsanwaltsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国律师法] vom 15.5.1996 in der Fassung vom 28.10.2007, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2008 Nr. 5, S. 1 ff.

⁵⁹ Es handelt sich um § 2 „Gesetz der Volksrepublik China über eingetragene Buchhalter“ [中华人民共和国注册会计师法] vom 31.10.1993, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 1993 Nr. 4, S. 8 ff.

⁶⁰ Es handelt sich bei der Zählung im chinesischen Originaltext offenbar um ein redaktionelles Versehen.

⁶¹ Es handelt sich um § 10 Abs. 2 „Sozialversicherungsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 9).

⁶² Es handelt sich um § 40 Abs. 1 „Bildungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国教育法] vom 18.3.1995, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 1995 Nr. 10, S. 373 ff.

⁶³ Es handelt sich um § 35 „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz von Pipelines für Erdöl und Erdgas“ (Fn. 8).

文物行政部门审核后报国务院批准。(《文物保护法》第二十八条)

11.2 “核准”用于有权机关依据法定权限和法定条件进行审核,对符合法定条件的予以准许。

示例 1: 公开发行证券,必须符合法律、行政法规规定的条件,并依法报经国务院证券监督管理机构或者国务院授权的部门核准;未经依法核准,任何单位和个人不得公开发行证券。(《证券法》第十条)

示例 2: 公证机构的负责人应当在有三年以上执业经历的公证员中推选产生,由所在地的司法行政部门核准,报省、自治区、直辖市人民政府司法行政部门备案。(《公证法》第十条)

12. 注销, 吊销, 撤销

12.1 “注销”用于因一些法定事实出现而导致的取消登记在册的事项或者已经批准的行政许可等。

示例 1: 建设用地使用权消灭的, 出让人应当及时办理注销登记。(《物权法》第一百五十条)

示例 2: 有下列情形之一的, 行政机关应当依法办理有关行政许可的注销手续:

(一) 行政许可有效期届满未延续的;

(二) 赋予公民特定资格的行政许可, 该公民死亡或者丧失行为能力的;

(三) 法人或者其他组织依法终止的;

(四) 行政许可依法被撤销、撤回, 或者行政许可证件依法被吊销的;

(五) 因不可抗力导致行政许可事项无法实施的;

(六) 法律、法规规定的应当注销行政许可的其他情形。(《行政许可法》第七十条)

güterschutzeinheiten müssen nach Prüfung durch die Verwaltungsabteilung für Kulturgüter des Staatsrats dem Staatsrat zur *Genehmigung* berichtet werden. (§ 28 Kulturgüterschutzgesetz⁶⁴)

11.2 „*Hezhun*“ wird für eine Prüfung verwendet, die eine [hierzu] befugte Behörde nach dem Recht gemäß der gesetzlich bestimmten Zuständigkeit und den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen durchführt, [und] der stattgegeben wird, wenn den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen entsprochen wird.

Beispiel 1: Die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren hat den in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmten Bedingungen zu entsprechen und muss nach dem Recht vom Organ des Staatsrates zur Überwachung und Steuerung der Wertpapiere oder einer vom Staatsrat ermächtigten Abteilung *geprüft und gebilligt* worden sein; solange dies nicht nach dem Recht geschehen ist, darf keine Einheit und kein Einzelner öffentliche Wertpapiere ausgeben. (§ 10 Wertpapiergesetz⁶⁵)

Beispiel 2: Der für das Organ für öffentliche Beurkundung Verantwortliche muss aus den Notaren mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung ausgewählt werden, von der Justizverwaltungsabteilung des Sitzes [des Organs für öffentliche Beurkundung] *geprüft und gebilligt* werden und der Justizverwaltungsabteilung der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt zur Registrierung gemeldet werden. (§ 10 Beurkundungsgesetz⁶⁶)

12. „*Zhuxiao*“, „*diaoxiao*“ [und] „*chexiao*“

12.1 „*Zhuxiao*“ wird verwendet für einen Widerruf von registrierten Angelegenheiten oder bereits geprüfte und genehmigte Verwaltungsgenehmigungen, der durch den Eintritt gesetzlich bestimmter Tatsachen verursacht wird.

Beispiel 1: Erlischt das Recht zur Nutzung von Bauland, so muss derjenige, der das Recht überlassen hat, die Eintragung des Rechts unverzüglich *löschen* lassen. (§ 150 [Satz 1] Sachenrechtsgesetz⁶⁷)

Beispiel 2: Wenn einer der nachfolgend aufgeführten Umstände vorliegt, muss die Verwaltungsbehörde gemäß dem Recht die Formalitäten der *Löschung* der Verwaltungsgenehmigung erledigen:

(1) wenn die Verwaltungsgenehmigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht verlängert wird;

(2) wenn der Bürger, dem eine Verwaltungsgenehmigung für eine spezifizierte Qualifikation verliehen wurde, stirbt oder die Geschäftsfähigkeit verliert;

(3) wenn juristische Personen oder andere Organisationen gemäß dem Recht beendet werden;

(4) wenn die Verwaltungsgenehmigung aufgehoben oder widerrufen oder der Verwaltungsgenehmigungsnachweis gemäß dem Recht eingezogen wurde;

(5) wenn die höhere Gewalt dazu führt, dass die Durchführung des Gegenstandes der Verwaltungsgenehmigung unmöglich ist;

(6) andere von Gesetzen und Rechtsnormen bestimmte Umstände, [bei deren Vorliegen] die Verwaltungsgenehmigung *gelöscht* werden muss. (§ 70 Verwaltungsgenehmigungsgesetz⁶⁸)

⁶⁴ Es handelt sich um § 28 „Kulturgüterschutzgesetz der Volksrepublik China“ [《中华人民共和国文物保护法》] vom 19.11.1982 in der Fassung vom 29.12.2007, abgedruckt in: Regierungsblatt [der Provinz] Jilin [吉林政报] 2008 Nr. 4, S. 4 ff.

⁶⁵ Es handelt sich um § 10 „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 26).

⁶⁶ Es handelt sich um § 10 „Beurkundungsgesetz der Volksrepublik China“ [《中华人民共和国公证法》] vom 28.8.2005, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [《中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报》] 2005 Nr. 6, S. 464 ff.

⁶⁷ Es handelt sich um § 150 [Satz 1] „Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 55).

⁶⁸ Es handelt sich um § 70 „Verwaltungsgenehmigungsgesetz der Volksrepublik China“ [《中华人民共和国行政许可法》] vom 27.8.2003, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2003, S. 236 ff.

12.2 “吊销”作为一种行政处罚，用于有权机关针对违法行为，通过注销证件或者公开废止证件效力的方式，取消违法者先前已经取得的许可证件。

示例 1: 邮政企业、快递企业不建立或者不执行收件验视制度，或者违反法律、行政法规以及国务院和国务院有关部门关于禁止寄递或者限制寄递物品的规定收寄邮件、快件的，对邮政企业直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予处分；对快递企业，邮政管理部门可以责令停业整顿直至吊销其快递业务经营许可证。（邮政法第七十五条）

示例 2: 城乡规划编制单位取得资质证书后，不再符合相应的资质条件的，由原发证机关责令限期改正；逾期不改正的，降低资质等级或者吊销资质证书。（城乡规划法第六十三条）

12.3 “撤销”用于有权机关取消依法不应颁发的行政许可或者发出的文件、设立的组织机构，也可以用于取消资质、资格等。

示例 1: 城乡规划主管部门违反本法规定作出行政许可的，上级人民政府城乡规划主管部门有权责令其撤销或者直接撤销该行政许可。（城乡规划法第五十七条）

示例 2: 违反本法规定，食品检验机构、食品检验人员出具虚假检验报告的，由授予其资质的主管部门或者机构撤销该检验机构的检验资格；依法对检验机构直接负责的主管人员和食品检验人员给予撤职或者开除的处分。（食品安全法第九十三条第一款）

13. 根据，依据

13.1 引用宪法、法律作为立法依据时，用“根据”。

12.2 „Diaoxiao“ ist eine Form der Verwaltungsstrafe; sie wird verwendet, wenn die [hierzu] befugte Behörde im Hinblick auf rechtswidrige Handlungen durch einen Löschungsnachweis oder eine öffentliche Annullierung der Wirkung eines Nachweises einen Genehmigungsnachweis widerruft, der zuvor vom rechtswidrig [Handelnden] erlangt worden war.

Beispiel 1: Wenn Postunternehmen [oder] Expressunternehmen, kein System zur Kontrolle der Sendungsannahme etabliert haben oder [kein solches System] ausführen, oder wenn sie unter Verstoß gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Bestimmungen des Staatsrats und betreffender Abteilungen des Staatsrats über Gegenstände, deren Versendung verboten oder beschränkt ist, Post- oder Expressstücke annehmen, wird gegen die direkte Verantwortung tragenden Zuständigen der Postunternehmen und andere direkt Verantwortliche eine Disziplinarstrafe verhängt; gegenüber dem Expressunternehmen kann die Postverwaltungsabteilung eine Betriebsschließung zur Konsolidierung bis zu einem *Einzug* des Gewerbe-genehmigungsbelegs für Expressgeschäfte anordnen. (§ 75 Postgesetz⁶⁹)

Beispiel 2: Wenn eine Einheit, die den Bauleitplan für Städte und Gemeinden aufstellt, ihren Qualifikationsnachweis erlangt hat, aber später nicht mehr die Bedingungen für diese Qualifikation erfüllt, weist die Behörde, welche den Nachweis ausgestellt hat, sie an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; tut die Einheit dies nicht fristgemäß, so senkt die Behörde den Grad der Qualifikation oder *zieht* den Nachweis *ein*. (§ 63 Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz⁷⁰)

12.3 „Chexiao“ wird verwendet, wenn die [hierzu] befugte Behörde nach dem Recht Verwaltungsgenehmigungen, die nicht hätten ausgestellt werden sollen, oder herausgegebene Dokumente [oder] errichtete Organisationsorgane widerruft; [„chexiao“] kann auch für den Widerruf etwa von Qualifikationen [oder] Befähigungen verwendet werden.

Beispiel 1: Wenn eine für die Bauleitplanung zuständige Abteilung entgegen diesem Gesetz eine Verwaltungsgenehmigung ausstellt, ist die für die Bauleitplanung zuständige Abteilung einer höheren Volksregierung berechtigt, sie anzuweisen, diese Genehmigung *aufzuheben*; sie hat auch das Recht, sie direkt selbst *aufzuheben*. (§ 57 [Satz 1] Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz⁷¹)

Beispiel 2: Wenn Organe zur Lebensmittelprüfung [oder] Lebensmittelprüfer unter Verstoß gegen dieses Gesetz gefälschte Prüfberichte ausstellen, *hebt* die zuständige Abteilung oder das zuständige Organ, die bzw. das ihnen die Eignung verliehen hat, die Prüfqualifikation dieses Prüforgans *auf*; gegen die direkte Verantwortung tragenden Zuständigen des Prüforgans und die Lebensmittelprüfer werden nach dem Recht Disziplinarstrafen der Amtsenthebung oder Entlassung verhängt. (§ 93 Lebensmittelsicherheitsgesetz⁷²)

13. „Genju“ [und] „yiju“

13.1 Wenn die Verfassung und Gesetze als Gesetzgebungsgrundlage zitiert werden, wird „genju“ verwendet.

⁶⁹ Es handelt sich um § 75 „Postgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国邮政法] vom 2.12.1986 in der Fassung vom 24.4.2009, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2009 Nr. 4, S. 412 ff.

⁷⁰ Es handelt sich um § 63 „Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 17).

⁷¹ Es handelt sich um § 57 [Satz 1] „Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 17).

⁷² Es handelt sich um § 93 „Lebensmittelsicherheitsgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 14).

示例 1: 为了加强国防建设, 完善国防动员制度, 保障国防动员工作的顺利进行, 维护国家的主权、统一、领土完整和安全, 根据宪法, 制定本法。(国防动员法第一条)

示例 2: 省、自治区、直辖市的人民代表大会常务委员会根据本法, 结合本行政区域的实际情况, 制定实施办法。(村民委员会组织法第四十条)

13.2 适用其他法律或者本法的其他条款时, 用“依据”。

示例 1: 提供的统计资料不能满足需要时, 国防动员委员会办事机构可以依据《中华人民共和国统计法》和国家有关规定组织开展国防动员潜力专项统计调查。(国防动员法第十九条)

示例 2: 对反垄断执法机构依据本法第二十八条、第二十九条作出的决定不服的, 可以先依法申请行政复议; 对行政复议决定不服的, 可以依法提起行政诉讼。(反垄断法第五十三条)

14. 谋取, 牟取

“谋取”是中性词, 可以谋取合法利益, 也可以谋取非法利益。“牟取”是贬义词, 表示通过违法行为追求利益。

示例 1: 学校以向学生推销或者变相推销商品、服务等方式谋取利益的, 由县级人民政府教育行政部门给予通报批评; 有违法所得的, 没收违法所得; 对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分。(义务教育法第五十六条第二款)

示例 2: 采购代理机构不得以向采购人行贿或者采取其他不正当手段谋取非法利益。(政府采购法第二十五条第三款)

Beispiel 1: Um den Aufbau der Landesverteidigung zu stärken, die Ordnung zur Landesverteidigungsmobilisierung zu vervollständigen, das Gelingen der Arbeit der Landesverteidigungsmobilisierung zu gewährleisten [und] die Souveränität, Einheit, territoriale Integrität und Sicherheit zu schützen, wird *aufgrund* der Verfassung dieses Gesetz festgelegt. (§ 1 Gesetz zur Landesverteidigungsmobilisierung⁷³)

Beispiel 2: Die Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte legen *aufgrund* dieses Gesetzes in Verbindung mit den tatsächlichen Verhältnisse ihres Gebiets Ausführungsmethoden fest. (§ 40 Gesetz über die Organisation der Dorfausschüsse⁷⁴)

13.2 Werden andere Gesetze oder andere Klauseln dieses [d. h. des betreffenden] Gesetzes angewendet, wird „*yiju*“ verwendet.

Beispiel 1: Reichen die statistischen Materialien nicht aus, um die Bedürfnisse zu befriedigen, kann das Geschäftsorgan des Landesverteidigungsmobilisierungsausschusses *gemäß* dem „Statistikgesetz der Volksrepublik China“ und betreffenden staatlichen Bestimmungen die Entfaltung einer speziellen statistischen Erhebung zum Potential der Landesverteidigungsmobilisierung organisieren. (§ 19 Gesetz zur Landesverteidigungsmobilisierung⁷⁵)

Beispiel 2: Wer die vom Antimonopolvollzugsorgan *gemäß* den §§ 28 und 29 dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen nicht akzeptiert, kann zunächst nach dem Recht Verwaltungswiderspruch einlegen; wer die Verwaltungswiderspruchsentscheidung nicht akzeptiert, kann nach dem Recht Verwaltungsklage erheben. (§ 53 [Abs. 1] Antimonopolgesetz⁷⁶)

14. „*Mouqu*“ [und] „*mouqu*“

„*Mouqu*“ ist ein neutraler Begriff; es können legale Interesse erlangt werden und auch illegale Interessen erlangt werden. „*Mouqu*“ ist ein abwertender Begriff zur Darstellung, dass Interessen durch rechtswidrige Handlungen verfolgt werden.

Beispiel 1: Wenn sich Schulen Vorteile *verschaffen* durch Methoden wie etwa gegenüber Schülern Waren [oder] Dienstleistungen zu vermarkten oder verdeckt zu vermarkten, werden sie von den Verwaltungsabteilungen für Bildung der Volksregierungen auf Kreisebene in einem Rundschreiben kritisiert; gibt es rechtswidrig Erlangtes, wird das rechtswidrig Erlangte eingezogen; gegen die direkte Verantwortung tragenden Zuständigen und andere direkt Verantwortliche werden nach dem Recht Disziplinarstrafen verhängt. (§ 56 Abs. 2 Bildungspflichtgesetz⁷⁷)

Beispiel 2: Das Beschaffungs-Vertretungsorgan darf nicht den Beschaffer bestechen oder andere unlautere Mittel anwenden, um illegale Vorteile zu *verschaffen*. (§ 25 Abs. 2 Regierungsbeschaffungsgesetz⁷⁸)

⁷³ Es handelt sich um § 1 „Gesetz der Volksrepublik China zur Landesverteidigungsmobilisierung“ [中华人民共和国国防动员法] vom 26.2.2010, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2010 Nr. 2, S. 143 ff.

⁷⁴ Es handelt sich um § 40 „Gesetz der Volksrepublik China über die Organisation der Dorfausschüsse“ (Fn. 43).

⁷⁵ Es handelt sich um § 19 „Gesetz der Volksrepublik China zur Landesverteidigungsmobilisierung“ (Fn. 73).

⁷⁶ Es handelt sich um § 53 [Abs. 1] „Antimonopolgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 54).

⁷⁷ Es handelt sich um § 56 Abs. 2 „Bildungspflichtgesetz der Volksrepublik China“ (Fn. 20).

⁷⁸ Es handelt sich um § 25 Abs. 2 „Regierungsbeschaffungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国政府采购法] vom 29.6.2002, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2002 Nr. 4, S. 1 ff.

示例 3: 人民调解员在调解工作中有下列行为之一的, 由其所在的人民调解委员会给予批评教育、责令改正, 情节严重的, 由推选或者聘任单位予以罢免或者解聘:..... (三) 索取、收受财物或者牟取其他不正当利益的;..... (人民调解法第十五条)

示例 4: 国务院证券监督管理机构工作人员应当忠于职守, 依法办事, 公正廉洁, 接受监督, 不得利用职务牟取私利。(证券投资基金法第七十九条)

Beispiel 3: Wenn bei Volksschlichtern während der Schlichtungsarbeit eine der folgenden Handlungen vorliegt, wird vom örtlichen Volksschlichtungskomitee Erziehung durch Kritik gewährt, die Korrektur angeordnet und in schwerwiegenden Fällen wird [der betreffende Volksschlichter] von der Einheit, die [den betreffenden Volksschlichter] gewählt oder berufen hat, entlassen bzw. abberufen: ... (3) Verlangen oder Annahme von Vermögensgegenständen oder *Streben*, unlautere Vorteile zu *erlangen*; ... (§ 15 Volksschlichtungsgesetz⁷⁹)

Beispiel 4: Funktionäre des Organs zur Beaufsichtigung der Wertpapiere des Staatsrates müssen ihre Verpflichtungen zuverlässig erfüllen, nach dem Recht die Angelegenheiten erledigen, gerecht und redlich [sein], sich der Überwachung unterwerfen und dürfen nicht das Amt missbrauchen, um nach privaten Vorteilen zu *streben*. (§ 79 Wertpapierinvestmentfondsgesetz⁸⁰)

Übersetzung und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Hamburg

⁷⁹ Es handelt sich um § 15 „Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国人民调解法] vom 28.8.2010, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2011 Nr. 3, S. 1 ff.

⁸⁰ Es handelt sich um § 79 „Wertpapierinvestmentfondsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国证券投资基金法] vom 28.10.2003, abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2004 Nr. 1, S. 8 ff.

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der 13. Gruppe von anleitenden Fällen

最高人民法院关于发布第 13 批指
导性案例的通知¹

法〔2016〕214 号

各省、自治区、直辖市高级人民法院，解放军军事法院，新疆维吾尔自治区高级人民法院生产建设兵团分院：

经最高人民法院审判委员会讨论决定，现将马乐利用未公开信息交易案等四个案例作为第 13 批指导性案例发布（指导案例 61-64 号），供在审判类似案件时参照

最高人民法院
2016 年 6 月 30 日

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der
13. Gruppe von anleitenden Fällen

(Fa [2016] Nr. 214)

An die Oberen Volksgerichte der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die Militärgerichte der Volksbefreiungsarmee und die Produktions- und Aufbaukorps-Zweiggerichte des Oberen Volksgerichts des Uigurischen autonomen Gebiets Xinjiang:

Nach Beratung und Entscheidung durch den Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts werden hiermit vier Fälle wie etwa der Fall, in dem Ma Le unveröffentlichte Informationen zum Handel nutzte, als 13. Gruppe anleitender Fälle bekannt gemacht (Anleitende Fälle Nr. 61-64), um bei der Behandlung gleichartiger Fälle berücksichtigt zu werden.

Oberstes Volksgericht
30.6.2016

指导案例 61 号

马乐利用未公开信息交易案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2016 年 6 月 30 日发布）

关键词：刑事 利用未公开信息交易罪 援引法定刑 情节特别严重

裁判要点

刑法第一百八十条第四款规定的利用未公开信息交易罪援引法定刑的情形，应当是对第一款内幕交易、泄露内幕信息罪全部法定刑的引用，即利用未公开信息交易罪应有“情节严重”“情节特别严重”两种情形和两个量刑档次。

Anleitender Fall Nr. 61

Fall zur Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel durch Ma Le

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 30.6.2016 bekannt gemacht)

Stichworte: Strafsache, Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel, Verweis auf eine gesetzlich bestimmte Strafe, besonders schwerwiegende Umstände

Zusammenfassung der Entscheidung

Der Umstand der Verweisung auf eine gesetzlich bestimmte Strafe der in § 180 Abs. 4 des Strafgesetzes bestimmten Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel muss [als] Verweis auf die gesamte gesetzlich bestimmte Strafe des Abs. 1 der Straftat des Insidergeschäfts [und] der Preisgabe von Insiderinformationen [verstanden werden], so dass die Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel zwei Arten von Umständen, [nämlich] „schwerwiegende Umstände“ [und] „besonders schwerwiegende Umstände“, sowie zwei Strafzumessungsniveaus hat.

¹ Abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2016, S. 167 ff.

相关法条

《中华人民共和国刑法》第 180 条

基本案情

2011 年 3 月 9 日至 2013 年 5 月 30 日期间，被告人马乐担任博时基金管理有限公司旗下的博时精选股票证券投资基金投资经理，全权负责投资基金投资股票市场，掌握了博时精选股票证券投资基金交易的标的股票、交易时间和交易数量等未公开信息。

马乐在任职期间利用其掌控的上述未公开信息，从事与该信息相关的证券交易活动，操作自己控制的“金某”“严某甲”“严某乙”三个股票账户，通过临时购买的不记名神州行电话卡下单，先于（1–5 个交易日）、同期或稍晚于（1–2 个交易日）其管理的“博时精选”基金账户买卖相同股票 76 只，累计成交金额 10.5 亿余元，非法获利 18833374.74 元。

2013 年 7 月 17 日，马乐主动到深圳市公安局投案，且到案之后能如实供述其所犯罪行，属自首；马乐认罪态度良好，违法所得能从扣押、冻结的财产中全额返还，判处的罚金亦能全额缴纳。

裁判结果

广东省深圳市中级人民法院（2014）深中法刑二初字第 27 号刑事判决认为，被告人马乐的行为已构成利用未公开信息交易罪。

但刑法中并未对利用未公开信息交易罪规定“情节特别严重”的情形，因此只能认定马乐的行为属于“情节严重”。

Einschlägige Rechtsvorschriften

§ 180 Strafgesetz der Volksrepublik China²

Grundlegende Fallumstände

In der Zeit vom 9.3.2011 bis zum 30.5.2013 fungierte der Angeklagte³ Ma Le als Manager der Boshi Ausgesuchte Aktien- [und] Wertpapierinvestments, [die] der Boshi Fondsverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung unterstellt war; [Ma Le war] uneingeschränkt berechtigt [und] verantwortlich, aus den Investmentfonds in den Aktienmarkt zu investieren, [zudem] beherrschte [er] unveröffentlichte Informationen über die Fondsgeschäfte der Boshi Ausgesuchte Aktien- [und] Wertpapierinvestments wie etwa die Zielaktien, die Handelszeiten und die Handelsmengen .

Ma Le nutzte in der Zeit, in der [er] das Amt bekleidete, die von ihm beherrschten, oben genannten unveröffentlichten Informationen, [um] diese Informationen betreffende Wertpapierhandelsaktivitäten auszuführen; [er] bediente sich drei von ihm selbst kontrollierten Aktienkonten: „Jin Mou⁴“, „Yan Mou A“ [und] „Yan Mou B“; [zudem] erteilte [er] Aufträge mittels für den vorübergehenden [Nutzen] gekaufter [und] nicht auf einen Namen registrierter Shen Hou Xing Telefonkarten, [um] (ein bis fünf Handelstage) im Voraus, gleichzeitig oder (ein bis zwei Handelstage) leicht verspätet die gleichen 76 Aktien [zu handeln], [die auch] die von ihm verwalteten „Boshi Ausgesuchten“ Fondskonten kauften oder verkauften; die abgeschlossenen Handel haben einen kumulierten Betrag [in Höhe von] circa RMB 1,05 Mrd. Yuan [und erzielten] einen illegalen Profit [in Höhe von] RMB 18.833.374,74 Yuan.

Am 17.7.2013 stellte sich Ma Le aus eigener Initiative dem Amt für öffentliche Sicherheit der Stadt Shenzhen und gestand nach Erscheinen vor Gericht wahrheitsgemäß die von ihm begangenen Straftaten, was eine Selbstanzeige darstellt; Ma Le erkannte die Schuld an [und] verhielt sich gut; die Gesamtsumme der rechtswidrigen Einkünfte konnte aus dem sichergestellten [und] eingefrorenen Vermögen zurückgezahlt werden [und] auch die Gesamtsumme der verhängten Geldstrafe konnte gezahlt werden.

Entscheidungsergebnis

Das Mittlere Volksgericht der Stadt Shenzhen der Provinz Guangdong ist in dem Strafurteil (2014) Shen Zhong Fa Xing Er Chu Zi Nr. 27 der Ansicht, dass die Handlungen des Angeklagten Ma Le bereits [den Tatbestand] der Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel erfüllen.

Jedoch wird im Strafgesetz in Bezug auf die Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel der Umstand der „besonders schwerwiegende Umstände“ nicht bestimmt, daher kann nur festgestellt werden, dass die Handlungen von Ma Le zu den „schwerwiegenden Umständen“ gehören.

² Vom 14.3.1997, zuletzt revidiert am 4.11.2017; deutsch in der Fassung vom 14.3.1997 in: Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China – Kommentar und Übersetzung, Hamburg 1998, S. 99 ff.

³ Im Chinesischen wird begrifflich nicht zwischen dem Beklagten in Zivilsachen und dem Angeklagten in Strafsachen unterschieden. Wir übersetzen hier den chinesischen Begriff [被告人] jedoch mit Angeklagter.

⁴ „Mou“ [某] wird in China ähnlich verwendet wie in Deutschland „XYZ“ oder „Herr Mustermann“.

马乐自首,依法可以从轻处罚;马乐认罪态度良好,违法所得能全额返还,罚金亦能全额缴纳,确有悔罪表现;另经深圳市福田区司法局社区矫正和安置帮教科调查评估,对马乐宣告缓刑对其所居住的社区没有重大不良影响,符合适用缓刑的条件。

遂以利用未公开信息交易罪判处马乐有期徒刑三年,缓刑五年,并处罚金人民币 1884 万元;违法所得人民币 18833374.74 元依法予以追缴,上缴国库。

宣判后,深圳市人民检察院提出抗诉认为,被告人马乐的行为应认定为犯罪情节特别严重,依照“情节特别严重”的量刑档次处罚。

一审判决适用法律错误,量刑明显不当,应当依法改判。

广东省高级人民法院(2014)粤高法刑二终字第 137 号刑事裁定认为,刑法第一百八十条第四款规定,利用未公开信息交易,情节严重的,依照第一款的规定处罚,该条款并未对利用未公开信息交易罪规定有“情节特别严重”情形;而根据第一百八十条第一款的规定,情节严重的,处五年以下有期徒刑或者拘役,并处或者单处违法所得一倍以上五倍以下罚金,故马乐利用未公开信息交易,属于犯罪情节严重,应在该量刑幅度内判处有期徒刑。

原审判决量刑适当,抗诉机关的抗诉理由不成立,不予采纳。遂裁定驳回抗诉,维持原判。

二审裁定生效后,广东省人民检察院提请最高人民检察院按照审判监督程序向最高人民法院提出抗诉。

Ma Le hat sich selbst angezeigt [und] kann nach dem Recht milder bestraft werden; Ma Le erkannte die Schuld an [und] verhielt sich gut, [er] konnte die Gesamtsumme der rechtswidrigen Einkünfte zurückzahlen [und] konnte auch die Gesamtsumme der Geldstrafe zahlen; [zudem] zeigte [er] tatsächliche Reue; außerdem wurde durch die Abteilung für Korrektur, Unterweisung, Hilfe [und] Unterrichtung der Gemeinde des Justizamts des Bezirks Futian der Stadt Shenzhen untersucht [und] bewertet, dass die gegen Ma Le bekanntgemachte Strafaussetzung keinen erheblichen schlechten Einfluss auf die von ihm bewohnte Gemeinde hat [und somit] den Bedingungen für die Anwendung einer Strafaussetzung entspricht.

Danach wurde Ma Le wegen der Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von drei Jahren [mit] einer Strafaussetzung von fünf Jahren verurteilt und es wurde eine Geldstrafe [in Höhe von] RMB 18,84 Mio. Yuan verhängt; [zudem] wurde nach dem Recht die Eintreibung von rechtswidrigen Einkünften [in Höhe von] RMB 18.833.374,74 Yuan gewährt [und diese] der Staatskasse zugeführt.

Nach Verkündung des Urteils legte die Volksstaatsanwaltschaft der Stadt Shenzhen Beschwerde ein [und] war der Ansicht, dass festgestellt werden muss, dass die Handlungen des Angeklagten Ma Le eine Straftat mit besonders schwerwiegenden Umständen [darstellen und dieser] gemäß dem Strafzumessungsniveau der „besonders schwerwiegenden Umstände“ zu bestrafen ist.

Im erstinstanzlichen Urteil sei das Gesetz falsch angewandt worden, die Strafzumessung sei offensichtlich nicht angemessen [und] das Urteil müsse nach dem Recht abgeändert werden.

Das Obere Volksgericht der Provinz Guangdong ist in dem Beschluss in Strafsachen (2014) Yue Gao Fa Xing Er Zhong Zi Nr. 137 der Ansicht, dass § 180 Abs. 4 des Strafgesetzes bestimme, dass gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 bestraft wird, wenn bei der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel die Umstände schwerwiegend sind; der Absatz dieses Paragraphen bestimme nicht den Umstand der „besonders schwerwiegenden Umstände“ für die Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel; wenn daher die Umstände gemäß den Bestimmungen des § 180 Abs. 1 schwerwiegend sind, wird eine zeitige Freiheitsstrafe von nicht mehr als fünf Jahren oder Gewahrsam verhängt, zugleich oder in selbstständiger Weise wird eine Geldstrafe [in Höhe von] dem Einfachen bis zu dem Fünffachen der rechtswidrigen Einkünfte verhängt, daher gehöre die Nutzung der unveröffentlichten Informationen zum Handel durch Ma Le zu den Straftaten mit schwerwiegenden Umständen [und] er muss zu einer Strafe innerhalb dieses Strafzumessungsrahmens verurteilt werden.

Die Strafzumessung des Urteils der ursprünglichen Behandlung sei angemessen, die Beschwerdegründe der Beschwerdebehörde hätten keinen Bestand, [so dass] diesen nicht gefolgt werde. Die Zurückweisung der Beschwerde wurde beschlossen und das ursprüngliche Urteil aufrechterhalten.

Nach Inkrafttreten des zweitinstanzlichen Beschlusses hat die Volksstaatsanwaltschaft der Provinz Guangdong bei der Obersten Volksstaatsanwaltschaft gemäß dem Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen die Bitte vorgelegt, beim Obersten Volksgericht Beschwerde einzulegen.

最高人民检察院抗诉提出，刑法第一百八十条第四款属于援引法定刑的情形，应当引用第一款处罚的全部规定；利用未公开信息交易罪与内幕交易、泄露内幕信息罪的违法与责任程度相当，法定刑亦应相当；马乐的行为应当认定为犯罪情节特别严重，对其适用缓刑明显不当。

本案终审裁定以刑法第一百八十条第四款未对利用未公开信息交易罪规定有“情节特别严重”为由，降格评价马乐的犯罪行为，属于适用法律确有错误，导致量刑不当，应当依法纠正。

最高人民法院依法组成合议庭对该案直接进行再审，并公开开庭审理了本案。

再审查明的事实与原审基本相同，原审认定被告人马乐非法获利数额为18833374.74元存在计算错误，实际为19120246.98元，依法应当予以更正。

最高人民法院（2015）刑抗字第1号刑事判决认为，原审被告人马乐的行为已构成利用未公开信息交易罪。

马乐利用未公开信息交易股票76只，累计成交额10.5亿余元，非法获利1912万余元，属于情节特别严重。

鉴于马乐具有主动从境外回国投案自首法定从轻、减轻处罚情节；在未受控制的情况下，将股票兑成现金存在涉案三个账户中并主动向中国证券监督管理委员会说明情况，退还了全部违法所得，认罪悔罪态度好，赃款未挥霍，原判罚金刑得已全部履行等酌定从轻处罚情节，对马乐可予减轻处罚。

第一审判决、第二审裁定认定事实清楚，证据确实、充分，定罪准确，但因对法律条文理解错误，导致量刑不当，应予纠正。

Die Oberste Volksstaatsanwaltschaft hat mit der Beschwerde vorgebracht, dass § 180 Abs. 4 des Strafgesetzes zu den Umständen einer Verweisung auf eine gesetzlich bestimmte Strafe gehöre [und daher] auf die gesamte Bestimmung der Bestrafung aus Abs. 1 Bezug genommen werden müsse; der Rechtswidrigkeits- [und] Haftungsgrad der Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel und der Straftat des Insidergeschäfts [sowie] der Preisgabe von Insiderinformationen entsprächen [einander], [so dass] sich auch die gesetzlich bestimmte Strafe entsprechen müsse; die Handlungen des Ma Le müssten als Straftaten mit besonders schwerwiegenden Umständen festgestellt werden; die auf sie angewendete Strafaussetzung sei offensichtlich unangemessen.

In dem die Behandlung abschließenden Beschluss in diesem Fall wurde auf der Grundlage, dass § 180 Abs. 4 Strafgesetz in Bezug auf die Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel keine „besonders schwerwiegenden Umstände“ bestimmt, die Beurteilung der strafbaren Handlungen des Ma Le herabgestuft, [dies] gehöre zu einer entschieden fehlerhaften Anwendung des Gesetzes, bewirke, dass die Strafzumessung unangemessen ist, [und] müsse nach dem Recht korrigiert werden.

Das Oberste Volksgericht bildete nach dem Recht ein Kollegium, [um] die direkte Wiederaufnahme dieses Falls durchzuführen [und] behandelte diesen Fall in öffentlicher Sitzung.

Die durch die Wiederaufnahme aufgeklärten Tatsachen gleichen grundsätzlich [denen] der ursprünglichen Behandlung; bei der Feststellung des Betrags des rechtswidrigen Profits des Angeklagten Ma Le als RMB 18.833.374,74 Yuan in der ursprünglichen Behandlung bestehen Berechnungsfehler, tatsächlich [wurde nun] RMB 19.120.246,98 Yuan als Betrag festgestellt, [somit] muss [dies] nach dem Recht berichtigt werden.

Das Oberste Volksgericht ist in dem Strafurteil (2015) Xing Kang Zi Nr. 1 der Ansicht, dass die Handlungen des Angeklagten der ursprünglichen Behandlung [des Falls], Ma Le, bereits [den Tatbestand] der Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel erfüllen.

Ma Le nutzte unveröffentlichte Informationen zum Handel von 76 Aktien; die abgeschlossenen Handel haben einen kumulierten Betrag [in Höhe von] circa RMB 1,05 Mrd. Yuan [und erzielten] einen rechtswidrigen Profit [in Höhe von] RMB 19,12 Mio. Yuan; [dies] gehört zu besonders schwerwiegenden Umständen.

Wobei es gesetzlich bestimmten Umständen für eine leichtere oder mildere Bestrafung [entspricht], dass Ma Le aus eigener Initiative aus dem Ausland nach China zurückkehrte, [um] sich zu stellen [und] sich selbst anzuzeigen; [zudem liegen weitere] Umstände für die Abwägung einer mildereren Bestrafung [vor], wie etwa, dass [Ma Le] noch unter Umständen, unter denen [er] keiner [staatlichen] Kontrolle unterstand, die Aktien in Barmittel eintauschte, diese auf den drei diesen Fall betreffenden Konten deponierte und die Umstände aus eigener Initiative der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission erklärte, [er zudem] die gesamten rechtswidrigen Einkünfte zurückzahlte, die Schuld anerkannte, bereute [und] sich gut verhielt, das erbeutete Geld nicht verschwendete [und] die Geldstrafe aus dem ursprünglichen Urteil bereits vollständig erfüllte; [daher] kann die Strafe von Ma Le gemildert werden.

Das erstinstanzliche Urteil [und] der zweitinstanzliche Beschluss stellen die Tatsachen klar fest, die Beweise sind gesichert [und] vollständig, die Festlegung der Straftat ist korrekt, jedoch werden die gesetzlichen Paragraphen falsch verstanden; [dies] bewirkte, dass die Strafzumessung unangemessen ist, [daher] muss [es] korrigiert werden.

依照《中华人民共和国刑法》第一百八十条第四款、第一款、第六十七条第一款、第五十二条、第五十三条、第六十四条及《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国刑法〉的解释》第三百八十九条第（三）项的规定，判决如下：

一、维持广东省高级人民法院（2014）粤高法刑二终字第 137 号刑事裁定和深圳市中级人民法院（2014）深中法刑二初字第 27 号刑事判决中对原审被告人马乐的定罪部分；二、撤销广东省高级人民法院（2014）粤高法刑二终字第 137 号刑事裁定和深圳市中级人民法院（2014）深中法刑二初字第 27 号刑事判决中对原审被告人马乐的量刑及追缴违法所得部分；三、原审被告人马乐犯利用未公开信息交易罪，判处有期徒刑三年，并处罚金人民币 1913 万元；四、违法所得人民币 19120246.98 元依法予以追缴，上缴国库。

裁判理由

法院生效裁判认为：本案事实清楚，定罪准确，争议的焦点在于如何正确理解刑法第一百八十条第四款对于第一款的援引以及如何把握利用未公开信息交易罪“情节特别严重”的认定标准。

一、对刑法第一百八十条第四款援引第一款量刑情节的理解和把握

刑法第一百八十条第一款对内幕交易、泄露内幕信息罪规定为：“证券、期货交易内幕信息的知情人员或者非法获取证券、期货交易内幕信息的人员，在涉及证券的发行，证券、期货交易或者其他对证券、期货交易价格有重大影响的信息尚未公开前，买入或者卖出该证券，或者从事与该内幕信息有关的期货交易，或者泄露该信息，或者明示、暗示他人从事上述交易活动，情节严重的，处五年以下有期徒刑或者拘役，并处或者单处违法所得一倍以上五倍以下罚金；情节特别严重的，处五年以上十年以下有期徒刑，并处违法所得一倍以上五倍以下罚金。”

Gemäß den Bestimmungen §§ 180 Abs. 4, Abs. 1, 67 Abs. 1, 52, 53, 64 „Strafgesetz der Volksrepublik China“ sowie § 389 Nr. 3 „Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu der Anwendung des ‚Strafprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“⁵ [ergeht] das folgende Urteil:

1. Der Beschluss in Strafsachen (2014) Yue Gao Fa Xing Er Zhong Zi Nr. 137 des Oberen Volksgerichts der Provinz Guangdong und das Strafurteil (2014) Shen Zhong Fa Xing Er Chu Zi Nr. 27 des Mittleren Volksgerichts der Stadt Shenzhen werden in Bezug auf den Teil der Festlegung der Straftat des Angeklagten der ursprünglichen Behandlung, Ma Le, aufrecht erhalten; 2. der Beschluss in Strafsachen (2014) Yue Gao Fa Xing Er Zhong Zi Nr. 137 des Oberen Volksgerichts der Provinz Guangdong und das Strafurteil (2014) Shen Zhong Fa Xing Er Chu Zi Nr. 27 des Mittleren Volksgerichts der Stadt Shenzhen werden in Bezug auf den Teil der Strafzumessung und der Eintreibung der rechtswidrigen Einkünfte des Angeklagten der ursprünglichen Behandlung, Ma Le, aufgehoben; 3. der Angeklagte der ursprünglichen Behandlung, Ma Le, beging die Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel [und] wird zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, zudem wird eine Geldstrafe [in Höhe von] RMB 19,13 Mio. Yuan verhängt; 4. die rechtswidrigen Einkünfte [in Höhe von] RMB 19.120.246,98 Yuan werden nach dem Recht eingetrieben [und] der Staatskasse zugeführt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in dem in Kraft getretenen Urteil der Ansicht: Die Tatsachen im vorliegenden Fall sind klar [und] die Festlegung der Straftat war korrekt; Kernpunkt des Streits ist, wie § 180 Abs. 4 des Strafgesetzes in Bezug auf die Verweisung auf Abs. 1 richtig zu verstehen ist sowie wie der Feststellungsstandard für „besonders schwerwiegende Umstände“ bei der Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel zu handhaben ist.

1. In Bezug auf die Handhabung und das Verständnis des Umstandes, dass § 180 Abs. 4 Strafgesetz auf die Strafzumessung aus Abs. 1 verweist

In § 180 Abs. 1 Strafgesetz werden die Straftat der Insidergeschäfte [und] der Preisgabe von Insiderinformationen bestimmt als: „[Wenn] Mitwisser von Insiderinformationen über den Wertpapier- [oder] Futureshandel oder Angestellte, die rechtswidrig Insiderinformationen über den Wertpapier- [oder] Futureshandel erlangt haben, noch vor der Veröffentlichung [von Informationen] über die Ausgabe von Wertpapieren oder den Wertpapier- [oder] Futureshandel oder [vor Veröffentlichung] anderer Informationen, die die Handelspreise von Wertpapieren- [oder] Futures schwerwiegend beeinflussen, besagte Wertpapiere kaufen oder verkaufen oder die diese Insiderinformationen betreffenden Futureshandel tätigen oder diese Informationen preisgeben oder anderen die Betätigung der oben genannten Handelsaktivitäten deutlich anzeigen [oder] andeuten, wird, wenn die Umstände schwerwiegend sind, eine zeitige Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Gewahrsam verhängt, zugleich oder in selbstständiger Weise wird eine Geldstrafe [in Höhe von] dem Einfachen bis zu dem Fünffachen der rechtswidrigen Einkünfte verhängt; wenn die Umstände besonders schwerwiegend sind, wird eine zeitige Freiheitsstrafe von fünf Jahren bis zu zehn Jahren [und] zugleich eine Geldstrafe [in Höhe von] dem Einfachen bis zu dem Fünffachen der rechtswidrigen Einkünfte verhängt.“

⁵ Vom 5.11.2012 abgedruckt in: Sammelwerk des Justizwesens [司法业务文选] 2013 Nr. Z3, S. 2 ff.

第四款对利用未公开信息交易罪规定为：“证券交易所、期货交易所、证券公司、期货经纪公司、基金管理公司、商业银行、保险公司等金融机构的从业人员以及有关监管部门或者行业协会的工作人员，利用因职务便利获取的内幕信息以外的其他未公开的信息，违反规定，从事与该信息相关的证券、期货交易活动，或者明示、暗示他人从事相关交易活动，情节严重的，依照第一款的规定处罚。”

对于第四款中“情节严重的，依照第一款的规定处罚”应如何理解，在司法实践中存在不同的认识。

一种观点认为，第四款中只规定了“情节严重”的情形，而未规定“情节特别严重”的情形，因此，这里的“情节严重的，依照第一款的规定处罚”只能是依照第一款中“情节严重”的量刑档次予以处罚；另一种观点认为，第四款中的“情节严重”只是入罪条款，即达到了情节严重以上的情形，依据第一款的规定处罚。

至于具体处罚，应看符合第一款中的“情节严重”还是“情节特别严重”的情形，分别情况依法判处。

情节严重的，“处五年以下有期徒刑”，情节特别严重的，“处五年以上十年以下有期徒刑”。

最高人民法院认为，刑法第一百八十条第四款援引法定刑的情形，应当是对第一款全部法定刑的引用，即利用未公开信息交易罪应有“情节严重”“情节特别严重”两种情形和两个量刑档次。

这样理解的具体理由如下：

（一）符合刑法的立法目的。

由于我国基金、证券、期货等领域中，利用未公开信息交易行为比较多发，行为人利用公众投入的巨额资金作后盾，以提前买入或者提前卖出的手段获得巨额非法利益，将风险与损失转嫁到其他投资者，不仅对其任职单位的财产利益造成损害，而且严重破坏了公开、公正、公平的证券市场原则，严重损害客户投资者或处于信息弱势的散户利

Abs. 4 bestimmt die Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel als: „Wenn Beschäftigte von Finanzinstituten wie etwa [von] Wertpapierbörsen, Futuresbörsen, Wertpapiergesellschaften, Futuresbroker-gesellschaften, Fondsverwaltungsgesellschaften, Geschäftsbanken [oder] Versicherungsgesellschaften, sowie Mitarbeiter der betreffenden Aufsichtsabteilungen oder der Branchenvereinigungen andere unveröffentlichte Informationen, die [sie] auf Grund der Gelegenheit ihrer Amtspflichten erlangt haben [und] die keine Insiderinformationen sind, nutzen, um Wertpapier- [oder] Futureshandelsaktivitäten zu tätigen, die diese Informationen betreffen oder anderen die Betätigung der entsprechenden Handelsaktivitäten deutlich anzeigen [oder] andeuten [und damit] gegen Bestimmungen verstoßen [und] die Umstände schwerwiegend sind, wird gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 bestraft.“

In Bezug darauf, wie [die Regelung] in Abs. 4, „wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 bestraft“, verstanden werden muss, [ist festzustellen], dass in der justiziellen Praxis unterschiedliche Auffassungen [zu dieser Regelung] existieren.

Eine Meinung ist der Ansicht, dass in Abs. 4 nur der Umstand der „schwerwiegenden Umstände“ bestimmt worden sei und [dies] nicht den Umstand „der besonders schwerwiegenden Umstände“ bestimme, so dass hier [nach der Regelung] „wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 bestraft“ nur gemäß dem Strafzumessungsniveau der „schwerwiegenden Umstände“ aus Abs. 1 bestraft werden könne; eine weitere Meinung ist der Ansicht, dass „schwerwiegende Umstände“ aus Abs. 4 nur eine Strafeintrittsklausel⁶ sei [und] daher, [wenn] Umstände über den [Grad der] schwerwiegenden Umständen hinausgehen, gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 bestraft werde.

Bei der konkreten Bestrafung müsse [nach dieser Ansicht] in unterschiedlichen Situationen entsprechend der „schwerwiegenden Umstände“ oder der „besonders schwerwiegenden Umstände“ aus Abs. 1 nach dem Recht geurteilt werden.

[Nämlich] zu einer „zeitigen Freiheitsstrafe von nicht mehr als fünf Jahren“, wenn die Umstände schwerwiegend sind [und] zu einer „zeitigen Freiheitsstrafe von fünf Jahren bis [einschließlich] zehn Jahren“, wenn die Umstände besonders schwerwiegend sind.

Das Oberste Volksgericht ist der Ansicht, dass der Umstand der Verweisung auf die gesetzlich bestimmten Strafe in § 180 Abs. 4, [als] Bezugnahme auf die gesamte gesetzlich bestimmte Strafe aus Abs. 1 [verstanden werden] muss [und] daher muss die Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel zwei Arten von Umständen, [und zwar] „schwerwiegende Umstände“ [und] „besonders schwerwiegende Umstände“, sowie zwei Strafzumessungsniveaus haben.

Die konkreten Gründe für diese Art der Auffassung sind die folgenden:

1. Entsprechung des Ziels der strafrechtlichen Gesetzgebung.

In Sektoren wie etwa Fonds, Wertpapieren [und] Futures in China tritt die Handlung der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel verhältnismäßig häufig auf; Handelnde nutzen enorme Beträge an Geldmitteln als Stütze, die von den Massen investiert werden, [um] durch Maßnahmen des vorgezogenen Kaufs oder vorgezogenen Verkaufs enorme Summen an illegalen Vorteilen zu erlangen [und] wälzen [dabei] Risiken und Schäden auf andere Anleger ab; [dies] verursacht nicht nur Schäden in Bezug auf die Vermögensinteressen der Einheit, [bei der sie] ihr Amt bekleiden, sondern ist auch eine schwere Beschädigung der Grundsätze der Öffentlichkeit, Gerechtigkeit [und] Fairness des Wertpapiermarkts [und]

⁶ Wohl im Sinne eines Grundtatbestandes mit einer Mindeststrafe.

益, 严重损害金融行业信誉, 影响投资者对金融机构的信任, 进而对资产管理和基金、证券、期货市场的健康发展产生严重影响。

为此,《中华人民共和国刑法修正案(七)》新增利用未公开信息交易罪,并将该罪与内幕交易、泄露内幕信息罪规定在同一法条中,说明两罪的违法与责任程度相当。

利用未公开信息交易罪也应当适用“情节特别严重”。

(二) 符合法条的文意。

首先,刑法第一百八十条第四款中的“情节严重”是入罪条款。

《最高人民法院、公安部关于公安机关管辖的刑事案件立案追诉标准的规定(二)》,对利用未公开信息交易罪规定了追诉的情节标准,说明该罪需达到“情节严重”才能被追诉。

利用未公开信息交易罪属情节犯,立法要明确其情节犯属性,就必须借助“情节严重”的表述,以避免“情节不严重”的行为入罪。

其次,该款中“情节严重”并不兼具量刑条款的性质。

刑法条文中大量存在“情节严重”兼具定罪条款及量刑条款性质的情形,但无一例外均在其后列明了具体的法定刑。

刑法第一百八十条第四款中“情节严重”之后,并未列明具体的法定刑,而是参照内幕交易、泄露内幕信息罪的法定刑。

因此,本款中的“情节严重”仅具有定罪条款的性质,而不具有量刑条款的性质。

schädigt schwer die Interessen von Kundeninvestoren [und] Kleinanlegern, die sich in einer geschwächten Informationslage befinden; [außerdem] wird das Ansehen der Finanzindustrie schwer geschädigt, das Vertrauen von Investoren in die Finanzinstitute beeinflusst [und] im nächsten Schritt ein erheblicher Einfluss in Bezug auf die gesunde Entwicklung der Vermögensverwaltung und der Fonds-, Wertpapier [und] Futuresmärkte hervorgerufen.

Deswegen wurde in der „7. Einzelnovelle⁷ des Strafgesetzes der Volksrepublik China“⁸ die Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel neu eingefügt und diese Straftat im selben Gesetzesparagrafen wie die Straftat der Insidergeschäfte [und] der Preisgabe von Insiderinformationen geregelt; [dies] erklärt, dass Rechtswidrigkeits- [und] Haftungsgrad der beiden Straftaten einander entsprechen.

[Folglich] müssen „besonders schwerwiegende Umstände“ auf die Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel angewandt werden.

2. Entsprechung der Textbedeutung des Gesetzesparagrafen.

Erstens sind die „schwerwiegenden Umstände“ aus § 180 Abs. 4 Strafgesetz eine Strafeintrittsklausel.

Die „Bestimmungen der Obersten Volksstaatsanwaltschaft [und] des Ministeriums für öffentliche Sicherheit in Bezug auf den Verfahrenseröffnungs- [und] Strafverfolgungsmaßstab bei Fällen in Strafsachen, für die die Behörden für öffentliche Sicherheit zuständig sind (2. Teil)“⁹ bestimmt in Bezug auf die Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel den Maßstab für die Umstände der Strafverfolgung [und] erklärt, dass bei dieser Straftat das Erreichen von „schwerwiegenden Umständen“ für die Strafverfolgung notwendig ist.

Die Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel gehört zu den Umstandsdelikten¹⁰; die Gesetzgebung muss die Merkmale dieser Umstandsdelikte verdeutlichen [und dafür] ist die Darstellung „schwerwiegende Umstände“ zu Hilfe zu nehmen, um einen Strafeintritt bei Handlungen [die] „nicht schwerwiegende Umstände“ [aufweisen] zu vermeiden.

Zweitens besitzen die „schwerwiegenden Umstände“ aus besagtem Absatz nicht gleichzeitig die Natur einer Strafzumessungsklausel.

In den Paragraphen des Strafgesetzes existieren „schwerwiegende Umstände“ häufig mit dem Umstand, dass [diese] gleichzeitig die Natur einer die Straftat festlegenden Klausel sowie einer strafzumessenden Klausel besitzen, jedoch wird in ihrem hinteren [Teil] ohne Ausnahme die konkrete, gesetzlich bestimmte Strafe aufgelistet.

Nach den „schwerwiegenden Umständen“ aus § 180 Abs. 4 des Strafgesetzes wird keine konkrete, gesetzlich bestimmte Strafe aufgelistet, sondern die gesetzlich bestimmte Strafe der Straftat der Insidergeschäfte [und] der Preisgabe von Insiderinformationen wird entsprechend berücksichtigt¹¹.

Daher haben die „schwerwiegenden Umstände“ aus diesem Absatz lediglich die Natur einer die Straftat festlegenden Klausel und nicht die Natur einer strafzumessenden Klausel.

⁷ Siehe hierzu Ziffer 26 „Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 1)“ [立法技术规范(试行)(一)], Aktenzeichen: Fa Gong Wei Fa [2009] Nr. 62 (法工委发[2009] 62号), chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 153

⁸ Vom 28.2.2009 abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2009 Nr. 2, S. 1 ff.

⁹ Vom 7.5.2010 abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2010 Nr.3, S. 8 ff.

¹⁰ Siehe zu diesen Umstandsdelikten [情节犯] Qi Xiong, Massenmedien und Strafurteil, 2012, S. 104 ff. Es handelt sich hierbei um Straftaten, deren Strafbarkeit nur dann gegeben ist, wenn die Tat ein bestimmtes quantitatives Kriterium überschreitet, so dass die Sozialschädlichkeit der Tat bejaht werden kann. Als quantitative Kriterien kommen laut Qi (bei Wirtschaftsstraftaten) die Schadenssumme und die „tatsächliche Sachlage“ in Betracht.

¹¹ Es handelt sich also um eine Analogieverweisung, siehe Ziffer 18.3 „Norm der Gesetzgebungstechnik (versuchsweise durchgeführt) (Teil 1)“ (Fn. 7).

(三) 符合援引法定刑立法技术的理解。

援引法定刑是指对某一犯罪并不规定独立的法定刑,而是援引其他犯罪的法定刑作为该犯罪的法定刑。

刑法第一百八十条第四款援引法定刑的目的是为了避免法条文字表述重复,并不属于法律规定不明确的情形。

综上,刑法第一百八十条第四款虽然没有明确表述“情节特别严重”,但是根据本条款设立的立法目的、法条文意及立法技术,应当包含“情节特别严重”的情形和量刑档次。

二、利用未公开信息交易罪“情节特别严重”的认定标准

目前虽然没有关于利用未公开信息交易罪“情节特别严重”认定标准的专门规定,但鉴于刑法规定利用未公开信息交易罪是参照内幕交易、泄露内幕信息罪的规定处罚,最高人民法院、最高人民检察院《关于办理内幕交易、泄露内幕信息刑事案件具体应用法律若干问题的解释》将成交额250万元以上、获利75万元以上等情形认定为内幕交易、泄露内幕信息罪“情节特别严重”的标准,利用未公开信息交易罪也应当遵循相同的标准。

马乐利用未公开信息进行交易活动,累计成交额达10.5亿余元,非法获利达1912万余元,已远远超过上述标准,且在案发时属全国查获的该类犯罪数额最大者,参照最高人民法院、最高人民检察院《关于办理内幕交易、泄露内幕信息刑事案件具体应用法律若干问题的解释》,马乐的犯罪情节应当属于“情节特别严重”。

(生效裁判审判人员:罗智勇、董朝阳、李剑弢)

3. Ein der Gesetzgebungstechnik der Verweisung auf die gesetzlich bestimmte Strafe entsprechendes Verständnis.

Die Verweisung auf eine gesetzlich bestimmte Strafe bedeutet, dass bei einer bestimmten Straftat die gesetzlich bestimmte Strafe nicht eigenständig geregelt ist, sondern auf die gesetzlich bestimmte Strafe einer anderen Straftat als gesetzlich bestimmte Strafe der besagten Straftat Bezug genommen wird.

Das Ziel der Verweisung auf die gesetzlich bestimmte Strafe in § 180 Abs. 4 ist es, die wiederholte Darstellung des Paragraphentextes zu vermeiden, [dies] gehört daher nicht zu den Umständen der unklaren gesetzlichen Bestimmung.

Zusammengefasst, obwohl § 180 Abs. 4 nicht klar „besonders schwerwiegende Umstände“ formuliert, muss [dieser] jedoch gemäß dem gesetzgeberischen Ziel der Errichtung dieser Klausel, der Textbedeutung des Paragraphen sowie der Gesetzgebungstechnik den Umstand der „besonders schwerwiegenden Umstände“ und das [entsprechende] Strafzumessungsniveau beinhalten.

2. Der Feststellungsstandard für „besonders schwerwiegende Umstände“ bei der Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel

Obwohl es gegenwärtig in Bezug auf den Feststellungsstandard der „besonders schwerwiegenden Umstände“ bei der Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel keine speziellen Bestimmungen gibt, muss im Hinblick darauf, dass die strafrechtlichen Bestimmungen der Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel für die bestimmte Bestrafung der Straftat der Insidergeschäfte [und] der Preisgabe von Insiderinformationen entsprechend berücksichtigt werden, [sowie] dass die „Erläuterungen zu einigen Fragen der konkreten Gesetzesanwendung in Bezug auf Fälle in Strafsachen, [in denen] Insidergeschäfte [oder] die Preisgabe von Insiderinformationen vorgenommen wurden“¹² [des] Obersten Volksgerichts [und der] Obersten Volksstaatsanwaltschaft Umstände wie etwa einen Betrag des abgeschlossenen Handels von mehr als RMB 2,5 Mio. Yuan [und] einem Profit von mehr als RMB 750.000 Yuan als Maßstab [für die Bewertung] der „besonders schwerwiegenden Umstände“ bei den Straftaten der Insidergeschäfte [und] der Preisgabe von Insiderinformationen feststellen, auch bei der Straftat der Nutzung von unveröffentlichten Informationen zum Handel der gleiche Maßstab befolgt werden.

Ma Le nutzte unveröffentlichte Informationen, um Handelsaktivitäten durchzuführen; [die] abgeschlossenen Handel erreichten einen kumulierten Betrag [in Höhe von] über RMB 1,05 Mrd. Yuan [und erzielten] einen illegalen Profit [in Höhe von] über RMB 19,12 Mio. Yuan; [diese Beträge] übersteigen die oben genannten Maßstäbe bereits bei Weitem, zudem war [dies], zu der Zeit in der sich dieser Fall ereignete, im gesamten Land der größte Betrag, der bei einer Straftat dieser Art aufgespürt wurde; in entsprechender Berücksichtigung der „Erläuterungen zu einigen Fragen der konkreten Gesetzesanwendung in Bezug auf Fälle in Strafsachen, [in denen] Insidergeschäfte [oder] die Preisgabe von Insiderinformationen vorgenommen wurden“ [des] Obersten Volksgerichts [und der] Obersten Volksstaatsanwaltschaft müssen die Umstände der Straftat von Ma Le zu den „besonders schwerwiegenden Umständen“ gehören.

(Richter und Schöffen der in Kraft getretenen Entscheidung: Luo Zhiyong, Dong Chaoyang, Li Jiantao)

¹² Vom 27.2.2012 abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2012 Nr. 5, S. 12 ff.

指导案例 62 号

王新明合同诈骗案

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2016 年 6 月 30 日发布)

关键词：刑事 合同诈骗 数额犯 既遂 未遂

裁判要点

在数额犯中，犯罪既遂部分与未遂部分分别对应不同法定刑幅度的，应当先决定对未遂部分是否减轻处罚，确定未遂部分对应的法定刑幅度，再与既遂部分对应的法定刑幅度进行比较，选择适用处罚较重的法定刑幅度，并酌情从重处罚；二者在同一量刑幅度的，以犯罪既遂酌情从重处罚。

相关法条

《中华人民共和国刑法》第 23 条

基本案情

2012 年 7 月 29 日，被告人王新明使用伪造的户口本、身份证，冒充房主即王新明之父的身份，在北京市石景山区链家房地产经纪有限公司古城公园店，以出售该区古城路 28 号楼一处房屋为由，与被害人徐某签订房屋买卖合同，约定购房款为 100 万元，并当场收取徐某定金 1 万元。

同年 8 月 12 日，王新明又收取徐某支付的购房首付款 29 万元，并约定余款过户后给付。

后双方在办理房产过户手续时，王新明虚假身份被石景山区住建委工作人员发现，余款未取得。

2013 年 4 月 23 日，王新明被公安机关查获。

Anleitender Fall Nr. 62

Fall zum Vertragsbetrug durch Wang Xinming

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 30.6.2016 bekannt gemacht)

Stichworte: Strafsache, Vertragsbetrug, Straftat [basierend auf] der Betragshöhe¹³, Vollendung, Versuch

Zusammenfassung der Entscheidung

Wenn sich der entsprechende gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen bei [auf der] Betragshöhe [basierenden] Straftaten für einen getrennten versuchten Teil und vollendeten Teil der Straftat unterscheidet, muss zunächst entschieden werden, ob der versuchte Teil milder bestraft wird; [nachdem] der entsprechende gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen für den versuchten Teil festgestellt wurde, wird [dieser] mit dem entsprechendem gesetzlich bestimmten Strafzumessungsrahmen für den vollendeten Teil verglichen; [dann] wird die Anwendung des Strafzumessungsrahmens mit der im Vergleich schwereren Bestrafung gewählt [und] entsprechend den Umständen schwerer bestraft; wenn der Strafzumessungsrahmen bei beiden gleich ist, wird die Vollendung der Straftat nach den Umständen schwerer bestraft.

Einschlägige Rechtsvorschriften

§ 23 Strafgesetz der Volksrepublik China

Grundlegende Fallumstände

Am 29.7.2012 nutzte der Angeklagte¹⁴, Wang Xinming, gefälschte Haushaltsregistrierungsbücher [und] Ausweispapiere, [um] die Identität eines Wohnungseigentümers¹⁵, [nämlich] die des Vaters von Wang Xinming, vorzutäuschen [und] in dem Gucheng Park Geschäft der Lianjia Grundstücksmaklergesellschaft mbH aus dem Bezirk Shijingshan der Stadt Beijing mit dem Geschädigten, Xu Mou, einen Wohnungskaufvertrag für den Verkauf einer Wohnung in dem Haus Nr. 28 in der Gucheng Straße in besagtem Bezirk zu unterzeichnen; [für den] Wohnungskauf wurde ein Betrag [in Höhe von] RMB 1 Mio. Yuan vereinbart und an Ort und Stelle eine Vorauszahlung [in Höhe von] RMB 10.000 Yuan von Xu Mou eingenommen.

Am 12.8. desselben Jahres nahm Wang Xinming eine weitere für den Wohnungskauf von Xu Mou gezahlte Anzahlung [in Höhe von] RMB 290.000 Yuan ein und vereinbarte [mit Xu Mou], dass der verbleibende Betrag nach der Eigentumsübertragung¹⁶ bezahlt werden würde.

Danach, als beide Parteien die Formalitäten für die Übertragung des Eigentums an der Wohnung vornahmen, wurde die falsche Identität des Wang Xinming von Mitarbeitern des Wohn- und Bauausschusses des Bezirks Shijingshan entdeckt [und] der verbleibende Betrag nicht entrichtet.

Am 23.4.2013 wurde Wang Xinming von der Behörde für öffentliche Sicherheit aufgespürt.

¹³ Es handelt sich bei diesen „[auf der] Betragshöhe [basierenden] Straftaten“ [数额犯] offenbar um eine Form der so genannten „Umstandsdelikte“ (siehe Fn. 10).

¹⁴ Siehe oben Fn. 3.

¹⁵ Wörtlich: „Wohnungsherr“. Offenbar in Anlehnung an den im Sachenrecht verwendeten Begriff des „Hausherrn“ [业主], also des Wohnungseigentümers in einer Wohnungseigentümergeinschaft.

¹⁶ Wörtlich: „Kontoübertrag“. Der Begriff wird auch im Kapitalmarkt als Substitut für die Übergabe von Aktien verwendet. Siehe Knut Benjamin Pißler, Chinesisches Kapitalmarktrecht, 2004, S. 460 f.

次日，王新明的亲属将赃款退还被害人徐某，被害人徐某对王新明表示谅解。

裁判结果

北京市石景山区人民法院经审理于2013年8月23日作出(2013)石刑初字第239号刑事判决，认为被告人王新明的行为已构成合同诈骗罪，数额巨大，同时鉴于其如实供述犯罪事实，在亲属帮助下退赔全部赃款，取得了被害人的谅解，依法对其从轻处罚。

公诉机关北京市石景山区人民检察院指控罪名成立，但认为数额特别巨大且系犯罪未遂有误，予以更正。

遂认定被告人王新明犯合同诈骗罪，判处有期徒刑六年，并处罚金人民币六千元。

宣判后，公诉机关提出抗诉，认为犯罪数额应为100万元，数额特别巨大，而原判未评价70万元未遂，仅依据既遂30万元认定犯罪数额巨大，系适用法律错误。

北京市人民检察院第一分院的支持抗诉意见与此一致。

王新明以原判量刑过重为由提出上诉，在法院审理过程中又申请撤回上诉。

北京市第一中级人民法院经审理于2013年12月2日作出(2013)一中刑终字第4134号刑事裁定：准许上诉人王新明撤回上诉，维持原判。

裁判理由

法院生效裁判认为：王新明以非法占有为目的，冒用他人名义签订合同，其行为已构成合同诈骗罪。

Am darauffolgenden Tag haben Angehörige von Wang Xinming den erbeuteten Betrag an den Geschädigten, Xu Mou, herausgegeben, [daraufhin] drückte der Geschädigte, Xu Mou, Vergebung [und] Verständnis für Wang Xinming aus.

Entscheidungsergebnis

Das Volksgericht des Bezirks Shijingshan der Stadt Beijing erließ am 23.8.2013 nach Behandlung [des Falles] das Strafurteil (2013) Shi Xing Chu Zi Nr. 239 [und war darin] der Ansicht, dass die Handlungen des Angeklagten, Wang Xinming, bereits [den Tatbestand] der Straftat des Vertragsbetrugs [mit] einem enormen Betrag erfüllen; [das Gericht] hat [jedoch] zugleich im Hinblick darauf, dass [Wang Xinming] die Tatsachen seiner Straftat wahrheitsgemäß gestand, unter Mithilfe der Angehörigen den gesamten erbeuteten Betrag herausgab [und] ersetzte [sowie] die Vergebung [und] das Verständnis von dem Geschädigten erlangte, nach dem Recht die Bestrafung gemildert.

Nach der Behörde der öffentlichen Anklage, der Volksstaatsanwaltschaft des Bezirks Shijingshan der Stadt Beijing, war der Tatbestand der angeschuldigten Straftat gegeben; sie war jedoch der Ansicht, dass im Hinblick auf den besonders enormen Betrag und die versuchte Straftat Fehler vorhanden seien, [so dass] eine Berichtigung zu gewähren sei.

Dann wurde festgestellt, dass der Angeklagte, Wang Xinming, die Straftat eines Vertragsbetrugs verübt hatte [und] er wurde zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechs Jahren sowie einer Geldstrafe [in Höhe von] RMB 6.000 Yuan verurteilt.

Nach Verkündung des Urteils hat die Behörde der öffentlichen Anklage Beschwerde mit der Ansicht eingelegt, dass der Betrag der Straftat RMB 1 Mio. Yuan sein müsse [und] der Betrag [somit] besonders enorm sei, jedoch bewertete das ursprüngliche Urteil RMB 700.000 Yuan der versuchten [Straftat] nicht, [sondern] stellte nur basierend auf der vollendeten [Straftat] RMB 300.000 Yuan als enormen Betrag der Straftat fest, [folglich] wurde das Gesetz falsch angewandt.

Die Unterstützung der Beschwerdeansicht [durch] die Volksstaatsanwaltschaft des ersten Zweiggerichts der Stadt Beijing stimmt mit [der hier genannten Ansicht] überein.

Wang Xinming hat mit der Begründung, dass die Strafzumessung des ursprünglichen Urteils zu hoch sei, Berufung eingelegt, [jedoch] während der Behandlung [des Falls] vor Gericht wieder die Rücknahme der Berufung beantragt.

Das erste Mittlere Volksgericht der Stadt Beijing erließ am 2.12.2013 nach Behandlung [des Falls] den Beschluss in Strafsachen (2013) Yi Zhong Xing Zhong Zi Nr. 4134: Die Rücknahme der Berufung durch den Berufungskläger Wang Xinming wird gestattet, das ursprüngliche Urteil wird aufrechterhalten.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in dem in Kraft getretenen Urteil der Ansicht: Wang Xinming hat, mit [der Erlangung] von illegalem Besitz als Ziel¹⁷, fälschlich den Namen eines Anderen bei der Unterzeichnung eines Vertrags genutzt; seine Handlungen erfüllen bereits [den Tatbestand] der Straftat des Vertragsbetrugs.

¹⁷ Gemeint ist wohl, dass Wang die Absicht hatte, seine Verfügungsbefugnis über das Wohnungseigentum vorzutäuschen.

一审判决事实清楚，证据确实、充分，定性准确，审判程序合法，但未评价未遂 70 万元的犯罪事实不当，予以纠正。

根据刑法及司法解释的有关规定，考虑王新明合同诈骗既遂 30 万元，未遂 70 万元但可对该部分减轻处罚，王新明如实供述犯罪事实，退赔全部赃款取得被害人的谅解等因素，原判量刑在法定刑幅度之内，且抗诉机关亦未对量刑提出异议，故应予维持。

北京市石景山区人民检察院的抗诉意见及北京市人民检察院第一分院的支持抗诉意见，酌予采纳。

鉴于二审期间王新明申请撤诉，撤回上诉的申请符合法律规定，故二审法院裁定依法准许撤回上诉，维持原判。

本案争议焦点是，在数额犯中犯罪既遂与未遂并存时如何量刑。

最高人民法院、最高人民检察院《关于办理诈骗刑事案件具体应用法律若干问题的解释》第六条规定：“诈骗既有既遂，又有未遂，分别达到不同量刑幅度的，依照处罚较重的规定处罚；达到同一量刑幅度的，以诈骗罪既遂处罚。”

因此，对于数额犯中犯罪行为既遂与未遂并存且均构成犯罪的情况，在确定全案适用的法定刑幅度时，先就未遂部分进行是否减轻处罚的评价，确定未遂部分所对应的法定刑幅度，再与既遂部分对应的法定刑幅度比较，确定全案适用的法定刑幅度。

Die im erstinstanzlichen Urteil [festgestellten] Tatsachen sind klar, die Beweise sind gesichert [und] vollständig, die Qualifizierung ist korrekt [und] das Urteilsverfahren rechtmäßig, jedoch war es nicht angemessen, die Tatsache nicht zu beurteilen, dass [auch] eine versuchte Straftat [mit einer Schadenshöhe] von RMB 700.000 Yuan [begangen wurde], [dies] wird korrigiert.

Gemäß den betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzes und der juristischen Interpretationen [und] in Abwägung von Faktoren wie etwa dem, dass Wang Xinming einen Vertragsbetrug [mit einem Schaden in Höhe von] RMB 300.000 Yuan vollendete [und mit einem Schaden in Höhe von] RMB 700.000 Yuan versuchte, [wobei] dieser Teil jedoch milder bestraft werden kann, [sowie dass] Wang Xinming die Tatsachen der Straftat wahrheitsgemäß gestand [und nach] Herausgabe und Ersatz des gesamten erbeuteten Betrags die Vergebung [und] das Verständnis des Geschädigten erlangte, befindet sich die Strafzumessung des ursprünglichen Urteils im gesetzlich bestimmten Strafzumessungsrahmen und die Beschwerdebehörde hat in Bezug auf die Strafzumessung auch keinen Einwand erhoben, so dass [das Urteil] aufrecht erhalten werden muss.

Der Beschwerdeansicht der Volksstaatsanwaltschaft des Bezirks Shijingshan der Stadt Beijing [und] der Unterstützung der Beschwerdeansicht [durch] die Volksstaatsanwaltschaft des ersten Zweiggerichts der Stadt Beijing wird ermessensgemäß gefolgt.

Nach Berücksichtigung, dass Wang Xinming während der zweiten Instanz die Rücknahme der Klage beantragte [und] die Beantragung der Rücknahme der Berufung den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, hat das zweitinstanzliche Gericht beschlossen, nach dem Recht die Rücknahme der Berufung zu gestatten [und] das ursprüngliche Urteil aufrechterhalten.

Kernpunkt des Streits im vorliegenden Fall ist [die Frage], welche Strafzumessung gilt, wenn bei auf der Betragshöhe [basierenden] Straftaten gleichzeitig eine vollendete und versuchte Straftat vorliegt.

§ 6 der „Erläuterungen zu einigen Fragen in Bezug auf die Vornahme der Gesetzesanwendung bei Fällen in Betrugsstrafsachen“¹⁸ des Obersten Volksgerichts [und] der Obersten Volksstaatsanwaltschaft bestimmt: „Wenn bei einem Betrug eine vollendete und auch eine versuchte [Straftat] vorliegen [und diese] getrennt unterschiedliche Strafzumessungsrahmen erreichen, wird gemäß der Bestrafung, die verhältnismäßig schwerer ist, bestraft; wenn [bei beiden] der gleiche Strafzumessungsrahmen erreicht wird, wird die vollendete Betrugsstraftat bestraft.“

Daher wird hinsichtlich des Umstands, dass bei auf der Betragshöhe [basierenden] Straftaten gleichzeitig vollendete und versuchte strafbare Handlungen vorliegen und [diese] gleichrangig [den Tatbestand] einer Straftat erfüllen, bei der Festlegung des auf den ganzen Fall anzuwendenden gesetzlich bestimmten Strafzumessungsrahmens zunächst die Beurteilung durchgeführt, ob der versuchte Teil milder bestraft wird [und] für den versuchten Teil der entsprechende gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen festgestellt und dieser dann mit dem entsprechenden gesetzlich bestimmten Strafzumessungsrahmen für den vollendeten Teil verglichen [und so] der auf den ganzen Fall anzuwendende gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen festgelegt.

¹⁸ Vom 24.11.2010 abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2011 Nr. 3, S. 4 ff.

如果既遂部分对应的法定刑幅度较重或者二者相同的,应当以既遂部分对应的法定刑幅度确定全案适用的法定刑幅度,将包括未遂部分在内的其他情节作为确定量刑起点的调节要素进而确定基准刑。

如果未遂部分对应的法定刑幅度较重的,应当以未遂部分对应的法定刑幅度确定全案适用的法定刑幅度,将包括既遂部分在内的其他情节,连同未遂部分的未遂情节一并作为量刑起点的调节要素进而确定基准刑。

本案中,王新明的合同诈骗罪行为既遂部分为30万元,根据司法解释及北京市的具体执行标准,对应的法定刑幅度为有期徒刑三年以上十年以下;未遂部分为70万元,结合本案的具体情况,应当对该未遂部分减一档处罚,未遂部分法定刑幅度应为有期徒刑三年以上十年以下,与既遂部分30万元对应的法定刑幅度相同。

因此,以合同诈骗既遂30万元的基本犯罪事实确定对王新明适用的法定刑幅度为有期徒刑三年以上十年以下,将未遂部分70万元的犯罪事实,连同其如实供述犯罪事实、退赔全部赃款、取得被害人谅解等一并作为量刑情节,故对王新明从轻处罚,判处有期徒刑六年,并处罚金人民币六万元。

(生效裁判审判人员:高嵩、吕晶、王岩)

指导案例 63 号

徐加富强制医疗案

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2016 年 6 月 30 日发布)

关键词: 刑事诉讼 强制医疗 有继续危害社会可能

Wenn der entsprechende gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen für den vollendeten Teil im Vergleich schwerer ist oder beide [Strafzumessungsrahmen] gleich sind, muss der entsprechende gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen für den vollendeten Teil als der für den ganzen Fall anzuwendende gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen festgestellt werden; [danach muss mit] anderen Umständen als Hauptfaktoren für die Anpassung der Festlegung des Ausgangspunkts der Strafzumessung einschließlich des versuchten Teils [der Straftat] im nächsten Schritt der Richtwert der Strafe festgelegt werden.

Wenn der entsprechende gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen für den versuchten Teil im Vergleich schwerer ist, muss der entsprechende gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen für den versuchten Teil als der für den ganzen Fall anzuwendende gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen festgestellt werden; [danach wird mit] anderen Umständen als Hauptfaktoren für die Anpassung des Ausgangspunkts der Strafzumessung einschließlich des vollendeten Teils zusammen mit den Umständen des Versuchs des versuchten Teils [der Straftat] im nächsten Schritt der Richtwert der Strafe festgelegt.

Im vorliegenden Fall [betrug der Schaden] des vollendeten Teils der strafbaren Handlung des Vertragsbetrugs von Wang Xinming RMB 300.000 Yuan; gemäß justiziellen Interpretationen sowie dem konkreten Vollstreckungsmaßstab der Stadt Beijing ist der entsprechende gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen eine zeitige Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu zehn Jahren; [der Schaden] des versuchten Teils [beträgt] RMB 700.000 Yuan [und] in Verbindung mit den konkreten Umständen im vorliegenden Fall muss dieser versuchte Teil einen Grad milder bestraft werden; der gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen des versuchten Teils muss eine zeitige Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu zehn Jahren betragen, [dieser Strafzumessungsrahmen] gleicht dem entsprechenden gesetzlich bestimmten Strafzumessungsrahmen für den vollendeten Teil [mit einem Schaden in Höhe von] RMB 300.000 Yuan.

Daher wird [auf Grund] der grundlegenden Tatsachen der Straftat des vollendeten Vertragsbetrugs [mit einem Schaden in Höhe von] RMB 300.000 Yuan festgelegt, dass der für Wang Xinming anzuwendende gesetzlich bestimmte Strafzumessungsrahmen eine zeitige Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu zehn Jahren ist, [auf Grund] der Tatsachen des versuchten Teils der Straftat [mit einem Schaden in Höhe von] RMB 700.000 Yuan [und] zusammen mit [anderen] die Strafzumessung ausmachenden Umständen, derentwegen Wang Xinming milder bestraft wird, wie etwa seinem wahrheitsgemäßen Geständnis der Tatsachen der Straftat, der Herausgabe und des Ersatzes des gesamten erbeuteten Betrags [und] der vom Geschädigten erlangten Vergebung, [wird Wang Xinming vom Gericht zu] einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechs Jahren sowie zu einer Geldstrafe [in Höhe von] RMB 6.000 Yuan verurteilt.

(Richter und Schöffen der in Kraft getretenen Entscheidung: Gao Song, Lü Jing, Wang Yan)

Anleitender Fall Nr. 63

Fall zwangsweiser medizinischer Behandlung von Xu Jiafu

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 30.6.2016 bekannt gemacht)

Stichworte: Strafprozess, zwangsweise medizinische Behandlung, mögliche fortgesetzte Gefährdung für die Gesellschaft

裁判要点

审理强制医疗案件，对被申请人或者被告人是否“有继续危害社会可能”，应当综合被申请人或者被告人所患精神病的种类、症状，案件审理时其病情是否已经好转，以及其家属或者监护人有无严加看管和自行送医治疗的意愿和能力等情况予以判定。

必要时，可以委托相关机构或者专家进行评估。

相关法条

《中华人民共和国刑法》第18条第1款

《中华人民共和国刑事诉讼法》第284条

基本案情

被申请人徐加富在2007年下半年开始出现精神异常，表现为凭空闻声，认为别人在议论他，有人要杀他，紧张害怕，夜晚不睡，随时携带刀自卫，外出躲避。

因未接受治疗，病情加重。

2012年11月18日4时许，被申请人在其经常居住地听到有人开车来杀他，遂携带刀和榔头欲外出撞车自杀。

其居住地的门卫张友发得知其出去要撞车自杀，未给其开门。

被申请人见被害人手持一部手机，便认为被害人要叫人来对其加害。

被申请人当即用携带的刀刺杀被害人身体，用榔头击打其的头部，致其当场死亡。

经法医学鉴定，被害人系头部受到钝器打击，造成严重颅脑损伤死亡。

Zusammenfassung der Entscheidung

Bei der Behandlung von Fällen zur zwangsweisen medizinischen Behandlung muss durch eine Gesamtschau der Umstände wie etwa die Art [und] die Symptome der Geistesstörung, an der der Antragsgegner oder Angeklagte¹⁹ erkrankte, [der Frage,] ob sich der Krankheitszustand zur Zeit der Behandlung des Falls bereits verbessert hat sowie [der Frage,] ob seine Angehörigen oder Vormünder eine strenge Aufsicht haben und den Willen und die Fähigkeiten haben, selber die medizinische Behandlung durchzuführen, entschieden werden, ob [von] einem Antragsgegner oder einem Angeklagten eine „mögliche fortgesetzte Gefährdung für die Gesellschaft“ [ausgeht].

Bei Bedarf kann eine betreffende Behörde oder ein Sachverständiger mit der Durchführung einer Beurteilung beauftragt werden.

Einschlägige Rechtsvorschriften

§ 18 Abs. 1 Strafgesetz der Volksrepublik China²⁰

§ 284 Strafprozessgesetz der Volksrepublik China²¹

Grundlegende Fallumstände

Der Antragsgegner Xu Jiafu begann im zweiten Halbjahr 2007 [Zeichen von] geistigen Anomalien zu zeigen, die sich durch das unbegründete Hören von Stimmen ausdrückten, [sodass] er dachte, andere Menschen würden über ihn diskutieren [und, dass] Menschen ihn töten wollen, [Xu Jiafu] war nervös [und] verängstigt, [er] schlief in der Nacht nicht, führte zur Selbstverteidigung jederzeit ein Messer mit sich [und] ging weg, um sich zu verstecken.

Da [er] keine Behandlung angenommen hat, hat sich [sein] Krankheitszustand verschlechtert.

Am 18.11.2012 um 4 Uhr²² [meinte] der Antragsgegner an seinem ständigen Aufenthaltsort [zu] hören, dass Menschen in einem Auto kommen, um ihn zu töten, [Xu Jiafu] nahm sich unverzüglich [danach] ein Messer und einen Hammer [und] wollte hinausgehen, um sich bei einem Zusammenstoß mit einem Auto selbst zu töten.

Sein Pförtner Zhang Youfa wusste, dass er hinausgehen wollte, um sich bei einem Zusammenstoß mit einem Auto selber zu töten [und] öffnete ihm [daher] nicht die Tür.

Der Antragsgegner sah, dass der Geschädigte ein Mobiltelefon in der Hand hielt [und] war der Meinung, dass der Geschädigte Menschen anrufen wolle, [damit diese] kommen, um ihn zu verletzen.

Der Antragsgegner nutzte unmittelbar das bei sich geführte Messer, um auf den Körper des Geschädigten einzustechen [und] nutzte den Hammer, um [gegen] dessen Kopf zu schlagen, [dies] rief an Ort und Stelle dessen Tod hervor.

Laut dem rechtsmedizinischen Gutachten erlitt der Geschädigte einen Schlag mit einem stumpfen Werkzeug gegen den Kopf, [was] ernste Schädel-Hirnverletzungen verursachte, [an denen er] starb.

¹⁹ Siehe oben Fn. 3.

²⁰ Siehe Fn. 8.

²¹ Vom 1.7.1979 in der Fassung vom 14.3.2012 abgedruckt in: Amtsblatt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China [中华人民共和国最高人民检察院公报] 2012 Nr. 3, S. 1 ff.

²² Aus dem Chinesischen „4 时许“ geht nicht hervor, ob 4 Uhr morgens oder mittags gemeint ist.

2012年12月10日,被申请人被公安机关送往成都市第四人民医院住院治疗。

2012年12月17日,成都精卫司法鉴定所接受成都市公安局武侯区分局的委托,对被申请人进行精神疾病及刑事责任能力鉴定,同月26日该所出具成精司鉴所(2012)病鉴字第105号鉴定意见书,载明:1.被鉴定人徐加富目前患有精神分裂症,幻觉妄想型;2.被鉴定人徐加富2012年11月18日4时作案时无刑事责任能力。

2013年1月成都市第四人民医院对被申请人的病情作出证明,证实徐加富需要继续治疗。

裁判结果

四川省武侯区人民法院于2013年1月24日作出(2013)武侯刑强初字第1号强制医疗决定书:对被申请人徐加富实施强制医疗。

裁判理由

法院生效裁判认为:本案被申请人徐加富实施了故意杀人的暴力行为后,经鉴定属于依法不负刑事责任的精神病人,其妄想他人欲对其加害而必须携带刀等防卫工具外出的行为,在其病症未能减轻并需继续治疗的情况下,认定其放置社会有继续危害社会的可能。

成都市武侯区人民检察院提出对被申请人强制医疗的申请成立,予以支持。

诉讼代理人提出了被申请人是否有继续危害社会的可能应由医疗机构作出评估,本案没有医疗机构的评估报告,对被申请人的强制医疗的证据不充分的辩护意见。

Am 10.12.2012 wurde der Antragsgegner von der Behörde für öffentliche Sicherheit zur stationären Behandlung an das vierte Volkskrankenhaus der Stadt Chengdu überwiesen.

Am 17.12.2012 nahm die Chengdu Jingwei justizielle Gutachterstelle den Auftrag der Wuhou Bezirkszweigstelle des Amts für öffentliche Sicherheit der Stadt Chengdu an, bezüglich des Antragsgegners eine Begutachtung der Geisteskrankheit und der Schuldfähigkeit²³ durchzuführen; am 26. desselben Monats stellte die besagte Stelle die schriftliche gutachterliche Ansicht Cheng Jing Si Jian Suo (2012) Bing Jian Zi Nr. 105 aus [und] vermerkte [darin]: 1. Die begutachtete Person Xu Jiafu leidet gegenwärtig an Schizophrenie [und] paranoiden Wahnvorstellungen; 2. die begutachtete Person Xu Jiafu war zur Zeit der Tatbegehung am 18.11.2012 um 4 Uhr nicht schuldfähig²⁴.

Im Januar 2013 stellte das vierte Volkskrankenhaus der Stadt Chengdu einen Nachweis für den Krankheitszustand des Antragsgegners aus [und] bestätigte, dass die Behandlung von Xu Jiafu fortgesetzt werden muss.

Entscheidungsergebnis

Das Volksgericht des Bezirks Wuhou der Provinz Sichuan erließ am 24.1.2013 die Entscheidungsurkunde²⁵ über die zwangsweise medizinische Behandlung (2013) Wu Hou Xing Qiang Chu Zi Nr. 1: Bei dem Antragsgegner Xu Jiafu wird eine zwangsweise medizinische Behandlung durchgeführt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in dem in Kraft getretenen Urteil der Ansicht: Im vorliegenden Fall gehört der Antragsgegner Xu Jiafu nach der Ausführung der gewaltsamen Handlung, der vorsätzlichen Tötung eines Menschen, [entsprechend] der Begutachtung zu den nach dem Recht schuldunfähigen Geisteskranken; [auf Grund] seines Verhaltens, beim Hinausgehen Verteidigungsinstrumente wie etwa Messer mit sich führen zu müssen, da [er] in seinem Wahn [dachte], dass andere ihn verletzen wollen, [und in Verbindung mit] den Umständen, dass eine Milderung seiner Erkrankung nicht möglich und eine fortgesetzte Behandlung erforderlich war, wird festgestellt, dass seine Platzierung in der Gesellschaft die Möglichkeit einer fortgesetzten Gefährdung der Gesellschaft birgt.

Die von der Volksstaatsanwaltschaft des Bezirks Wuhou der Stadt Chengdu erlassene Verabschiedung des Antrags zur zwangsweisen medizinischen Behandlung des Antragsgegners wird unterstützt.

Der Prozessvertreter²⁶ brachte eine Verteidigungsansicht vor, nach der die Beurteilung [der Frage], ob eine fortgesetzte Gefahr für die Gesellschaft [durch] den Antragsgegner möglich ist, von einer medizinischen Behörde erlassen werden muss, in dem vorliegenden Fall gab es keinen Beurteilungsbericht einer medizinischen Behörde [und somit] liegen nicht ausreichend Beweise für eine zwangsweise medizinische Behandlung des Antragsgegners vor.

²³ Wörtlich: Fähigkeit zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

²⁴ Wörtlich: Nicht zur strafrechtlichen Verantwortung fähig.

²⁵ Es geht hier offenbar um eine Entscheidung des Gerichts nach § 285 Strafprozessgesetz über die zwangsweise medizinische Behandlung, die mit der Revision des Strafprozessgesetzes in 2012 neu eingeführt wurde.

²⁶ Gemeint ist der Prozessvertreter von Xu Jiafu.

法院认为，在强制医疗中如何认定被申请人是否有继续危害社会的可能，需要根据以往被申请人的行为及本案的证据进行综合判断，而医疗机构对其评估也只是对其病情痊愈的评估，法律没有赋予医疗机构对患者是否有继续危害社会可能性方面的评估权利。

本案被申请人的病症是被害幻觉妄想症，经常假想要被他人杀害，外出害怕被害必带刀等防卫工具。

如果不加约束治疗，被申请人不可能不外出，其外出必携带刀的行为，具有危害社会的可能，故诉讼代理人意见不予采纳。

(生效裁判审判人员：税长冰、蒋海宜、戴克果)

指导案例 64 号

刘超捷诉中国移动通信集团江苏有限公司徐州分公司电信服务合同纠纷案

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2016 年 6 月 30 日发布)

关键词：民事 电信服务合同 告知义务 有效期限 违约

裁判要点

1. 经营者在格式合同中未明确规定对某项商品或服务的限制条件，且未能证明在订立合同时已将该限制条件明确告知消费者并获得消费者同意的，该限制条件对消费者不产生效力。

2. 电信服务企业在订立合同时未向消费者告知某项服务设定了有效期限限制，在合同履行中又以该项服务超过有效期限为由限制或停止对消费者服务的，构成违约，应当承担违约责任。

Das Gericht ist der Ansicht, [dass für die Frage] inwieweit bei zwangsweisen medizinischen Behandlungen festgestellt wird, ob eine fortgesetzte Gefahr für die Gesellschaft [durch] den Antragsgegner möglich ist, die Vornahme einer Gesamtbeurteilung auf Grundlage des vergangenen Verhaltens des Antragsgegners sowie der Beweise des Falls erforderlich ist; die Beurteilung von ihm²⁷ durch die medizinische Behörde ist jedoch lediglich eine Beurteilung der Verbesserung seines Krankheitszustands; das Gesetz verleiht medizinischen Behörden nicht die Berechtigung, in Bezug auf Patienten den Aspekt zu beurteilen, ob die Möglichkeit einer fortgesetzten Gefahr für die Gesellschaft [besteht].

Im vorliegenden Fall ist die Erkrankung des Antragsgegners eine paranoide Wahnvorstellung, [wegen derer er] sich häufig einbildete, dass [er] von anderen ermordet werden solle; [da er] fürchtete, beim Hinausgehen ermordet zu werden, trug [er] Verteidigungsinstrumente wie etwa Messer bei sich.

Ohne eine einschränkende Behandlung wäre es nicht möglich [sicherzustellen], dass der Antragsgegner nicht hinausgeht; sein Verhalten, beim Hinausgehen Messer bei sich führen zu müssen, trägt die Möglichkeit in sich, die Gesellschaft zu gefährden, daher wird der Ansicht des Prozessvertreters nicht gefolgt.

(Richter und Schöffen der in Kraft getretenen Entscheidung: Shui Changbing, Jiang Haiyi, Dai Keguo)

Anleitender Fall Nr. 64

Streitfall zu Telekommunikationsdienstleistungsverträgen des Liu Chaojie gegen die Xuzhou Zweigstelle der China Mobilkommunikationsgruppe Jiangsu GmbH

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 30.6.2016 bekannt gemacht)

Stichworte: Zivilsache, Telekommunikationsdienstleistungsvertrag, Informationspflicht, Gültigkeitsdauer, Vertragsverletzung

Zusammenfassung der Entscheidung

1. Wenn Betreiber beschränkende Bedingungen für bestimmte Waren oder Dienstleistungen in Formularverträgen²⁸ nicht deutlich bestimmen und nicht nachweisen können, dass der Verbraucher bereits bei Vertragsschluss deutlich über die beschränkenden Bedingungen informiert und das Einverständnis des Verbrauchers erlangt wurde, bringen diese beschränkenden Bedingungen gegenüber dem Verbraucher keine Wirksamkeit hervor.

2. Wenn Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen Verbraucher bei Vertragsschluss nicht darüber informieren, dass eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer einer bestimmten Dienstleistung eingerichtet wurde [und] dennoch bei der Erfüllung des Vertrags aus dem Grund, dass diese Dienstleistung die Gültigkeitsdauer übersteigt, die Dienstleistung gegenüber dem Verbraucher beschränken oder einstellen, erfüllt [dies den Tatbestand] einer Vertragsverletzung [und] die Haftung für die Vertragsverletzung muss übernommen werden.

²⁷ Gemeint ist der Antragsgegner, Xu Jiafu.

²⁸ Gemeint sind allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Bezeichnung als „Formularverträge“ stammt noch aus dem Verbraucherschutzgesetz aus dem Jahr 1993 vor dessen Revision in 2013, siehe Fn. 32 in der chinesisch-deutschen Fassung des Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern [中华人民共和国消费者权益保护法] in: ZChinR 2014, S. 69 ff.

相关法条

《中华人民共和国合同法》第 39 条

基本案情

2009 年 11 月 24 日,原告刘超捷在被告中国移动通信集团江苏有限公司徐州分公司(以下简称移动徐州分公司)营业厅申请办理“神州行标准卡”,手机号码为 1590520xxxx,付费方式为预付费。

原告当场预付话费 50 元,并参与移动徐州分公司充 50 元送 50 元的活动。

在业务受理单所附《中国移动通信客户入网服务协议》中,双方对各自的权利和义务进行了约定,其中第四项特殊情况的承担中的第 1 条为:在下列情况下,乙方有权暂停或限制甲方的移动通信服务,由此给甲方造成的损失,乙方不承担责任:(1)甲方银行账户被查封、冻结或余额不足等非乙方原因造成的结算时扣划不成功的;(2)甲方预付费使用完毕而未及时补交款项(包括预付费账户余额不足以扣划下一笔预付费用)的。

2010 年 7 月 5 日,原告在中国移动官方网站网上营业厅通过银联卡网上充值 50 元。

2010 年 11 月 7 日,原告在使用该手机号码时发现该手机号码已被停机,原告到被告的营业厅查询,得知被告于 2010 年 10 月 23 日因话费有效期到期而暂停移动通信服务,此时账户余额为 11.70 元。

原告认为被告单方终止服务构成合同违约,遂诉至法院。

Einschlägige Rechtsvorschriften

§ 39 Vertragsgesetz der Volksrepublik China²⁹

Grundlegende Fallumstände

Am 24.11.2009 hat der Kläger, Liu Chaojie, in den Geschäftsräumen der Beklagten, der Xuzhou Zweigstelle der China Mobilkommunikationsgruppe Jiangsu GmbH (im Folgenden abgekürzt Mobil Xuzhou Zweiggesellschaft), die Vornahme [der Ausstellung] einer „Shen Zhou Xing Standardkarte“ mit der Mobiltelefonnummer 1590520xxxx [und] der Bezahlmethode Vorauszahlung beantragt.

Der Kläger zahlte vor Ort eine Telefongebühr [in Höhe von] RMB 50 Yuan im Voraus und nahm an einer Aktion der Mobil Xuzhou Zweiggesellschaft teil, [bei der der Kunde] RMB 50 Yuan auflädt [und dann zusätzlich] RMB 50 Yuan geschenkt bekommt.

In der dem Geschäftsannahmeformular angehängten, „Dienstleistungsvereinbarung für den Netzzugang von China Mobilkommunikationskunden“ haben beide Parteien in Bezug auf die jeweils eigenen Rechte und Pflichten eine Vereinbarung vorgenommen; Punkt 1 Nr. 4 [regelt] dabei die Haftung in besonderen Umständen als: Unter den folgenden Umständen hat Partei A das Recht, die Mobilkommunikationsdienstleistung der Partei B vorübergehend einzustellen oder zu beschränken; für die hierdurch entstehenden Schäden der Partei B, übernimmt die Partei A keine Haftung: 1. Wenn die Einziehung zum Zeitpunkt der Abrechnung aus Gründen nicht erfolgreich war, die nicht durch Partei A hervorgerufen wurden, wie etwa die Versiegelung [oder] Einfrierung des Bankkontos der Partei B oder das Nichtausreichen des Saldos; 2. wenn die Vorauszahlung der Partei B aufgebraucht ist und ein [weiterer] Betrag nicht rechtzeitig nachgezahlt wurde (dies beinhaltet [den Umstand, dass] der Saldo auf dem Vorauszahlungskonto nicht ausreicht, um die nächste Vorauszahlung einzuziehen).

Am 5.7.2010 hat der Kläger [sein Vorauszahlungskonto] in den online Geschäftsräumen auf der offiziellen Internetseite von China Mobile mittels einer UnionPay Karte³⁰ online mit einem Guthaben [in Höhe von] RMB 50 Yuan aufgeladen.

Als der Kläger am 7.11.2010 die besagte Mobiltelefonnummer nutzte, fand [er] heraus, dass der Dienst für diese Mobiltelefonnummer bereits eingestellt wurde; der Kläger erkundigte sich in den Geschäftsräumen der Beklagten [und] erfuhr, dass die Beklagte am 23.10.2010 die Mobilkommunikationsdienstleistung vorübergehend einstellte, da die Gültigkeitsdauer der Telefongebühr abgelaufen war; zu diesem Zeitpunkt betrug der Saldo auf dem Konto RMB 11,70 Yuan.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die einseitige Beendigung der Dienstleistung durch die Beklagte [den Tatbestand] einer Vertragsverletzung erfüllt [und] klagte [daher] vor Gericht.

²⁹ Vom 15.3.1999; deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 15.3.1999/1.

³⁰ Hierbei handelt es sich um eine Kreditkartenorganisation in China.

裁判结果

徐州市泉山区人民法院于 2011 年 6 月 16 日作出 (2011) 泉商初字第 240 号民事判决: 被告中国移动通信集团江苏有限公司徐州分公司于本判决生效之日起十日内取消对原告刘超捷的手机号码为 1590520xxxx 的话费有效期的限制, 恢复该号码的移动通信服务。

一审宣判后, 被告提出上诉, 二审期间申请撤回上诉, 一审判决已发生法律效力。

裁判理由

法院生效裁判认为: 电信用户的知情权是电信用户在接受电信服务时的一项基本权利, 用户在办理电信业务时, 电信业务的经营者必须向其明确说明该电信业务的内容, 包括业务功能、费用收取办法及交费时间、障碍申告等。

如果用户在不知悉该电信业务的真实情况下进行消费, 就会剥夺用户对电信业务的选择权, 达不到真正追求的电信消费目的。

依据《中华人民共和国合同法》第三十九条的规定, 采用格式条款订立合同的, 提供格式条款的一方应当遵循公平原则确定当事人之间的权利和义务, 并采取合理的方式提请对方注意免除或者限制其责任的条款, 按照对方的要求, 对该条款予以说明。

电信业务的经营者作为提供电信服务合同格式条款的一方, 应当遵循公平原则确定与电信用户的权利义务内容, 权利义务的内容必须符合维护电信用户和电信业务经营者的合法权益、促进电信业的健康发展的立法目的, 并有效告知对方注意免除或者限制其责任的条款并向其释明。

Entscheidungsergebnis

Das Volksgericht des Bezirks Quanshan der Stadt Xuzhou erließ am 16.6.2011 das Zivilurteil (2011) Quan Shang Chu Zi Nr. 240: Die Beklagte, die Xuzhou Zweigstelle der China Mobilkommunikationsgruppe Jiangsu GmbH, schafft innerhalb von zehn Tagen nach Wirksamwerden dieses Urteils für die Mobiltelefonnummer des Klägers (1590520xxxx) die Beschränkung der Wirkungskdauer für Telefongebühren ab [und] stellt die Mobilkommunikationsdienstleistungen für diese Nummer wieder her.

Nach der Bekanntgabe des erstinstanzlichen Urteils hat die Beklagte Berufung eingelegt, in der zweiten Instanz wurde die Berufung zurückgenommen, das erstinstanzliche Urteil ist bereits rechtskräftig.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in der in Kraft getretenen Entscheidung der Ansicht: Wenn Telekommunikationsnutzer Telekommunikationsdienstleistungen annehmen, ist das Recht auf Informationen eine grundlegende Berechtigung von Telekommunikationsnutzern; wenn Nutzer Telekommunikationsgeschäfte vornehmen, haben die Betreiber von Telekommunikationsdiensten deutlich den Inhalt dieser Telekommunikationsgeschäfte zu erklären, was die Funktionen der Dienste, die Methode zur Einziehung der Gebühren sowie den Zeitpunkt der Gebühreinzahlung [sowie] die Beschwerde über Störungen beinhaltet.

Wenn Nutzer Dienstleistungen beanspruchen³¹, ohne die wahren Umstände der Telekommunikationsgeschäfte zu kennen, kann [dies] Nutzern das Wahlrecht in Bezug auf Telekommunikationsgeschäfte entziehen [und so] wird das tatsächlich verfolgte Ziel der Telekommunikationsnutzung³² nicht erreicht.

Auf Grundlage der Bestimmungen aus § 39 des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China“ muss, wenn zur Errichtung eines Vertrages allgemeine Geschäftsbedingungen verwandt werden, die Partei, welche die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt, wenn sie die Rechte und Pflichten der Parteien gegeneinander festsetzt, sich an den Gerechtigkeitsgrundsatz halten und eine vernünftige Art und Weise wählen, um die andere Seite auf Klauseln aufmerksam zu machen, welche die Haftung dieser [die Geschäftsbedingungen stellenden Partei] ausschließen oder einschränken und auf Wunsch der anderen Seite diese Klauseln erklären.

Als Partei, die die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Telekommunikationsdienstleistungsverträgen stellt, müssen sich Betreiber von Telekommunikationsdiensten bei der Festlegung des Inhalts der Rechte [und] Pflichten zwischen ihnen und Telekommunikationsnutzern an den Gerechtigkeitsgrundsatz halten, der Inhalt der Rechte und Pflichten hat dem Schutz der legalen Rechte [und] Interessen von Telekommunikationsnutzern und Telekommunikationsdienstbetreibern [sowie] dem gesetzgeberischen Ziel einer gesunden Entwicklung der Förderung der Telekommunikationsbranche zu entsprechen, [zudem muss] die andere Seite [durch] wirksame Informationen auf Klauseln aufmerksam gemacht werden, die die Haftung [der Telekommunikationsdienstbetreiber] ausschließen oder einschränken [und diese Klauseln müssen] ihr erklärt werden.

³¹ Wörtlich: „einen Verbrauch durchführen“.

³² Wörtlich: „des Telekommunikationsverbrauchs“.

业务受理单、入网服务协议是电信服务合同的主要内容，确定了原被告双方的权利义务内容，入网服务协议第四项约定有权暂停或限制移动通信服务的情形，第五项约定有权解除协议、收回号码、终止提供服务的情形，均没有因有效期到期而中止、解除、终止合同的约定。

而话费有效期限限制直接影响到原告手机号码的正常使用，一旦有效期到期，将导致停机、号码被收回的后果，因此被告对此负有明确如实告知的义务，且在订立电信服务合同之前就应如实告知原告。

如果在订立合同之前未告知，即使在缴费阶段告知，亦剥夺了当事人的选择权，有违公平和诚实信用原则。

被告主张“通过单联发票、宣传册和短信的方式向原告告知了有效期”，但未能提供有效的证据予以证明。

综上，本案被告既未在电信服务合同中约定有效期内容，亦未提供有效证据证实已将有效期限限制明确告知原告，被告暂停服务、收回号码的行为构成违约，应当承担继续履行等违约责任，故对原告主张“取消被告对原告的话费有效期的限制，继续履行合同”的诉讼请求依法予以支持。

(生效裁判审判人员：王平、赵增尧、李丽)

Das Geschäftsannahmeformular [und] die Dienstleistungsvereinbarung für den Netzzugang sind wichtige Inhalte von Telekommunikationsdienstleistungsverträgen [und] bestimmen die Rechte [und] Pflichten beider Parteien, des Klägers [und] der Beklagten; in Nr. 4 der Dienstleistungsvereinbarung für den Netzzugang ist das Recht vereinbart, die Mobilkommunikationsdienstleistungen vorübergehend einzustellen oder einzuschränken; in Nr. 5 ist das Recht vereinbart, die Vereinbarung aufzulösen, die [Telefon]nummer einzuziehen [und] das Anbieten der Dienstleistung zu beenden, [jedoch] wurde in keiner [Klausel] der Ablauf der Gültigkeitsdauer als Grund für die Einstellung, Auflösung [oder] Beendigung des Vertrags vereinbart.

Eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Telefongebühr wirkt sich direkt auf die normale Nutzung der Mobiltelefonnummer des Klägers aus; sobald die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, führt [dies] zu den Folgen der Abstellung des Telefons [und] dem Entzug der [Telefon]nummer, so dass die Beklagte die Pflicht trägt, hierüber deutlich [und] wahrheitsgemäß zu informieren; [somit hätte sie] den Kläger [hierüber] vor Abschluss des Telekommunikationsdienstleistungsvertrags wahrheitsgemäß informieren müssen.

Wenn vor Abschluss des Vertrags nicht informiert wurde [und] selbst wenn in der Phase der Gebührenentrichtung [noch] informiert würde, wird der Partei das Wahlrecht entzogen [und das] ist ein Verstoß gegen den Gerechtigkeitsgrundsatz und [den Grundsatz] von Treu und Glauben.

Die Beklagte behauptete, „der Kläger wurde mittels [verschiedener] Methoden [nämlich] Einzelquittungen, Werbebroschüren und Kurznachrichten über die Gültigkeitsdauer informiert“, [es] konnten jedoch keine wirksamen Beweise zur Verfügung gestellt werden, um dies nachzuweisen.

Zusammengefasst hat die Beklagte im vorliegenden Fall weder im Telekommunikationsdienstleistungsvertrag den Inhalt einer Gültigkeitsdauer vereinbart, noch wirksame Beweise vorgebracht, die nachweisen, dass der Kläger deutlich über die Beschränkung der Gültigkeitsdauer informiert wurde; die Handlungen der Beklagten, [nämlich] die vorübergehende Einstellung der Dienstleistung [und] die Entziehung der [Telefon]nummer, erfüllen [den Tatbestand] einer Vertragsverletzung [und somit] muss die Haftung für die Vertragsverletzung wie etwa die weitere Erfüllung [der Dienstleistung], übernommen werden; daher wird der vom Kläger geltend gemachte Klageanspruch „Abschaffung der Beschränkung der Gültigkeitsdauer für Telefongebühren des Klägers durch die Beklagte [und] die weitere Erfüllung des Vertrags“ nach dem Recht unterstützt.

(Richter und Schöffen der in Kraft getretenen Entscheidung: Wang Ping, Zhao Zengyao, Li Li)

Übersetzung und Anmerkungen von Benjamin Julius Groth, Hamburg

Bibliography of Academic Writings on the Field of Chinese Law in Western Languages in 2018

Knut Benjamin Pißler / Gao Qianting / Benjamin Julius Groth¹

This bibliography aims at providing an overview of journal articles, edited books and monographs on Chinese law published in English and German.² The structure of the bibliography follows the classification scheme of the leading German law bibliography "Karlsruher Juristische Bibliographie".³

Classification Scheme

- I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)
- II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)
- III. Private Law (Privatrecht)
 1. In General (Allgemein)
 2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)
 3. Law of Obligations (Schuldrecht)
 4. Law of Property (Sachenrecht)
 5. Family Law (Familienrecht)
 6. Law of Succession (Erbrecht)
 7. Commercial Law (Handelsrecht)
 8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)
 9. Insurance (Privatversicherungsrecht)
 10. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)
 11. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)
 12. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)
 13. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

- IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)
- V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)
- VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)
- VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)
- VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)
- IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)
- X. Economic Law (Wirtschaftsrecht)
- XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)
- XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)
- XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)
- XIV. Social Legislation (Sozialrecht)
- XV. Public International Law (Völkerrecht)

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)

Bath, Vivienne, Legal and Judicial System. In *WeipingWu/Mark Frazier* (ed.), *The SAGE Handbook of Contemporary China*, Los Angeles etc.: Sage 2018, pp. 421 et seq.

Cao, Deborah, *Chinese Language in Law*. Code Red. Lanham: Lexington Books 2018.

DiMatteo, Larry A., 'Rule of Law' in China: The Confrontation of Formal Law with Cultural Norms. In: *Cornell International Law Journal*, Vol. 51 (2018), pp. 391 et seq.

Eberl-Borges, Christina, *Einführung in das chinesische Recht*. Baden-Baden: Nomos 2018.

Fu, Hualing/ Gillespie, John/ Nicholson, Penelope/ Partlett, William, *Socialist Law in Socialist East Asia*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018.

Gao, Jingkan/Zhao, Jinhua, Legitimacy versus Morality: Why Do the Chinese Obey the Law? In: *Law and Human Behavior*, Vol. 42 (2018), pp. 167 et seq.

¹ Prof. Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Sinology), research fellow at the Max-Planck-Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg (e-mail: <pißler@mpipriv.de>). Gao Qianting, LL.M. Student of European and European Legal Studies at the University of Hamburg; she served as an intern at the China unit of the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law in February and March 2019. Benjamin Julius Groth, Student Research Assistant at the Max-Planck-Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg.

² Writings in other European languages could only partly be considered.

³ We admit that this bibliography does not comprehensively include all literature in western languages on Chinese law in the year 2018. Readers are explicitly encouraged to remind us of pieces we left unnoticed. We will include these in the next bibliography to be published in the second issue of this journal in the year 2020.

Ji, Weidong, Building the Rule of Law in China. Ideas, Praxis and Institutional Design. London; New York: Routledge 2018.

Ji, Weidong, Building the Rule of Law in China. Procedure, Discourse and Hermeneutic Community. London; New York: Routledge 2018.

Li, Jing, Platform Economy in Legal Profession: An Empirical Study of Online Legal Service Providers in China. In: UCLA Pacific Basin Law Journal, Vol. 35 (2018), pp. 97 et seq.

Li, Lin, Interpreting China's Legal System. New Jersey: World Scientific 2018.

Menne, Martin, Chinesisch-deutscher Rechtsstaatsdialog: Die Rolle der Richterinnen und Richter in der Justiz – das richterliche Selbstverständnis. In: Juristische Rundschau 2018. pp. 1 et seq.

Moccia, Luigi, The Idea of "Law" in China. An Overview. In: Golota, Lukasz/Hu, Jiaxiang/Borghet, Kim van der/Wang, Saisai (eds.), Perspectives on Chinese Business and Law. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018, pp. 59 et seq.

Morris, Nicholas, Developing a Sustainable Legal System for the Belt and Road Initiative. In: Shan, Wenhua/Nuotio, Kimmo/Zhang, Kangle (eds.), Normative Readings of the Belt and Road Initiative. Road to New Paradigms. Cham: Springer 2018, pp. 43 et seq.

Ng, Michael H. K., Judicial Orientalism. Imaginaries of Chinese Legal Transplantation in Common Law. In: Zhao, Yun/Ng, Michael H. K. (eds.), Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 211 et seq.

Tiffert, Glenn, Socialist Rule of Law with Chinese Characteristics. A New Genealogy. In: Fu, Hualing/Gillespie, John/Nicholson, Penelope/Partlett, William (eds.), Socialist Law in Socialist East Asia. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 72 et seq.

Tong, Zhiwei, Right, Power, and Faquanism. A Practical Legal Theory from Contemporary China. Leiden; Boston: Brill 2018.

Vangeli, Anastas, The Normative Foundations of the Belt and Road Initiative. In: Shan, Wenhua/Nuotio, Kimmo/Zhang, Kangle (eds.), Normative Readings of the Belt and Road Initiative. Road to New Paradigms. Cham: Springer 2018, pp. 59 et seq.

Wolff, Lutz-Christian, Comparing Chinese Law ... But with Which Legal Systems? In: The Chinese Journal of Comparative Law, Vol. 6 (2018) No. 2, pp. 151 et seq.

Woo, Margaret, Comparative Law in a Time of Nativism. In: Hastings International and Comparative Law Journal, Vol. 41 (2018), pp. 1 et seq.

Zhao, Yun/Ng, Michael H. K., Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation.

Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018.

Zhao, Yun/Ng, Michael H. K., The Law, China and the World. In: Zhao, Yun/Ng, Michael H. K. (eds.), Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 1 et seq.

II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)

Baka, Anna/Qi, Fei, Lost in Translation in the Sino-French War in Vietnam. From Western International Law to Confucian Legal Semantics. A Comparative-Critical Analysis of Chinese, French, and American Archives. In: Carty, Anthony/Nijman, Janne Elisabeth (eds.), Morality and Responsibility of Rulers. European and Chinese Origins of a Rule of Law as Justice for World Order. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 386 et seq.

Brang, Lucas, Die chinesische Völkerrechtslehre und ihr postkoloniales Erbe: 1979–1993. In: Zeitschrift für Chinesisches Recht, Vol. 25 (2018), pp. 179 et seq.

Cai, Tingjian, Säkularisierung und Wiederkehr der Religion in China. Ein kurzer Einblick in den Anfang des Prozesses. In: Zapf, Holger/Hidalgo, Oliver/Hildmann, Philipp W. (eds.), Das Narrativ von der Wiederkehr der Religion. Wiesbaden: Springer 2018, pp. 343 et seq.

Chen, Lei/DiMatteo, Larry A., History of Chinese Contract Law. In: DiMatteo, Larry A./Chen, Lei (eds.), Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 3 et seq.

Chen, Li, Traditionalising Chinese Law. Symbolic Epistemic Violence in the Discourse of Legal Reform and Modernity in Late Qing China. In: Zhao, Yun/Ng, Michael H. K. (eds.), Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 181 et seq.

Fieseler, Jörn, Neue Edle für den Staat. Grundsätze des Beamtentums aus dem alten China mit Bestand. In: Behörden-Spiegel, Vol. 1 (2018), pp. 48 et seq.

Ho, Norman P., Chinese Legal Thought in the Han-Tang Transition: Liu Song's (d. 300) Theory of Adjudication. In: UCLA Pacific Basin Law Journal, Vol. 35 (2018), pp. 155 et seq.

Ho, Norman P., Natural Law in Chinese Legal Thought: The Philosophical System of Wang Yang-ming. In: Yonsei Law Journal, Vol. 8 (2017), 1 et seq.

Hu, Henan, Bridging the Western and Eastern Traditions. A Comparative Study of the Legal Thoughts of Hugo Grotius and Lao Zi. In: Carty, Anthony/Nijman, Janne Elisabeth (eds.), Morality and Responsibility of Rulers. European and Chinese Origins of a Rule of

Law as Justice for World Order. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 292 et seq.

Jiang, Zhaoxin, Consequential Court and Judicial Leadership. The Unwritten Republican Judicial Tradition in China. In: *Zhao, Yun/Ng, Michael H. K* (eds.), Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 278 et seq.

Keung, Patrick Sze-Lok/ Xu, Bijun, The Sino-Japanese War and the Collapse of the Qing and Confucian World Order in the Face of Japanese Imperialism and European Acquiescence. In: *Carty, Anthony/Nijman, Janne Elisabeth* (eds.), Morality and Responsibility of Rulers. European and Chinese Origins of a Rule of Law as Justice for World Order. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 413 et seq.

Lai, Junnan, Late Qing Intellectuals' Discussions on Chinese Competence for Constitutionalism (1902-1911). In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 653 et seq.

Leung, Patrick Sze-Lok/ Carty, Anthony, The Crisis of the Ryukyus 1877-1882: Confucian World Order Challenged and Defeated by Western/Japanese Imperial International Law. In: *Carty, Anthony/Nijman, Janne Elisabeth* (eds.), Morality and Responsibility of Rulers. European and Chinese Origins of a Rule of Law as Justice for World Order. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 360 et seq.

Ma, Huaide/ Wang, Jingbo, Building a Government Based on the Rule of Law. History and Development. Singapore: Springer 2018.

Matsubara, Kentaro, East, East, and West: Comparative Law and the Historical Processes of Legal Interaction in China and Japan. In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 66 (2018), pp. 769 et seq.

Nuzzo, Luigi, The Birth of an Imperial Location: Comparative Perspectives on Western Colonialism in China. In: *Leiden Journal of International Law*, Vol. 31 (2018), pp. 569 et seq.

Ruskola, Teemu, Corporation Law in Late Imperial China. In: *Wells, Harwell* (ed.), Research Handbook on the History of Corporate and Company Law. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2018, pp. 355 et seq.

Tan, Jing/ Carty, Anthony, Confucianism and Western International Law in 1900. Li Hongzhang and Sir Ernest Satow Compared. The Case Study of the Crisis of Russia in Manchuria 1900-1. In: *Carty, Anthony/Nijman, Janne Elisabeth* (eds.), Morality and Responsibility of Rulers. European and Chinese Origins of a Rule of Law as Justice for World Order. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 434 et seq.

Tian, Tao, Chinese Intellectuals' Discourse of International Law in the Late 19th Century and Early 20th Century. In: *Carty, Anthony/Nijman, Janne Elisabeth* (eds.), Morality and Responsibility of Rulers. European

and Chinese Origins of a Rule of Law as Justice for World Order. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 339 et seq.

Wang, Aihe, Moral Rulership and World Order in Ancient Chinese Cosmology. In: *Carty, Anthony/Nijman, Janne Elisabeth* (eds.), Morality and Responsibility of Rulers. European and Chinese Origins of a Rule of Law as Justice for World Order. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 247 et seq.

Wang, Tay-sheng, Rezeption des kontinentaleuropäischen Zivilrechts in Taiwan und die Eigenständigkeit des taiwanischen Zivilrechts. In: *Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte*, Vol. 26 (2018), pp. 70 et seq.

Winter, Marc, Die Todesstrafe im kaiserlichen China und ihre Wahrnehmung im Westen. In: *Baer, Josette/ Rother, Wolfgang* (eds.), Verbrechen und Strafe. Basel: Colmena Verlag 2017, pp. 35 et seq.

Xu, Xiaoqun, Law, Custom, and Social Norms: Civil Adjudications in Qing and Republican China. In: *Law and History Review*, Vol. 36 (2018), pp. 77 et seq.

III. Private Law (Privatrecht)

1. In General (Allgemein)

Chang, Yun-Chien/ Xu, Ke, Decentralized and Anomalous Interpretation of Chinese Private Law: Understanding a Bureaucratic and Political Judicial System. In: *Minnesota Law Review*, Vol. 102 (2018), pp. 1527 et seq.

Chen, Jianfu, Re-Conceptualising Private Law: The Struggle for Civil Codification in China. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 257 et seq.

Li, Hao, The Codification of Chinese Civil Law. Innovations and Controversies. In: *Möllers, Thomas M. J./ Li, Hao* (eds.), The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 17 et seq.

2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)

Bu, Yuanshi, Chinese Civil Code. The General Part. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018.

Chen, Yongqiang, Civil Juristic Acts. History, Comparison and Issues (Summary). In: *Möllers, Thomas M. J./ Li, Hao* (eds.), The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 167 et seq.

Han, Shiyuan, General Principles under the CCL. In: *DiMatteo, Larry A./ Chen, Lei* (eds.), Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 29 et seq.

Hogg, Martin, General Principles of Chinese Contract Law. A Scottish Perspective. In: *DiMatteo, Larry A./ Chen, Lei* (eds.), Chinese Contract Law. Civil and Com-

mon Law Perspectives. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 112 et seq.

Hu, Qiangzhi, Das Verbot des Selbstkontrahierens nach § 168 Abs. 1 GRCL aus rechtsvergleichender Perspektive. In: *Möllers, Thomas M. J./Li, Hao* (eds.), The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 189 et seq.

Man, Hongjie, The Law of Natural Persons in the New General Rules of Civil Law. Innovations, Debates and Prospects. In: *Möllers, Thomas M. J./Li, Hao* (eds.), The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 89 et seq.

Möllers, Thomas M. J., Principles in Chinese Civil Code. In: *Möllers, Thomas M. J./Li, Hao* (eds.), The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 55 et seq.

Möllers, Thomas M. J./Li, Hao, The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018.

Shen, Wei, An Emperor's New or Old Clothes? – Understanding Some Basic Principles of China's General Rules of Civil Law (Summary). In: *Möllers, Thomas M. J./Li, Hao* (eds.), The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 51 et seq.

Twigg-Flesner, Christian, General Principles of Chinese Contract Law. An English Common Law Perspective. In: *DiMatteo, Larry A./Chen, Lei* (eds.), Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 44 et seq.

Wang, Tianfan, Das „erhebliche Missverständnis“ im chinesischen Zivilgesetzbuch. In: *Möllers, Thomas M. J./Li, Hao* (eds.), The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 171 et seq.

Zhang, Tong, Klassifizierung der juristischen Personen im Sinne des Allgemeinen Teils des chinesischen Zivilgesetzbuchs. Reformen und Probleme. In: *Möllers, Thomas M. J./Li, Hao* (eds.), The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 131 et seq.

3. Law of Obligations (Schuldrecht)

Burkardt, Rainer, The Chinese San-Bao Regulations. In: *Recht, Automobil, Wirtschaft*, Vol. 1 (2015), pp. 21 et seq.

Cannarsa, Michel, Chinese Contract Law on Remedies and Damages. A Civil Law Perspective. In: *DiMatteo, Larry A./Chen, Lei* (eds.), Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives. Cambridge; New York,

NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 404 et seq.

Chen, Lei, Codifying Personality Rights in China. Legislative Innovation or Scaremongering? In: *Oliphant, Ken/Zhang, Pinghua/Chen, Lei* (eds.), The Legal Protection of Personality Rights. Chinese and European Perspectives. Leiden; Boston: Brill Nijhoff 2018, pp. 103 et seq.

Chen, Lei, Damages and Specific Performance in Chinese Contract Law. In: *DiMatteo, Larry A./Chen, Lei* (eds.), Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 377 et seq.

Chen, Lei, Debating Personality Rights Protection in China: A Comparative Outlook. In: *European Review of Private Law*, Vol. 26 (2018), pp. 31 et seq.

Chen, Lei, Relaxations of Contractual Privity and the Need for Third Party Rights in Chinese Contract Law. In: *Chen-Wishart, Mindy/Loke, Alexander/Vogenauer, Stefan* (eds.), Formation and Third Party Beneficiaries. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 45 et seq.

Chen-Wishart, Mindy, Invalidity of Contract in Chinese and English Contract Law. In: *DiMatteo, Larry A./Chen, Lei* (eds.), Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 239 et seq.

DiMatteo, Larry A./Chen, Lei, Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018.

Ding, Chunyan, Contract Formation under Chinese Law. In: *Chen-Wishart, Mindy/Loke, Alexander/Vogenauer, Stefan* (eds.), Formation and Third Party Beneficiaries. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 24 et seq.

Ding, Chunyan, Perspectives on Chinese Contract Law. Performance and Breach. In: *DiMatteo, Larry A./Chen, Lei* (eds.), Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 301 et seq.

Du, Serenal/Werner, Sven-Michael, Contracts, Warranty and Product Liability in the Chinese Automotive Industry. In: *Recht, Automobil, Wirtschaft*, Vol. 1 (2018), pp. 21 et seq.

Fu, Guangyu, Das chinesische Zivilgesetzbuch und die ungerechtfertigte Bereicherung. Bilanz und Perspektive. In: *Möllers, Thomas M. J./Li, Hao* (eds.), The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 223 et seq.

Han, Shiyuan/Pißler, Knut Benjamin, Materielle Gestaltungsmacht in der Rechtsdurchsetzung in der Volksrepublik China. Aufrechnung und Vertragsstrafen. In: *Gebauer, Martin/Huber, Stefan* (eds.), Rechts-

durchsetzung durch Vertragsstrafe und Aufrechnung. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 67 et seq.

Ho, Lusina, Contract Formation in Hong Kong. In: *Chen-Wishart, Mindy/Loke, Alexander/Vogenauer, Stefan* (eds.), *Formation and Third Party Beneficiaries*. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 206 et seq.

Ho, Lusina, Reforms in Hong Kong Trust Law and their Impact. In: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, Vol. 3 (2018), pp. 318 et seq.

Jan, Sheng-Lin, Contracts for the Benefit of Third Parties under the Taiwan Civil Code. In: *Chen-Wishart, Mindy/Loke, Alexander/Vogenauer, Stefan* (eds.), *Formation and Third Party Beneficiaries*. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 330 et seq.

Jia, Wang/Chen, Lei, Will Innovative Technology Result in Innovative Legal Frameworks? Smart Contracts in China. In: *European Review of Private Law*, Vol. 26 (2018), pp. 921 et seq.

Jing, Jin, Kollidierende AGB im chinesischen Vertragsrecht. Auslegungswege und Gesetzgebungsmöglichkeiten bei der Kodifizierung eines Zivilgesetzbuches. In: *Möllers, Thomas M. J./Li, Hao* (eds.), *The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 251 et seq.

Lee, Mason, Contracts for the Benefit of Third Parties. Hong Kong. In: *Chen-Wishart, Mindy/Loke, Alexander/Vogenauer, Stefan* (eds.), *Formation and Third Party Beneficiaries*. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 225 et seq.

Li, Jieqiong, Civil Liability Provisions in the General Rules of Civil Law. In: *Möllers, Thomas M. J./Li, Hao* (eds.), *The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 271 et seq.

Liang, Shenbao, Einwilligung in medizinische Behandlungen. Eine rechtsvergleichende Analyse nach schweizerischem und chinesischem Privatrecht. Zürich; Basel; Genf: Schulthess 2018.

Lin, Nuannuan/Hu, Weijun, The Evolving Legal Mechanism for Medical Malpractice Dispute Resolution in China. In: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 32 (2018), pp. 37 et seq.

Lin, Siyi, China's New Charity Law: A New Era of Charitable Trusts. In: *Trusts & Trustees*, Vol. 24 (2018), pp. 768 et seq.

Lu, Lerong, Shadow Banking for Cash-Strapped Entrepreneurs: A Study of Private Lending Agreements under Chinese Contract Law. In: *Journal of Business Law*, Vol. 3 (2018), pp. 215 et seq.

McKendrick, Ewan/Liu, Qiao, Good Faith in Contract Performance in the Chinese and Common Laws. In: *DiMatteo, Larry A./Chen, Lei* (eds.), *Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 72 et seq.

Oliphant, Ken/Zhang, Pinghua/Chen, Lei, *The Legal Protection of Personality Rights. Chinese and European Perspectives*. Leiden; Boston: Brill Nijhoff 2018.

Qiu, Xuemei, Contract Law. In: *Golota, Łukasz/Hu, Jiaxiang/Borgh, Kim van der/Wang, Saisai* (eds.), *Perspectives on Chinese Business and Law*. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018, pp. 151 et seq.

Shen, Wei, Liability Prior to Contract Formation in Chinese Contract Law. In: *DiMatteo, Larry A./Chen, Lei* (eds.), *Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 137 et seq.

Szielinski, Dara-Lisa, Die Arzthaftung in der Volksrepublik China nach der jüngsten Interpretation des Obersten Volksgerichts. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Vol. 25 (2018), pp. 232 et seq.

Tang, Vivian, Enforcement of Consumer Law in Hong Kong. In: *Micklitz, Hans-Wolfgang/Saumier, Geneviève* (eds.), *Enforcement and Effectiveness of Consumer Law*. Cham: Springer 2018, pp. 331 et seq.

Wang, Qiang, Eine strukturelle, rechtssystematische und -terminologische Analyse des Tierhalterhaftungsrechts der VR China. Eine Gesamtwürdigung im Vergleich mit dem deutschen Pendant. In: *Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung*, Vol. 2 (2018), pp. 79 et seq.

Wang, Yi, Prospect of Validity in Chinese Contract Law. In: *DiMatteo, Larry A./Chen, Lei* (eds.), *Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 215 et seq.

Wei, Dan, Enforcement and Effectiveness of Consumer Law in the People's Republic of China. In: *Micklitz, Hans-Wolfgang/Saumier, Geneviève* (eds.), *Enforcement and Effectiveness of Consumer Law*. Cham: Springer 2018, pp. 173 et seq.

Wolff, Lutz-Christian, Impossibility of Performance and Contract Validity. A German Law Perspective. In: *DiMatteo, Larry A./Chen, Lei* (eds.), *Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 279 et seq.

Wu, Ying Chieh, Contract Formation in Taiwan. In: *Chen-Wishart, Mindy/Loke, Alexander/Vogenauer, Stefan* (eds.), *Formation and Third Party Beneficiaries*. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 310 et seq.

Yang, Fei, Die Haftung von Plattformbetreibern für die Mitwirkung an fremden Rechtsverletzungen nach deutschem und chinesischem Recht. Eine Untersuchung zum Urheber-, Marken- und Lauterkeitsrecht. Göttingen: V&R unipress 2018.

Yang, Lixin, *Tort Liability Law of China*. Wien: Jan Sramek Verlag 2018.

Yu, Wenguang, Regulation on Internet Intermediaries' Liabilities. Focusing on Illegal Online Hate Speech. In: *Krönke, Christoph/Müller, Michael W./Yu, Wenguang/Tian, Wei* (eds.), *Paradigms of Internet Regulation in the European Union and China*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 49 et seq.

Zhang, Daoning, Certainty of Subject Matter - What China Can Learn from English Trust Law. In: *Trusts & Trustees*, Vol. 24 (2018), pp. 1020 et seq.

Zhang, Mingzhao/Zhu, Ling, Understanding Who Has an Insurable Interest in Goods under Multimodal Transport in Chinese Law. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 739 et seq.

Zhang, Pinghua, The Structure of the Interest in Personality and the Introduction of a Statutory Right of Personality. In: *Oliphant, Ken/Zhang, Pinghua/Chen, Lei* (eds.), *The Legal Protection of Personality Rights. Chinese and European Perspectives*. Leiden; Boston: Brill Nijhoff 2018, pp. 138 et seq.

Zhang, Xinbao, Legislation of Tort Liability Law in China. Singapore: Springer 2018.

Zou, Mimi, An Introduction to Chinese Contract Law. Hong Kong: LexisNexis Hong Kong 2018.

4. Law of Property (Sachenrecht)

Chen, Lei, The Evolution of the Property System in China. Between the Socialist Heritage and Liberal Market. In: *Fu, Hualing/Gillespie, John/Nicholson, Penelope/Partlett, William* (eds.), *Socialist Law in Socialist East Asia*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 385 et seq.

Clarke, Donald, Form and Function in China's Urban Land Regime: The Irrelevance of "Ownership", in: *Land Use Policy*, Vol. 79 (2018), pp. 902 et seq.

Qiao, Shitong, Chinese Small Property. The Co-Evolution of Law and Social Norms. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018.

Wang, Lidong, Das Problem des Doppelspiels beim gutgläubigen Erwerb. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen dem deutschen und chinesischen Recht. Berlin: Peter Lang 2018.

Zhuang, Jiayuan, Einführung in das „neue“ Sachenrecht der GRCL. Mit Schwerpunkt auf dem öffentlichen Eigentum am Grundstück (Zusammenfassung). In: *Möllers, Thomas M. J./Li, Hao* (eds.), *The General Rules of Chinese Civil Law. History, Reform and Perspective*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 221 et seq.

5. Family Law (Familienrecht)

Chen, Wei/Zhang, Xin/Shi, Lei, Empirical Research on Protecting Women's Property Rights in Divorce Proceedings in China. In: *International Journal of Law, Policy and the Family*, Vol. 32 (2018), pp. 109 et seq.

Fan, Liying, On the Independence of Personalities and Restrictions on the Status of Spouses. In: *Oliphant, Ken/Zhang, Pinghua/Chen, Lei* (eds.), *The Legal Protection of Personality Rights. Chinese and European Perspectives*. Leiden; Boston: Brill Nijhoff 2018, pp. 215 et seq.

Miller, Alyssa, Punishing Passion: A Comparative Analysis of Adultery Laws in the United States of America and Taiwan and Their Effects On Women. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 41 (2018), pp. 425 et seq.

6. Law of Succession (Erbrecht)

—

7. Commercial Law (Handelsrecht)

—

8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)

Chan, Raymond Siu Yeung/Ho, Danny C. K./Young, Angus, Perceptions about the Role of the Company Secretary in Hong Kong: From Creature of the Law to Independent Professionals? In: *Company Lawyer*, Vol. 39 (2018), pp. 199 et seq.

Chen, Ruoying, Corporate Division: Rules and Practice in China. In: *Fleischer, Holger/Kanda, Hideki/Gim, Geon sig/Müllbert, Peter O.* (eds.), *Issues and Challenges in Corporate and Capital Market Law: Germany and East Asia*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 23 et seq.

Chu, Claire Te-Fang, Takeover Laws and Practices in Taiwan. Recent Developments and Future Prospects. In: *Varottil, Umakanth/Wan, Wai Yee* (eds.), *Comparative Takeover Regulation. Global and Asian Perspectives*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 313 et seq.

Cohn, Stuart R./Miao, Yinzhi, The Dragon and the Eagle: Reforming China's Securities IPO Laws in the U.S. Model, Pros and Cons. In: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 17 (2018), pp. 327 et seq.

Donald, David C., Evolutionary Development in Hong Kong of Transplanted UK-Origin Takeover Rules. In: *Varottil, Umakanth/Wan, Wai Yee* (eds.), *Comparative Takeover Regulation. Global and Asian Perspectives*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 381 et seq.

Huang, Floral Liu, Xinmin/ Yeung, Horace, Coordinated Efforts to Regulate Overseas Listed Chinese Companies: A Historical Perspective and Recent Developments. In: *Journal of Corporate Law Studies*, Vol. 18 (2018), pp. 43 et seq.

Huang, Robin Huil/Chen, Juan, Takeover Regulation in China. Striking a Balance between Takeover Contestability and Shareholder Protection. In: *Varottil,*

Umakanth/Wan, Wai Yee (eds.), *Comparative Takeover Regulation. Global and Asian Perspectives*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 211 et seq.

Jie, Weil/Ng, Nicholas, Comparative Corporate Governance: Why Singapore's Temasek Model Is Not Replicable in China. In: *New York University Journal of International Law & Politics*, Vol. 51 (2018), pp. 211 et seq.

Keay, Andrew/Zhao, Jingchen, Transforming Corporate Governance in Chinese Corporations: A Journey, Not a Destination. In: *Northwestern Journal of International Law and Business*, Vol. 38 (2018), pp. 187 et seq.

Lin, Lin, Private Equity Investor Protection: Conceptualizing the Duties of General Partners in China. In: *Berkeley Business Law Journal*, Vol. 15 (2018), pp. 43 et seq.

Mezzanotte, Félix E./Fung, Simon, Do Institutional Owners Monitor? Evidence from Voting on Connected Transaction Proposals in Hong Kong-Listed Companies. In: *Michigan Business & Entrepreneurial Law Review*, Vol. 7 (2018), pp. 221 et seq.

Qiu, Xuemei/Lin, Zhengling, Chinese Company Law. In: *Golota, Lukasz/Hu, Jiaxiang/Borghet, Kim van der/Wang, Saisai* (eds.), *Perspectives on Chinese Business and Law*. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018, pp. 179 et seq.

Seidenfuss, Kai-Uwe, One-Tier, Two-Tier and Hybrid Board Structures in Hong Kong, Germany and Japan: A Governance Perspective. In: *Company Lawyer*, Vol. 39 (2018), pp. 345 et seq.

Senff, Philipp, CEO/CFO Compliance, Whistleblower und Prävention in China. In: *Compliance-Berater* 2018, pp. 28 et seq.

Shen, Junzheng, Regulation of Controlling Shareholder Misconduct in Listed Companies: A Comparison of Hong Kong and Delaware. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 485 et seq.

Tyler, Edward Lawson Griffin/Lo, Stefan H. C., *Butterworths Hong Kong Company Law Handbook*. 20th Edition. Hong Kong: LexisNexis 2018.

Wan, Wai Yeel Chen, Christopher/Xia, Chongwul Goo, Say H, Managing the Risks of Corporate Fraud: The Evidence from Hong Kong and Singapore. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 125 et seq.

Wan, Wai Yeel/Chen, Christopher/Zhang, Wei, Regulating Squeeze-Out Techniques by Controlling Shareholders: The Divergence between Hong Kong and Singapore. In: *Journal of Corporate Law Studies*, Vol. 18 (2018), pp. 185 et seq.

Wang, Jiangyu, Squeeze-out (or the Lack Thereof) in the Regulation of Corporate Mergers in China. In: *Fleischer, Holger/Kanda, Hideki/Gim, Geon sig/Mülbert, Peter O.* (eds.), *Issues and Challenges in Corporate and Capital Market Law. Germany and East Asia*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 225 et seq.

Zhang, Zinian, *Corporate Reorganisations in China. An Empirical Analysis*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018.

Zhao, Jingchen/Wen, Shuangge, The Eligibility of Claimants to Commence Derivative Litigation on Behalf of China's Joint Stock Limited Companies. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 687 et seq.

9. Insurance (Privatversicherungsrecht)

Kipnis, Andrew B., Mediated Agency and Funeral Insurance in China. In: *Political and Legal Anthropology*, Vol. 41 (2018), pp. 319 et seq.

10. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)

—

11. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)

Bian, Renjun, Patent Litigation in China: Challenging Conventional Wisdom. In: *Berkeley Technology Law Journal*, Vol. 33 (2018), pp. 413 et seq.

Carr, Chris/Harris, Dan, Internet-of-Things Devices, Intellectual Property, Venture Capital, China Manufacturing, and the Art of a Clean Deal: Who Owns What? In: *Santa Clara High Technology Law Journal*, Vol. 34 (2018), pp. 315 et seq.

Cheng, Wenting/Drahoš, Peter, How China Built the World's Biggest Patent Office. The Pressure Driving Mechanism. In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law*, Vol. 1 (2018), pp. 5 et seq.

Cheung, Candy, Protecting Traditional Medicinal Knowledge to Promote the Economic Interests of the State: The Case of the People's Republic of China. In: *European Intellectual Property Review*, Vol. 40 (2018), pp. 775 et seq.

Guo, Dezhong/Zhang, Ying, Legal Regulation on Patent Licensing Royalties in China. In: *Recht, Automobil, Wirtschaft*, Vol. 1 (2015), pp. 5 et seq.

Hurtado, Adela, Protecting the Mickey Mouse Ears: Moving beyond Traditional Campaign-Style Enforcement of Intellectual Property Rights in China. In: *Fordham Intellectual Property, Media and Entertainment Law*, Vol. 28 (2018), pp. 421 et seq.

Hsiao, Jerry I-H, Patent Eligibility of 3D Bioprinted Organs in Taiwan. In: *Albany Law Journal of Science and Technology*, Vol. 28 (2018), pp. 1 et seq.

Kabisch, Andreas, Patent- und Gebrauchsmuster-recherche in China. Lost in Translation? In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht*, Vol. 9 (2018), pp. 206 et seq.

Long, Jingrong, Different Solutions for Similar Questions. Hyperlinks and the Right of Communication to

the Public in China and the EU. In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law*, Vol. 4 (2018), pp. 413 et seq.

Scheil, Jörg-Michael, Aktuelles aus der VR China. Abmahnung, Berechtigungsanfrage und Negative Feststellungsklage in der chinesischen Patentpraxis. In: *Mitteilungen der deutschen Patentanwälte*, Vol. 10 (2018), pp. 447 et seq.

Song, Xiaoting, Chinese Intellectual Property Rights. In: *Golota, Lukasz/Hu, Jiaxiang/Borghet, Kim van der/Wang, Saisai* (eds.), *Perspectives on Chinese Business and Law*. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018, pp. 315 et seq.

Yu, Peter K., A Half-Century of Scholarship on the Chinese Intellectual Property System. In: *American University Law Review*, Vol. 67 (2018), pp. 1045 et seq.

Yu, Peter K., When the Chinese Intellectual Property System Hits 35. In: *Queen Mary Journal of Intellectual Property*, Vol. 8 (2018), pp. 3 et seq.

12. Unfair Competition, Trademarks, Anti-trust Legislation (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)

Cammerer, Claus, Die Revision des chinesischen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb. In: *Wettbewerb in Recht und Praxis*, Vol. 10 (2018), pp. 1160 et seq.

Chai, Yaotian, The New Anti-Unfair Competition Law of the People's Republic of China 2018. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil*, Vol. 7 (2018), pp. 636 et seq.

Chui, Shufeng, Anti-Monopoly Law Problem Analysis in China's Auto Industry. In: *Recht, Automobil, Wirtschaft*, Vol. 1 (2015), pp. 26 et seq.

Dong, Huijuan/Lin, Xiuqin, Major Changes in the Chinese Trademark Law in the Transitional Period. In: *Queen Mary Journal of Intellectual Property*, Vol. 8 (2018), pp. 50 et seq.

Dai, Yiting, Chinese Court's Determination and Protection of Well-known Mark. In: *Recht, Automobil, Wirtschaft*, Vol. 1 (2015), pp. 39 et seq.

Fan, Jr-Da, Compensation for Non-Pecuniary Damage of Trademark Infringement in Taiwan. In: *Journal of the Patent and Trademark Office Society*, Vol. 100 (2018), pp. 49 et seq.

Härtel, Ines/Zhong Lian, The Right of Geographical Indications of Agricultural Products and Food. In: *Härtel, Ines* (eds.), *Handbook of Agri-Food Law in China, Germany, European Union. Food Security, Food Safety, Sustainable Use of Resources in Agriculture*. Cham: Springer 2018, pp. 611 et seq.

Kabisch, Andreas, Schutz von Geschäftsgeheimnissen in China durch NNNs. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter und Wettbewerbsrecht*, Vol. 22 (2018), pp. 516 et seq.

Li, Guangjie, Revisiting China's Competition Law and Its Interaction with Intellectual Property Rights. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018.

Ng, Wendy, The Influence of Socialist Principles on the Legal Regulation of Markets in China. The Anti-Monopoly Law. In: *Fu, Hualing/Gillespie, John/Nicholson, Penelope/Partlett, William* (eds.), *Socialist Law in Socialist East Asia*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 351 et seq.

Ng, Wendy, The Political Economy of Competition Law in China. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018.

Riley, Alan, A Chinese Global Antitrust Disruption? In: *Competition Law Insight*, Vol. 17 (2018), pp. 1 et seq.

Sun, Hoachen, Protecting Non-Traditional Trademarks in China. New Opportunities and Challenges. In: *Calboli, Irene/Senftleben, Martin* (eds.), *The Protection of Non-Traditional Trademarks. Critical Perspectives*. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 185 et seq.

Wang, Jia, Conceptualizing Copyright Exceptions in China and South Africa. A Developing View from the Developing Countries. Cham: Springer 2018.

Wang, Jie, Regulating Hosting ISPs Responsibilities for Copyright Infringement. The Freedom to Operate in the US, EU and China. Singapore: Springer 2018.

Wang, Xianlin, Anti-Monopoly Regulations on the Abuse of Intellectual Property Rights in China. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil*, Vol. 8 (2018), pp. 761 et seq.

Wang, Ye, Network Copyright Protection in China. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2018.

Yan, Xingyu, The Jurisdictional Delimitation in the Chinese Anti-Monopoly Law Public Enforcement Regime: The Inevitable Overstepping of Authority and the Implications. In: *Journal of Antitrust Enforcement*, Vol. 6 (2018), pp. 123 et seq.

Yan, Yizhou, Rechtsschutz im chinesischen und deutschen Vergaberecht. Funktionaler Vergleich und mögliche Reformansätze. Baden-Baden: Nomos 2018.

Zhang, Angela Huyue, The Role of Media in Anti-trust: Evidence from China. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 41 (2018), pp. 473 et seq.

Zhang, Chenying, Regulation of Vertical Territorial Restraints Agreements in the Automobile Sector of China. In: *Recht, Automobil, Wirtschaft*, Vol. 1 (2015), pp. 34 et seq.

Zhang, Tom/Zhao, Linda, China: Trade Marks - Court Uses Competition Law to Tackle Bad Faith Registration. In: *Managing Intellectual Property*, Vol. 277 (2018), pp. 45 et seq.

Zhang, Yun, Passivlegitimation bei kartellrechtlichen Schadensersatzklagen nach dem chinesischen Recht. Gleichzeitig ein Vergleich mit dem deutschen Recht. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2018.

Zhu, Yingying/Tao, Jingzhou, Is a 3D Shape Registrable as a Trademark in China? In: *Intellectual Property & Technology Law Journal*, Vol. 30 (2018) No. 10, pp. 17 et seq.

13. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

Ali, Shahla, Hong Kong Special Administrative Region, China. The Adoption of the UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration in Hong Kong. In: *Bell, Gary F.* (ed.), *The UNCITRAL Model Law and Asian Arbitration Laws. Implementation and Comparisons*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 9 et seq.

Brand, Ronald A., Recognition of Foreign Judgments in China: The Liu Case and the "Belt and Road" Initiative. In: *Journal of Law and Commerce*, Vol. 37 (2018), pp. 29 et seq.

Chen, Weizuo, The CISG and the Rules of Private International Law of the People's Republic of China. In: *Mélanges en l'honneur du Professeur Claude Witz*. Paris: LexisNexis 2018, pp. 183 et seq.

Cuniberti, Gilles, Reconnaissance en France d'un jugement chinois de divorce – [Civ. 1^{re}, 24 janv. 2018, no 16-26.698]. In: *Revue critique de droit international privé* 2018, No. 2, pp. 324 et seq.

Davide Farah, P., La Perspectiva China del Derecho Internacional. In: *Revista Espanola de Derecho Internacional* 2018, pp. 227 et seq.

DiMatteo, Larry A./Wang, Jingen, CCL and CISG. A Comparative Analysis of Formation, Performance, and Breach. In: *DiMatteo, Larry A./Chen, Lei* (eds.), *Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 466 et seq.

Gan, Yong, Jurisdiction Agreements in Chinese Conflict of Laws: Searching for Ways to Implement the Hague Convention on Choice of Court Agreements in China. In: *Journal of Private International Law*, Vol. 14 (2018), pp. 295 et seq.

Guo, Yu, People's Republic of China. Comparison Between UN Model Law and Chinese Arbitration Law. In: *Bell, Gary F.* (ed.), *The UNCITRAL Model Law and Asian Arbitration Laws. Implementation and Comparisons*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 271 et seq.

Guo, Yujun/Fu, Pengyuan, On the Construction of Electronic Service Abroad System under the 'Belt and Road' Initiative. In: *Sooksripaisarnkit, Poomintr/Garimella, Sai Ramani* (eds.), *China's One Belt One Road Initiative and Private International Law*. London; New York: Routledge 2018, pp. 39 et seq.

Hu, Didi, Cross-Border Insolvency Regime in China: Finding the Most Pragmatic Interim Solution for

Globalized Companies under Localized Practices. In: *American Bankruptcy Law Journal*, Vol. 92 (2018), pp. 523 et seq.

Huo, Zhengxin, Proof of Foreign Law under the Background of the Belt and Road Initiative. In: *Sooksripaisarnkit, Poomintr/Garimella, Sai Ramani* (eds.), *China's One Belt One Road Initiative and Private International Law*. London; New York: Routledge 2018, pp. 125 et seq.

Janssen, Andre/Chau, Samuel C. K., The Impact of the UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts on Chinese Contract Law. Past, Present and Future. In: *DiMatteo, Larry A./Chen, Lei* (eds.), *Chinese Contract Law. Civil and Common Law Perspectives*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 447 et seq.

Lacamp, Louis, La circulation des jugements étrangers en Chine: la route de l'exequatur. In: *Revue critique de droit international privé* 2018, No. 2, pp. 229 et seq.

Liang, Jieying, Party Autonomy in Contractual Choice of Law in China. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018.

Lo, Chang-fa, Taiwan. Comparative Analysis of the Arbitration Law of Taiwan and the UNCITRAL Model Law. In: *Bell, Gary F.* (ed.), *The UNCITRAL Model Law and Asian Arbitration Laws. Implementation and Comparisons*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 348 et seq.

Magnus, Ulrich, CISG Applicable in Hong Kong and Macao. In: *Mélanges en l'honneur du Professeur Claude Witz*. Paris: LexisNexis 2018, pp. 579 et seq.

Putz, Alexander, Erleichterungen für Gerichtsstandsvereinbarungen mit chinesischen Handelspartnern. In: *Zeitschrift für internationales Wirtschaftsrecht*, Vol. 4 (2018), pp. 166 et seq.

Siebel, Yue, Die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zwischen Deutschland und China. Jena: JWV Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft 2018.

Sooksripaisarnkit, Poomintr, Harmonisation of Choice of Law Rules in Commercial Contracts in the One Belt One Road Countries. Will the Hague Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts Serve as a Good Model? In: *Sooksripaisarnkit, Poomintr/Garimella, Sai Ramani* (eds.), *China's One Belt One Road Initiative and Private International Law*. London; New York: Routledge 2018, pp. 19 et seq.

Sooksripaisarnkit, Poomintr/Garimella, Sai Ramani, China's One Belt One Road Initiative and Private International Law. London; New York: Routledge 2018.

Sooksripaisarnkit, Poomintr/Garimella, Sai Ramani, The Role of Private International Law in the Context of the One Belt One Road Initiative. In: *Sooksripaisarnkit, Poomintr/Garimella, Sai Ramani* (eds.), *China's One*

Belt One Road Initiative and Private International Law. London; New York: Routledge 2018, pp. 1 et seq.

Sun, Bin, The Future of Cross-Border Litigation in China: Enforcement of Foreign Commercial Judgments Based on Reciprocity. In: New York University Journal of International Law & Politics, Vol. 50 (2018), pp. 1135 et seq.

Tsang, King Fung, Enforcement of Foreign Commercial Judgments in China. In: Journal of Private International Law, Vol. 14 (2018), pp. 262 et seq.

Tu, Guangjian, Recognition and Enforcement of Mainland China's Civil and Commercial Judgments in Hong Kong - An Update. In: Asia Pacific Law Review, Vol. 25 (2018), pp. 10 et seq.

Wersborg, Sarah Katharina, Welches Recht gilt? Die Bestimmung des anzuwendenden Rechts im chinesischen, im deutschen und im europäischen internationalen Erbrecht. Bonn: Zerb Verlag 2018.

Zeller, Bruno, One Belt One Road - One law? In: *Sooksripaisarnkit, Poomintr/Garimella, Sai Ramani* (eds.), China's One Belt One Road Initiative and Private International Law. London; New York: Routledge 2018, pp. 144 et seq.

Zhang, Meirong, Developments in Inter-Regional Conflict of Laws within China. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 48 (2018), pp. 1097 et seq.

IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)

Borght, Kim van der/Wang, Saisai, Foreign Related Commercial Arbitration in China. In: *Golota, Lukasz/Hu, Jiaxiang/Borght, Kim van der/Wang, Saisai* (eds.), Perspectives on Chinese Business and Law. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018, pp. 125 et seq.

Bu, Yuanshi, Berufungsverfahren. In: *Piffler, Knut Benjamin* (ed.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 243 et seq.

Bu, Yuanshi, Die Vollstreckung von Schiedssprüchen in China. In: Zeitschrift für Zivilprozess, Vol. 22 (2018), pp. 315 et seq.

Bu, Yuanshi, Drittanfechtungsklage. In: *Piffler, Knut Benjamin* (ed.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 259 et seq.

Chan, Cora, Rights, Proportionality and Deference: A Study of Post-Handover Judgments in Hong Kong. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 48 (2018), pp. 51 et seq.

Chan, Johannes/Won, Vivian, The Politics of the Ombudsman. The Hong Kong Experience. In: Hertogh, Marc/Kirkham, Richard M. (eds.), Research Handbook on the Ombudsman. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2018, pp. 91 et seq.

Chen, Albert H. Y./Lo, P. Y., Hong Kong's Judiciary under 'One Country, Two Systems'. In: *Lee, Hoong P./Pittard, Marilyn J.* (eds.), Asia-Pacific Judiciaries. Independence, Impartiality and Integrity. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 131 et seq.

Chew, Pat K., A Case of Motivated Cultural Cognition: China's Normative Arbitration of International Business Disputes. In: International Lawyer, Vol. 51 (2018), pp. 469 et seq.

Chu, Juan, Vindicating Public Environmental Interest: Defining the Role of Environmental Public Interest Litigation in China. In: Ecology Law Quarterly, Vol. 45 (2018), pp. 485 et seq.

Chun, Jin/ Steele, Stacey, How Technologies and Innovation Are Driving Chinese Insolvency Law Developments: New Supreme People's Court Bankruptcy Information Platform. In: International Corporate Rescue, Vol. 15 (2018), pp. 33 et seq.

Feng, Lin, The Future of Judicial Independence in China. In: *Lee, Hoong P./Pittard, Marilyn J.* (eds.), Asia-Pacific Judiciaries. Independence, Impartiality and Integrity. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 81 et seq.

Feng, Yuqing/He, Xin, From Law to Politics: Petitioners' Framing of Disputes in Chinese Courts. In: China Journal 2018, pp. 130 et seq.

Feng, Yuqing/Xu, Qing, Politicised Legal Discourse and Judicial Accommodation of Petitioners in Chinese Courts. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 48 (2018), pp. 233 et seq.

Feuerstein, Mario, Klagen im öffentlichen Interesse. In: *Piffler, Knut Benjamin* (ed.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 273 et seq.

Feuerstein, Mario, Prozessbeteiligte. In: *Piffler, Knut Benjamin* (ed.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 63 et seq.

Glatzer, Joachim, Practically useful or just politically driven? Establishment of the China International Commercial Courts. In: Dispute Resolution 2018, No. 3, pp. 20 et seq.

Gong, Xinyi, China's Insolvency Law and Interregional Cooperation. Comparative Perspectives from China and the EU. London; New York: Routledge 2018.

Gu, Weixia, China's Belt and Road Development and a New International Commercial Arbitration Initiative in Asia. In: Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vol. 51 (2018), pp. 1305 et seq.

Hau, Norman/Hobden, Ben, An Era of Cooperation: Notable Judicial Assistance by the Hong Kong Courts in Recent Cross-Border Insolvency and Restructuring Cases. In: International Corporate Rescue, Vol. 15 (2018), pp. 167 et seq.

He, Jiahong, Methodology of Judicial Proof and Presumption. Singapore: Springer 2018.

Holloway, David, The New Chinese International Commercial Court and the Future of Dispute Resolution in the Belt and Road Initiative. In: *Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration*, Vol. 22 (2018), pp. 96 et seq.

Hou, Peng, Financing Arbitration in Mainland China: Hong Kong's Legislation as a Model. In: *Arbitration International*, Vol. 34 (2018), pp. 593 et seq.

Huang, Robin Hui, Rethinking the Relationship between Public Regulation and Private Litigation: Evidence from Securities Class Action in China. In: *Theoretical Inquiries in Law*, Vol. 19 (2018), pp. 333 et seq.

Hübner, Patrick Alois, Einstweiliger Rechtsschutz. In: *Piöler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 289 et seq.

Jing, Zhen, A New Insurance Dispute Resolution Mechanism: The Linked Litigation-Mediation Scheme in China. In: *Journal of Business Law*, Vol. 1 (2018), pp. 40 et seq.

Klages, Nils, Verfahren mit Auslandsbezug: Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen. In: *Piöler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 491 et seq.

Klages, Nils, Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz. In: *Piöler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 85 et seq.

Kwok, Mantak, Strengthening Hong Kong's Position as an Arbitration Hub in the Belt and Road Initiative. In: *International Arbitration Law Review*, Vol. 21 (2018), pp. 106 et seq.

Li, Guo, General Trends of Misrepresentation Litigation in China. In: *Fleischer, Holger/Kanda, Hideki/Gim, Geon sig/Mülbert, Peter O.* (eds.), *Issues and Challenges in Corporate and Capital Market Law. Germany and East Asia*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 163 et seq.

Li, Yedan/Kocken, Joris/Rooij, Benjamin van, Understanding China's Court Mediation Surge: Insights from a Local Court. In: *Law and Social Inquiry*, Vol. 43 (2018), pp. 58 et seq.

Li, Zhiyu, Innovation through Interpretation: How Judges Make Policy in China. In: *Tulane Journal of International and Comparative Law*, Vol. 23 (2018), pp. 327 et seq.

Lin, Siyi, China's International Commercial Court under the Belt and Road Initiative. In: *International Company and Commercial Law Review*, Vol. 29 (2018), pp. 664 et seq.

Liu, Chenglin, Risks Faced by Foreign Lawyers in China. In: *Arizona Journal of International and Comparative Law*, Vol. 35 (2018), pp. 131 et seq.

Liu, Zhuang, Does Reason Writing Reduce Decision Bias? Experimental Evidence from Judges in China. In: *Journal of Legal Studies*, Vol. 47 (2018), pp. 83 et seq.

Molitero, James/ Lan, Rongjie, The New-Breed, "Die-Hard" Chinese Lawyer: A Comparison with American Civil Rights Cause Lawyers. In: *Washington and Lee Journal of Civil Rights and Social Justice*, Vol. 25 (2018), pp. 99 et seq.

Pelzer, Nils, Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen. In: *Piöler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 431 et seq.

Pelzer, Nils, Schlichtung. In: *Piöler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 199 et seq.

Pelzer, Nils, Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert. In: *Piöler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 231 et seq.

Pelzer, Nils, Verfahren mit Auslandsbezug: Allgemeine Voraussetzungen. In: *Piöler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 479 et seq.

Pelzer, Nils, Verfahrenseröffnung. In: *Piöler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 37 et seq.

Pelzer, Nils, Zuständigkeitsordnung. In: *Piöler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 49 et seq.

Pils, Eva, In Whose Service? The Transnational Legal Profession's Interaction with China and the Threat to Lawyers' Autonomy and Professional Integrity. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 41 (2018), pp. 1263 et seq.

Piöler, Knut Benjamin, *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018.

Piöler, Knut Benjamin, Laienrichter in China nach dem neuen Schöffengesetz. Mehr als nur Dekoration? In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Vol. 25 (2018), pp. 222 et seq.

Piöler, Knut Benjamin, Zwangsvollstreckung: Voraussetzungen und Verfahren. In: *Piöler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 395 et seq.

Piöler, Knut Benjamin, Wiederaufnahmeverfahren. In: *Piöler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 341 et seq.

Roux-Kemp, A. le, Forensic DNA Databases in Hong Kong and China: A BRICS Comparative Perspective. In: *Indiana International & Comparative Law Review*, Vol. 28 (2018), pp. 221 et seq.

Schlichte, Johannes, Justizreform in China. Ein langer und oft steiniger Weg. In: *Deutsche Richterzeitung*, Vol. 12 (2018), pp. 416 et seq.

Siebel, Yue, Vollstreckungseinwände. In: *Pißler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 461 et seq.

So, Billy K. L./So, Sufumi, Commercial Arbitration Transplanted. A Tale of the Book Industry in Modern Shanghai. In: *Zhao, Yun/Ng, Michael H. K* (eds.), *Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 238 et seq.

Steele, Stacey/ Godwin, Andrew/ Jin, Chun/ Han, Changyin/Ren, Yimin/Chi, Weihong, Trends and Developments in Chinese Insolvency Law: The First Decade of the PRC Enterprise Bankruptcy Law. In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 66 (2018), pp. 669 et seq.

Tsang, King Fung, The Role of Hong Kong in the Dispute Resolutions of One Belt One Road. In: *Sooksripaisarnkit, Poomintr/Garimella, Sai Ramani* (eds.), *China's One Belt One Road Initiative and Private International Law*. London; New York: Routledge 2018, pp. 199 et seq.

Wang, Shucheng, Guiding Cases as a Form of Statutory Interpretation: Expansion of Supreme People's Court's Judicial Lawmaking Authority in China. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 1067 et seq.

Wang, Yuan, The Role of the Supreme People's Court in Chinese International Commercial Arbitration. Halle (Saale): Universitätsverlag Halle-Wittenberg 2018.

Wei, Su, Legal Status of Arbitral Institutions in China: A Trouble of "Chinese Character". In: *International Arbitration Law Review*, Vol. 21 (2018), pp. 119 et seq.

Werthwein, Simon, Beweisrecht. In: *Pißler, Knut Benjamin* (ed.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts. Analyse und Materialien*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018, pp. 129 et seq.

Xi, Chao/Pan, Xuanming, Public Enforcement of Securities Laws. A Case of Convergence? In: *Zhao, Yun/Ng, Michael H. K* (eds.), *Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 81 et seq.

Xiao, Yongping/Yu, Meng, Some Suggestions for Improving the International Credibility of the Chinese Judiciary. A Focus on the BRI. In: *Shan, Wenhua/Nuotio, Kimmo/Zhang, Kangle* (eds.), *Normative Readings of the Belt and Road Initiative. Road to New Paradigms*. Cham: Springer 2018, pp. 207 et seq.

Yu, Tommi, China's "Belt and Road Initiative". What's in it for Law Firms and Lawyers? In: *Shan, Wenhua/Nuotio, Kimmo/Zhang, Kangle* (eds.), *Normative Readings of the Belt and Road Initiative. Road to New Paradigms*. Cham: Springer 2018, pp. 221 et seq.

Zhai, Tiantian/Chang, Yen-Chiang, Standing of Environmental Public-Interest Litigants in China: Evolution, Obstacles and Solutions. In: *Journal of Environmental Law*, Vol. 30 (2018), pp. 369 et seq.

Zhang, Daoning, Pre-Packaged Reorganisations in China and Creditor Protection. In: *International Corporate Rescue*, Vol. 15 (2018), pp. 15 et seq.

Zhang, Tietie, Ad hoc Arbitration in China. London; New York, NY: Routledge 2018.

Zhu, Han, Law-Oriented Lawyering vs Political Lawyering: A Comparative Study of China, Taiwan and South Korea. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 431 et seq.

Zou, Yuzhuo, An Introduction to the Civil Procedure System. In: *Golota, Lukasz/Hu, Jiaxiang/Borgh, Kim van der/Wang, Saisai* (eds.), *Perspectives on Chinese Business and Law*. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018, pp. 95 et seq.

V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)

Biddulph, Sarah, Punishments in the Post Re-Education through Labour. Questions about Minor Crime in China. In: *Zhao, Yun/Ng, Michael H. K* (eds.), *Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 15 et seq.

Chen, Guangzhong, Der Zusammenhang zwischen der Gerechtigkeit der Urteilsfindung und dem Erscheinen des Zeugen vor Gericht. In: *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, Vol. 4 (2018), pp. 202 et seq.

Chen, Haoming, Korruptionsstrafbarkeit in Deutschland und China. Frankfurt am Main: Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 2018.

Chen, Xuan, Boundary of Criminal Responsibility of Internet Service Providers. A Lesson from the Qvod Case. In: *Krönke, Christoph/Müller, Michael W./Yu, Wenguang/Tian, Wei* (eds.), *Paradigms of Internet Regulation in the European Union and China*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 69 et seq.

Chen, Yu-Jiel/Cohen, Jerome A, China-Taiwan Repatriation of Criminal Suspects: Room for Human Rights? In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 1029 et seq.

Choo, Sabrina, Circumventing the China Extradition Conundrum: Relying on Deportation to Return Chinese Fugitives. In: *New York University Journal of International Law & Politics*, Vol. 50 (2018), pp. 1361 et seq.

Chow, Daniel C.K., China's Anti-Corruption Crackdown and the Foreign Corrupt Practices Act. In: *Texas A&M Law Review*, Vol. 5 (2018), pp. 323 et seq.

Hu, Ming, Zur wirksamen Mitwirkung von Verteidigern in chinesischen Verständigungsfällen. In: *Golt-dammer's Archiv für Strafrecht*, Vol. 4 (2018), pp. 212 et seq.

Kielsgard, Mark D./Tam Hey Juan Julian, Autocatalytic Models of Counter-Terrorism in East and Southeast Asia: An International Comparative Analysis of China, Indonesia, and Thailand. In: *George Washington International Law Review*, Vol. 50 (2018), pp. 461 et seq.

Lin, Xifen/ Watters, Casey, Understanding the Presumption of Innocence in China. Institution and Practice. In: *Zhao, Yun/Ng, Michael H. K* (eds.), *Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 44 et seq.

Nesossi, Elisa/Trevaskes, Susan, Procedural Justice and the Fair Trial in Contemporary Chinese Criminal Justice. Leiden, The Netherlands: Brill, 2018.

Pils, Eva, China's Turn to Public Repression: The Case of the 709 Crackdown on Human Rights Lawyers. In: *China Law and Society Review*, Vol. 3 (2018), pp. 1 et seq.

Rong, Pumin, Criminalisation of Ship-Source Marine Pollution under Chinese Law: A Critical Analysis. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 763 et seq.

Ross, Eleanor, Increasing United States-China Cooperation on Anti-Corruption: Reforming Mutual Legal Assistance. In: *George Washington Law Review*, Vol. 86 (2018), pp. 839 et seq.

Schünemann, Bernd, Der deutsch-chinesische Diskurs auf dem Gebiet der Strafrechtspflege – Hindernisse und Chancen. In: *Golt-dammer's Archiv für Strafrecht*, Vol. 4 (2018), pp. 177 et seq.

Shen, Anqi, Internal Migration, Crime, and Punishment in Contemporary China. An Inquiry Into Rural Migrant Offenders. Cham: Springer 2018.

Tretyakov, Konstantin, The Right to Die in the United States, Canada, and China: Legal Fictions and Their Utility in a Comparative Perspective. In: *University of Pennsylvania Journal of Law and Social Change*, Vol. 21 (2018), pp. 79 et seq.

Tsang, Andrew, Money Laundering and Distributed Ledger Technology in Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 577 et seq.

Wang, Juan, What's Wrong With Corruption? Messages from Confessions in China. In: *Crime, Law and Social Change*, Vol. 69 (2018), pp. 447 et seq.

Wei Luo, Amended and Annotated Criminal Procedure Law of the People's Republic of China with Official Interpretation. Buffalo, New York: William S. Hein & Co. 2018.

Xie, Yan, Probleme der Kriminalisierung und Entkriminalisierung des sozialschädlichen Wirtschaftsverhaltens in China. In: *Hecker, Bernd/Weißer, Bettina/Brand, Christian* (eds.), *Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag*. München: Beck 2018, pp. 507 et seq.

Xiong, Moulin/Liu, Siyu/Liang, Bin, Criminal Defense and Judicial Sentencing in China's Death Penalty Cases. In: *Psychology, Crime & Law*, Vol. 24 (2018), pp. 414 et seq.

Xiong, Moulin/Miao, Michelle, Miscarriage of Justice in Chinese Capital Cases. In: *Hastings International and Comparative Law Review*, Vol. 41 (2018), pp. 273 et seq.

Xu, Jianhua, Legitimization Imperative: The Production of Crime Statistics in Guangzhou, China. In: *British Journal of Criminology*, Vol. 58 (2018), pp. 155 et seq.

Xu, Meijun, Erfordernisse des „fair trial“ unter besonderer Berücksichtigung der Reform der Richterämter. In: *Golt-dammer's Archiv für Strafrecht*, Vol. 4 (2018), pp. 220 et seq.

Yu, Zhigang, Internet Criminal Law in China. Cybercrime Transformations, Legislative Examples, and Theoretical Contributions. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, Vol. 2 (2018), pp. 555 et seq.

Zhao, Shuhong, Die Bedeutung der deutschen Strafrechtsdogmatik für die Reform der chinesischen Strafrechtswissenschaft. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, Vol. 4 (2018), pp. 1264 et seq.

Zhou, Zunyou, China's Death Penalty Reforms and Trials under the Influence of Public Opinion. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, Vol. 2 (2018), pp. 582 et seq.

VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)

Biddulph, Sarah, Democratic Centralism and Administration in China. In: *Fu, Hualing/Gillespie, John/Nicholson, Penelope/Partlett, William* (eds.), *Socialist Law in Socialist East Asia*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 195 et seq.

Burnay, Matthieu, Chinese Perspectives on the International Rule of Law. Law and Politics in the One-Party State. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar Publishing 2018.

Caldwell, Ernest, Transitional Justice Legislation in Taiwan before and during the Tsai Administration. In: *Washington International Law Journal*, Vol. 27 (2018), pp. 449 et seq.

Carty, Anthony/Nijman, Janne Elisabeth, Morality and Responsibility of Rulers. European and Chinese Origins of a Rule of Law as Justice for World Order. Oxford: Oxford University Press 2018.

Chen, Weitseng, Twins of Opposites: Why China Will Not Follow Taiwan's Model of Rule of Law Transition

toward Democracy. In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 66 (2018), pp. 481 et seq.

Chen, Yu-Jie/ Lin, Ching-Ful/ Liu, Han-Wei, "Rule of Trust": The Power and Perils of China's Social Credit Megaproject. In: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 32 (2018), pp. 1 et seq.

Cheng, Kwok-yin, Legitimacy in a Postcolonial Legal System: Public Perception of Procedural Justice and Moral Alignment toward the Courts in Hong Kong. In: *Law and Social Inquiry*, Vol. 43 (2018), pp. 212 et seq.

Fisch, Justin, The Case for Effective Environmental Politics: Federalist or Unitary State? Comparing the Cases of Canada, the United States of America, and the People's Republic of China. In: *University of Michigan Journal of Law Reform*, Vol. 51 (2018), pp. 777 et seq.

Gołota, Łukasz, Domestic Political and Economic System of China. In: *Gołota, Łukasz/Hu, Jiaxiang/Borghet, Kim van der/Wang, Saisai* (eds.), *Perspectives on Chinese Business and Law*. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018, pp. 19 et seq.

Heilmann, Sebastian, Red Swan. How Unorthodox Policy-Making Facilitated China's Rise. Hong Kong: The Chinese University Press 2018.

Huang, Chun-chieh, 'Humane Governance' as the Moral Responsibility of Rulers in East Asian Confucian Political Philosophy. In: *Carty, Anthony/Nijman, Janne Elisabeth* (eds.), *Morality and Responsibility of Rulers. European and Chinese Origins of a Rule of Law as Justice for World Order*. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 270 et seq.

Huang, Jianwen, The Influence of The Fourth Plenary Session of the 18th Central Committee of the CPC on China's Auto Industry. In: *Recht, Automobil, Wirtschaft*, Vol. 1 (2015), pp. 30 et seq.

Hurst, William, Ruling Before the Law. The Politics of Legal Regimes in China and Indonesia. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018.

Lee, Anru, Taiwan. In: *Ogawa, Akihiro* (ed.), *Routledge Handbook of Civil Society in Asia*. London; New York: Routledge 2018, pp. 79 et seq.

Li, Lin, The Chinese Road of the Rule of Law. Singapore: Springer 2018.

Minzner, Carl, End of an Era. How China's Authoritarian Revival is Undermining Its Rise. New York, NY: Oxford University Press 2018.

Nijman, Janne Elisabeth, A Universal Rule of Law for a Pluralist World Order. Leibniz's Universal Jurisprudence and his Praise of the Chinese Ruler. In: *Carty, Anthony/Nijman, Janne Elisabeth* (eds.), *Morality and Responsibility of Rulers. European and Chinese Origins of a Rule of Law as Justice for World Order*. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 222 et seq.

Noesselt, Nele, Chinesische Politik. Nationale und globale Dimensionen. Baden-Baden: Nomos 2018.

Pils, Eva, The Party and the Law. In: *Lam, Willy Wo-Lap* (ed.), *Routledge Handbook of the Chinese Communist Party*. Abingdon: Routledge 2018, pp. 248 et seq.

Reitz, John C., The Chinese Model of Democracy as Liberal Democracy's Major Competitor. In: *Drake Law Review*, Vol. 66 (2018), pp. 863 et seq.

Senger, Harro von, Moulüe Supraplanung. Unerkannte Denkhorizonte aus dem Reich der Mitte. München: Hanser 2018.

Shan, Wenhua/Nuotio, Kimmol/Zhang, Kangle, Normative Readings of the Belt and Road Initiative. Road to New Paradigms. Cham: Springer 2018.

So, Alvin Y., Hong Kong. In: *Ogawa, Akihiro* (ed.), *Routledge Handbook of Civil Society in Asia*. London; New York: Routledge 2018, pp. 66 et seq.

Spires, Anthony J., China. In: *Ogawa, Akihiro* (ed.), *Routledge Handbook of Civil Society in Asia*. London; New York: Routledge 2018, pp. 49 et seq.

Trevaskes, Susan, A Law Unto Itself: Chinese Communist Party Leadership and Yifa zhiguo in the Xi Era. In: *Modern China*, Vol. 44 (2018), pp. 347 et seq.

Vilaça, Guilherme Vasconcelos, Strengthening the Cultural and Normative Foundations of the Belt and Road Initiative. The Colombo Plan, Yan Xuetong and Chinese Ancient Thought. In: *Shan, Wenhua/Nuotio, Kimmol/Zhang, Kangle* (eds.), *Normative Readings of the Belt and Road Initiative. Road to New Paradigms*. Cham: Springer 2018, pp. 7 et seq.

Zhang, Xiaodan, Carl Schmitt in China: Why Is He Needed and How Is He Understood? – An Analysis of Chinese Political Constitutional Theory. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Vol. 25 (2018), pp. 83 et seq.

Zhang, Xiaodan, Die exekutive Rechtsetzung des Staatsrats der VRCh und ihre dialektische Funktion im sozialistischen Rechtsstaat Chinas. In: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, Vol. 66 (2018), pp. 731 et seq.

VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)

Backer, Larry Catá, Chinese Constitutionalism in the "New Era": The Constitution in Emerging Idea and Practice. In: *Connecticut Journal of International Law*, Vol. 33 (2018), pp. 163 et seq.

Chan, Johannes, A Storm of Unprecedented Ferocity: The Shrinking Space of the Right to Political Participation, Peaceful Demonstration, and Judicial Independence in Hong Kong. In: *International Journal of Constitutional Law*, Vol. 16 (2018), pp. 373 et seq.

Chang, Liching, Das Patientenautonomiegesetz in Taiwan. In: *Medizinrecht*, Vol. 36 (2018), pp. 796 et seq.

Charlton, Guy C./Gao, Xiang/Kuan, Da-Wei, The Law Relating to Hunting and Gathering Rights in the Traditional Territories of Taiwan's Indigenous Peoples.

In: *Asia Pacific Law Review*, Vol. 25 (2018), pp. 125 et seq.

Cheung, Daisy, Mental Health Law in Hong Kong: The Civil Context. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 461 et seq.

Ding, Chunyan, Protection of Patient Personality Rights in China. In: *Oliphant, Ken/Zhang, Pinghua/Chen, Lei* (eds.), *The Legal Protection of Personality Rights. Chinese and European Perspectives*. Leiden; Boston: Brill Nijhoff 2018, pp. 195 et seq.

Feng, Yang, China's Legislative Decentralization in the Reform Era (1978-present): Progress and Limits. Tilburg: Wolf Legal Publishers, 2018.

Fisch, Markus, Chinas neues Nationales Nachrichtendienstegesetz. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Vol. 25 (2018), pp. 13 et seq.

Fu, Hualing/Buhi, Jason, Diverging Trends in the Socialist Constitutionalism of the People's Republic of China and the Socialist Republic of Vietnam. In: *Fu, Hualing/Gillespie, John/Nicholson, Penelope/Partlett, William* (eds.), *Socialist Law in Socialist East Asia*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 135 et seq.

Fu, Hualing/Zhai, Xiaobo, What Makes the Chinese Constitution Socialist? In: *International Journal of Constitutional Law*, Vol. 16 (2018), pp. 655 et seq.

Guo, Zhiyuan, Rights Protection for Persons with Mental Disability in China: An International Human Rights Law Perspective. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 283 et seq.

Guo, Zhiyuan/Feeney, Floyd, The New Chinese Mental Health Laws. In: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 17 (2018), pp. 411 et seq.

Jiang, Patrick/Puig, Gonzalo Villalta, Article 158 (3) of the Hong Kong Basic Law and the Preliminary Reference Procedure of the European Union. In: *Chicago Journal of International Law*, Vol. 19 (2018), pp. 1 et seq.

Jun, Lu, Human Rights Lawyers' Role in Rights NGOs in China: History and Future. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 41 (2018), pp. 1197 et seq.

Kende, Mark S./Bishop, Jenna H., Two Decades of Obscenity and Free Speech Issues in Hong Kong, with a U.S. Comparative Perspective. In: *Georgia Journal of International and Comparative Law*, Vol. 46 (2018), pp. 317 et seq.

Li, Lin/Tian, He/Lü, Yanbin, Chinas Rule of Law Index 2017. Singapore: Springer 2018.

Lin, Tzu-Yi/Kuo, Ming-Sung/Chen, Hui-Wen, Seventy Years On: The Taiwan Constitutional Court and Judicial Activism in a Changing Constitutional Landscape. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 995 et seq.

Lo, PY, Enforcing an Unfortunate, Unnecessary and "Unquestionably Binding" NPCSC Interpretation: The Hong Kong Judiciary's Deconstruction of Its Construc-

tion of the Basic Law. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 399 et seq.

Martinek, Madeleine, Experimental Legislation in China between Efficiency and Legality. The Delegated Legislative Power of the Shenzhen Special Economic Zone. Cham: Springer 2018.

Parkin, Siodhbhra, LGBT Rights-Focused Legal Advocacy in China: The Promise, and Limits, of Litigation. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 41 (2018), pp. 1243 et seq.

Peng, Chun, Rural Land Takings Law in Modern China. Origin and Evolution. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018.

Petersmann, Ernst-Ulrich, International Economic Law without Human and Constitutional Rights? Legal Methodology Questions for My Chinese Critics. In: *Journal of International Economic Law*, Vol. 21 (2018), pp. 213 et seq.

Pils, Eva, Human Rights in China. A Social Practice in the Shadows of Authoritarianism. Cambridge; Medford, MA: Polity Press 2018.

Ramsden, Michael, Judging Socio-Economic Rights in Hong Kong. In: *International Journal of Constitutional Law*, Vol. 16 (2018), pp. 447 et seq.

Rotenberg, Eloise D., Xi Jinping's Sinocentrism and Its Impact on Religion: Modern Chinese Christianity under Attack. In: *New York University Journal of International Law & Politics*, Vol. 50 (2018), pp. 1057 et seq.

Shen, Guang, Revision of China's Legislation Law: Towards a More Orderly, Fair and Just Legal System. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 1137 et seq.

Turpin, Dominique, Vingt ans après. Hong Kong à la croisée des chemins. In: *Gonzalez, Gérard/Gouttenoire, Adeline/Milano, Laure/Surrel, Hélène/Tinière, Romain* (eds.), *Les droits de l'homme à la croisée des droits. Mélanges en l'honneur de Frédéric Sudre*. Paris: Lexis-Nexis 2018, pp. 805 et seq.

Vanhullebusch, Matthias, China's Development Banks in Asia. A Human Rights Perspective. In: *Nakanishi, Yumiko* (ed.), *Contemporary Issues in Human Rights Law*. Singapore: Springer 2018, pp. 193 et seq.

Wang, Jia, The Right to Privacy in the Internet Age. The Chinese Perspective. In: *Oliphant, Ken/Zhang, Pinghua/Chen, Lei* (eds.), *The Legal Protection of Personality Rights. Chinese and European Perspectives*. Leiden; Boston: Brill Nijhoff 2018, pp. 164 et seq.

Wang, Shucheng, Judicial Approach to Human Rights in Transitional China. In: *Zhao, Yun/Ng, Michael H. K* (eds.), *Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 63 et seq.

Yap, Po Jen/Lee, Kenneth, Human Trafficking and Judicial “Divination” in Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 807 et seq.

Zhai, Han, The “Invisible Constitution” Seen Realistically: Visualising China’s Unitary System. In: *Dixon, Rosalind/Stone, Adrienne* (eds.), *The Invisible Constitution in Comparative Perspective*. Cambridge: Cambridge University Press 2018, pp. 401 et seq.

VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)

Chaisse, Julien/Ng, Ruby, The Doctrine of Legitimate Expectations: International Law, Common Law and Lessons for Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 79 et seq.

IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)

Ahl, Björn/Czoske, Pilar-Paz, How China Manages Economic-Stream Migration: The New Points Scheme. In: *Asian and Pacific Migration Journal*, Vol. 24 (2018), pp. 476 et seq.

Aust, Elisa/Wirbel, Clemens/Zhang, Tian, Water Resources Law. In: *Härtel, Ines* (eds.), *Handbook of Agri-Food Law in China, Germany, European Union. Food Security, Food Safety, Sustainable Use of Resources in Agriculture*. Cham: Springer 2018, pp. 347 et seq.

Boute, Anatole/Hao, Zhang, The Role of the Market and Traditional Regulation in Decarbonising China’s Energy Supply. In: *Journal of Environmental Law*, Vol. 30 (2018), pp. 261 et seq.

Flaskühler, Christina/Li, Yumei, Climate Change Law. In: *Härtel, Ines* (eds.), *Handbook of Agri-Food Law in China, Germany, European Union. Food Security, Food Safety, Sustainable Use of Resources in Agriculture*. Cham: Springer 2018, pp. 445 et seq.

Flaskühler, Christina/Yu, Xinhui, Genetic Resources Law. In: *Härtel, Ines* (eds.), *Handbook of Agri-Food Law in China, Germany, European Union. Food Security, Food Safety, Sustainable Use of Resources in Agriculture*. Cham: Springer 2018, pp. 211 et seq.

Fritzsche, Klaus-Christian/Jahrmarkt, Lenal/Li, Yumei, Soil Protection Law. In: *Härtel, Ines* (eds.), *Handbook of Agri-Food Law in China, Germany, European Union. Food Security, Food Safety, Sustainable Use of Resources in Agriculture*. Cham: Springer 2018, pp. 397 et seq.

Härtel, Ines, *Handbook of Agri-Food Law in China, Germany, European Union. Food Security, Food Safety, Sustainable Use of Resources in Agriculture*. Cham: Springer 2018.

Härtel, Ines/Ren, Dapeng, Agri-Food Law. Term, Development, Structures, System and Framework. In: *Härtel, Ines* (eds.), *Handbook of Agri-Food Law in China, Germany, European Union. Food Security, Food*

Safety, Sustainable Use of Resources in Agriculture. Cham: Springer 2018, pp. 1 et seq.

Härtel, Ines/Yu, Huajiang, Food Security and Food Safety Law. In: *Härtel, Ines* (eds.), *Handbook of Agri-Food Law in China, Germany, European Union. Food Security, Food Safety, Sustainable Use of Resources in Agriculture*. Cham: Springer 2018, pp. 57 et seq.

Hollwitz, Hannal Yang Shuxing, Land Resources Law. In: *Härtel, Ines* (eds.), *Handbook of Agri-Food Law in China, Germany, European Union. Food Security, Food Safety, Sustainable Use of Resources in Agriculture*. Cham: Springer 2018, pp. 127 et seq.

Jiang, Jizel/Kuang, Kai, Hukou Status and Sentencing in the Wake of Internal Migration: The Penalty Effect of Being Rural-to-Urban Migrants in China. In: *Law & Policy*, Vol. 40 (2018), pp. 196 et seq.

Mayer, Anne-Kristin/Wang, Heng, Regulations Concerning Pesticides and Fertilizers. In: *Härtel, Ines* (eds.), *Handbook of Agri-Food Law in China, Germany, European Union. Food Security, Food Safety, Sustainable Use of Resources in Agriculture*. Cham: Springer 2018, pp. 277 et seq.

Monien, Johanna/Cai, Yuanyuan, Genetically Modified Organisms Law. In: *Härtel, Ines* (eds.), *Handbook of Agri-Food Law in China, Germany, European Union. Food Security, Food Safety, Sustainable Use of Resources in Agriculture*. Cham: Springer 2018, pp. 517 et seq.

Mushkat, Miron/Mushkat, Roda, The Political Economy of Regulating Tobacco in a “Laissez Faire Heaven”: The Hong Kong Model. In: *Tulane Journal of International and Comparative Law*, Vol. 26 (2018), pp. 277 et seq.

Olbrisch, Mathias/Li, Wei, Organic Farming Law. In: *Härtel, Ines* (eds.), *Handbook of Agri-Food Law in China, Germany, European Union. Food Security, Food Safety, Sustainable Use of Resources in Agriculture*. Cham: Springer 2018, pp. 551 et seq.

Paim, Maria-Augusta/Yang, Chun-Han, Nuclear Decommissioning in Brazil and China: Regulatory Development, Incompleteness and Future Synergy. In: *Journal of World Energy Law & Business*, Vol. 11 (2018), pp. 220 et seq.

Rahman, Naznen, A Comparative Analysis of Air Pollution Control in Delhi and Beijing: Can India’s Model of Judicial Activism Affect Environmental Change in China? In: *Tulane Journal of International and Comparative Law*, Vol. 27 (2018), pp. 151 et seq.

Ryan, Erin, Breathing Air with Heft: An Experiential Report on Environmental Law and Public Health in China. In: *Environs Environmental Law and Policy Journal*, Vol. 41 (2018), pp. 195 et seq.

Semprebon, Mariagrazia, Food Traceability in China. In: *European Food and Feed Law Review*, Vol. 13 (2018), pp. 522 et seq.

Shan, Ouyang/Ke, Zhou/Wei, Cao, China’s Climate Change Law – History, Current Situation and

Key Issue. In: *Kirchengast, Gottfried/ Schulev-Steindl, Eva/Schnedl, Gerhard* (eds.), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Wien: Böhlau Verlag 2018, pp. 111 et seq.

Sun, Juanjuan/Buijs, Jasmin, Online Food Regulation in China. In: *European Food and Feed Law Review*, Vol. 13 (2018), pp. 503 et seq.

Wang, Alex L., Explaining Environmental Information Disclosure in China. In: *Ecology Law Quarterly*, Vol. 44 (2018), pp. 865 et seq.

Wang, Alex L., Symbolic Legitimacy and Chinese Environmental Reform. In: *Environmental Law*, Vol. 48 (2018), pp. 699 et seq.

Xiao, Pinghui, Legislative Development of Food E-Commerce Regulation in China and Its Challenges. In: *European Food and Feed Law Review*, Vol. 13 (2018), pp. 313 et seq.

Zander, Sophie, How Effective a Weapon Is the New EPL in China's "War Against Pollution"? The Past Triumphs and Future Challenges of Environmental Public Interest Litigation. In: *New York University Journal of International Law & Politics*, Vol. 50 (2018), pp. 605 et seq.

X. Economic Legislation (Wirtschaftsrecht)

Balke, Liudmyla, China's New Cybersecurity Law and U.S.-China Cybersecurity Issues. In: *Santa Clara Law Review*, Vol. 58 (2018), pp. 137 et seq.

Binding, Jörg/Vogel, Benedikt, Die Bedeutung Chinas neuer Rückruf-Verordnung für die Automobilindustrie. In: *Recht, Automobil, Wirtschaft*, Vol. 1 (2015), pp. 13 et seq.

Ding, Xiaodong, Personal Data Protection. Rethinking the Reason, Nature and Legal Framework. In: *Krönke, Christoph/Müller, Michael W./Yu, Wenguang/Tian, Wei* (eds.), *Paradigms of Internet Regulation in the European Union and China*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 99 et seq.

Erie, Matthew S., The Emergence of Global Regulatory Coherence: A Thorny Embrace for China? In: *University of Pennsylvania Journal of International Law*, Vol. 40 (2018), pp. 133 et seq.

Gołota, Lukasz/Hu, Jiaxiang/Borght, Kim van der/Wang, Saisai, Perspectives on Chinese Business and Law. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018.

Heinrich, Antje, Die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in China. Eine wirtschafts- und rechtsvergleichende Untersuchung. Wiesbaden: Springer Gabler 2018.

Höft, Kay, Der Entwurf eines neuen Exportkontrollgesetzes der VR China im Kontext des Außenwirtschaftsrechts der USA, EU und Deutschlands. Praktische Erwartungen für die Lieferkette. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Vol. 25 (2018), pp. 102 et seq.

Höft, Kay, Exportkontrolle made in China. Der Entwurf des neuen Exportkontrollgesetzes der Volksre-

publik China im rechtsvergleichenden Überblick. In: *Außenwirtschaftliche Praxis*, Vol. 24 (2018), pp. 445 et seq.

Huang, Ling/Ilan, Daniel/Carroll, Katherine Mooney/Zhou, Zheng, Understanding the Impact of China's Far-Reaching New Cybersecurity Law. In: *Intellectual Property & Technology Law Journal*, Vol. 30 (2018), pp. 15 et seq.

Kipker, Dennis-Kenji, VPN-Tunnelabschaltung und „Chinese Cybersecurity Law“. Wohl mehr Mythos als Realität. In: *Datenschutz und Datensicherheit*, Vol. 42 (2018), pp. 574 et seq.

Kipker, Dennis-Kenji/Scholz, Dario, Cybersicherheit und Datenschutz in China. TC 260 stellt neue Normungsentwürfe vor. In: *Datenschutz und Datensicherheit*, Vol. 42 (2018), pp. 768 et seq.

Köstner, Dominic, Die Auswirkungen der neuen Negativliste auf Inbound-Investitionen in der Automobilindustrie. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Vol. 25 (2018), pp. 241 et seq.

Krönke, Christoph/Müller, Michael W./Yu, Wenguang/Tian, Wei, Introduction. Paradigms of Internet Regulation in the European Union and China. In: *Krönke, Christoph/Müller, Michael W./Yu, Wenguang/Tian, Wei* (eds.), *Paradigms of Internet Regulation in the European Union and China*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 15 et seq.

Krönke, Christoph/Müller, Michael W./Yu, Wenguang/Tian, Wei, Paradigms of Internet Regulation in the European Union and China. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018.

Lackoroński, Bogusław, Establishment of Overseas Branches of Chinese Companies in the EU. In: *Gołota, Lukasz/Hu, Jiaxiang/Borght, Kim van der/Wang, Saisai* (eds.), *Perspectives on Chinese Business and Law*. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018, pp. 245 et seq.

Lee, Jyh-An, Hacking into China's Cybersecurity Law. In: *Wake Forest Law Review*, Vol. 53 (2018), pp. 57 et seq.

Liu, Lizhi/Weingast, Barry R., Taobao, Federalism, and the Emergence of Law, Chinese Style. In: *Minnesota Law Review*, Vol. 102 (2018), pp. 1563 et seq.

Liu, Meichen, The New Chinese Foreign Investment Law and Its Implication on Foreign Investors. In: *Northwestern Journal of International Law and Business*, Vol. 28 (2018), pp. 285 et seq.

Parasol, Max, The Impact of China's 2016 Cyber Security Laws on Foreign Technology Firms, and on China's Big Data and Smart City Dreams. In: *The Computer Law & Security Review. The International Journal of Technology Law and Practice*, Vol. 28 (2018) No. 1, pp. 69-98.

Robinson, Mark/Ip, Karen/Gong, James, China Enacts Its First Law on E-Commerce. In: *Digital Business Lawyer*, Vol. 20 (2018), pp. 3 et seq.

Schlender, Kai, Die Staatssicherheitsprüfung der VR China. In: *Recht der internationalen Wirtschaft*, Vol. 1 (2018), pp. 38 et seq.

Schlender, Kai, Neue NDRC-Regeln für chinesische Outbound-Investitionen. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, Vol. 25 (2018), pp. 5 et seq.

Shao, Guosong/Qi, Aimin/Zheng, Wentong, Assessing China's Cybersecurity Law. In: *Computer Law & Security Review*, Vol. 34 (2018), pp. 1342 et seq.

Stricker-Kellerer, Sabine, Rahmenbedingungen für Investitionen ausländischer Unternehmen der Automobilindustrie in der Volksrepublik China. In: *Recht, Automobil, Wirtschaft*, Vol. 1 (2015), pp. 2 et seq.

Stucken, Bernd-Uwe/Senff, Philipp/Geng, Yan, Managing Automotive Recalls in China. In: *Recht, Automobil, Wirtschaft*, Vol. 1 (2015), pp. 11 et seq.

Tan, Michael/Zhao, Lynn, China's New E-Commerce Law - Good or Bad News? In: *Data Protection Leader*, Vol. 15 (2018), pp. 4 et seq.

Ulatowski, Rafal, Evolution of the Chinese Economic Model and its International Implications. In: *Golota, Lukasz/Hu, Jiaxiang/Borghet, Kim van der/Wang, Saisai* (eds.), *Perspectives on Chinese Business and Law*. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018, pp. 1 et seq.

Wang, Saisai, Chinese Foreign Direct Investment Law. In: *Golota, Lukasz/Hu, Jiaxiang/Borghet, Kim van der/Wang, Saisai* (eds.), *Perspectives on Chinese Business and Law*. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018, pp. 215 et seq.

Weithmann, Sabrina, The Evolvement of Standards in China. Insights from the Electric Vehicle Sector. Baden-Baden: Nomos 2018.

Xie, Libin, Persönliche Daten als Eigentum. In: *Eisenmenger, Sven/Kluth, Winfried/Korte, Stefan* (eds.), *Stand und Perspektiven des Öffentlichen Wirtschaftsrechts*, pp. 13 et seq.

Yang, Xun/Jianqi, Yang, A New Regulation to Strengthen Cybersecurity Protection Requirements in China. In: *Cybersecurity Reports*, Vol. 4 (2018), pp. 4 et seq.

Zhao, Yun, Online Privacy Protection. A Legal Regime for Personal Data Protection in China. In: *Zhao, Yun/Ng, Michael H. K* (eds.), *Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 156 et seq.

Zhou, Bosheng/Li, Shoushuang/Xing, May Lihong, The 2017 Amendment of the Chinese Catalogue of Industries for Guiding Foreign Investment and Its New Implications. In: *Company Lawyer*, Vol. 39 (2018), pp. 91 et seq.

Zhou, Weihuan/Arner, Douglas W./Buckley, Ross P., Regulating FinTech in China. From Permissive to Balanced. In: *Lee, David Kuo Chuen/Deng, Robert H.* (eds.), *Handbook of Blockchain, Digital Finance, and*

Inclusion, Volume 2. ChinaTech, Mobile Security, and Distributed Ledger. London; San Diego; Cambridge; Oxford: Academic Press 2018, pp. 45 et seq.

XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)

Wang, Jing, Challenges and Innovation in the Taxi Industry and Its Regulation Caused by App-Based Ride-Hailing Services. In: *Noguellou, Rozen/Renders, David* (eds.), *Uber & Taxis. Comparative Law Studies*. Bruxelles: Bruylant 2018, pp. 111 et seq.

Wang, Qi, Die Haftung des Kfz-Nutzers bei Straßenverkehrsunfällen nach dem chinesischen Recht. Gleichzeitig ein Vergleich mit dem deutschen Recht. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2018.

Xiong, Bingwan, Adjudicating the Regulatory Penalties against Non-professional Taxis in China and the European Union. In: *Krönke, Christoph/Müller, Michael W./Yu, Wenguang/Tian, Wei* (eds.), *Paradigms of Internet Regulation in the European Union and China*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2018, pp. 111 et seq.

XII. Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)

Faske, Brandon, Turning Billions into (Green) Trillions: Tracking the Growth and Development of the Green Bond Market in China, France, India, and the United States. In: *Tulane Environmental Law Journal*, Vol. 31 (2018), pp. 293 et seq.

Frank-Fahle, Constantin/Leber, Florian/Schmierer, Stefan, Die Investment Hubs Dubai, Hongkong und Singapur im Vergleich. Rechtliche Rahmenbedingungen und steuerliche Chancen. In: *IWB - Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht*, Vol. 16 (2018), pp. 634 et seq.

Ho, Virginia Harper, Sustainable Finance & China's Green Credit Reforms: A Test Case for Bank Monitoring of Environmental Risk. In: *Cornell International Law Journal*, Vol. 51 (2018), pp. 609 et seq.

Kawadza, Herbert, A Step towards the Harmonization of the Regulation of Financial Misconduct in BRICS: A Comparison of the Chinese and South African Regimes for the Prohibition of Insider Dealing. In: *Journal of African Law*, Vol. 62 (2018), pp. 351 et seq.

Lai, Karry, The Spectre of Chinese NPLs. In: *International Financial Law Review*, Vol. 30 (2018), pp. 29 et seq.

Lam, Alexa, Less Is More? Different Regulatory Responses to Crowdfunding and Why the Hong Kong Model Stacks Up Well. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 191 et seq.

Li, Dapeng, Research on Aircraft Finance Leases in China. In: *Air & Space Law*, Vol. 43 (2018), pp. 583 et seq.

Lichtenstein, Natalie, A Comparative Guide to the Asian Infrastructure Investment Bank. Oxford, United Kingdom: Oxford University Press 2018.

Lin, Wangwei, Regulating Investment-Based Crowdfunding Over the Internet in China. In: *Company Lawyer*, Vol. 39 (2018), pp. 330 et seq.

Lu, Lerong, Black Swans and Grey Rhinos: Demystifying China's Financial Risks and the Financial Regulatory Reform. In: *Butterworths Journal of International Banking & Financial Law*, Vol. 33 (2018), pp. 594 et seq.

Lu, Lerong/Ye, Ningyao, China: Chinese Depositary Receipts: What They Are, How They Work and Why This Represents a Golden Opportunity. In: *Butterworths Journal of International Banking & Financial Law*, Vol. 33 (2018), pp. 529 et seq.

Middendorf, Oliver/Eberhardt, David, Kann eine Hongkong-Gesellschaft als Landesholding iSd § 9 Nr. 7 S. 1 Nr. 1 GewStG für ganz China fungieren? In: *Internationales Steuerrecht*, Vol. 7 (2018), pp. 273 et seq.

Prautzsch, Alexander/Mehl, Lukasz, Besteuerung von Restrukturierungen in der Volksrepublik China. Überarbeitete Regelungen in Theorie und Praxis. In: *Internationales Steuerrecht*, Vol. 8 (2018), pp. 304 et seq.

Riccardi, Lorenzo, Introduction to Chinese Fiscal System. Singapore: Springer 2018.

Sawyer, Adrian, An Update on Hong Kong's Exchange of Information Developments and Engaging With BEPS. In: *Asia Pacific Law Review*, Vol. 25 (2018), pp. 170 et seq.

Seppänen, Samuli, Chinese Legal Development Assistance: Which Rule of Law? Whose Pragmatism? In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 51 (2018), pp. 101 et seq.

Shen, Wei, China's Central Bank to Embrace Inclusive Finance through Monetary Policy. In: *Butterworths Journal of International Banking & Financial Law*, Vol. 33 (2018), pp. 727 et seq.

Shen, Wei, Regulations of Financial Services in China – Rules and Players in Marketizing Financial Services. In: *Gotota, Lukasz/Hu, Jiaxiang/Borghet, Kim van der/Wang, Saisai* (eds.), *Perspectives on Chinese Business and Law*. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018, pp. 259 et seq.

Wang, Jingyi/Chow, Wilson, Capital Gains Tax with Hong Kong Characteristics: Desirability, Feasibility and Design. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 555 et seq.

Xiao, Huina, Why Law Enforcement Is Weak in China? The Mindset of the Frontline Tax Officials. In: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 31 (2018), pp. 73 et seq.

Zhou, Tianshu/Li, Wenjing, Regulation of Sponsors in China: Political Will, Regulators' Desire and Market Demands. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 323 et seq.

XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)

Ahl, Björn/Liu, Guofu, Recent Reform of the Chinese Employment-Stream Migration Law Regime. In: *China and WTO Review*, Vol. 4 (2018), pp. 215 et seq.

Chen, Jie, Die Rechtswahl und Zuständigkeitsvereinbarung in internationalen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten als Spiegel der Privatautonomie: Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und China. Leipzig: Universität Leipzig 2017.

Estlund, Cynthia/Halegua, Aaron, What Is Socialist about Labour Law in China? In: *Fu, Hualing/Gillespie, John/Nicholson, Penelope/Partlett, William* (eds.), *Socialist Law in Socialist East Asia*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne; New Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 257 et seq.

Kumar, Pankaj/Singh, Jaivir, Issues in Law and Public Policy on Contract Labour in India. Comparative Insights from China. Singapore: Springer 2018.

Li, Wen Lin, Revisiting Executive Pay of China's State-Owned Enterprises: Formal Design, Fresh Data, and Further Doubts. In: *U.C. Davis Business Law Journal*, Vol. 19 (2018), pp. 27 et seq.

Potter, Pitman B., Labour Relations and Trade Policy in China; Opportunities for Coordinated Compliance. In: *Drache, Daniel/Jacobs Lesley* (eds.), *Grey Zones of International Economic Law: Global Governance and Policy Space*. Vancouver: UBC Press 2018, pp. 183 et seq.

Watters, Casey G./Feng, Xuan/Tang, Zheng, China Overhauls Work Permit System for Foreigners. In: *Industrial Law Journal*, Vol. 47 (2018), pp. 263 et seq.

Winn, Audrey, Chinese Workers vs. Walmart: Brainstorming Solutions to Funding Strategic Labor Litigation in the Wake of China's 2017 Foreign NGO Law. In: *New York University Law Review*, Vol. 93 (2018), pp. 1854 et seq.

Zou, Mimi, Collective Bargaining and the All-China Federation of Trade Unions. A Game Changer in Governing Chinese Workplaces? In: *Hendrickx, Frank/De Stefano, Valerio* (eds.), *Game Changers in Labour Law. Shaping the Future of Work*. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer 2018, pp. 125 et seq.

Zou, Mimi, Regulating Child Labour in China: A Historical Perspective of Child Migration. In: *Crock, Mary/Benson, Lenni* (eds.), *Protecting Migrant Children: In Search of Best Practice*. Cheltenham, UK; Northampton, MA, USA: Edward Elgar 2018, pp. 219 et seq.

Zou, Mimi, Social Media and Privacy in the Chinese Workplace: Why One Should Not "Friend" Their Employer on Wechat. In: *Comparative Labor Law and Policy Journal*, Vol. 39 (2018), pp. 421 et seq.

XIV. Social Legislation (Sozialrecht)

Basil, Nicholas E., Economy versus Care: China's Economic Ambitions and a Conundrum in Alternati-

ve Care. In: *Emory International Law Review*, Vol. 32 (2018), pp. 523 et seq.

XV. Public International Law (Völkerrecht)

Ahl, Björn, Interaction of National Law-Making and International Treaties. Implementation of the Convention against Torture in China. In: *Zhao, Yun/Ng, Michael H. K* (eds.), *Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 136 et seq.

Bahri, Amrita, Treatment of Non-market Economies in Anti-dumping Proceedings. The Mexican Approach. In: *Nedumpara, James J./Zhou, Weihuan* (eds.), *Non-market Economies in the Global Trading System. The Special Case of China*. Singapore: Springer 2018, pp. 259 et seq.

Bath, Vivienne, The South and Alternative Models of Trade and Investment Regulation. Chinese Investment and Approaches to International Investment Agreements. In: *Morosini, Fabio/Sanchez, Michelle Ratton* (eds.), *Reconceptualizing International Investment Law from the Global South*. New York, NY: Cambridge University Press 2018, pp. 47 et seq.

Belding, Sean P., China's Island Building in the South China Sea: Collateral Effect on the UNCLOS and Potential Solutions. In: *Houston Journal of International Law*, Vol. 40 (2018), pp. 1003 et seq.

Belis, David/Schunz, Simon/Wang, Taol Jayaram, Dhanasree, Climate Diplomacy and the Rise of 'Multiple Bilateralism' between China, India and the EU. In: Vol. 12 (2018), pp. 85 et seq.

Bhatnagar, Mukesh/Pallavi, Arora/Isha, Das, External Benchmark Choices in Anti-dumping and Countervailing Duty Proceedings. A Battle of 'Proxies'? In: *Nedumpara, James J./Zhou, Weihuan* (eds.), *Non-market Economies in the Global Trading System. The Special Case of China*. Singapore: Springer 2018, pp. 155 et seq.

Brombal, Daniele, Planning for a Sustainable Belt and Road Initiative (BRI). An Appraisal of the Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB) Environmental and Social Safeguards. In: *Shan, Wenhua/Nuotio, Kimmo/Zhang, Kangle* (eds.), *Normative Readings of the Belt and Road Initiative. Road to New Paradigms*. Cham: Springer 2018, pp. 129 et seq.

Cai, Congyan, International Law in Chinese Courts during the Rise of China. In: *Roberts, Anthea/Stephan, Paul B./Verdier, Pierre-Hugues/Versteeg, Mila* (eds.), *Comparative International Law*. New York, NY: Oxford University Press 2018, pp. 295 et seq.

Canic, Dimitrije, The Balkan Loophole: China's Potential Circumvention of EU Protectionism. In: *University of Miami Business Law Review*, Vol. 27 (2018), pp. 99 et seq.

Carrai, Maria Adele, China's Unilateral Abrogation of the Sino-Belgian Treaty. Case Study of an Instance of Deviant Transplantation. In: *Zhao, Yun/Ng, Michael*

H. K (eds.), *Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 257 et seq.

Chen, Yu-Jie, Localizing Human Rights Treaty Monitoring: Case Study of Taiwan as a Non-UN Member State. In: *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 35 (2018), pp. 277 et seq.

Chen, Yusong, Anti-Dumping Laws and Implementation in China. A 16 Years Review After Accession to the WTO. In: *Bungenberg, Marc/Hahn, Michael J./Herrmann, Christoph/Müller-Ibold, Till* (eds.), *The Future of Trade Defence Instruments. Global Policy Trends and Legal Challenges*. Cham: Springer 2018, pp. 283 et seq.

Cheung, Emily/Fung, Maranatha, The Hazards of Translating Wheaton's 'Elements of International Law' into Chinese. Cultures of World Order Lost in Translation. In: *Carty, Anthony/Nijman, Janne Elisabeth* (eds.), *Morality and Responsibility of Rulers. European and Chinese Origins of a Rule of Law as Justice for World Order*. Oxford: Oxford University Press 2018, pp. 316 et seq.

Chia, Joy L., Rights Lawyering in Xi's China: Innovation in the Midst of Marginalization. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 41 (2018), pp. 1111 et seq.

Chiang, Ting-Wei, Chinese State-Owned Enterprises and WTO's Anti-Subsidy Regime. In: *Georgetown Journal of International Law*, Vol. 49 (2018), pp. 845 et seq.

Chow, Daniel C.K./Sheldon, Ian/McGuire, William, How the United States Withdrawal from the Trans-Pacific Partnership Benefits China. In: *University of Pennsylvania Journal of Law & Public Affairs*, Vol. 4 (2018), pp. 37 et seq.

Deng, Haifeng/Huang, Jie, What Should China Learn from the CPTPP Environmental Provisions? In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 13 (2018), pp. 511 et seq.

DiLascia, Madeline, China's Stealthy Sovereignty: The Importance of Objective *Opinio Juris*. In: *George Washington International Law Review*, Vol. 50 (2018), pp. 923 et seq.

Ediger, Mikaela L., International Law and the Use of Force against Contested States: The Case of Taiwan. In: *New York University Law Review*, Vol. 93 (2018), pp. 1668 et seq.

Elliott, Kyle, Trouble in the Caribbean: Responses to a Potential Chinese-Bahamian Bilateral Fishing Agreement. In: *Duke Environmental Law and Policy Forum*, Vol. 28 (2018), pp. 305 et seq.

Fang, Dong, EU – Price Comparison Methodologies (DS516): Interpretation of Section 15 of China's WTO Accession Protocol. In: *Bungenberg, Marc/Hahn, Michael J./Herrmann, Christoph/Müller-Ibold, Till* (eds.), *The Future of Trade Defence Instruments. Global Policy Trends and Legal Challenges*. Cham: Springer 2018, pp. 107 et seq.

Feng, Xuewei, The Termination of the Grandfather Clause in China's Accession Protocol and the Normal Value Construction After Fifteen Years of Accession. In: *Nedumpara, James J./Zhou, Weihuan* (eds.), *Non-market Economies in the Global Trading System. The Special Case of China*. Singapore: Springer 2018, pp. 99 et seq.

Finneran, Brian, U.S. Policy in the Arctic: The Implications of the South China Sea Arbitration Award on American Policy and UNCLOS. In: *Penn State Journal of Law & International Affairs*, Vol. 6 (2018), pp. 290 et seq.

Flaherty, Martin S., Facing the Unravelling of Reform: Domestic and International Perspectives on the Changing Role of China's Rights Lawyers. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 41 (2018), pp. 1091 et seq.

Gaer, Felice, International Human Rights Scrutiny of China's Treatment of Human Rights Lawyers and Defenders: The Committee against Torture. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 41 (2018), pp. 1165 et seq.

Guan, Wenwei, China's Free Trade from SEZs to CEPA to FTZs. The Beijing Consensus in Global Convergence and Divergence. In: *Zhao, Yun/Ng, Michael H. K* (eds.), *Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Delhi; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 104 et seq.

He, Chi, The Belt and Road Initiative as Global Public Good. Implications for International Law. In: *Shan, Wenhua/Nuotio, Kimmo/Zhang, Kangle* (eds.), *Normative Readings of the Belt and Road Initiative. Road to New Paradigms*. Cham: Springer 2018, pp. 85 et seq.

Hebert, Je'an-Luc, The South China Sea Arbitration Award and Its Widespread Implications. In: *Oregon Review of International Law*, Vol. 19 (2018), pp. 289 et seq.

Heng, Wang, How May China Respond to the U.S. Trade Approach? Retaliatory, Inclusive and Regulatory Responses. In: *Columbia Journal of Asian Law*, Vol. 31 (2018), pp. 1 et seq.

Hsueh, Ching-wen/Lo, Mao-wei, An Assessment of ARMO from the Perspective of Taiwan. In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 13 (2018), pp. 177 et seq.

Hu, Desheng/Ou, Jun/Hu, Xueyue, On the Environmental Responsibility of Chinese Enterprises for Their FDI in Countries within the Belt and Road Initiative. In: *Shan, Wenhua/Nuotio, Kimmo/Zhang, Kangle* (eds.), *Normative Readings of the Belt and Road Initiative. Road to New Paradigms*. Cham: Springer 2018, pp. 183 et seq.

Huang, Jie, Procedural Models to Upgrade BITs: China's Experience. In: *Leiden Journal of International Law*, Vol. 31 (2018), pp. 93 et seq.

Isanga, Joseph M., Philippines v. China Aftermath: Rule of Law and Legitimacy under Assault. In: *Syracu-*

se Journal of International Law and Commerce, Vol. 45 (2018), pp. 147 et seq.

Jin, Jason, Is the Cargo Liability Limit Unbreakable under the Montreal Convention? Implications of a Civil Case in China. In: *Air & Space Law*, Vol. 43 (2018), pp. 561 et seq.

Joshi, Moushami, Shifting Sands. The Evolution and Future Course of U.S. Anti-dumping Law and Practice Against China and Vietnam. In: *Nedumpara, James J./Zhou, Weihuan* (eds.), *Non-market Economies in the Global Trading System. The Special Case of China*. Singapore: Springer 2018, pp. 201 et seq.

Kaszubska, Katarzyna, Double Remedy. Beyond the Non-market Economy Status. In: *Nedumpara, James J./Zhou, Weihuan* (eds.), *Non-market Economies in the Global Trading System. The Special Case of China*. Singapore: Springer 2018, pp. 131 et seq.

Keating, Steven Geoffrey, Rock or Island? It Was an UNCLOS Call: The Legal Consequence of Geospatial Intelligence to the 2016 South China Sea Arbitration and the Law of the Sea. In: *Journal of National Security Law & Policy*, Vol. 9 (2018), pp. 509 et seq.

Kellogg, Thomas E., News of a Kidnapping: The Gui Minhai Case and China's Approach to International Law. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 41 (2018), pp. 1215 et seq.

Kontopoulos, Theodore S., Fish, Friends, and Flashpoints in the South China Sea. In: *University of Illinois Law Review* 2018, pp. 1885 et seq.

Ledsham, Simon, China's Accountability to International Law in the South China Sea in Light of Philippines V. China. In: *Journal of Parliamentary and Political Law*, Vol. 12 (2018), pp. 99 et seq.

Li, Li, China's Non-Tariff Measures and Consequent Obstacles to Trade. In: *Santa Clara Journal of International Law*, Vol. 3 (2018), pp. 45 et seq.

Lichtenstein, Natalie, Governance of the Asian Infrastructure Investment Bank in Comparative Context. In: *AiIB Yearbook of International Law* 2018, pp. 50 et seq.

Lin, Ching-Ful/Liu, Han-Wei, Regulatory Rationalisation Clauses in FTAs: A Complete Survey of the US, EU and China. In: *Melbourne Journal of International Law*, Vol. 19 (2018), pp. 149 et seq.

Linton, Suzannah, India and China before, at, and after Rome. In: *Journal of International Criminal Justice*, Vol. 16 (2018), pp. 265 et seq.

Lo, Chang-fa/Lo, Chih-yuan/Huang, Xin-Wei/Shih, Yu-Fang, Outsiders' Perspective on China's Possible Participation in the Asia-Pacific Regional Mediation Organization—toward Peaceful and Prosperous Coexistence. In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 13 (2018), pp. 159 et seq.

Lu, Yang, The Establishment of "Belt and Road" International Investment Disputes Settlement Institution. In: *Journal of Law and Commerce*, Vol. 37 (2018), pp. 1 et seq.

Miranda, Jorge, How China Did not Transform into a Market Economy. In: *Nedumpara, James J./Zhou, Weihuan* (eds.), *Non-market Economies in the Global Trading System. The Special Case of China*. Singapore: Springer 2018, pp. 65 et seq.

Montobbio, M. Tianxia, Teoría de las Relaciones Internacionales y Ascenso Global de China. In: *Revista Espanola de Derecho Internacional* 2018, pp. 235 et seq.

Müller, Sophia, Anti-Subsidy Investigations Against China. The “Great Leap Forward” in Reforming EU Trade Defence? In: *Bungenberg, Marc/Hahn, Michael J./Herrmann, Christoph/Müller-Ibold, Till* (eds.), *The Future of Trade Defence Instruments. Global Policy Trends and Legal Challenges*. Cham: Springer 2018, pp. 125 et seq.

Mueller, Sophia, The Use of Alternative Benchmarks in Anti-Subsidy Law. A Study on the WTO, the EU and China. Cham: Springer 2018.

Nedumpara, James J./Subramanian, Archana, China’s Long March to Market Economy Status. An Analysis of China’s WTO Protocol of Accession and Member Practices. In: *Nedumpara, James J./Zhou, Weihuan* (eds.), *Non-market Economies in the Global Trading System. The Special Case of China*. Singapore: Springer 2018, pp. 13 et seq.

Nedumpara, James J./Zhou, Weihuan, Non-market Economies in the Global Trading System. The Special Case of China. Singapore: Springer 2018.

Notani, Sanjay/Jha, Parthasarathil Raturi, Rishab, ‘Rebuttable Presumption’ to ‘Refutable Assumption’. An Assessment of Market Economy Treatment by the Indian Designated Authority from 1995 till 2018. In: *Nedumpara, James J./Zhou, Weihuan* (eds.), *Non-market Economies in the Global Trading System. The Special Case of China*. Singapore: Springer 2018, pp. 281 et seq.

Perez-Alvaro, Elenal Forrest, Craig, Maritime Archaeology and Underwater Cultural Heritage in the Disputed South China Sea. In: *International Journal of Cultural Property*, Vol. 25 (2018), pp. 375 et seq.

Petersen, Carole J., Prohibiting the Hong Kong National Party: Has Hong Kong Violated the International Covenant on Civil and Political Rights? In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 789 et seq.

Pintado Lobato, M., Hacia una Teoría China de las Relaciones Internacionales. Evolución, Prayectos Teóricos y Pertinencia Práctica. - Towards a Chinese Theory of International Relations. Evolution, Theoretical Projects and Practical Appropriateness In: *Revista espanola de derecho internacional* 2018, pp. 201 et seq.

Roberts, Anthea, Crimea and the South China Sea. Connections and Disconnects Among Chinese, Russian, and Western International Lawyers. In: *Roberts, Anthea/Stephan, Paul B./Verdier, Pierre-Hugues/Versteeg, Mila* (eds.), *Comparative International Law*. New York, NY: Oxford University Press 2018, pp. 111 et seq.

Scharaw, Bajar, The (Provisional) End of Debates on Narrow Dispute Settlement Clauses in PRC First-

Generation BITs? China Heilongjiang v Mongolia. In: *Arbitration International*, Vol. 34 (2018), pp. 293 et seq.

Simon-Pearson, Wendy, One Belt, One Road, One Treaty: China’s Energy Security and the Energy Charter Treaty. In: *George Washington Journal of Energy & Environmental Law*, Vol. 9 (2018), pp. 112 et seq.

Song, Lili/Mosses, Morsen, Revisiting Ocean Boundary Disputes in the South Pacific in Light of the South China Sea Arbitration: A Legal Perspective. In: *International Journal of Marine & Coastal Law*, Vol. 33 (2018), pp. 768 et seq.

Sun, Xiaopu, The Kigali Amendment’s and China’s Critical Roles in Evolving the Montreal Protocol. In: *Natural Resources & Environment*, Vol. 33 (2018), pp. 30 et seq.

Tao, Lifeng/Wei, Shen, The Gap between the EU and China on the ISDS Mechanisms in the Context of the EU–China BIT Negotiations: Evolving Status and Underlying Logic. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 48 (2018), pp. 1159 et seq.

Telep, Jeffrey M./Lutz, Richard C., China’s Long Road to Market Economy Status. In: *Georgetown Journal of International Law*, Vol. 49 (2018), pp. 693 et seq.

Vermulst, Edwin/Sud, Juhi, Treatment of China in EU Anti-dumping Investigations Post-December 2017. Plus ça change, plus c’est la même chose. In: *Nedumpara, James J./Zhou, Weihuan* (eds.), *Non-market Economies in the Global Trading System. The Special Case of China*. Singapore: Springer 2018, pp. 237 et seq.

Wang, Jiangyu, Between Power Politics and International Economic Law: Asian Regionalism, the Trans-Pacific Partnership and U.S.-China Trade Relations. In: *Pace International Law Review*, Vol. 30 (2018), pp. 328 et seq.

Washington, André J., Not So Fast, China: Non-Market Economy Status Is Not Necessary for the “Surrogate Country” Method. In: *Chicago Journal of International Law*, Vol. 19 (2018), pp. 206 et seq.

Wentker, Alexander, Nichtteilnahme als Grenzphänomen zwischenstaatlicher Gerichts und Schiedsverfahren - die Fälle South China Sea und Arctic Sunrise. In: *Foblets, Marie-Claire/Hanschel, Dirk/Höland, Armin/Zimmermann, Reinhard* (eds.), *Grenzen des Rechts. Halle an der Saale: Universitätsverlag Halle-Wittenberg* 2018, pp. 39 et seq.

Yang, Julia Y., Lessons from the South China Sea Ruling: Med-Arb as the Recommended Dispute Resolution Method for Asia’s Maritime Disputes under UNCLOS. In: *Cardozo Journal of Conflict Resolution*, Vol. 19 (2018), pp. 783 et seq.

Zhang, Kangle, A Tale of Ending Poverty. The New Financial Institutions and China’s Global Strategy. In: *Shan, Wenhua/Nuotio, Kimmo/Zhang, Kangle* (eds.), *Normative Readings of the Belt and Road Initiative. Road to New Paradigms*. Cham: Springer 2018, pp. 105 et seq.

Zhang, Lei/Borghet, Kim van der, EU-China Economic and Trade Relations. In: *Golota, Łukasz/Hu, Jiaxiang/Borghet, Kim van der/Wang, Saisai* (eds.), *Perspectives on Chinese Business and Law*. Cambridge; Antwerp; Chicago: Intersentia 2018, pp. 43 et seq.

Zhang, Shu, Developing China's Investor-State Arbitration Clause. Discussions in the Context of the 'Belt and Road' Initiative. In: *Shan, Wenhua/Nuotio, Kimmo/Zhang, Kangle* (eds.), *Normative Readings of the Belt and Road Initiative. Road to New Paradigms*. Cham: Springer 2018, pp. 147 et seq.

Zhao, Chunlei, Investor-State Mediation in a China-EU Bilateral Investment Treaty: Talking About Being in the Right Place at the Right Time. In: *Chinese Journal of International Law*, Vol. 17 (2018), pp. 111 et seq.

Zhao, Liang, Achievements and Challenges of Chinese Maritime Judicial Practice. In: *Zhao, Yun/Ng, Michael H. K* (eds.), *Chinese Legal Reform and the Global Legal Order. Adoption and Adaptation*. Cambridge; New York, NY; Port Melbourne, VIC; Dehli; Singapore: Cambridge University Press 2018, pp. 125 et seq.

Zhao, Liang, International Recent Developments: China. In: *Tulane Maritime Law Journal*, Vol. 42 (2018), pp. 569 et seq.

Zhou, Weihuan, The Issue of 'Particular Market Situation' Under WTO Anti-dumping Law. In: *Nedumpara, James J./Zhou, Weihuan* (eds.), *Non-market Economies in the Global Trading System. The Special Case of China*. Singapore: Springer 2018, pp. 185 et seq.

Zou, Keyuan, State Practice in Deep Seabed Mining. The Case of the People's Republic of China. In: *Kotzur, Markus/Matz-Lück, Nele/Proelß, Alexander/Verheyen, Roda/Sanden, Joachim* (eds.), *Sustainable Ocean Resource Governance. Deep Sea Mining, Marine Energy and Submarine Cables*. Leiden; Boston: Brill Nijhoff 2018, pp. 185 et seq.

TAGUNGSBERICHTE

Rhein-Main-Forum: Treffen China-interessierter Juristinnen und Juristen in Frankfurt a.M. am 13. Juni 2019

Joachim Glatzer

Das vierte Treffen des Rhein-Main-Forums der DCJV fand am 13. Juni 2019 in Frankfurt a.M. statt. Gastgeber des gut besuchten Treffens war diesmal die Kanzlei Hengeler Mueller.

Zu Beginn des Treffens hielten Frau Dr. Anni-Ka Clauss und Herr Dr. Johannes Baumann einen Vortrag zum Thema „Warranty & Indemnity-Versicherung: Absicherung chinesischer Investoren – Neueste Trends“. W&I-Versicherungen werden im Rahmen von M&A-Transaktionen im angelsächsischen und skandinavischen Raum bereits seit längerer Zeit genutzt, gewinnen aber in den letzten Jahren auch in Deutschland immer mehr an Bedeutung. Im Kern sichern sie Schäden ab, die aus der Verletzung von Gewährleistungs- und Freistellungszusagen, die der Verkäufer eines Unternehmens dem Käufer im M&A-Vertrag gibt, entstehen. Die versicherten Risiken sind breit gestreut und variieren im Einzelfall. Schwerpunkte liegen jedoch auf unbekannten Risiken in den Bereichen Steuern, Financial Statements, wesentliche Vertragsbeziehungen, Compliance, HR und Rechtsstreitigkeiten. Eine neue Entwicklung ist die Absicherung bekannter Risiken durch sogenannte Special Risk Insurances.

Der Abschluss einer W&I-Versicherung hat Vorteile sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer: Der Verkäufer wird hinsichtlich der versicherten Risiken nicht mehr mit Altlasten konfrontiert, der Käufer hat im Falle von Verletzungen von Gewährleistungen und Freistellungen mit der Versicherung einen solventen Haftenden. Die Versicherung kann somit dazu dienen, eine Lücke zwischen den Interessen der Parteien eines Unternehmenskaufes zu verringern. Die Kosten einer W&I-Versicherung betragen abhängig vom zu versichernden Risiko etwa 1 bis 2 % der Versicherungssumme.

Frau Dr. Clauss und Herr Dr. Baumann stellten dar, wie Verhandlung und Abschluss einer W&I-Versicherung idealerweise effizient in den Prozess einer M&A-Transaktion integriert werden können. Dabei bereitet in einer ersten Phase der Verkäufer unter Einschaltung eines Versicherungsmaklers mit Versicherungen ein indikatives Versicherungsangebot vor. Nach Durchführung der Due Diligence verhandelt dann der Käufer die endgültigen Versicherungskonditionen. In etwa 95 % der Fälle ist der Käufer Partner des Versicherungsvertrages (Käuferpolice), so dass er Ansprüche direkt gegen die Versicherung richten kann. Für chinesische Investoren sind W&I-Versicherungen

häufig noch ungewohntes Neuland. Insbesondere zwei Faktoren sprechen jedoch für eine zunehmende Akzeptanz: Zum einen ist es in einem verkäuferfreundlichen Markt oft schwierig, vom Verkäufer Garantien in befriedigendem Umfang zu erlangen, zum anderen verlangen chinesische Behörden von chinesischen Unternehmen beim Erwerb ausländischer Unternehmen zunehmend Risikobeschränkungen.

Die lebhafteste Diskussion während des Vortrages und beim anschließenden Get-together zeigte, dass die Referenten ein Thema gewählt hatten, das in all seiner Komplexität hochaktuell ist.

CDIR-Alumnitreffen am 16./17. November 2018: Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation

Vincent Winkler¹

Die Kodifikation des Allgemeinen Teils des Zivilrechts (ATZR)² im Jahr 2017 stellte den ersten Schritt zu einem chinesischen Zivilgesetzbuch (ZGB) dar. Im März 2020 soll der Besondere Teil des ZGB, aufgeteilt in das Sachenrecht, Persönlichkeitsrecht, Vertragsrecht, Ehe- und Familienrecht, Erbrecht und Deliktsrecht, durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses verabschiedet werden.³ Bereits am 5. September 2018 ist ein erster von insgesamt drei Entwürfen des Besonderen Teils veröffentlicht worden.

Vor diesem Hintergrund kamen am 16./17. November 2018 auf Einladung von Frau Prof. Dr. Yuanshi Bu ehemalige deutsche und chinesische StipendiatInnen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), die ein (Auslands-)Studium am Chinesisch-Deutschen Institut für Rechtswissenschaften (CDIR) in Peking absolviert hatten, zu einer Alumnitagung zusammen. Diese hatte zum Ziel, Raum zur Diskussion über ausgewählte Themen des zu kodifizierenden Besonderen Teils zur Verfügung zu stellen. Realisiert werden konnte die an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i.Br. abgehaltene Alumnitagung vorrangig dank der großzügigen finanziellen Förderung des DAAD aus Mitteln des Auswärtigen Amtes (AA).

Die Veranstaltung eröffnete der Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, Herr Prof. Dr. Ralf Poscher, welcher aufgrund der

¹ Der Verfasser ist wiss. Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Prof. Dr. Yuanshi Bu.

² Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China, verabschiedet am 15.3.2017 durch den Nationalen Volkskongress; in Kraft getreten am 1.10.2017; deutsch in: *Klages/Leibkühler/Pfäfler*, ZChinR 2017/3, S. 208 ff.

³ Vorliegender Tagungsbericht orientiert im Aufbau an der Reihenfolge der im ersten offiziellen Entwurf veröffentlichten Bücher.

Dominanz des angelsächsischen Rechts im internationalen Rechtsdiskurs die grundlegende Bedeutung eines deutsch-chinesischen Rechtsaustauschs betonte. Zwar sollten Rechtsinstitute nationaler Rechtsordnungen nicht ohne kritische Prüfung in die eigene Rechtsordnung übertragen werden, doch trage jede rechtsvergleichende Konferenz zur Pluralisierung der internationalen rechtswissenschaftlichen Debatte bei. Frau Prof. Dr. Yuanshi Bu wies in ihrer anschließenden Begrüßungsrede auf eine erfolgreiche Entwicklung des CDIR in den letzten Jahren hin. So habe beispielhaft die jüngst vorgenommene Öffnung des CDIR-Austauschs für Doppelbachelorstudierende zur Kompetenzstärkung und Internationalisierung des CDIR beigetragen. Herr Dr. Clemens Richter, Vize-Direktor des CDIR, unterstrich die Bedeutung des Instituts für den rechtswissenschaftlichen Dialog zwischen der Volks- und der Bundesrepublik, welcher mit Veranstaltungen wie dieser aufgrund der Möglichkeit fachlicher und sozialer Verknüpfung der TeilnehmerInnen seinen Höhepunkt finde. Frau Justyna Polomski, Referentin des DAAD, wies schließlich auf das CDIR als tragenden Pfeiler internationaler wissenschaftlicher Kooperationsstruktur hin, wobei den Alumnae und Alumni des CDIR als Botschafter mit sprachlicher und fachlicher Expertise die Aufgabe zukomme, den Projekterfolg in die nachfolgenden Generationen zu tragen.

Sachenrecht (2. Buch)

Emeritus Prof. Dres. h.c. Rolf Stürner leitete die Tagung mit einer allgemeinen Darstellung des chinesischen Sachenrechts vor dem Hintergrund des neuen Entwurfs ein. Der Einfluss des deutschen Rechts auf den neuen Entwurf ist seiner Ansicht nach zweifelhaft, das chinesische Recht habe vielmehr mit der Rezeption französischer, US-amerikanischer und britischer Rechtseinflüsse eine eigene Dynamik entwickelt, die auch vor dem Hintergrund der chinesischen Geschichte und unter Berücksichtigung chinesischer Besonderheiten betrachtet werden müsse. So folge beispielsweise das Sachenrecht nach französischem Vorbild dem Einheitsprinzip. Neuerungen im Entwurf seien vor allem im sachenrechtlichen Prinzip des *numerus clausus* zu sehen, da sich vermehrt Tendenzen zur Typisierung von Rechten zeigen. Anders als im deutschen Recht werden schuldvertragliche Konstruktionen mit dinglicher Wirkung, zum Beispiel im Vorkaufsrecht, im chinesischen Recht weitgehend vermieden. Eine weitere Unterscheidung zum BGB bilde die Unentgeltlichkeit eines Rechtserwerbs, die nach dem Entwurf keinen Gutglaubensschutz verdiene, wobei anders als im deutschen Recht relevanter Zeitpunkt der Gutgläubigkeit im Bereich des Immobiliarsachenrechts die Eintragung ins Grundbuch darstelle. Die Führung des Grundbuchs an lokalen Registerämtern sieht er indes skeptisch und verbesserungswürdig, um einem Übergewicht der Exekutive entgegenzuwirken, die in China auch ein materielles Prüfungsrecht des zugrundeliegenden Vertrags besitze. Im Ganzen sieht er die Entwicklung des chinesischen Sachenrechts jedoch po-

sitiv, unbefriedigend seien hingegen vor allem die fehlenden Regelungen zu Sicherungsrechten.

Persönlichkeitsrechte (3. Buch)

Dem Vortrag folgte eine Präsentation von Herrn Dr. Simon Werthwein mit der Behandlung einiger grundlegender Fragen zur Regelung des Persönlichkeitsrechts im ZGB. Bereits die Notwendigkeit eines selbstständigen Buchs für ein Allgemeines Persönlichkeitsrecht sieht er skeptisch. Zwar könnten Schutzbereiche dadurch klarer ausdifferenziert und Direktiven für Abwägungsentscheidungen vorgezeichnet werden, doch sei das Deliktsrecht bereits ausreichend und Persönlichkeitsrechte durch ihre inhaltliche Offenheit zudem schwer definitorisch fassbar. Um aber Rechtssicherheit und -klarheit bei der wirtschaftlichen Verwertung von Persönlichkeitsrechten zu erreichen, sollte das Besondere Persönlichkeitsrecht im ZGB detailliert geregelt werden.

Dem schloss sich inhaltlich der Vortrag der Doktorandin Yuhui ZHANG von der Universität zu Köln an. Nachdem sie zunächst eine kurze historische und philosophische Einführung über Persönlichkeitsrechte in Europa und der VR China gab, skizzierte sie deren Schutzbereich. Der Einteilung in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil des Persönlichkeitsrechts steht auch sie kritisch gegenüber, den Entwurf sieht sie indes vor allem als Zusammenfassung von Sonderregelungen und Gerichtsentscheidungen. Vor allem die in dem Entwurf verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und die unklare Systematik erscheinen ihr verbesserungswürdig. Die anschließende Diskussion entzündete sich am Problem der Objektivierbarkeit von Persönlichkeitsrechten, in welcher vor allem der erhöhte Stellenwert persönlicher Individualität in Deutschland betont wurde. Zudem wurde der Normierung einer Einzelfallkasuistik für Abwägungsentscheidungen zwar mit Skepsis begegnet, doch anerkannt, dass zumindest Grundlinien erfasst werden sollten.

Vertragsrecht (4. Buch)

Herr Yiyue WU, Doktorand an der Humboldt-Universität zu Berlin, gab anschließend einen Einblick in die Eingliederung von Verbraucherverträgen in das chinesische ZGB. Im ATZR sehe lediglich § 128 einen Verbraucherschutz vor und diene damit als Brückennorm zur Anwendung des Verbraucherschutzgesetzes aus dem Jahr 1994. Die fehlende Inkorporierung der Verbraucherrechte in das ZGB könnte jedoch zu einer Unkenntnis der relevanten Bestimmungen bei Verbrauchern führen und die vertragliche Systematik des ZGB empfindlich stören. Vor allem das niederländische Recht, das verbraucherrechtliche Normen umfassend in das Zivilgesetzbuch eingliederte, weniger jedoch das deutsche BGB, in welchem die Eingliederung von Verbraucherrechten einen Bruch in der Gesetzssystematik verursachte, eigne sich als Vorbild für das chinesische Recht. Um die Rechtswirklichkeit des gesellschaftlichen Lebens auf effiziente und gerechte Wei-

se zu normieren sowie das öffentliche Bewusstsein für verbraucherrechtliche Belange zu stärken, befürwortet er eine Eingliederung der Verbraucherverträge in das ZGB.

Dem anschließend vermittelte Frau Jin ZHAO, ebenfalls Doktorandin an der Humboldt-Universität zu Berlin, einen Überblick über den immateriellen Schadensersatz wegen Pflichtverletzung im Kodifikationsprozess des ZGB. Seit 2010 tendiere das Oberste Volksgericht bei der Frage nach einem immateriellen Schadensersatz zu einem Wechsel von der Vertragsklage hin zur Deliktsklage. Uneinheitliche gerichtliche Entscheidungen stehen indes im Gegensatz zur herrschenden Literaturmeinung, die eine vertragliche Haftung nach §§ 107, 113 VG⁴ befürwortet. Frau ZHAO spricht sich im Ergebnis dafür aus, die Möglichkeit eines immateriellen Schadensersatzes mittels Vertragsklage für alle Vertragsarten zu eröffnen, wobei möglicher Missbrauch indes durch das Erfordernis einer besonders schweren Beeinträchtigung immaterieller Interessen sowie der Einführung einer haftungsbegründenden Kausalität begrenzt werden könne.

Dem folgte ein Vortrag von Herrn Guide WU, gleichfalls Doktorand an der Humboldt-Universität zu Berlin, über die Vertragsgemäßheit digitaler Inhalte in der chinesischen Zivilrechtskodifikation. Nach einem Überblick über die entsprechenden Regelungen zu Sachmängeln in Deutschland und deren EU-rechtlichen Bezüge, schlug er einen Bogen zur chinesischen Rechtslage in den §§ 150 ff. VG. Zwar tendiere die Volksrepublik mit der Anerkennung digitaler Güter als vertragliche Gegenleistung zu einem weiten Sachmangelbegriff, doch werde aufgrund der abstrakten rechtlichen Vorgaben Verbraucherschutz nur fragmentarisch erreicht. Das ZGB könne die unklare Rechtslage beispielsweise mit der Eingliederung von unkörperlichen Vertragsgegenständen oder mit der Schaffung eines Sondergesetzes über digitale Inhalte beheben, womit Verbraucherschutz und Digitalisierungstendenzen Rechnung getragen werden könnte.

Ehe- und Familienrecht (5. Buch)

Frau Juan TAO, Doktorandin an der Ludwig-Maximilians-Universität München, folgte mit einem Vortrag zum Prozess der Kodifikation des chinesischen Ehe- und Familienrechts. Die größte Änderung des chinesischen Ehe- und Familienrechts durch den Entwurf sei die neu eingefügte einmonatige Überlegungsfrist vor der Ehescheidung. Neuerungen fänden sich zudem unter anderem im Schadensersatzrecht im Falle einer sonstigen schweren Schuld des untreuen Ehepartners, in der Ausweitung des Adoptionsrechts auf zwei Kinder und in der Gültigkeit einer Ehe bei Krankheit eines Ehepartners, wenn vor Eingehung der Ehe der andere Ehepartner über diese unterrichtet

wurde. Frau TAO kritisierte vor allem die unklaren Regelungen zum Adoptionsrecht sowie die Einführung der Überlegungsfrist, welche die Ehefreiheit stark beeinträchtige, Flucht aus möglicher häuslicher Gewalt erschwere und letztlich weitergehende Bestimmungen, wie Auskunftsrechte über das Vermögen, vermissen lasse. Vor allem aber die Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Gesetzgebungsprozess empfindet sie indes als sehr positiv und hofft, dass die aufgezeigten Mängel im weiteren Kodifikationsprozess noch behoben werden können.

Erbrecht (6. Buch)

Der erste Tag der Tagung schloss mit einer rechtsvergleichenden Beobachtung zur Vererbbarkeit des digitalen Vermögens in China und in Deutschland von Herrn Vincent Winkler. Vor dem Hintergrund des jüngst ergangenen BGH-Urteils⁵ über die Vererbbarkeit digitaler Nutzungsverträge, skizzierte er Charakteristika einer digitalen Erbschaft und Unterscheidungsmomente zu einem analogen Nachlass. Nach dem Entwurf solle die enumerative Auflistung erbrechtlicher Übertragungstatbestände in § 3 des geltenden ErbG⁶ aus dem Jahr 1985 einer dem § 1922 BGB nachempfundenen erbrechtlichen Generalklausel weichen, wobei nach dem ErbG des Jahres 1985 zumindest eine Vererbbarkeit jeweils bei lokal gespeicherten, den Rang eines Immaterialgüterrechts erreichenden sowie bei relativen Rechtspositionen ohne Personenbezug zu bejahen sei. Ob allerdings auch das von § 127 ATZR erfasste virtuelle Vermögen sowie sonstige Daten vererblich sind, sei von ihrer Bestimmung als absolute subjektive Rechte abhängig. Hier bestehe im chinesischen Recht allerdings noch gesetzgeberischer Klärungsbedarf.

Weitere Vorträge

Der folgende Tag begann mit einem rechtsvergleichenden Blick auf kontinentaleuropäische Rechtsordnungen und den ATZR hinsichtlich der Verjährung, präsentiert von Herrn Prof. Dr. Sebastian Lohsse der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die enge Verbindung von Verjährung und Ersitzung zeige sich vor allem im römischen Recht, das zunächst zugunsten der Ersitzung von einer Verjährung absah, sowie im schottischen Recht, welches Ersitzung und Verjährung als positive und negative prescription sehe. Das ATZR indes regle in § 188 ATZR lediglich die Klageverjährung, nicht jedoch eine materielle Anspruchsverjährung. Sie beginne anders als im deutschen Recht am Tag der Kenntnis von Anspruchsgrund und -gegner. Mit der in § 194 Nr. 1 ATZR geregelten Hemmung der Verjährung im Falle höherer Gewalt sieht er indes einen Vorteil gegenüber den §§ 203 ff. BGB.

⁴ Vertragsgesetz der VR China (VG; 中华人民共和国合同法), verabschiedet durch den Nationalen Volkskongress am 15.3.1999, in Kraft getreten am 1.10.1999, deutsch in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 15.3.99/1.

⁵ BGH, Urteil vom 12.7.2018 – III ZR 183/17; erschienen in: *NJW* 2018, S. 3178.

⁶ Erbgesetz der Volksrepublik China (ErbG; 中华人民共和国继承法), verabschiedet durch den Nationalen Volkskongress am 10.4.1985, in Kraft getreten am 1.10.1985; deutsch in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht* 10.4.85/1.

Dem folgte ein Vortrag von Herrn Nils Klages, Doktorand am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, über den Beschluss als Rechtsgeschäft im ATZR, welchem im Kapitalgesellschaftsrecht, aber auch in Gremien ländlicher Kollektive große Bedeutung zukomme. Kritisch sieht er vor allem, dass Verfahrensfehler unabhängig ihrer Schwere allein zur Anfechtbarkeit, nicht jedoch zur Nichtigkeit eines Beschlusses führen. Weiter bleibe dessen Rechtsnatur unklar, teilweise werde jedoch die Anwendung der Vorschriften über Willenserklärungen gem. §§ 137 ff. ATZR befürwortet, wofür insbesondere die systematische Stellung des Beschlusses in § 134 Abs. 2 ATZR spreche. Skeptisch sieht er zudem die Entscheidung des Gesetzgebers, den Anwendungsbereich des § 134 Abs. 2 ATZR auf Personenmehrheiten in bestimmten Organisationsformen ohne erkennbaren Grund zu beschränken. Wichtigste Auswirkung indes sei die Differenzierung zwischen Zustandekommen und Wirksamkeit von Beschlüssen, die Nährstoff und Impuls für eine weitere Entwicklung des Beschlussmängelrechts liefere.

Anschließend präsentierte Herr PD Dr. Eike Michael Frenzel seine rechtsvergleichende Beobachtung zu Datenschutz und -verantwortung in Deutschland und der VR China. Vor dem Hintergrund der im Mai 2018 in Deutschland in Kraft getretenen und viel diskutierten Datenschutzgrundverordnung sowie ihrer in Art. 82 DSGVO normierten Überformung des Zivilrechts, schlug er einen Bogen zu Art. 111 ATZR als Brückennorm für einen zivilrechtlichen Datenschutz. Ein solches Gesetz zum Schutz persönlicher Informationen stehe zurzeit auf dem Legislativplan des Ständigen Ausschusses. Da dadurch der Dialog zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht sowie zwischen nationaler Rechtsordnung und Rechtskultur gefördert werde, befürwortet er eine solche Regelung.

Schließlich referierte Frau Hongrui ZHU, Doktorandin an der Humboldt-Universität zu Berlin, über das Insichgeschäft im chinesischen GmbH-Recht. Eine dem § 181 BGB vergleichbare Norm finde sich in § 148 Abs. 1 GesG,⁷ welche als Ausfluss der organschaftlichen Treuepflicht Kompetenzen von Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten beschränke. Ob allerdings § 148 Abs. 1 GesG eine bloße Ordnungsvorschrift oder eine zwingende Bestimmung darstelle, sei bislang ungeklärt. Die Inkorporation einer Regelung zur Überschreitung von Vertretungsbefugnissen in den Entwurf, welche bereits in § 50 VG aufgenommen wurde, begrüßt sie.

Ende der Veranstaltung

Mit dem Vortrag von Frau ZHU endete die zweitägige Alumnitagung, die bei gemeinsamen Mittag- und Abendessen neben dem fachlichen Austausch auch eine Vergrößerung und Verfestigung des sozialen

Netzwerks ermöglichte. Außerordentlicher Dank gilt dabei allen ReferentInnen sowie Herrn Prof. Dr. Uwe Blaurock der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Kohl der Goethe-Universität Frankfurt für ihre Moderation der Vorträge und die Diskussionsleitung. Schließlich gilt ein ganz besonderer Dank allen TeilnehmerInnen, die auch nach Abschluss ihres Studiums am CDIR einem deutsch-chinesischen Rechtsdialog Interesse oder sogar Begeisterung entgegenbringen und damit die Veranstaltung zu einem großen Erfolg machten.

⁷ Gesellschaftsgesetz der VR China (GesG; 中华人民共和国公司法), verabschiedet durch den Nationalen Volkskongress am 29.12.1993, letzte Revision in Kraft getreten am 1.3.2014; deutsch in: *Pfäffler*, ZChinR 2014/3, S. 254–300.

AUS DEM INSTITUT

Das Deutsch-Chinesische Institut für Wirtschaftsrecht von 1993 bis 1995 und 1996 bis 1998

Matthias Steinmann¹

Das Deutsch-Chinesische Institut für Wirtschaftsrecht von 1993 bis 1995 und 1996 bis 1998

In der Nachfolge zu Herrn Stucken² fungierte ich von September 1993 bis Januar 1995 und – nochmals – von 1996 (September) bis 1998 (Juni) an der Universität Nanjing als deutscher stellv. Direktor am Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht der beiden Universitäten Göttingen und Nanjing.

Ich war 1993 bereits seit gut 2½ Jahren Richter in Hamburg, aber noch nicht auf Lebenszeit ernannt. Gleichwohl gewährte mir die Hamburger Justizbehörde „Urlaub ohne Bezüge“. Dies war eine großzügige Geste der Justizbehörde beziehungsweise des zuständigen Personalamtes der Hansestadt und drückte letztlich die Wertschätzung aus, die das Projekt – gedacht als Förderung des Verständnisses unserer Rechtskultur im Ausland – genoss. Die Ernennung auf Lebenszeit erfolgte dann im September 1995 in Nanjing, als der damalige Generalkonsul – auch – zu diesem Zweck aus Shanghai anreiste, um mir in einem formellen Akt die Ernennungsurkunde zu überreichen. Diese hatte den Weg von Berlin über Beijing und Shanghai nach Nanjing gefunden. Nicht nur ich, sondern auch die „chinesische Seite“ war beeindruckt.

Das Institut und die Studierende

Das Institut war ein Gemeinschaftsprojekt der Universitäten Göttingen und Nanjing. In Göttingen wurden die Studenten von einem Mitarbeiter des Lehrstuhls von Prof. Blaurock betreut, dem deutschen Direktor des Instituts. Im Februar 1995 trat dann Prof. Sellert seine Nachfolge an, welcher dann ab 1996 mein Ansprechpartner war. Der chinesische Direktor des Instituts war ab 1994 Prof. Fan Jian, der chinesische stellv. Direktor zunächst Prof. Dai Kuisheng, später Prof. Shao Jiandong, welche beide der deutschen Sprache mächtig waren, was die Kommunikation zwischen uns deutlich erleichterte. Es fanden regelmäßig Gespräche statt. Bei Besuchen der deutschen Direktoren wie bei auswärtigen Besuchen von Professoren gab es üppige „Bankette“, in deren Rahmen man auch manches Problem (zum Beispiel bei den üblichen Tischreden) ansprechen und dann lösen konnte.

An dem Institut sollten chinesische Magisterstudenten – parallel zum Studium des chinesischen Rechts –

zusätzlich deutsches Zivil- und Wirtschaftsrecht erlernen und – später – in Göttingen deutsches Öffentliches Recht studieren. Die Studenten erwarben in den beiden Semestern am Institut einen sog. BGB – Schein. Hierfür waren sechs Klausuren und eine Hausarbeit erforderlich. Nach Erhalt des Scheins erhielten die Studenten ein Stipendium (finanziert von der Volkswagenstiftung), um an der Universität Göttingen in dem Magisterstudiengang für ausländische Studenten einen „Schein“ im öffentlichen Recht zu erlangen.

Die Studenten erhielten am Ende ihres Studiums einen Magister im deutschen Recht (über die Universität Göttingen) wie im chinesischen Recht (über die Universität Nanjing). Es war eine zukunftsorientierte, moderne Idee, weil sie im Wissenschaftsbereich eine enge Zusammenarbeit zwischen zwei Universitäten vorsah und – im Sinne der Öffnungspolitik – chinesischen Studenten einen Auslandsaufenthalt ermöglichte. „Belebung (der Wirtschaft) im Innern, Öffnung (des Landes) nach außen“ (*duinei gaohuo, duiwai kaifang*), so lautete ja damals das Schlagwort. Die dauerhafte Anwesenheit eines deutschen Juristen in Nanjing war (und ist) indes unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen dieser Idee. Dies wurde dadurch gewährleistet, dass der deutsche stellv. Direktor des Instituts zugleich Langzeitdozent des DAAD war und entsprechend bezahlt wurde.

Der Auslandsaufenthalt der Studenten war am Beginn zugleich ein sensibler Knackpunkt des Projektes, gerade auch für die chinesische Seite. Es musste gewährleistet sein, dass die Studenten aus Göttingen auch zurückkehrten. Anfang der Neunziger Jahre war ein Verbleiben in Deutschland jedenfalls nicht ganz auszuschließen. Man kam dann auf die Idee, die Magisterurkunde der Universität Göttingen erst in Nanjing (nach der Rückkehr) auszuhändigen. Nach meiner Erinnerung war dies dann ab 1996 kein Problem mehr, jedenfalls kamen alle zurück, vielleicht auch, weil sich heraussprach, dass man in China mit dem Abschluss gute Berufschancen hatte.

Eine weitere Achillesferse war am Anfang die eher geringe Studentenzahl. Ausweislich meines letzten Tätigkeitsberichtes an den DAAD wurden aber bis 1998 immerhin 26 Studenten ausgebildet, von denen drei – zunächst – nicht zurückkamen.

Lehrtätigkeit am Institut

So stand ich 1993 als deutscher Dozent vor der Aufgabe, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts wie Wirtschaftsrechts zu vermitteln. Unterrichtssprache war Deutsch. Ich lehrte deutsches Zivilrecht und versuchte – neben dem Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ – unter anderem das „Synallagma“ wie das „Abstraktionsprinzip“ zu vermitteln, eine (für mich als passionierter Strafrichter) spannende Aufgabe.

¹ Dr. Matthias Steinmann, Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg

² Siehe bereits dessen entsprechenden Bericht in ZChinR 2018, S. 380 ff.

Die Tätigkeit machte großen Spaß, auch weil man sah, wie hochmotiviert die Studenten mitmachten und Lust hatten intensiv und konzentriert zu lernen. Mich hat dies in all den (insgesamt) dreieinhalb Jahren meines Aufenthaltes tief beeindruckt, auch weil die äußeren Rahmenbedingungen (für „unsere“ Verhältnisse) doch hart waren – Leben in einem riesigen Wohnheim mit (bis zu acht) Stockbetten im Zimmer, kein fließend warmes Wasser (dies gab es nur an bestimmten Stellen), weder Heizung noch Klimaanlage. Häufig sah man auf dem Wohncampus – bei „Wind und Wetter“ – Studenten und Studentinnen mit heißen Wasserkannen in den Händen zu ihren Heimen laufen.

Im Laufe der Zeit entwickelte sich zudem ein intensives „Lehrer-Schüler-Verhältnis“, ein Zusammenhalt, auch weil man sich täglich am Institut sah und austauschte. Die Studenten beherrschten die deutsche Sprache recht gut, obwohl sie noch nie zuvor in Deutschland waren. Viele hatten einen Bachelor in Germanistik erworben und dann die Aufnahmeprüfung für einen Magisterstudiengang im chinesischen Recht bestanden. Nach jeder Klausur gingen wir in einem kleinen Restaurant zusammen essen, ließen den Arbeitstag gemütlich ausklingen und es kam zu vielen persönlichen Gesprächen, an die ich mich gerne erinnere. Einer „meiner“ ersten Studenten – Zhao Min – lud meine Familie und mich zu seinen Eltern nach Hause ein, ein Erlebnis, welches sich mir eingeprägt hat.

Neben meiner Lehrtätigkeit kamen im Herbst und Frühjahr eines jeden Jahres jeweils deutsche Professoren an das Institut und hielten regelmäßig Vorträge und Vorlesungen, die von den Studenten übersetzt wurden beziehungsweise von Prof. Shao Jiandong. Die Professoren waren sogenannte Kurzzeitdozenten des DAAD und lebten wie wir auf dem Campus im „Foreign Expert Building“, dem *zhuanjia lou*. Auch hier entwickelte sich ein reger Austausch, der gerade für die chinesischen Studenten sehr fruchtbar war, weil man in Spezialgebieten des deutschen Rechts wie Arbeitsrecht oder Medizinrecht Kenntnisse erlangen konnte.

Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung

1994 wurde die Idee geboren, das Institut – zusätzlich – als Instrument zu nutzen, Grundzüge des chinesischen Rechts wie der aktuellen chinesischen Rechtsentwicklung zu vermitteln. Es entstand die Idee vierteljährlich einen Newsletter für die Mitglieder der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung herauszugeben, dem Vorläufer der heutigen „Zeitschrift für Chinesisches Recht“. Beide Publikationen sind natürlich heute nicht mehr zu vergleichen, wenn man berücksichtigt, wie und mit welchem Personal all dies damals entstanden ist und heute entsteht.

Die ersten acht Seiten habe ich – nach meiner Erinnerung – noch alleine geschrieben, am PC ausgedruckt und dann – über die Post (damals am „Gulou“ – dem Glockenturm – belegen) – per Fax an die Universität Göttingen gesandt. Das erste Faxgerät samt Telefon (mit

direktem Auslandsanschluss) gab es am Institut erst 1995, wenn ich mich recht entsinne.

Deutsche Studenten und Referendare am Institut

In den Jahren 1996 bis 1998 wurden dann Internet und Mailadresse „angeschafft“. Die Kommunikation – auch mit Deutschland – vereinfachte sich sehr, wenn man bedenkt, dass es zuvor weder „Handy“ noch ein Faxgerät gab und man letztlich auf Briefe angewiesen war wie auf („anzumeldende“) Telefonate. Hier war es vor allem *Volker Bendel* zu verdanken, der über die nötige Fachkompetenz verfügte, um all dies bei uns am Institut einzurichten und – wichtig – am Laufen zu halten. Er war Rechtsreferendar am Institut, zunächst im Rahmen der Pflicht-, später in Rahmen der Wahlstation.

Auch dies war ein wichtiger Aspekt meiner Tätigkeit. Das Institut war anerkannt, man konnte in der Referendarzeit hier eine Auslandsstation absolvieren. Es waren meistens Referendare, die Chinesischkenntnisse mitbrachten und sich auch für chinesisches Recht interessierten. Sie konnten am Institut „forschen“ und etwas im „Newsletter“ schreiben, wie zum Beispiel *Eva Drewes*, die – nach meiner Erinnerung – schon 1995 „dabei“ war.

Neben Referendaren kamen aber ab 1996 auch immer mehr deutsche Jurastudenten nach Nanjing, die an der Universität Nanjing Chinesisch studierten. Hier war es mein Ziel, für sie eine Anlaufstelle zu sein, um sich austauschen zu können und sich mit dem chinesischem Recht vertraut zu machen. Kommunikations- und Veranstaltungszentrum war hier die Bibliothek, in der ich in meinen letzten beiden Semestern – etwas großspurig – ein „Seminar über Recht und Politik in China“ abhielt. Es war – meiner Erinnerung nach – recht gut besucht, jedenfalls hat es mir Spaß gemacht, zumal auch chinesische Studenten teilnahmen, so dass sich hier ein reger Austausch ergab, der dann in einem gemeinsamen Abendessen fortgesetzt wurde.

Lebensalltag

Das Leben in Nanjing mit Familie war in den dreieinhalb Jahren – rückblickend – ein großes Abenteuer, auch wenn der Lebensalltag manchmal nicht so einfach zu bewältigen war.

Wir landeten 1993 – aus Hongkong kommend („Dragon Air“) – auf einem Militärflughafen, der auch (noch) zivil genutzt wurde. Eine Ankunftshalle gab es in dem Sinne nicht, das Gepäck wurde auf einen Anhänger verbracht und in einen großen Saal transportiert. Man stürzte sich auf den Anhänger und zog das Gepäck eigenhändig herunter, so jedenfalls meine Erinnerung. Wir – meine Familie mit zwei kleinen Kindern (3½ und 1½ Jahre alt) wie Prof. Blaurock – wurden von dem bereits erwähnten VW-Bus³ abgeholt und in das John-Hopkins-Center verbracht, welches unweit des

³ Siehe den Bericht von Bernd-Uwe Stucken (oben Fn. 2).

Universitätscampus belegen war. Dort lebten wir dann – etwas abgeschottet, aber auch recht gut behütet – in einem Apartment bis Januar 1995.

Das Leben war zunächst etwas beschwerlich. Es dauerte etwas, bis man sich zurecht fand und den Alltag beherrschen konnte. Wir waren mit den beiden kleinen blonden Kindern sehr auffällig. Immer wieder wurden wir umringt, das Bedürfnis mal so einen kleinen Ausländer (*xiao laowai*) anzufassen war groß, vor allem, als wir so naiv waren und meinten, am Nationalfeiertag 1993 den Nanjinger Zoo besuchen zu müssen. Wir waren ständig umringt. Das war uns eine Lehre, auch mit Blick darauf, wie man in diesem Gehege mit den Tieren umging. Ich jedenfalls habe in China nie mehr einen Zoo besucht.

Das ältere Kind – Anna – brachte ich dann – mit vielen Diskussionen und auch etwas Geld – in einem chinesischen Kindergarten unter, das jüngere – Lasse – lief so mit. Anna gewöhnte sich an den vormittäglichen Gang in den Kindergarten und machte – soweit erkennbar – alles mit, was der Alltag eines chinesischen Kindergartens so mit sich brachte. Später (1997) ging sie – wie auch Lasse – auf die Nanjing International School, die 1995 gegründet worden war und wohl noch heute existiert. Ein großes Problem waren zunächst die „Windeln“, in China damals unbekannt. Wir bewunderten zwar den Schlitz in der Hose der kleinen chinesischen Kinder, hatten aber nicht den Mut, es auszuprobieren. Irgendwie war uns das doch fremd. Wir mussten dann auf (mitgebrachte) Stoffwindeln zurückgreifen. Nach einem Hongkongaufenthalt im Januar 1994 kehrten wir zu unserem herkömmlichen Windelsystem zurück, die vielen Windelpakete fungierten als Handgepäck. Ab 1996/1997 waren wir dann mit dem Windelthema durch.

Recht bald gelang es auch, eine sog. „Ayi“ als Köchin zu beschäftigen, die uns dann in der Folgezeit täglich toll bekochte und auch mal die Kinder beaufsichtigte. Auf sie kamen wir auch 1996 zurück, als wir auf dem Unicampus im Foreign Expert Building (*zhuanjia lou*) Unterschlupf fanden.

Das „*zhuanjia lou*“ befand sich auf dem südlichen Campus neben den zahlreichen Studentenwohnheimen. In dem Gebäude waren vornehmlich ausländische Lehrer untergebracht. Man war durch die Örtlichkeit mehr „mitten im Leben“ der Universität integriert und nicht so abgeschottet. Dies öffnete uns dann viele Horizonte, man hatte regelmäßig Kontakte zu anderen ausländischen Lehrern. Das Auslandsamt der Universität (*waiiban*) organisierte regelmäßig Veranstaltungen und Reisen in die nähere Umgebung, so dass auch insoweit für Abwechslung und Kontakte gesorgt war.

Lebenswelt und Arbeitswelt

Lebenswelt und Arbeitswelt waren damals eng miteinander verwoben. Man arbeitete von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dann strömte alles heim. Zeit für Essen und „*Xuixi*“. Die Wohnungen der Bediensteten waren in unmittelbarer Nähe des Campus gelegen, die Studen-

tenwohnheime im südlichen Campusbereich. Um 14:00 Uhr kamen alle zurück und gegen 17:00 Uhr war das Tagewerk vollbracht. All dies strahlte doch Stabilität, Verlässlichkeit und – wenn man so will – eine behagliche Ruhe aus, an die man sich gewöhnen konnte.

Neben den Universitätsgebäuden im nördlichen Teil des Campus befand sich ein großer Sportplatz, der von (sehr) früh bis abends spät gut bis sehr gut besucht wurde. Überhaupt spielte der Sport oder die Bewegung im Umfeld des Arbeitsplatzes eine zentrale und wichtige Rolle. Ich habe es immer genossen, morgens gegen 5:00 Uhr aufzustehen, die Menschen beim Sport/Tanzen/Taiji zu beobachten und dann selbst einige Runden am Sportplatz zu drehen und den Tag so „erwachen“ zu sehen. Es war noch eher ruhig, die Luft noch frisch und die Atmosphäre entspannt und angenehm.

In China ist der Spruch „Morgenstund hat Gold im Mund“ sichtbar mit Leben erfüllt. Dies ist – Gott sei Dank – nach wie vor so, wie ich jetzt bei Besuchen 2019 in Beijing und Harbin feststellte, als ich frühmorgens die nahegelegenen Parks besuchte und (wieder) mitlief.

Straßenverkehr

Ein Highlight (und prägend) war damals der wuselige und laute Straßenverkehr, bevölkert mit Verkehrsmitteln aller Art, an den man sich gewöhnen musste. Die Verkehrsregeln wurden – soweit erkennbar – kaum eingehalten und die Vorfahrt wurde sich durch akustische Signale erkämpft beziehungsweise erfahren. Das Hauptverkehrsmittel war damals noch das Fahrrad, mit dem man in Nanjing auf den Alleen auf gesondert abgetrennten Fahrradwegen entlang fahren konnte. Es war immer wieder ein Erlebnis, in der Masse der Räder mitzufahren und sich seinen Weg zu bahnen, ein Kind auf der Stange vorne, das andere hinten im Kindersitz aus Bambus, natürlich ohne Helm. Heute undenkbar.

Fazit

Die dreieinhalb Jahre in Nanjing haben mich persönlich sehr geprägt, auch wenn ich heute als Strafrichter am Landgericht Hamburg eher wenig mit China zu tun habe. Es war eine tolle Zeit, auch weil ich meine Ideen und Vorstellungen von dem Institut als Kommunikationszentrum für chinesische und deutsche Studenten und Mittler zwischen chinesischem und deutschem Recht letztlich frei und ohne Hindernisse umsetzen konnte. Ich freue mich, dass das Institut, welches damals ja noch in den Kindesbeinen steckte, im Laufe der Zeit erweitert wurde und heute so fest etabliert ist, dass es in seiner Existenz nicht mehr gefährdet ist.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6535 3800; Fax: +86 10 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: <christian.atzler@bakermckenzie.com>
Ansprechpartner: *Christian Atzler*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

建外 SOHO 2 号楼 706 室
朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5869 5751; E-Mail: <wigginghaus@bdphg.de>
Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

King & Wood Mallesons

18/F, East Tower, World Financial Center
No. 1, Dongsanhuan Zhonglu, Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

环球金融中心办公楼东楼 18 层
朝阳区东三环中路 1 号
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5878 5588; Fax: +86 10 5878 5599; E-Mail: <sandra.link@kwm-europe.com>
Ansprechpartner: *Dr. Sandra Link*

Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.

Room 1006, Air China Plaza
No. 36, Xiaoyun Road, Chaoyang District
100027 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
国航大厦 1006 室
朝阳区霄云路 36 号
100027 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8418 5687; Fax: +86 10 8418 5907; E-Mail: <paul.thaler@wenfei.com>
Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler*

Shanghai

Clifford Chance LLP

25/F, HKRI Centre Tower 2, HKRI Taikoo Hui
No. 288, Shimen Yi Road
200041 Shanghai, VR China

高伟绅律师事务所上海代表处
兴业太古汇香港兴业中心二座 25 层
市石门一路 288 号
200041 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2320 7288; Fax: +86 21 2320 7256; E-Mail: <qian.ma@cliffordchance.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ma Qian*

CMS, China

Suite 2801, Plaza 66, Tower 2
No. 1266, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

德国 CMS 德和信律师事务所驻上海代表处
恒隆广场 2 期 2801 室
南京西路 1266 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6289 6363; Fax: +86 21 6289 0731; E-Mail: <ulrike.glueck@cms-hs.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

安永会计师事务所

世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2405 2348; Fax: +86 21 6275 1131; E-Mail: <titus.bongart@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5049 1118; Fax: +86 21 3878 0099; E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun*

Hogan Lovells

18/F, Park Place
No. 1601, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

霍金路伟律师事务所上海办事处

越洋广场 18 楼
南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6122 3800; Fax: +86 21 6122 3899; E-Mail: <shengzhe.wang@hoganlovells.com>

Ansprechpartner: *Shengzhe Wang*

Latham & Watkins LLP

26/F, Two ifc
No. 8, Century Boulevard
200120 Shanghai, VR China

国金中心二期 26 楼

世纪大道 8 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6101 6000; Fax: +86 21 6101 6001; E-Mail: <christian.jahn@lw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Christian H. Jahn*

Linklaters LLP

29/F, Mirae Asset Tower
No. 166, Lujiazui Ring Road
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处

未来资产大厦 29 楼
陆家嘴环路 166 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2891 1888; Fax: +86 21 2891 1818; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Luther Law Offices

2/F AZIA Center
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所

汇亚大厦 2 层
浦东新区陆家嘴环路 1233 号
200120 上海, 中华人民共和国

Pinsent Masons

Room 4605, Park Place Office Tower
No. 1601, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

品诚梅森律师事务所

上海越洋广场 4605 室
静安区南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6321 1166; Fax: +86 21 6329 2696; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

German Centre for Industry and Trade Shanghai
Unit 638, 6/F, Tower 3, No. 88, Keyuan Road
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处

3 幢 6 层 638 室
德国中心, 科苑路 88 号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2898 6660; E-Mail: <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>

Ansprechpartner: *Dr. Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302, International Trade Center
No. 2201, Yan'an Road West
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处

国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6219 8370; Fax: +86 21 6219 6849; E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing

15/F, United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处

中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6247 7247; Fax +86 21 6247 7248; E-Mail: <r.koppitz@taylorwessing.com>

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

Guangzhou

Rödl & Partner

45/F, Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处

大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

Tel.: +86 20 2264 6388; Fax: +86 20 2264 6390; E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>

Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*

Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Prof. Dr. Björn Ahl

Die Schriftenreihe Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas versammelt in großer methodischer und thematischer Breite Monografien, Forschungsberichte, Sammelbände und Lehrbücher zum chinesischen Recht.

Neben der Rechtsordnung der Volksrepublik China wird auch das Recht von Taiwan, Hongkong und Macao behandelt. Ein besonderes Anliegen ist, aktuelle Fragestellungen des chinesischen Rechts in ihr sozioökonomisches Umfeld einzuordnen, politische Bezüge zu verdeutlichen sowie historische und kulturelle Beharrungskräfte zu hinterfragen. Untersuchungen des chinesischen Rechts aus rechtsvergleichender Perspektive finden ebenso Berücksichtigung, wie seine Interaktion mit internationalem Recht.



Justizreformen in China

Von Prof. Dr. Björn Ahl

2015, Band 4, 379 S., brosch., 99,– €
ISBN 978-3-8487-2034-7

(Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas, Bd. 4)

www.nomos-shop.de/24297

Dieses Buch beschreibt die chinesischen Justizreformen als eine Justizialisierung und nimmt dabei die Rolle des Obersten Volksgerichts in den Blick. Analysiert werden auch die staatlichen Justizprüfungen, welche die parteistaatlichen Anforderungen an die richterliche Rechtsauffassung widerspiegeln.



Der Börsengang in China

Rechtliche Grundlagen der Aktienemission und
des Marktzutritts an börsenmäßig organisierten
und außerbörslichen Handelsplätzen

Von Florian Werner

2014, Band 3, 205 S., brosch., 52,– €
ISBN 978-3-8487-1793-4

www.nomos-shop.de/23521

Im Gegensatz zu westlichen Kapitalmärkten wird in China der Zugang zur Börse durch den Staat kontrolliert. Dieses Buch erläutert und diskutiert die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Börsengang in Shanghai und Shenzhen sowie für eine Notierung am neu eingerichteten außerbörslichen Segment.



Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

IMPRESSUM

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Dr. Joachim Glatter, Präsident
E-Mail: <glatter@dcjv.org>
Homepage: <www.dcjv.org>

ISSN: 1613-5768
Online ISSN: 2366-7125

Schriftleitung
(执行编辑)

Dr. Peter Leibkühler LL.M. (China-EU School of Law)
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing, VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京, 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: <dcir.nanjing@hotmail.com>

Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)

Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln
Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Online-Redaktion
(电子版编辑部)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel
E-Mail: <micheel@mpipriv.de>

Gestaltung
(美术设计)

Jasper Habicht, Köln

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal im Jahr als gedruckte Ausgabe. Das Abonnement der Zeitschrift ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es steht jedem Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.de> stehen die Beiträge der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Inhaltsverzeichnissen, diejenigen der vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung. Mitglieder der DCJV können sich mit ihrem persönlichen Benutzernamen und Passwort anmelden und erhalten damit Zugriff auch auf die Volltexte der letzten vier Ausgaben.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <www.dcjv.de> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Seit dem Jahr 2013 wird deutschen Absolventen der Rechtswissenschaften oder eines sinologischen Studiengangs die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs zwei Semester am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing zu verbringen und das chinesische Recht sowie die chinesische Sprache zu studieren.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenen Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.
www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de
Email: ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Peter Leibkühler (LL.M.)
ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: dcir.nanjing@hotmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892